



Vollständiges Handbuch

zum Vollzuge aller Verordnungen

des

großen deutschen Zoll-Vereines,

mit besonderer Rücksicht auf Bayern,

welches in einer äußerst umfassenden

Alphabetischen Ordnung

die genaueste Hinweisung auf den ausführlichen Wortlaut der einzelnen Grundbestimmungen, dann des Inhaltes zahlreicher Regulative und nachträglicher erläuternder Ausschreibungen enthält, und jede Frage, jeden Zweifel, sowohl der in den Staaten des großen deutschen Zoll-Vereines mit dem Vollzuge beauftragten

Zollbeamten, als auch der Zollpflichtigen,

in und ausser demselben:

der Fabrikanten, Kaufleute, Gewerbtreibenden, Spediteure, Commissionäre, Frachtunternehmer zu Land und zu Wasser, Reisenden u. s. w. hinsichtlich der Rechte und Pflichten derselben, augenblicklich löset;

mit dem

Vereins-Zoll-Tarife.

Nach amtlichen Quellen

bearbeitet und herausgegeben

von

Friedrich Wilhelm Bruckbräu,

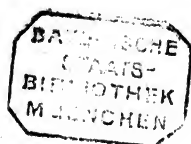
königlichem Haupt-Zoll-Amts-Verwalter zu Burghausen.

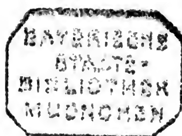
Preis: 1 Rthlr. 16 ggr.

Augsburg und Leipzig,

in der von Jenisch und Stageschen Verlagshandlung.

1 8 3 5.





Vorrede.

Die Satzungen des großen deutschen Handelsvereines verzweigen sich in eine Menge von Regulativen und nachträglichen Erläuterungen, deren Sammlung nach der Zeitfolge ihres Erscheinens von einem hochgeachteten Staatsbeamten Preußens in periodischen Lieferungen der Oeffentlichkeit übergeben wird, ein verdienstliches Unternehmen, welches zunächst als ein Archiv für die pragmatische Geschichte des großen deutschen Handelsvereines zu betrachten ist.

Die eigene Erfahrung hat mich jedoch überzeugt, daß für Zollbeamte und Geschäftsmänner aller Art, die auf irgend eine Weise mit dem Vollzuge jener Satzungen in Berührung kommen, ein vollständiges Handbuch in alphabetischer Ordnung nicht bloß

sehr zweckmäßig, sondern zum augenblicklichen Auffinden irgend einer gesetzlichen Bestimmung völlig unentbehrlich sey.

Diese alphabetische Ordnung streng einzuhalten, war mühsam, weil sie erschöpfend seyn mußte; unter was immer für einem, in den Satzungen enthaltenen Schlagworte, irgend etwas gesucht wird, ist es mit genauer Hinweisung auf den ausführlichen Inhalt zu finden.

Um jedem Mißverständnisse hinsichtlich des Ausdruckes auf dem Titelblatte: „Nach amtlichen Quellen," vorzubeugen, muß ich mir die Erklärung erlauben, daß alle jene amtlichen Notizen, die ausschließend-instruktiver Natur für die Zollbeamten als Vollzieher

der Satzungen sind, in diesem Werke, nach gesetzlichen Bestimmungen, keine Aufnahme finden konnten und durften, auch dem Zwecke dieses Werkes nicht entsprechen würden, welches nur all dasjenige enthalten soll, was die Zollbeamten und Geschäftsleute im wechselseitigen Verkehre zu wissen nöthig haben, was sohin den Geschäftsleuten, im Falle sie es nicht wüßten, von den Zollbeamten zu eröffnen wäre.

Eine Erklärung der unter den einzelnen alphabetischen Gegenständen befindlichen lateinischen Buchstaben, wird das Auffinden der ausführlichen Gesetzesstellen wesentlich erleichtern; auf eingeheftetem Papiere zwischen den Blättern des Werkes können neue Bestimmungen und Nachträge verzeichnet werden, die sodann bei einer zwei-

ten Auflage in den betreffenden Abtheilungen des Alphabetes erscheinen.

Möge mein Bestreben, auch in diesem Fache nützlich zu seyn, einer theilnehmenden Würdigung sich erfreuen dürfen!

Burghausen am 21. März 1835.

Friedrich Wilhelm Bruckbräu.

Erklärung der Buchstaben.

A. St.	=	Anmelde = Stellen.
B. C.	=	Binnen = Controle.
Ch. G.	=	Chaussée = Geld.
K. R.	=	Kreditirungs = Regulativ.
M. W. B. R.	=	Messe = Waaren = Begünstigungs = Regulativ.
St. P. oder St. P. W. T.	}	Staats = Posten = Waaren = Transport.
T. R.	=	Transit = Regulativ.
T. Z. B. R.	=	Tobak = Zoll = Begünstigungs = Regulativ.
V. Z. T.	=	Vereins = Zoll = Tarif.
W. Z. B. R.	=	Wein = Zoll = Begünstigungs = Regulativ.

Z. C.	=	Zoll-Cartel.
Z. O.	=	Zoll-Ordnung.
Z. St. G.	=	Zoll-Straf-Gesetz.
Z. V. oder Z. V. V.		Zoll-Vereinigungs-Vertrag.

A.

Abänderungen in der Binnenzoll-Linie zu treffen, haben sich Seine Majestät der König von Bayern vorbehalten.
S. **Binnenzoll-Linie.** Anmerkung am Schluße.

— — der Tarifsätze können nur von 3 zu 3 Jahren erfolgen, mit Vorbehalt der ständischen Zustimmung. Z. O. §. 12.

Abänderung von **Straßen** und **Anmeldeposten.**
S. **Straßen-Abänderung.**

Abfertigung der eingehenden Poststücke. St. P. §. 5.

— — der Zollpflichtigen erfolgt in der Regel nach der Zeitfolge der Anmeldung. S. **Grenzbehandlung.** Z. O. §. 78.

— — einen **Vorzug** haben die Reisenden mit Extraposten, dann die Reisenden mit anderm Fuhrwerke, hinsichtlich ihrer Reise-Effekten. l. c.

Abfertigungs-Amt; bestimmt allein die Art des Waaren-Verschlußes. S. **Waaren-Verschluß.** Z. O. §. 43.

— — — — was es zum Waaren-Verschluß zu liefern hat, l. c. Z. O. §. 44.

Abfertigungs-Befugnisse.
S. **Zollerhebungs-Behörden** an den Grenzen.

Abfertigungs-Stunden der Abgabepflichtigen.
S. **Zollpflichtige,** deren Abfertigung. Z. O. §. 166.

Abfertigungs-Verfahren, abgekürztes, beim Eingange und beim Ausgange. T. R. §. 1. 2. 3. bis 13.

— — — — bei Waaren, wofür Abgaben-Credit bewilligt wird. K. R. §. 14.

Abgabe-Erhebung, gleichmäßige, von Unterthanen, die in einem andern Vereins-Staate Arbeit und Erwerb suchen.
Z. V. Art. 18.

Abgaben, von den aus dem Auslande eingeführten Waaren, werden an der Grenze oder im Innern erhoben.
S. **Grenzbehandlung.** Z. O. §. 61.

— — für nicht völlig bezahlte, haftet die Waare den Staats-Kassen. l. c.

Abgaben; allgemeine Anordnungen zur Sicherstellung derselben.
Z. O. Absch. II.

Abgaben, privative; deren Perception. Z. V. Art. 30. Nr. 3.
— — schuldige; deren zeitweise Kreditirung. K. R. §. 1.
— — von 10 fl. und darüber, die aus einer Abfertigung entspringen, machen den Zollkredit zuläßig. l. c.
— — schuldige; versäumte Zahlung derselben. l. c. §. 5.
— — schuldige; Rückstände. l. c. §. 18.
Abgaben=Erhebung; bei derselben bleiben außer Betracht und werden nicht versteuert: Alle Waaren — Quantitäten unter vier Loth Preußisch, oder unter $\frac{1}{1000}$ des Zoll=Centners. Gefälle=Beträge von weniger als sechs Silberpfennige oder Einen Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. V. Z. T. Abtheilung V. Nro. 9.
Abgabenfreie Wiederausfuhr von inländischen Märkten. S. Märkte, inländische. Z. O. §. 138.
— — Wiedereinfuhr auf ausländischen Märkten unverkaufter selbstverfertigter Waaren inländischer Handwerker. S. Märkte, ausländische. Z. O. §. 136.
Abgabepflichtige, Abfertigungs=Stunden derselben. S. Zollpflichtige, deren Abfertigung. Z. O. §. 166.
Abgang von Wein, jährliche Abschreibung. W. Z. B. R. §. 25.
Abgekürztes Abfertigungs=Verfahren beim Eingange und beim Ausgange. T. R. §. 1 — 13.
Abgesonderte Räume zur Lagerung. S. Lagerhäuser rc. Z. O. §. 112.
Ablade=Orte; für jedes ist ein besonderer Begleitschein auszustellen. S. Begleitscheine. Z. O. §. 55.
Ablage, nicht vorschriftmäßige, eines Passes= oder Controlscheines. Z. St. G. §. 1. Nro. 4.
— — nicht vorschriftmäßige, von Zollpapieren; deren Strafe. Z St. G. §. 1. Nro. 7.
— — — — wann die Verjährung eintritt. l. c. §. 12.
— — — — wem hierüber die Judikatur zusteht. l. c. §. 15.
Ablauf der Kreditperioden. K. R. §. 16.
Abordnung, zeitweise oder dauernde, eines höhern Beamten. Z. V. Art. 32.
Abrechnungen, provisorische, von drei zu drei Monaten. Z. V. Art. 29.
Abweichungen von den allgemein angenommenen Grundsätzen; in welchen Fällen sie statt finden sollen. Z. V. Art. 4.
Adressaten der Poststücke; deren Wohnort. St. P. §. 5. u. 8.
— — Verfahren, wenn sie Poststücke nicht annehmen, oder nicht aufzufinden sind. l. c. §. 10.

Adressaten in Postversendungs-Gegenständen.
S. **Waarenversendungen** durch Posten.
Z. O. §. 101. Lit. c.

Alkoholometer von Tealles zur Stärkeprüfung der Branntweine.
S. **Verkehr, innerer.** Z. O. §. 156.

Allgemeine Revision.
S. **Waaren-Revision.** Z. O. §. 46 — 47.

— — — — bei den **Control-Posten.**
S. **Eingangszollerhebung.** Z. O. §. 83.

Allgemeiner Wagenverschluß. T. R. §. 1. 6.

Amtliche Angaben; deren Beweiskraft. Z. O. Art. 9.

Amtssiegel-Anwendung als Erkennungs-Mittel ausgehender Messegüter. M. W. B. R. §. 11.

Anerkenntniß, schriftliches, der Kreditnehmer.
K. R. §. 14. 16. 19.

Angaben, amtliche; deren Beweiskraft. Z. O. Art. 9.

Angaben-Antheil. Z. O. Art. 10.

Angestellte, nicht umformirte. Z. O. §. 37.
S. **Zollaufsicht.**

— — der **Zollverwaltung.**
S. **Verpflichtungen, allgemeine** rc.

Anhaltung der Contravenienten auf fremden Gebiete.
Z. O. Art. 6.

Ankunft an dem Grenzzollamte; was daselbst zu geschehen habe.
S. **Grenzbehandlung.** Z. O. §. 66. u. 68.

Anlanden. S. **Landungsplätze.** Z. O. §. 23.

— — ist in der Regel außer den Landungsplätzen verboten.
Z. O. §, 24.

— — ist außer denselben ausnahmsweise erlaubt, wenn wegen Beschädigung, drohender Gefahr, oder wegen jeden anderen Ereignisses höherer Gewalt, ein Schiff, Nachen oder Fahrzeug dazu gezwungen wird. Z. O. §. 24.

— — in diesem Falle ist sich nach bestehenden oder künftigen Flußschifffahrts-Conventionen zu halten. Z. O. §. 24.

— — Ausnahmen von der Anlandung an Landungsplätzen können die Zollbeamten schriftlich bewilligen. Z. O. §. 24.

Anmelde-Posten; in welchem Falle er den Waarenverschluß bei Durchgangs-Gütern abzunehmen hat.
S. **Durchgangs-Güter.** Z. O. §. 92.

— — — — **Abänderung.**
S. **Straßen-Abänderung.**

Anmelde-Stellen, gemeinschaftliche.
Z. V. Art. 8.

Anmelde-Stellen.

(Allerhöchste Entschließung vom 8. März 1834. Regierungsblatt Nr. 12. vom 13. März 1834.)

Unter Bezugnahme auf §. 181. der Zollordnung vom 9. November v. J. werden hiemit folgende nähere Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche bei den Waarenversendungen in den zollvereinten Staaten zu beobachten sind.

§. 1.

I. Uebergang von Waaren, welche einer Ausgleichung nicht unterliegen.

Dem Artikel 8. des Zollvereins-Vertrags vom 22. März v. J. und den gleichlautenden Bestimmungen der in Folge jenes ersteren weiter abgeschlossenen Verträge mit dem Königreiche Sachsen und mit den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins gemäß, dürfen, der Verkehrs- und Abgabefreiheit unbeschadet, solche Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangs-Steuer an den Außengränzen unterliegen, auch aus den königlich Bayerischen und königlich Würtembergischen Landen unmittelbar und ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes in die königlich Preußischen, königlich Sächsischen, kurfürstlich und großherzoglich Hessischen, so wie in die Lande des Thüringer-Zollvereins, und umgekehrt unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen übergeführt werden.

1. Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.

Die Anlage A. enthält das Verzeichniß der ebengedachten Straßen und der Uebergangspunkte, an welchen dieselben aus dem einen in den andern Haupttheil des größeren Vereins übertreten; diejenigen Straßen, durch welche die Verbindung der einzelnen Vereinsländer, unter Berührung zwischenliegenden Auslandes unterhalten wird, und auf welche diesen Falls die Vorschriften §§. 152—160. der Zollordnung Anwendung finden, sind in dem ebengedachten Verzeichnisse nicht begriffen.

§. 2.

2. Anmeldung an der Binnengränze.

An den in jener Anlage (A.) bezeichneten Uebergangspunkten sind gemeinschaftliche, durch ein entsprechendes Dienstschild kenntlich gemachte Anmelde=Stellen errichtet, bei denen die Waarenführer unter Vorzeugung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, und ohne daß es für diesen Behuf einer weitern schriftlichen Declaration bedarf, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Die Eintragung in die von jenen Anmelde=Stellen zu führenden Annotations=Register, wird jederzeit ohne Aufenthalt und unentgeltlich erfolgen. Eine Revision der Ladung findet in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur dann statt, wenn Grund vorhanden ist, zu vermuthen, daß unter der Ladung ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände, von denen weiter unten die Rede seyn wird (4—8) begriffen und letztere von dem Waarenführer entweder gar nicht oder unrichtig angegeben sind.

§. 3.

3. Ausnahmen.

Der Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, und der kleinere Grenz= und Markt=Verkehr, so wie das Gepäck von Reisenden unterliegen dieser Anmeldung nicht, und sind auch daher an die Innehaltung der bezeichneten Straßen nicht gebunden. Als Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten und als kleinerer Grenz= und Markt=Verkehr soll in dieser Beziehung derjenige Verkehr angesehen werden, welcher mit rohen landwirthschaftlichen Erzeugnissen, mittelst gewöhnlichen Landfuhrwerks und mit Vieh in jeder Art und Menge, mit anderen Gegenständen, so weit sie nicht ausgleichungssteuerpflichtig sind, in solcher Menge statt hat, als sie zwischen benachbarten Ortschaften unter gewöhnlichen Verhältnissen vorzukommen pflegt.

§. 4.

II. Uebergang ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände.

Nach fernerem Inhalte der im §. 1. gedachten Zollvereinigungs=Verträge, unterliegen einige Gegenstände, bei welchen hin=

sichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden stattfindet, namentlich Bier und Malz, Branntwein, Tobaksblätter, Traubenmost und Wein, beim Uebergange aus dem einen in den andern Vereinsstaat, gewissen Ergänzungs= oder Ausgleichungs=Abgaben.

1. Tarif der Ausgleichungssteuer.

Die Anlage B. enthält den Tarif dieser Abgaben, wie sie theils bei der Einfuhr aus anderen Vereinslanden in die Königreiche Bayern und Würtemberg, in ersteres mit Ausnahme des Rheinkreises, — theils bei der Ausfuhr aus den Königreichen Bayern und Würtemberg nach den andern Vereinsländern angeordnet sind.

Bei dem Verkehr zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg unter sich und bei der Einfuhr aus andern Vereinsstaaten in den bayerischen Rheinkreis, finden dergleichen Ausgleichungs=Abgaben überhaupt nicht statt.

§. 5.

2. Innehaltung der erlaubten Straßen.

Die Ueberfuhr der ausgleichungssteuerpflichtigen Artikel und für das Großherzogthum Hessen allgemein derjenigen Gegenstände, welche dort der Tranksteuer unterliegen, Branntwein, Traubenmost, Wein, auch Obstwein — ist streng und ohne Unterschied größerer oder geringerer Mengen, oder der Ort des Verkehrs, an die Innehaltung der in der Anlage A. bezeichneten Straßen und an die Anmeldung beider vorgedachter (§. 2.) gemeinschaftlichen Stellen gebunden.

§. 6.

3. Anmeldung der überzuführenden Gegenstände.

Bei diesen gemeinschaftlichen Anmelde=Stellen erfolgt auch die Feststellung, so wie die Erhebung oder Sicherstellung der zu entrichtenden Ausgleichungssteuer. In ersterer Beziehung sind die Anmelde=Aemter, so weit es erforderlich, zur Revision der Waarentransporte befugt und verpflichtet; in letzterer Beziehung aber auf deßfallsigen Antrag der Waarenführer, und sofern ihnen sonst die Begleitschein=Ausfertigungs=Befugniß ertheilt ist, ermächtigt, gegen Sicherheitsleistung die ausgleichungssteuerpflichtigen Gegenstände auf Begleitscheine an ein zur Erledigung der letzteren befugtes Hauptzollamt oder Steuer= (Hall=) Amt abzufertigen.

Die Waarenführer werden zur beschleunigten Abfertigung dadurch mitwirken können, daß sie beim gleichzeitigen Transporte ausgleichungssteuerpflichtiger und anderer Waaren, erstere in der Art verladen, daß die Revision mit Leichtigkeit und ohne Umpackung des übrigen Theils der Ladung erfolgen kann.

§. 7.

4. Abfertigung auf Begleitscheine.

Damit insbesondere der größere Verkehr mit ausgleichungssteuerpflichtigen Gegenstände möglichst erleichtert werde, sind die Hauptsteuer- (Hall-) ingleichen sämmtliche zur Ausfertigung von Begleitscheinen über ausländische Waaren befugte Zollämter ermächtigt, dergleichen Begleitscheine auch über ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände auf die zur Begleitschein-Erledigung befugten Hauptsteuer- und Zollämter des Staats, nach welchem die Versendung erfolgt, zu ertheilen, wo alsdann an der Binnengrenze eine Steuer-Erhebung nicht, und die Revision des Transports nur in so weit eintritt, als es zur Ueberzeugung von der Identität der Ladung erforderlich ist.

§. 8.

Insbesondere für die Durchfuhr nach dem Auslande.

Die letztgedachte Art der Abfertigung (§. 7.) muß eintreten in allen Fällen, in welchen ausgleichungssteuerpflichtige Artikel zum Durchgang durch einen andern Vereinsstaat nach dem Auslande (das heißt nach Ländern außerhalb des größten Zoll-Vereins) bestimmt sind.

Und bei der Durchfuhr durch das Großherzogthum Hessen.

Wenn ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände aus dem Königreiche durch das Großherzogthum Hessen nach den andern Vereins-Staaten übergeführt werden, so findet bei der betreffenden Anmeldungsstelle beim Eingange in das Großherzogthum eine Abfertigung auf Ausfuhrschein statt, durch welche der Gegenstand auf einen der Uebergangspunkte gewiesen wird, welche zwischen dem Gebiete des Großherzogthums und den anderen an letzteres grenzenden Vereins-Staaten festgesetzt.

§. 9.

III. Bestimmungen wegen Ueberfuhr:

a) des Salzes.

Wegen des Verbots der Salz=Einfuhr für Rechnung von Privaten, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, und ebenmäßig ist die Ausfuhr des Salzes in andern Staaten — das Königreich Würtemberg nicht ausgenommen — verboten.

§. 10.

b) der Spielkarten.

Wegen der Einfuhr der Spielkarten bewendet es bei der Stempel=Verordnung vom 18. Dezember 1812; wegen der Ueberfuhr der Spielkarten nach anderen Vereinsstaaten sind die dort bestehenden Gesetze und Verbote zu beobachten.

§. 11.

IV. Vorschriften, welche wegen der in andern Vereinsländern eingeführten binnenländischen Controle zu beachten sind.

Da in den königl. Preußischen und Sächsischen, den Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen, dann in den Landen des Thüringer=Zollvereins, gewisse Vorschriften über die Controle des Waarentransports im Innern bestehen, welche in den Königreichen Bayern und Würtemberg zur Zeit nicht eingeführt sind; aus der Nichtbeobachtung dieser Vorschriften aber, bei dem Verkehr diesseitiger Einwohner mit jenen Landen, Unannehmlichkeiten und Nachtheile für erstere erwachsen könnten; so sind die deßfallsigen Bestimmungen in der Anlage C. zur Kenntnißnahme und Beobachtung für das betheiligte Publikum beigefügt.

§. 12.

Deßfallsige Obliegenheiten der Zoll= und Steuer=Aemter.

Hinsichtlich des hierbei eintretenden Erfordernisses einer Abstemplung und Visirung der Fracht=Briefe oder Transportzettel durch die Zollstelle des Versendungs=Ortes sind die betreffenden königlichen Dienststellen angewiesen, die ihnen zu jenem Behufe vorgelegten Fracht=Briefe ꝛc. in allen den Fällen abzustempeln und zu visiren, in welchen sie die Ueberzeugung hegen, oder der Nachweis vorliegt, daß die Versendung einen verzollten oder im Zollverein gefertigten Gegenstand betreffe. Nicht minder werden die königlichen Dienststellen den grenzamtlichen Abfertigungen solcher Waaren, welche aus dem diesseitigen Grenzbezirk wieder in die vorgedachten Vereins=Staaten überführt werden, die erfoderlichen amtlichen Bemerkungen beifügen, welche sodann von dem Waarenführer zu beobachten sind.

§. 13.

Kontraventions=Strafen.

a) Bei unterbleibender Anmeldung ausgleichungsabgabefreier Gegenstände.

Die Nichtbefolgung der Vorschrift über die Anmeldung des steuerfreien Waaren=Uebergangs wird nach §. 96. Nr. 1. der Zollordnung vom 15. August 1828 mit einer Ordnungsstrafe (von 1 bis 25 fl.) geahndet.

§. 14.

b) Bei heimlicher Einführung ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände.

Wer es unternimmt, die einer Ausgleichungs=Abgabe unterliegenden Gegenstände auf anderen, als den für die Ueberfuhr dieser Gegenstände erlaubten Straßen in das Königreich einzuführen, oder wer Gegenstände dieser Art an den errichtenden Anmeldungsstellen gar nicht, oder nach Art und Menge unrichtig angibt, macht sich einer Defraudation schuldig, welche in Kraft der abgeschlossenen Staats=Verträge bis zum Erscheinen der im §. 187. der Zoll=Ordnung angekündeten Verordnung den im Titel VIII. der Zoll=Ordnung vom 15. August 1828 bestimmten Strafen unterliegt.

Nicht minder werden dergleichen Defraudationen gegen die für Rechnung anderer Vereinsstaaten zu erhebenden Ausgleichungssteuern, auf Betreiben, sey es der gemeinschaftlichen Anmeldestellen, oder der Behörden der betheiligten Vereinsländer, nach Vorschrift des Zollkartels vom 11. May 1833 (Reg. Blatt v. 24. Dez. 1833 Nr. 47.) verfolgt und geahndet werden.

§. 15.

c) Bei verbotener Salzeinfuhr.

Die Uebertretung des Verbots der Salzeinfuhr wird bis auf weiteres nach den Vorschriften der Zollordnung vom 15. August 1828 bestraft, und die unerlaubte Salzausfuhr nach anderen zollvereinten Staaten ebenfalls nach den Vorschriften des Zollkartels geahndet.

§. 16.

d) Bei Nichtbefolgung der Vorschriften über die Waaren=Controle im Binnenlande.

Die Nichtbefolgung endlich der in den anderen Vereinsstaaten, mit Ausnahme der Königr. Bayern und Würtemberg, bestehenden Vorschriften über die Transport=Controle gewisser Waaren=Artikel hat für den Uebertreter den Nachtheil zur Folge, daß dergleichen Waaren — als mit Umgehung des Zolls erworben — angesehen werden, und bei ermangelndem anderweiten Ausweis von Seite des Transportanten, auf sie die Zollstrafgesetzgebung jener Staaten Anwendung findet.

A.

Verzeichniß

der Land- und Wasser-Straßen, welche nach Artikel 8. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März, dann 11. Mai 1833, für den unmittelbaren Uebergang von Handelsgegenständen aus den Königreichen Bayern und Würtemberg nach den andern Staaten des Gesammtzollvereines, und umgekehrt aus letzteren Staaten nach Bayern und Würtemberg, ausschließlich jedoch des kleineren Grenz- und Markt-Verkehrs, bestimmt und einzuhalten sind.

Nummer.	Bezeichnung der Straßen.	Uebergangsstation an der Bayerischen oder Würtembergischen Grenze.	Uebertrittsstation an der Grenze des gegenüberliegenden Vereinslandes.	Ort wo die Anmeldung und Notirung der Ladung zu bewirken ist.
1.	Von Baireuth und Hof über Plauen nach Leipzig und Dresden	Hof	Plauen	Hof
2.	Von Baireuth und Hof über Oelsnig nach Leipzig und Dresden	Hof	Oelsnig	Hof
3.	Von Baireuth, Hof über Gefell, Gera nach Leipzig	Hof	Gefell	Gefell

4.	Von Bamberg oder Baireuth, Cronach nach Lobenstein	Nordhalben	Lobenstein	Nordhalben
5.	Von Bamberg über Lichtenfels nach Coburg	Buchamforst	Coburg	Coburg
6.	Von Bamberg über Gleußen nach Coburg	Gleußen	Coburg	Coburg
7.	Von Bamberg über Baunach, Ermershausen nach Römhild	Ermershausen	Römhild	Römhild
8.	Von Nürnberg über Mellerichstadt nach Meiningen, oder über Mellerichstadt, Kaltennordheim nach Eisennach . .	Mellerichstadt	Meiningen oder Kaltennordheim	Mellerichstadt
9.	Von Würzburg über Schweinfurt, Brückenau nach Fulda	Motten	Döllbach	Döllbach
10.	Von Orb über Wirtheim, Wächtersbach nach Gelnhausen, auch Saalmünster	Wirtheim	Wächtersbach	Wirtheim
11.	Von Alzenau oder Aschaffenburg, Neuwirthshaus nach Hanau . . .	Alzenau oder Aschaffenburg	Neuwirthshaus	Neuwirthshaus

Nummer.	Bezeichnung der Straßen.	Uebergangsstation an der Bayerischen oder Würtembergischen Grenze.	Uebertrittsstation an der Grenze des gegenüberliegenden Vereinslandes.	Ort wo die Anmeldung und Notirung der Ladung zu bewirken ist.
12.	Von Aschaffenburg oder Miltenberg nach Seligenstadt	Dettingen oder Neustadt	Seligenstadt	Seligenstadt
13.	Bei dem Wasser-Transport nach dem Main erfolgt die Anmeldung ebenfalls zu	. . . .	. . . .	Seligenstadt
14.	Von Aschaffenburg nach Darmstadt .	Aschaffenburg	Dieburg	Dieburgerstraße
15.	Von Wörth " Miltenberg } nach Michelstadt . " Amorbach	Wörth Miltenberg Amorbach	Eulbacherhof	Eulbacherhof
16.	Von Speyer über Frankenthal nach Worms	Bobenheim	Worms	Chausseehaus bei Worms

17.	Von Lindau über Dürkheim nach Pfeddersheim	Kleinbockenheim	Monsheim	Kleinbockenheim
18.	Von Kaiserslautern nach Alzey . .	Monsheim	Alzey	Alzey
19.	Von Alsenz über Hochstetten nach Fürfelden	Hochstetten	Fürfelden	Hochstetten
20.	Von Alsenz über Ebernburg nach Kreuznach	Ebernburg	Münster am Stein	Münster am Stein
21.	Von Kaiserslautern über Wolfsstein, Lauterecken nach Grumbach oder Meisenheim	Lauterecken	Grumbach oder Meisenheim	Lauterecken
22.	Von Homburg nach St. Wendel, Landstuhl, Kusel	Frohnhofen	St. Wendel	Frohnhofen
23.	Von Homburg über Rohrbach, St. Ingbert, Rentrisch nach Saarbrücken .	St. Ingbert	Rentrisch	Rentrisch

B. **Ueber**

der Ausglei

welche bei dem Uebergange der im Artikel 11. des Zollvereinigungs-
11. May 1833 (Reg. Blatt 42, 45, 46.) genannten Aus
andere, um darin zu bleiben, vom

In	Bei dem Uebergange aus	Geschrotetes Malz vom bayer. Metzen				Bier.				
		Rthl.	Sgr.	fl.	kr.	vom	Rthl.	Sgr.	fl.	kr.
		Preuß.		24 fl. Fuß			Preuß.		24 fl. Fuß	
I. Bayern u. Würtemberg mit Ausnahme des Rhein-Kreises.	a. Preußen, Sachsen und die Thüringischen Staaten	—	—	—	50	bayr. Eimer	—	—	—	30
	b. Churhessen	—	—	—	50	—	—	—	—	40
	c. Großherzogthum Hessen	—	—	—	50	—	—	—	—	40
II. Preußen, Sachsen und den Thüringischen Staaten.	a. Bayern und Würtemberg mit Ausnahme des Rhein-Kreises		—	—	—	—	—	—	—	—
	b. dem bayer. Rheinkreise	—	—	—	—	Zentner	—	7½	—	26¼
	c. Churhessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. Großherzogthum Hessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Chur-Hessen.	a. Bayern und Würtemberg mit Ausnahme des Rhein-Kreises	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. dem bayer. Rheinkreise	—	—	—	—	Ohm	—	10	—	35
	c. Großherzogthum Hessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Großherzogthum Hessen.	dem bayer. Rheinkreise	—	—	—	—	Ohm	—	—	—	40

sicht
chungs-Abgaben,

Vertrags vom 22. März, und der Verträge vom 30. März und
nahms-Gegenstände aus einem der Vereins-Gebiete in das
1. Januar 1833 an erhoben werden.

Branntwein.					Tobak. (Blätter und Fabrikate.)				Traubenmost.				Wein.			
					Vom Zentner.											
vom	Rthl.	Sgr.	fl.	kr.	Rthl.	Sgr.	fl.	kr.	Rthl.	Sgr.	fl.	kr.	Rthl.	Sgr.	fl.	kr.
	Preuß.		24 fl. Fuß		Preuß.		24 fl. Fuß		Preuß		24 fl. Fuß		Preuß.		24 fl. Fuß	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
bayer. Eimer,	—	—	1	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ohm zu 120 preuß. Quart, bei 50 % Alkoholstärke nach Tealles.	3	20	6	25	—	20	1	10	—	20	1	10	—	25	1	27½
—	5	—	8	45	-	20	1	10	—	20	1	10	—	25	1	27½
—	3	—	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5	—	8	45	-	20	1	10	—	20	1	10	—	25	1	27½
Steuer-Ohm zu 120 preuß. Quart.	1	15	2	37½	—	20	1	10	—	20	1	10	—	25	1	27½
—	3	—	5	15	—	20	1	10	—	20	1	10	—	25	1	27½
—	3	—	5	15	—	20	1	10	—	20	1	10	—	25	1	27½
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

C.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

a) Allgemeine Vorschrift.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs in der Regel nicht statt. Waarenführer und Handeltreibende müssen jedoch bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den zur Nachfrage befugten Beamten darüber aufrichtig Auskunft geben, von wem und woher die Waaren bezogen sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

§. 2.

Handeltreibende müssen ferner über den Handel mit solchen Waaren ordnungsmäßig Buch führen, und in diesem Buche von allen unmittelbar aus dem Auslande oder aus öffentlichen Niederlagen bezogenen zollpflichtigen Waaren den Tag und den Ort, an welchem die Versteuerung geleistet worden, beim Empfange der Waaren anmerken.

§. 3.

b) Nähere Bestimmungen.

1) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

Wer mit aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einer höhern Eingangs=Abgabe, als vier Thaler vom Zentner, belegt ist, und ihre Menge einen viertel Zentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheine innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten Zoll= oder Steuer=Stelle, an welche der Bestimmungs=Ort in dieser Beziehung gewesen ist, und zwar vor der Abladung, zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Zoll- oder Steuer-Stelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

§. 4.

2) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande kontrolpflichtig sind.

a) Vorschriften für den Versender.

Wer im Binnenlande folgende Waaren-Artikel, als:

1) Baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge;
2) Zucker aller Art;
3) Kaffee;
4) Tobaksfabrikate;
5) Wein und
6) Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers einen halben Zentner, und die der anderen Waaren einen Zentner übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) Die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;
b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten, nach Zentnern und Pfunden, von Wein und Branntwein, nach Oxhoften oder Eimern) im Buchstaben;
c) die Gattung der Waaren;
d) die Anzahl der Kolli, und deren Zeichen und Nummern;
e) den Bestimmungsort und den Ablieferungs-Termin, den letztern mit Buchstaben und
f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Steuer-Stelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche

der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt werden. Ausgenommen hiervon sind die Frachtbriefe, welche von dem Besitzer einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes oder von einem Weinbergs-Besitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben, und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Steuer-Stelle beglaubigt seyn.

§. 5.

b) Vorschriften für den Waarenempfänger.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waaren der betreffenden Zoll- oder Steuer-Stelle vorzulegen, welche denselben abgestempelt zurück giebt.

Eine Ausnahme hiervon machen Baumwollen-Fabrikanten, welche Gewebe zur weiteren Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche nicht über einen Oxhoft (drei Eimer) und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 6.

c) Bestimmungen für den Marktverkehr.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 4. mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte im Binnenlande gebraucht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Steuer-Stelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten rc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Markt-Ort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waare zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Markt-Orte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Zoll- oder Steuer-Stelle im Markt-Orte visirt und abgestempelt werden.

§. 7.

3) Uebereinstimmung der Ladung mit der Abfertigung.

Sowohl die amtlichen Abfertigungsscheine aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe, müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Abfertigung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zuläßig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Abfertigung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

Waaren der kontrolpflichtigen Art und Menge, welche die Gewerbtreibenden vor der Abhandlung oder Niederlegung anzumelden unterlassen, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung des Zolls erworben worden sind, und es ist der Inhaber solcher Waaren zu erweisen schuldig, daß sie im Zollvereinsgebiete fabrizirt oder verzollt worden sind, widrigenfalls die Zollstrafgesetzgebung auf jene Waare Anwendung findet.

§. 8.

4) Verfahren bei Theilung oder veränderter Bestimmung der Ladung.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren=Empfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Abfertigung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn. Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll= oder Steuer=Stelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waare ein schriftliches Empfangs=Bekenntniß geben lassen, aus

welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waaren-Empfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Zoll- oder Steuer-Stelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung, zum Visiren vorgelegt werden.

Anmeldung. Nach der Zeitfolge derselben geschieht die Abfertigung der Zollpflichtigen.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 78.

— — einen Vorzug haben die Reisenden mit Extraposten, dann die Reisenden mit anderm Fuhrwerk hinsichtlich ihrer Reise-Effekten. l. c.

— — an der Binnengrenze.
A. St. §. 2. Nro. 2. §. 3. Nro. 3.

— — bei einem Controlposten; was dabei zu geschehen hat.
S. Eingangszollerhebung. Z. O. §. 82. u. 83.

— — der zur Messe ins Ausland gebracht werdenden Waaren.
M. W. B. R. §. 5. 6. 7. 11. 12. 13. 14. 15. 19. 20. 22. und Muster Lit. C.

— — der überzuführenden Gegenstände.
A. St. §. 6. Nro. 3.

Anmeldungs-Posten sollen zwischen der Grenze und dem Sitze der Grenzzollämter, zur Verhütung von Unterschleifen, errichtet, und durch Aufschriften der Pflöcke zur Kenntniß der Abgabepflichtigen gebracht werden. Z. O. §. 34. a.

— — — — täglich sind wenigstens vier Stunden zu bezeichnen, in welchen die Ladungen von ihnen pünktlich zum Amte abgehen.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 64.

— — — — was der Waarenführer bei seiner Ankunft daselbst zu thun hat.
S. Grenzbehandlung. §. 64.

— — — — jedem, der in der allerhöchsten Verordnung vom 4. März d. J. Reg. Blatt Stück 9. pag. 189 ꝛc. namentlich aufgeführten, stehen auch die Zollerhebungs-Befugnisse eines Nebenzollamtes II. Klasse zu.
(Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 25. März 1834. Nro. 4083.)

Anmeldungs=Zettel hat der Anmeldungs=Posten auszustellen; was damit geschieht.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 64.

Annotations=Register der Anmelde=Stellen.
A. St. §. 2. Nro. 2.

Ansässige; sichere Gewerbtreibende, im Orte; einmonatliche Zoll=kreditirung für dieselben. K. R. §. 19.

Anschließung, ganze oder theilweise, anderer Staaten, an das Zoll=Cartel. Z. C. Art. 12.

Anschroten an den Zeugwaaren bleiben bei der Zollclassifikation außer Betracht.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 69.

Anstalten, des Zweckes der Einschwärzung verdächtige, sollen nicht geduldet werden. Z. C. Art. 2.

Anstände, eintretende, in Gegenständen der gemeinsamen Zollverwaltung. Z. V. Art. 32.

Anstellungs=Decrete. Z. O. §. 37.
S. Zollaufsicht.

Arbeits=Stunden in Weinkellern. W. Z. B. R. §. 17.

Artikel, welche der Binnen=Controle unterliegen. B. C. §. 2.

Assekuranz=Gesellschaft zu Zollverkürzungen.
Z. St. G. §. 2.

Attest über die Erfüllung zollgesetzlicher Verbindlichkeiten.
Z. St. G. §. 7.

— — dessen unrechtmäßige Verweigerung;

— — dessen verzögerte Ausstellung;

— — Schadenhaftung der Beamten; und deren Bestrafung im Disciplinarwege. l. c.

Aufbringer=Antheil. Z. C. Art. 10.

Aufbringers=Antheil von Geldstrafen in Zollstrafsachen.
Z. St. G. §. 19.

— — — — ob und in wie weit die Zollbeamten und Diener, dann die bei der Zollwache aufgestellten Individuen, wenn sie Anzeiger sind, einen Antheil an den Strafbeträgen erhalten können, bleibt den administrativen Anordnungen vorbehalten.
l. c. §. 19.

— — — — soll dem Aufbringer ungeschmälert verbleiben.
l. c. §. 20.

Auffahren des transitirenden Fracht=Fuhrwerkes auf offener Straße zur Futterungszeit oder bei dem Uebernachten.
T. R. §. 10.

Aufforderung, auch ohne besondere, sind die Behörden, Beamten oder Bedienſteten verbunden, gegen Zoll=Contraventionen alle gesetzlichen Mittel anzuwenden. Z. C. Art. 4.

Auffüllung lagernder Waaren.
S. Lagerhäuser, rc. Z. O. §. 114.

Aufgehoben bleiben: Staats- Communal- und Privatbinnenzölle. Z. O. §. 7.

Aufschreibungen, besondere, der Handelsleute im Binnenlande. B. C. §. 1.

Aufsichts-Behörden. Z. O. §. 34 — 38. A — E.

Aufsichts-Maßregeln, besondere, den Oertlichkeiten angemessene bei Guts-Complexen.
S. Ausland 1, Z. O. §. 145. Lit. c.

Aufwand für die Bevollmächtigten. Z. V. Art. 36.

Ausfall am kreditirten Betrage. K. R. §. 8.

— — in den Einnahmen; dessen Ausgleichung. Z. V. Art. 29.

Ausfuhr; so lange sie nicht nachgewiesen ist in den geeigneten Fällen, haftet die Waare den Staatskassen.
S. Grenzbehandlung. §. 61.

— — von Poststücken. St. P. §. 15.

— — Zollfreiheit gilt dabei als Regel; Ausnahmen weiset der Tarif nach. Z. O. §. 9.

— — des Salzes. Z. V. Art. 10. Lit. c.

— — des Salzes, unerlaubte. A. St. §. 15. Lit. c.

Ausfuhrbehandlung lagernder Waaren.
S. Lagerhäuser, rc. Z. O. §. 123.

Ausfuhrschein-Abfertigung ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände. A. St. §. 8.

Ausfuhr-Verbote; deren Verletzung. Z. C. Art. 3.

Ausfuhr-Vergütung von Toback.
T. Z. B. R. §. 1. 2. 6. 9.

— — — — für Fabrikate von inländischen Blättern findet nicht statt. l. c, §. 13.

— — — — für Fabrikate aus gemischten Blättern.
l. c. §. 14.

Ausgangs-Abgaben von Poststücken. St. P. §. 15.

Ausgangs-Nachweisung.
S. Begleitscheine. Z. O. §. 49.

Ausgangs-Zoll; in wie weit der Versender den Ort zu wählen hat, wo er ihn bezahlen will, nebst den weitern Bestimmungen. S. Ausgangs-Zollerhebung, Z. O. §. 104 — 107.

— — — — dessen pfandweise Hinterlegung.
S. Verkehr, innerer, Z. O. §. 160. Lit. a.

Ausgangs-Zollamt; was dasselbe bei der Meldung der Durchführenden zu thun habe.
S. Durchgangs-Güter. Z. O. §. 91. u. 92.

Ausgangs=Zollerhebung. Bei der Ausfuhr von Waaren, welche dem Ausgangs=Zoll unterworfen sind, kann der Ausfuhr=Zoll, nach der Wahl des Versenders, oder Waarenführers, in dem Haupt=Zollamt am Absendungsort, falls ein solches vorhanden, oder bei einem andern Haupt=Zollamt im Innern, oder beim Grenz=Zollamte entrichtet werden. In jedem Fall muß die Waare zur Revision gestellt werden und über ein Zollamt ausgehen. Z. O. §. 104.

— — — — Ist der Ausfuhr=Zoll im Absendungsort oder bei einem andern Haupt=Zollamt im Innern entrichtet worden, so erhält der Führer eine Quittung über die geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig ist, und welche Straße, nach seiner Angabe, befahren werden muß. Z. O. §. 105.

— — — — Wählt der Ausführende die Verzollung beim Grenz=Zollamt, so ist er jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei der Controlpostirung an der Binnenlinie verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtung des Zolls im Grenz=Zollamt, und löset einen Legitimationsschein über die Waare, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Zollberichtigung wird von dem Grenz=Zollamt auf dem Legitimationsschein bemerkt, und dient zur Löschung der beim Controlposten gestellten Sicherheit. Z. O. §. 106.

— — — — Führt der Transport nach dem Bestimmungsort noch einmal, nach vorheriger Berührung des Auslandes, durch das Inland, so muß dieses, die Straße, auf welcher zur letzten Ausgangsstelle gefahren werden soll, und die Zeit, binnen welcher die endliche Ausfuhr bewirkt werden muß, in der Quittung bemerkt werden. Bei dem Wiedereingang muß Anmeldung und Revision geschehen, und dieses auf der Quittung bemerkt werden. Bei der letzten Ausgangs=Station wird nach vorheriger Revision der Waare, der Ausgang auf der Quittung bescheinigt. Z O. §. 107.

— — — — im Innern. Hinsichtlich der Erhebung des Ausgangs=Zolls im Innern enthalten die §. §. 104 bis 106. die nöthigen Vorschriften, auf welche daher verwiesen werden. Z. O. §. 132. S. Ausgangszollerhebung. Z. O. §. 104—106.

Ausgangszollfreie=Gegenstände bedürfen keiner Anmeldung in dem Ausgangs=Zollamte, sondern unterliegen bloß der Legitimationsschein=Controle im Grenzbezirke.
S. Einfuhr eingangsabgabenfreier rc. Z. O. §. 108.

Ausgangs=Zollfreiheit; deren Wirkung in Zollstrafsachen. Z. St. G. §. 1. Nro. 4.

Ausgangs=Zollpflichtige, aber eingangsabgabenfreie Waaren; wie es damit zu halten sey.
S. Einfuhr eingangsabgabenfreier rc. Z. O. §. 108.

Ausgangszollpflichtig sind nach dem Vereins=Zoll=Tarife folgende Gegenstände:

(Anmerkung: Die mit * bezeichneten Artikel sind **eingangszollfrei**, aber **ausgangszollpflichtig**.)

Tarifs=Nummer.					
1.	* Abfälle	Ztr.	1 fl.	40	kr.
2.	* Rohe Baumwolle . .	=	— =	50	=
5. g. 1.	Galläpfel, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitronen, Safflor, Sumach, Waid und Wau	=	— =	18¾	=
5. g. 2.	Eckerdoppern, Knoppern .	=	— =	8	=
5. h.	Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . .	=	— =	18¾	=
5. i.	Korkholz, Pockholz, Cederholz und Buchsbaum . .	=	— =	18¾	=
6. a.	Roheisen aller Art; altes Bruchseisen, Eisenfeile, Hammerschlag	=	— =	25	=
	NB. Ist in Bayern ausgangszollfrei.				
7.	Erze	=	— =	18¾	=
	NB. An den bayer'schen und würtembergischen Grenzen ausgangszollfrei.				
11. a.	* Häute und Felle, rohe, grüne, gesalzene, trockene zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . .	=	2 =	48¾	=
	Tara: 13 in Fässern und Kisten, 7 in Ballen.				
11. c.	* Hasenfelle und Haare .	=	— =	50	=
11. d.	* Haare von Rindvieh .	=	— =	18¾	=
12. c.	* Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen . . .	=	— =	8	=
12. d.	* Holzasche . . .	=	— =	31¼	=
17.	* Karden oder Weberdisteln		— =	18¾	=
24.	* Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation				
	a) leinene, baumwollene und wollene Lumpen . . .	=	3 =	26¼	=
	b) alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . .	=	— =	31¼	=
33.	4. Lithographirsteine	1 Stück	— =	4	=
38. a.	* Töpferthon für Porzellanfabriken, (Porzellanerde) .	Ztr.	— =	50	=
41. a.	* Rohe Schafwolle .	=	3 =	26¼	=

Anmerkung.

Getreid und **Holz** zahlen noch besondere Tarifsbeilagen.

Ausgeschlossen von der Gemeinschaft der Einnahmen sind jene Gefälle, welche bezeichnet Z. V. Art. 21. Nro. 1—4.

Ausgleichung der Revenüen. Z. V. Art. 25.

— — Uebergang von Waaren, welche einer solchen nicht unterliegen. A. St. §. 1.

Ausgleichungs-Abgabe von **Branntwein**, der von Churhessen nach Thüringen übergeht, ist von 3 Thalern auf 2½ Thaler zur Ohm herabgesetzt worden.

(K. b. Ministerial-Entschließung vom 28. August 1834, und Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 10. Sept. 1834. Nro. 14650.)

Ausgleichungs-Abgaben; deren Beeinträchtigung. Z. C. Art. 3.

— — — — Z. V. Art. 7. Lit. b. Art. 8.

— — — — in welchen Staaten und von welchen Gegenständen sie erhoben werden. Z. V. Art. 11. Lit. a—e.

— — — — nach welchen Grundsätzen dabei verfahren werden soll. l. c. Nro. 1—10.

— — — — von den aus ausländischen Blättern fabricirtem **Toback**. Nur derjenige Toback, dessen ausländische Abstammung beim Uebergange aus Bayern und Würtemberg sowohl, als dem Großherzogthum Hessen nach den Bestimmungen des Vertrages auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise, also durch Abfertigung unter Begleitschein-Kontrole dargethan wird, ist frei von der vertragsmäßigen Uebergangs-Abgabe, von welcher gegenwärtig auch bei dem unmittelbaren Uebergange nach Preußen weder die Verpackung des Tobacks in ausländischen Etiquetts, noch ein anderer in der Zollordnung nicht begründeter Nachweis entbindet.

(K. b. Ministerial-Entschließung vom 16. Oktober 1834, und Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 10. November 1834. Nro. 17563.)

— — oder **Ergänzungs-Abgaben**. A. St. §. 4. II.

— — — — wo sie nicht statt finden. l. c. §. 4. Nro. 1.

— — **Steuer**; deren Feststellung und Sicherstellung. A. St. §. 6. Nro. 3.

Ausgleichungssteuerpflichtige-Gegenstände. A. St. §. 2. Nro. 2.

— — — — deren Tarif. l. c. §. 4. Nro. 1. und Beilage B.

— — — — deren Abfertigung auf Begleitscheine. l. c. §. 7. Nro. 4. §. 8.

— — — — deren heimliche Einfuhr. l. c. §. 14. Lit. b.

— — — — deren Uebergang. A. St. §. 4. II.

Ausladen. S. Landungsplätze. Z. O. §. 23.

Ausladungen, gesetzwidrige, an den Ufern von Grenzflüssen. S. Visitation u. Verfolgung rc. Z. O. §. 171.

Ausland. 1) Waarentransporte und innerer Verkehr, wobei eine Berührung des Auslandes nicht Statt findet.

A. Im Grenzbezirk. a) Scheine.

Alle bei den Grenz-Zollämtern abgefertigte Waaren-Transporte, so wie alle Waaren-Transporte, zu welchen bei Zollämtern im Innern Begleitscheine, Declarationsscheine, oder Zollquittungen über ausgangszollpflichtigen Gegenstände, ertheilt worden sind, müssen bei dem Transport im Grenzbezirk mit den vorschriftmäßigen Dokumenten über diese Abfertigung versehen seyn. Z. O. §. 143.

Der Transportcontrole mittelst eigens vorgeschriebener Legitimationsscheine sind bei dem Transport außerhalb der Orte unterworfen:

a) alle in den inländischen Verkehr übergegangene Gegenstände, welche nach dem Zolltarif mit einer Eingangs-Ausgangs- oder Durchgangsabgabe belegt sind, und alle gleichnamige inländische Gegenstände, sobald sie in einer Menge transportirt werden, welche nach dem Tarif einem Zoll unterliegt, gleichviel, ob sie aus dem Binnenland in den Grenzbezirk oder aus dem Grenzbezirk in das Binnenland, oder in dem Grenzbezirk aus einem Ort in den anderen, oder endlich aus dem Binnenland oder Grenzbezirk in das Ausland versendet werden;

b) Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, bei dem Transporte in den obengenannten Fällen;

c. Gegenstände, welche mit keinem Eingangs- oder Ausgangszoll belegt sind, sobald sie in verpacktem Zustand transportirt werden.

Ueber Waaren, welche innerhalb des Orts ohne Legitimationsschein transportirt werden können, muß jedoch auf Verlangen der Zollbeamten die Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung geliefert werden. Z. O. §. 144.

Von den Vorschriften des vorigen Paragraphen sind ausgenommen

a) aus dem Auslande eingehende Waaren-Transporte, so lange sie die Zollstraßen einhalten, um zur Zollstelle zu gelangen;

b) die Waaren-Transporte auf den im Rücken der Grenz-Zollämter von diesen nach der Binnenlinie bestimmten Zollstraßen, in sofern auf der Binnenlinie kein Controllposten aufgestellt ist;

c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft (Guts-Complex) welche entwe-

der ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie oder von der Landesgrenze durchschnitten wird. Im letztern Fall wird jedoch die Verwaltung noch besondere, den Oertlichkeiten angemessene Aufsichtsmaaßregeln vorschreiben.

Auch ist die oberste Zollverwaltung ermächtigt, nach den localen Verhältnissen in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände unbeschränkt oder bis zu einer bestimmten Menge von der Legitimationsscheins=Controlle zu befreien. Z. O. §. 145.

Die Legitimationsscheine, deren Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, werden ausgestellt:

a) über Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, von dem Grenz=Zollamte;

b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben, oder um ausgeführt zu werden, von einem Zollamte oder von einem Controllposten auf der Binnenlinie;

c) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk in das Ausland oder über die Binnenlinie in das Binnenland gebracht werden, von der nächsten Zoll= oder Legitimationsschein=Expetitionsstelle;

d) auch kann gestattet werden, daß die Inhaber größerer Gewerbe=Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst, so wie Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, Transport=Legitimationen ausstellen. Z. O. §. 146.

Ausland; dessen Berührung, wenn Waaren von einem Orte des Vereins=Gebietes nach einem andern Orte des Vereins=Gebietes durch die Staatsposten versendet werden. St. P. §. 17.

— — Gegenstände, welche mit Berührung desselben aus einem Landestheil in den andern versendet werden. Verzollte Waaren und inländische Gegenstände, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheil in den andern versendet werden, sind bei deren Wiedereingang von der Entrichtung des Zolls befreit, wenn die Vorschriften befolgt werden, welche in den §. 153—160 enthalten sind. Z. O. §. 134.

S. **Verkehr, innerer.** Z. O. §. 153—160.

— — angrenzendes; Verkehr mit demselben.

S. **Grenzverkehr**, Zollerleichterungen des Verkehres rc.

— — Tobakversendung in dasselbe. T. Z. B. R. §. 7. 8.

— — Waaren=Transport unter Berührung des dazwischen liegenden Auslandes. T. R. §. 13.

Ausland; Zollerleichterungen im Grenzverkehre mit demselben.
S. Grenzverkehr, Zollerleichterungen des Verkehres 2c.

— — Berührung desselben bei Waarenversendungen.
S. Waarenverschluß. Z. O. §. 41. Lit. b.

— — aus diesem sollen die Declarationen von den Waarenführern schon mitgebracht werden.
S. Grenzbehandlung. Z. O. § 74.

Ausländer, Führer, können von der Sicherheits-Leistung für die Eingangszölle der Durchfuhr-Gegenstände befreit werden.
S. Durchgangs-Güter. Z. O. §. 87.

Auslaufen des Weines. W. Z. B. R. §. 25.

Auslieferung der Zollcontravenienten. Z. C. Art. 7.

— — der Fremden. l. c. Art. 8.

— — in Beschlag genommener Effekten. l. c. Art. 11.

Ausnahme von Entrichtung des Zollsatzes nach der höchstbesteuerten Waare bei zusammengepackten, nicht gleich belasteten Waaren. S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 70.

Ausnahmen von der Zollgesetzgebung. Z. V. Art. 5.

— — und Modifikationen des Regulativs über die Zollbegünstigungen der Tobaks-Fabrikanten werden vom Finanz-Ministerium ertheilt. T. Z. B. R. §. 2.

— — von der Anmeldung an den Anmelde-Stellen, und von der Innehaltung der Uebergangs-Straßen. A. St. §. 3. Nr. 3.

— — bei Revidirung von Poststücken. St. P. §. 7.

— — bei Poststücken unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde an eine solche. l. c. §. 18.

— — bei dem Niederlags-Rechte.
S. Lagerhäuser, öffentliche. Z. O. §. 111.

— — von den allgemeinen Zollverbindlichkeiten.
S. Zollbefreiungen. Z. O. §. 133.

— — von den Bestimmungen über Waarendurchfuhr.
S. Waarendurchfuhr. Z. O. §. 184.

— — von Anfertigung zweifacher Declarationen.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 73.

— — von der Legitimationsschein-Transport-Controlle.
S. Ausland. Z. O. §. 145.

— — bei Abfertigung an öffentliche Lagerhäuser kann das Finanzministerium bewilligen.
S. Grenzabfertigung. a.) Z. O. §. 95.

— — von Einhaltung der für den Transport abgabepflichtiger Gegenstände festgesetzten Tagesstunden.
S. Tagesstunden. Z. O. §. 58. und Waaren-Transport Z. O §. 58 u. 59.

Auspackung nicht gleich belasteter, zusammengepackter Waaren beim Grenzzollamte, Behufs der speciellen Revision.
S. Grenzbehandlung. Z. O. § 70.

Ausschluß einzelner Landestheile von dem Gesammt=Vereine.
Z. V. Art. 3.

Auswechslung der Ratifikations=Urkunden des Zollvereinigungs=Vertrages. Z. V. Art. 41.

Außerordentliche Ereignisse; welche Verfügungen sie herbeiführen. Z. V. Art. 35.

— — Fälle; in solchen kann das betreffende Hauptzollamt oder Nebenzollamt I. Klasse, vor der Ueberschreitung der Grenz= oder Binnen=Linie, von Einhaltung der festgesetzten Tagesstunden dispensiren. S. Tagesstunden. Z. O. §. 58.
S. Waarentransport. Z. O. §. 58 u. 59.
S. Ausnahmen. Z. O. §. 59.

— — — — in dieser Erlaubniß muß der Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, angegeben werden. S. Waarentransport. Z. O. §. 59.

Außerordentliche Zusammenkunft von Bevollmächtigten.
Z. V. Art. 35.

B.

Bauerfuhrwerke im Grenzbezirke.
S. Visitation der Fuhrwerke. Z. O. §. 170. Lit. b.

Baumöl, gleichviel an welcher Grenze eingehend, darf gegen die allgemeine Eingangsabgabe verabfolgt werden, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Hall=Anstalten vorher auf einen Zentner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.
(Generale der k. b. General=Zoll=Administration vom 27. Januar 1834. Nro. 1098.)

Baumwollengarne, die weißen, ungezwirnten, sind ohne Unterschied nach Pos. 2. Lit. b. des Vereinszolltarifes mit 3 fl. 26¼ kr. vom Zollzentner im Eingange besteuert; es ist sohin eine Ausnahme für die rohen (ungebleichten) englischen Baumwollengarne dießfalls nicht ausgesprochen.
(Generale der k. b. General=Zoll=Administration vom 24. Februar 1834. Nro. 2510.)

Beamte, abzuordnende, zur Einsichtnahme von allen vorkommenden Verwaltungs=Geschäften; Instruktion für dieselben.
Z. V. Art. 32.

— — höhere, deren zeitweise oder dauernde Abordnung.
Z. V. Art. 32.

— — und Diener, deren Ernennung. Z. V. Art. 27.

Bearbeitungen lagernder Waaren.
S. Lagerhäuser rc. Z. O. §. 114.

Bedenken bei Kreditbewilligung. K. R. §. 9. 10.

Beeinträchtigung der Zolleinkünfte; Verhütung derselben zur Zeit der Vollziehung des Vertrages. Z. V. Art. 37.

Befreiungen vom Chausséegeld. Ch. G. III. Nro. 1 — 9.

Befugniß der Hauptämter bei Kreditbewilligungen. K. R. §. 11. 12. 13.

— — der Verwaltungsstelle. l. c. 12. 13.

— — der kontrahirenden Staaten, hinsichtlich der Untersuchung und Bestrafung der Zollcontraventionen. Z. C. Art. 11.

Befugnisse, erweiterte, der Nebenzollämter I. und II. Klasse an der Grenze und im Innern.
S. Competenz derselben.

— — und Verpflichtungen. Die in den §§. 169 bis 175 ausgedrückten Befugnisse und Verpflichtungen haben nicht bloß die Individuen der eigens aufgestellten Zollschutzwache (§. 36.), sondern auch die übrigen auf die Aufsicht verpflichteten Beamten und Bediensteten. Z. O. §. 177.

Begleitschein für Durchgangs-Güter.
S. Durchgangs-Güter. Z. O. §. 89.

— — in welchem Falle der Begleitschein hiefür nicht ausgestellt wird. l. c. §. 90.

Begleitschein-Controlle von lagernden Waaren, die aus der Halle eines Ortes in die Halle eines andern Ortes abgelassen werden.
S. Lagerhäuser ꝛc. Z. O. §. 124.

Begleitscheine; was sie enthalten sollen.
S. Begleitscheine. Z. O. §. 50.

— — — — für Poststücke. St. P. §. 16.

— — — — sind Dokumente, welche von den Behörden in der Absicht ausgestellt werden, den richtigen Eingang in dem inländischen Bestimmungsorte oder die wirklich erfolgte Ausfuhr bei solchen Gegenständen nachzuweisen, von welchen

a) die Abgaben noch gar nicht oder nicht vollständig erhoben sind;
b) auf welchen, im Falle der wirklichen Ausfuhr, ein Gefälle-Erlaß ruht. Z. O. §. 49.

Der Begleitschein soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, worauf er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung; ferner den Bestimmungsort, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß. Auch soll in den Begleitscheinen bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder und Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des

Bestimmungsorts geleistet ist, so wie ferner, welche Art des Waarenschlußes gewählt, und wie sie angelegt ist.

Der nach Umständen und Entfernung zu bestimmende Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheines soll jedoch in der Regel für den Transport zu Land und auf den Strömen nicht vier Monate überschreiten. In ungewöhnlichen Fällen bestimmt die Zolldirektion, ob, wenn der vorgeschriebene Zeitraum nicht beobachtet wird, die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß sogleich eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist. Z. O. §. 50.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer bei dem Transporte innerhalb Landes verhindern, seine Reise fortzusetzen, und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zollamte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bescheinigen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Lager = Aufsicht nehmen muß.

Privatzeugnisse sollen eine amtliche Bescheinigung nicht ersetzen können. Z. O. §. 51.

Jeder Empfänger eines Begleitscheins übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für die Eingangs = Abgaben zu haften, und dieselbe Waare in dem bestimmten Zeitraume, an dem angegebenen Orte, zur Revision und weitern Abfertigung unverändert zu stellen. Z. O. §. 52.

Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn dem Waarenführer durch das bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt. Z. O. §. 53.

Findet sich im inländischen Bestimmungsorte oder im Ausgangsorte ein Gewichts = Unterschied von zwei Prozent, mehr oder weniger, gegen das bei der Revision durch Verwiegung ermittelte, in dem Begleitscheine angegebene Gewicht der einzelnen Colli oder eines zusammen verwogenen Waarenpostens, so soll derselbe, um den Verkehr nicht mit Kleinigkeiten zu belästigen, zum Vortheil der Staatskassen nicht in Anspruch genommen werden, sondern die im Begleitscheine enthaltene Menge zum Maßstabe der Behandlung, sowohl beim Eingange als Ausgange, dienen. Z. O. §. 54.

In Rücksicht der Bestimmungen des §. 53. braucht der Waarenführer so viele verschiedene Begleitscheine, als er Ablade = Orte für seine Fracht hat, und die Aemter sollen ihm solche hiernach, und, wenn er es verlangt, sogar für jeden Waaren = Empfänger besonders ausstellen. Z. O. §. 55.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur **ein** Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Zollamte angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt. Z. O. §. 56.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports, der Collizahl nach (nicht aber nach dem Inhalte der Fasttagen, welches nicht erlaubt ist,) getheilt werden muß, so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzollamte abzugeben, und die Ladung daselbst so unter besondere Lageraufsicht zu geben, daß neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können. Z. O. §. 57.

Begleitscheine müssen für jeden einzelnen Abladeort der Fracht, und auf Verlangen sogar für jeden Waarenempfänger besonders ausgestellt werden.
S. **Begleitscheine.** Z. O. §. 55.

— — **neue**, deren Ausfertigung auf einzelne Theile einer während des Transportes getheilten Waarenladung, worüber nur **ein** Begleitschein ausgestellt ist.
S. **Begleitscheine.** Z. O. §. 57.

Begleitung der Durchgangs-Gegenstände auf Kosten der Durchführenden. S. **Durchgangs-Güter.** Z. O. §. 87.

Begnadigungs-Recht. Z. V. Art. 26.

Begünstigung des allgemeinen Wagenverschlußes bei direktem Transit ist **streng persönlich.** T. R. §. 5.

Begünstigungen, deren Mißbrauch.
Z. St. G. §. 3. Nro 5.

— — der nach Messen außer dem Zollvereinsgebiet ausgeführten und von da wieder eingehenden inländischen Manufaktur- und Fabrik-Waaren. M. W. B. R. §. 1 — 23.

— — des Großhandels mit ausländischem Weine hinsichtlich des Zolles. S. W. Z. B. R.

— — des Schifffahrts-Betriebes. Z. V. Art. 15.

— — für Gewerbtreibende fallen der Staatskassa der betreffenden Regierung zur Last, in so fern sie nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind. Die Maßgaben der Bewilligungen werden verabredet. Z. V. Art. 23.

— — einzelner Meßplätze. l. c. Art. 24.

— — im Grenzverkehre.
S. **Grenzverkehr**, Zollerleichterung des Verkehres ꝛc.

— — **neue**, der vom Gesammtvereine ausgeschlossenen Landestheile. Z. V. Art. 3.

Begünstigungs=Schein zur Abfertigung unter Wagen=Verschluß. T. R. IV.

Behandlung, anständige, der Zollpflichtigen. Es ist Pflicht eines jeden Zollbeamten, die Zollpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Insbesondere dürfen die Zollbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w., ein Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Reisende und andere Zollpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen. Z. O. §. 167.

Damit aber gegründete Beschwerden der Zollpflichtigen, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden kommen, soll in einem jeden Gränz=Zoll= und Control=Amte ein Beschwerden=Register vorhanden seyn, welches von den Beamten einem jeden, welcher sich zur Revision im Amte meldet, er mag Zoll zu bezahlen haben, oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwerde, eintragen.

Hat ein Zollpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerde=Register einzutragen, so kann er sie bei der Zolldirektion anbringen.

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weitere Untersuchungen belästigt, sondern die Anzeige dazu benützt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerde=Registers zur Rechenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten, oder für das Publikum unschädlich zu machen.

Uebrigens wird von den Reisenden und Zollpflichtigen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Verzollung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist. Z. O. §. 168.

Beibehaltung der in Preußen und beiden Hessen bestehenden Zollgesetze und Zollordnungen.

(S. Zusatz=Artikel. Nro. 1.)

Beistand, wechselseitiger, der Behörden, Beamten oder Bediensteten hinsichtlich der Zoll=Contraventionen. Z. C. Art. 3.

Beitritt anderer deutschen Staaten zum Vereine.
Z. V. Art. 38.

Berufung gegen Erkenntnisse in Zollstraffällen; — an das Ober-Appellations-Gericht in Fällen, wo die Strafsumme 400 fl. und darüber beträgt ꝛc. Z. St. G. §. 18.

— — Frist hiezu; für Inländer 30, für Ausländer 60 Tage.
l. c.

Beschädigung der Waare im Amtslokale durch irgend einen Zufall. S. Waaren-Revision. Z. O. §. 48.

— — gelagerter Waaren durch andere.
S. Lagerhäuser ꝛc. Z. O. §. 112.

Bescheinigung; durch eine solche haben sich ohne Post oder Extrapost Reisende mit Gepäck im Grenzbezirke, oder durch eine Zollquittung, auszuweisen.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 65.

Beschlagnahme confiscirter Gegenstände. Z. St. G. §. 5.

— — der Transport-Mittel.
S. Beschlagnahme der Waaren. Z. O. §. 175.

— — der Waaren. Sobald ein Uebertreter der Zollgesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Contravention zuverläßig bekannt wird, müssen die Zollbeamten ohne Zeitverlust sich der Waare und Sachen, woran die Zuwiderhandlung statt gefunden, durch Beschlagnahme versichern. Auch sollen, wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle, der wahrscheinlich verwirkten Strafe und der Kosten der Untersuchung erforderlich ist, den Beschlag auf die Transportmittel ausdehnen. Fremde und unbekannte Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren oder vollständige Sicherheit geleistet haben, an die nächste Behörde zur einstweiligen Verwahrung übergeben werden. Z. O. §. 175.

— — von Poststücken. St. P. §. 19.

— — von Waaren bei kredidirtem Zolle. K. R. §. 8.

— — zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke.
S. Visitation der Fuhrwerke. Z. O. §. 170. Lit d.

Beschlagnahmen. Z. C. Art. 5.

Beschlagsfähige Waaren.
S. Magazinbücher, §. 158. und §. 160.
u. Stuhlwaaren. §. 167.

Beschränkungen im Verkehr, wodurch die Landesbewohner des Staates in fremden Ländern wesentlich leiden, durch angemessene Maßregeln zu vergelten, bleibt vorbehalten.
Z. O. §. 6.

Beschreibung, kenntliche, von Waaren, die keinen sichern Verschluß zulassen.
S. Verkehr, innerer. Z. O. §. 155 und 158.

Beschwerden und Mängel, bezüglich auf die Ausführung des Grundvertrages ꝛc. Verhandlung hierüber.
Z. V. Art. 34. Lit. a

Beschwerde-Register in jedem Grenzzoll- und Control-Amte zum Gebrauche der Zollpflichtigen.
S. Behandlung, anständige. Z. O. § 168.

Besichtigung der Transporte von controlpflichtigen Gegenständen im Binnenlande.

Im Binnenlande, bei Waaren-Transporten, auf welche sich der §. 151. bezieht, dürfen Fuhrwerke und Packträger, welche nach dem äußeren Anschein Waaren unter Begleitschein-Abfertigung führen, von den Zollbeamten aufgefordert werden, über die geladenen Waaren Auskunft zu geben, und in geeigneten Fällen die erforderlichen Begleitscheine ꝛc. vorzuzeigen.

Auf der Landstraße soll der Zollbeamte ꝛc. sich jedoch nur so weit von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft unterrichten, als dieß ohne Veränderung der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Verpackung geschehen kann.

Findet der Zollbeamte ꝛc. Veranlassung zu einer näheren Besichtigung der Ladung, so ist der Waarenführer gehalten, die Ladung bei der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zollstelle, oder, wenn solche über eine Stunde Wegs von dem Punkte entfernt liegt, wo der Transport angetroffen worden, bei der ersten in dieser Richtung näher gelegenen Polizey-Behörde zur Besichtigung zu stellen, und bis dorthin vom Zollbeamten sich begleiten zu lassen. Z. O. § 173.

Besoldungs-Verhältnisse sollen nach allgemeinen Normen in möglichste Uebereinstimmung gebracht werden.
Z. V. Art. 30. Nro. 4.

Bespannung eines Fuhrwerkes, hinsichtlich der Berechnung des Chausséegeldes. Ch. G. II. Nro. 2.

Bestandtheile, integrirende, des Zollvereinigungs-Vertrages, sind: das Zollgesetz, der Zolltarif, die Zollordnung.
Z. V. Art. 4.

Bestimmung, veränderte, einer Waarenladung, muß dem nächsten Zollamte angezeigt werden.
S. Begleitscheine. Z. O. § 56.

Bestimmungen, organische, gemeinschaftlich festgesetzte.
Z. V. Art. 40.

Bestimmungsort der Poststücke. St. P. §. 5.

Bestrafung der Contraventionen und Defraudationen.
Z. C. Art. 8. Nro. 1. und 2.

— — der Uebertretungen der Vorschriften der Zollordnung.
S. Uebertretungen ꝛc. Z. O. §. 187.

Bestrafung der Zoll-Contraventionen; wechselseitiger Beistand. Z C. Art. 3. und 4.

— — der Zollvergehen nach möglichst übereinstimmenden Grundsätzen. (S. **Zusatz-Artikel.** Nro. 2.)

Bevollmächtigte, deren außerordentliche Zusammenkunft. Z. V. Art. 35.

— — deren Zusammentritt zu gemeinsamer Berathung. l. c. Art. 33.

— — deren **Aufwand** für sie. l. c. Art. 36.

— — deren Kanzlei-Dienstpersonal und Locale. l. c. Art. 36. S. **Conferenz-Bevollmächtigte.** Z. V. Art. 34.

Bevölkerung der einzelnen Vereinsstaaten wird alle 3 Jahre ausgemittelt. Z. V. Art. 22.

Beweiskraft amtlicher Angaben. Z. C. Art. 9.

— — amtlicher Urkunden, hinsichtlich der Erfüllung von Zoll-Ordnungs-Verbindlichkeiten. Z. St. G. §. 7.

Bewilligungen, schriftliche, zur Anlandung an andern, als an den als Landungsplätze bezeichneten Stellen der Ufer, können ausnahmsweise die Beamten der Zollverwaltung ertheilen. Z. O. §. 24.

Bezeichnungs- und Erkennungs-Mittel ausgehender Messegüter. M. W. B. R. §. 7—11.

Bezettelung, deren Anwendung in Würtemberg. S. **Grenzbezirk**, besondere Vorschriften ꝛc. Z. O. §. 150. (**Fassung für Würtemberg.**)

Binnen-Controle im Inlande.

(Gesetz vom 1. Juli 1834. XVII. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung von Bayern. Gesetzblatt Nr. 18. vom 12. Juli 1834.)

§. 1.

Die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehenden oder gleichnamigen inländischen Waaren müssen zum Ausweis der geschehenen Verzollung oder Anmeldung mit der im Grenzbezirke empfangenen Bezettelung bis zum Bestimmungsorte begleitet seyn. Auch haben die Handelsleute besondere Aufschreibungen zu halten, worin die verzollten Waaren nach Gattung und Betrag, so wie der Tag und Ort der Verzollung der unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Gegenstände verzeichnet sind.

§. 2.

Im Falle eines dringenden Verdachtes, daß in einem Bezirke des Königreichs Verkürzungen des Einfuhrzolles statt finden, welche durch Handhabung der Vorschriften der Zollordnung allein nicht abgestellt werden können, kann ein solcher Bezirk höchstens auf drei Monate einer Binnen = Controle nach Art derjenigen, die in der sächsischen Zollordnung §§. 89 — 93 angeordnet ist, jedoch mit der Vermeidung alles nicht durchaus nöthigen Aufenthaltes und ohne Kosten für die Versender und Empfänger unterworfen, und nach Ablauf jener Zeit dieselbe Maßregel unter denselben Bedingungen und unter Beschränkung auf die Zeit von höchstens drei Monaten und so oft als nothwendig befunden wird, erneuert werden.

Die Bestimmungen dieses §. 2. gelten jedoch bloß für die folgenden Artikel: Wein, Branntwein, Kaffee, Zucker aller Art, Tobakfabrikate, baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge, Seide oder Seidenwaaren, Wollenwaaren, Stabeisen, Eisenwaaren.

Anhang zur Binnen = Controle.

Zum §. 2. der Bestimmungen über eine Binnen = Controle im Inlande.

Auszug

aus der Zollordnung für das Königreich Sachsen ꝛc. ꝛc.

§. 89.

Wer im Binnenlande folgende Waaren = Artikel, als:

1) baumwollene Stuhlwaaren, und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge,
2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Tobaksfabrikate,
5) Wein und
6) Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers einen halben Zentner, und die der andern Waaren einen Zentner übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waaren-Führers und des Waaren-Empfängers;

b) die Menge der Waaren (von den unter Nro. 1. bis 4. genannten nach Zentnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Oxhoften und Eimern) in Buchstaben;

c) die Gattung der Waaren;

d) di Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;

e) en Bestimmungs-Ort und den Ablieferungs-Termin, den letztern mit Buchstaben; und

f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungs-Ort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgang der Waare der Zoll- oder Steuerstelle des Absendungs-Ortes oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt werden. Ausgenommen hievon sind die Frachtbriefe, welche von dem Inhaber einer Fabrik-Brennerei oder Siederei über Gegenstände oder von einem Weinbergs-Besitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben, und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- und Steuerstelle beglaubigt seyn.

§. 90.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief sogleich nach der Ankunft der Waare der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle vorzulegen, welche denselben abgestempelt zurück giebt. Eine Ausnahme hievon machen Baumwollen-Fabrikanten, welche Gewebe zur weitern Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Oxhoft, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 91.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 89. mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte im Binnenlande gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Steuerstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten rc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß dienet, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück, als Transport-Bescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertiget, und von der Steuerstelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

§. 92.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig, als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zuläßig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größern Ladung zu bescheinigen.

§. 93.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transport-Zettel der nächsten Amtsstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungs-Ortes vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem, in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangs-Bekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waaren-Empfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transport-Zetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungs-Orte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden. ꝛc. ꝛc.

Binnengrenze; Anmeldung an derselben.
A. St. §. 2. Nro. 2. §. 3. Nro. 3.

Binnenland in Beziehung auf den Transport und den Absatz von Waaren in demselben.
S. Grenzbezirk, besondere Vorschriften. Z. O. §. 150.
(Fassung für Bayern und Fassung für Würtemberg.)

— — heißt der Theil des Landes, welcher nicht in den Grenzbezirk fällt. Z. O. §. 20.

— — Besichtigung der Transporte von controllpflichtigen Gegenständen in demselben.
S. Besichtigung der Transporte, ꝛc. Z. O. §. 173.
und Ausland 1) Z. O. §. 151.

— — Hausvisitationen in demselben.
S. Visitationen der Waarenlager. Z. O. §. 169.

Binnenlinie; deren Ueberschreitung hinsichtlich der Tagesstunden. S. Tagesstunden. Z. O. §. 58.
S. Waaren-Transport. Z. O. §. 58 u. 59.
S. Ausnahmen. Z. O. §. 59.

— — heißt die Begrenzung des Grenzbezirkes gegen das Inland.
Z. O. §. 18.

— — soll durch Pflöcke mit angemessenen Placaten bezeichnet werden. Z. O. §. 19.

— — ihre nähere Bestimmung soll durch eine besondere Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Z. O. §. 19.

Binnen-Zoll-Linie
für den Grenz-Bezirk des Königreiches Bayern.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

a) Alle Orte, welche als Punkte auf der Binnenlinie angezeigt werden, sind als zum Grenzbezirk gehörig anzusehen; dieß gilt auch von den Flüssen, Bächen, Chausseen und Wegen, durch welche der Lauf der Binnenlinie selbst beschrieben wird.

b) Sind zur Kenntlichmachung der Binnenlinie Orte ꝛc. als Punkte derselben ohne nähere Angabe des Laufes der Linie, von einem dieser Punkte zum andern genannt, so bildet jedesmal der kürzeste Fahrweg, welcher von einem dieser Punkte nach dem andern führte, oder in Ermanglung eines Fahrweges die gerade Linie auch die Binnenlinie.

II.

Grenzbezirk von Sachsen längs der böhmischen Grenze gegen die Donau.

1) Die Binnenlinie des Königreichs Bayern zieht sich von demjenigen Punkte an, den die Grenzbezirks-Linie des Königreichs Sachsen in der Richtung von Oelsnitz nach Gumbertsreit endet, in den Obermainkreis auf der Straße über Hof, Oberkotzau, Schwarzenbach, Kirchenlamitz, Marktleuten, Unterrößlau, Wunsiedel, Redwitz, Mitterteich, und zwar in der Art, daß die so eben genannten Orte, und die sonst noch unmittelbar an denselben liegenden Ortschaften gleich der Straße selbst ausnahmsweise zum Binnenlande gerechnet werden, nach Tirschenreuth;

2) von Tirschenreuth nimmt sie ihre Richtung über Plößberg, Floß, Grafenreuth, Altenstadt nach Vohenstrauß, lauft von da auf der Vizinalstraße bis Treßwitz fort, folgt von da dem Laufe des Trebesbaches bis Trebes, woselbst sie die Vizinalstraße ergreift und auf derselben über Pullenried, Blechhammer, Pirkhof, Nunzenried, Eppenried, Winklarn, Kulz bis Rötz zieht;

3) von Rötz aus zieht sie über Engelsdorf, Pempfling nach Cham, die Straßen und Orte von Rötz bis Cham ausgeschlossen, von Cham bis Langwitz von wo aus sie auf dem Vizinalwege über Lederdorn, Gradsdorf, Reckendorf, Gradis, Gehesdorf bis Kötzting läuft;

4) von Kötzting aus bewegt sie sich über Grub, Höfern, Wölkensdorf, Berndorf, Tradersdorf, Matzelsdorf, Niederndorf, Arnbruck, Unterried nach Bodenmais; von da über Böhmhof, Geisau, Jägerhaus, Außerried, Innerried nach Zwiesel; wo sie in die aus Böhmen nach Deggendorf führende Hauptstraße einfällt und mit dieser über Bärnzell, Oberaschberg, bis Rinchnach läuft, wo sie die aus Böhmen nach Passau ziehende Hauptstraße erreicht, und diese über Schlag, Kirchdorf, Eppenschlag bis Schönberg verfolgt;

5) von Schönberg führt die Binnenlinie auf die Vizinalstraße über Bärnstein, Grafenau, Hohenau, Wolfstein, Freiung, Pittersberg, Grillberg, Carlsbach, Waldkirchen, Freudensee bis Hauzenberg; von Hauzenberg aus westlich über Berbing, Bichelberg nach Leoprechting, durchschneidet daselbst die aus Böhmen nach Passau führende Straße, und geht von da aus in gerader Richtung über die Ilz nach Rüderding an dem Ferrenbache und vom linken Ufer der großen Ohe bis zu dem Punkte, wo letztere in die Donau einfließt.

III.

Grenzbezirk von der Donau gegen das Gebirg, und längs diesem gegen den Bodensee.

6) Von dem Punkte, wo die große Ohe in die Donau einmündet, folgt die Binnenlinie dem linken Donau-Ufer bis Geishofen, springt daselbst über die Donau und folgt dem Laufenbache von seiner Einmündung in die Donau an bis zu dessen Ursprung, zieht sich auf die nach Schärding führende Hauptstraße zu, und auf dieser bis Fürstenzell;

7) von Fürstenzell steigt sie über Schmidham, Reutern, Griesbach herab bis nach Schwain; von Schwain aus lauft sie über Asbach und Köslarn, Uibering, Fuchsegg, bis

zur Vizinalstraße, welche von Braunau nach Pfarrkirchen führt, durchschneidet diese, und zieht von da über Than, Zeitlarn nach Perach;

8) von Perach aus über Neuötting, Altötting, Dorfen bis Untergarching (Neuötting, Altötting, Dorfen ausgeschlossen) von Untergarching bildet die Alz die Binnenlinie bis Altenmarkt — mit Ausschluß dieses Orts — von Altenmarkt bildet die Traun die Binnenlinie bis nach Stein, und zwar unter dem Vorbehalte, nach etwaigem Erfordernisse der Umstände in dieser Richtung weitere Abänderungen zu treffen; vom Stein an bildet die Münchner=Salzburgerstraße auch die Binnenlinie; jedoch in der Art, daß die auf deren linken Seite liegenden Orte noch zum Binnenlande gehören, bis Schönram, von wo aus sich die Binnenlinie auf die Vizinalstraße nach Teisendorf hinneigt;

9) von Teisendorf aus ist die Richtung in gerader Linie nach Innzell, von Innzell über Flinken nach Siegsdorf;

10) von Siegsdorf wird sie über Adelholzen, Bergen, Gries, Anger, Standach, Graßau bis Bärnau fortgesetzt, senkt sich von Bärnau über Haundorf herab bis Nieder=Aschau, steigt von da wieder empor bis Fraßdorf, von Fraßdorf aus zieht sie über Thal, Ranhartstetten, Holling, Esbaum bis zur Achenmühle, von wo sie an dem Achenflusse fortläuft bis Rohrdorf;

11) von Rohrdorf zum Inn, dann gilt das linke Ufer des Inns als Binnenlinie bis zum Einflusse des Lützeldorferbaches in den Inn, von da aber wird die Binnenlinie durch diesen Bach bis Lützeldorf beschrieben, von Lützeldorf fährt sie durch die Gebirge über Fischbachau, Fischhausen nach Rottach hinüber, von Rottach über den Fackenstein nach Lenggries;

12) von Lenggries durch die Jachenau nach Sachenbach an den Walchensee, südlich um diesen herum auf die aus Tyrol hereinbrechende Hauptstraße zu, auf dieser fort bis Walgau, von wo sie sich in gerader Richtung über die Gebirge nach Partenkirchen, von hier aus nach Farchant, Oberau, Ettel, Oberammergau, Unterammergau, Saulgrub, Bayernsoyen, Rottenbuch, von da aber hinüber nach Jlgen, Steingaden und

Gründl zieht, und verläßt unweit dieses Punktes den Isarkreis, sich zwischen diesem Orte und Lechbruck über den Lech beugend;

13) von Lechbruck aus geht sie nach Roßhaupten, von da über Risbeck, Seeg nach Nesselwang über Wertach, Kranseck, Rettenberg, Agathenzell, Burgberg nach Sonthofen und Immenstadt, welche Orte jedoch dem Binnenlande angehören, von da über Bühl, Zumberg, Missen, Sibratshofen, Ebratshofen, Schinau, Rothenbuch, Steingaben, Riedhirsch, Heimenkirch, Opfenbach, die von Lindau nach Isny führende Straße durchschneidend, an die Grenze des Königreichs Würtemberg.

IV.

Grenzbezirk im Untermainkreise längs der badischen Grenze.

14) Von Röttingen nimmt die Binnenlinie den Weg über Riebenheim, Gelchsheim, Hopferstadt an dem westlichen Rande der Hauptstraße nach Ochsenfurt (Ochsenfurt ausgenommen) längs dem Mainflusse bis Heidingsfeld auf der Zollstraße nach der Halle in Würzburg — die Stadt selbst ausgeschlossen — von dieser Straße über Höchberg, Waldbüttelbrunn nach Roßbrunn, von Roßbrunn über Tiefenthal und Erlenbach aufwärts nach Markt Heidenfeld, von Markt Heidenfeld aus resp. von dem gegenüber liegenden Punkte des rechten Mainufers über Glasofen, Kredenbach, nach Esselbach, wo sie auf die Hauptstraße kömmt, und ihr bis Rohrbrunn folgt, ohne daß jedoch die Chaussee selbst, so wie die unmittelbar daran liegenden Orte zum Controllbezirk gerechnet werden; von Rohrbrunn läuft sie in südwestlicher Richtung über Wildensee, Wildenstein, Eschau, Streit, Mechenhart bis Klingenberg und vom linken Ufer des Mains über Lauterbach, Rüdenau, Ohrenbach an die großherzoglich hessische Grenze, unweit deren nämlich beim Eilbacherhofe, sie sich mit der großherzoglich hessischen Binnenlinie verbindet.

V.

Grenzbezirk im Rheinkreise längs der Rhein= und französischen Grenze.

15) Im Rheinkreise beginnt die Binnenlinie zu Großniedesheim, zieht von da über Heßheim, Frankenthal, Oggersheim, Mutterstadt, Schifferstadt, Hannhofen, Harthausen, Schwegenheim, Weingarten, Oberlustadt, Zeiskamm, Knittelsheim, Rheinzabern nach Langenkandel;

16) von Langenkandel wendet sie sich westwärts über Winnfeld, Freckenfeld, Dierbach, Bergzabern, Birkenhördt, Lauterschwan, Busenberg, Bärenbach, Bruchweiler, Wolffeyen, Ketterichhof, Obersimten=Winzeln, Windsberg, die Rethmühle zum Walbacherhof, senkt sich herab über den Heidelbingerhof, Ramschweiler=Mittelbach, den Mahlerhof, Kirchheimerhof, Kahlenbergerhof bis Rubenheim, und nähert sich von da über Eßweiler, Sellbach, Rittershof, Hasel, einschließlich sämmtlicher genannter Ortschaften und Straßen, fortziehend der Binnenlinie in Rheinpreußen.

(Allerhöchste Bekanntmachung vom 4. März 1834 Regierungsblatt Nro. 9. vom 7. März 1834.)

Anmerkung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst sich unterm 4. März 1834 vorbehalten, nach Maßgabe der sich entwickelnden Anforderungen die angemessenen Abänderungen zu treffen.

Bleie; deren Anlegung. S. Waarenverschluß. Z. O. §. 43.

Blei zum Waarenverschluß.
S. Waarenverschluß. Z. O. §. 44.

Boten=Ordnung. S. Land= und Wasser=Boten=Ordnung.

Botschafter.
S. Zollbefreiungen. Z. O. §. 133. Nro. 1. Lit. d.

— — sind nicht abgabenfrei. Z. V. Art. 25.

Branntwein. S. Verkehr, innerer. Z. O. §. 156.

— — kann keinesfalls zollfrei von ausländischen Messen zurückgeführt werden. M. W. B. R. §. 1.

Branntweiner zu 50 Prozent Alkohol haben die Uebergangsabgabe mit $3\frac{1}{2}$ Thaler bei dem Eingange aus Bayern nach Preußen, Sachsen und den thüringischen Vereins-Staaten zu erlegen.
(Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 19. April 1834. Nro. 5367.)

Briefposten, Verbot der Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände in zollpflichtiger Menge mittelst derselben. St. P. §. 1.

— — mittelst derselben dürfen zollpflichtige Gegenstände nur in zollfreier Menge eingeführt werden. l. c.

Bruchtheile der Stundenzahl bei Chausséegelderhebung. Ch. G. II. Nro. 4.

Brücken- und Pflaster-Zölle in den Gemeinden, sollen durch den Ertrag der Chausséegelder abgelöset werden. Ch. G. IV. Nro. 4.

Brückengebühren; wann und wie sie erhoben werden dürfen. Z. V. Art. 17.

Brückengelder. Z. V. Art. 13.

Bruttogewicht ist das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande. Z. O. §. 13.

— — hiernach werden die Zölle erhoben:
a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
b) von allen andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist. Z O. §. 14.

Bundes-Staaten, sämmtliche deutsche, deren gemeinschaftlichen Maßregeln hinsichtlich des Zollvereins. Z. V. Art. 41.

Butter, eingeschmolzene, welche gewöhnlich mit dem Namen „Schmalz" bezeichnet wird, ist gleich Butter nach Pos. 25. Lit. 9. des Zolltarifs in Verzollung zu nehmen, und nur das eingeschmolzene Thierfett, (Schweinsfett, ausgebratene Schmeer rc.) welches auch, besonders im nördlichen Deutschland unter dem Namen Schmalz vorkommt, der Verzollung wie Talg nach Pos. 36. des Tarifes unterliegt.
(Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 29. Mai 1834. Nro. 8275.)

Bürgen als Selbstschuldner für die Eingangs-Zölle bei Durchfuhrgegenständen.
S. Durchgangsgüter. Z. O. §. 87.

Bürgschaft für den Ausgangs-Zoll.
S. Verkehr, innerer. Z. O. §. 160. Lit. a.

Bürgschaften. S. Begleitscheine. Z. O. §. 50.

— — deren Löschung. l. c. Z. O. §. 53.

— — bei Kreditbewilligungen; deren Auswechslung gegen andere Deckungsmittel. K. R. Erläuterungen rc. Nro. 9.

Bürgschaftsleistung für confiszirte Waaren. Z. St. G. §. 4.

C.

Cautions=Instrumente für Kreditbewilligungen sind in der Amtskassa aufzubewahren. K. R. Erläuterungen 2c. Nro. 9.

Cautionsstellung für den Eingangszoll bei Durchgangsgütern. S. Durchgangsgüter. Z. O. §. 87.

— — Zurückbezahlung der Cautionen. l. c. §. 92.

Chausségeld=Befreiungen. Ch. G. III. Nro. 1 — 9. (S. auch Chausségeldfrei.)

Chausségelder; deren Bestimmung. Ch. G. IV. Nro. 4.

Chausségeld.

Gesetz vom 1. Juli 1834.

(XVIII. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung von Bayern. Gesetzblatt Nro. 19 vom 12. Juli 1834.)

I. Tarif.

Entrichtet werden für jede geographische Stunde:

I. Vom Lastfuhrwerke.

A. Vom beladenen

1) vierrädrigen für jedes Zugthier bei einer Bespannung.		
a. von vier und weniger Zugthieren . .	1 kr.	3 pf.
b. von fünf oder sechs	3 =	2 =
c. von sieben oder mehreren	5 =	1 =
2) zweirädrigen für jedes Zugthier bei einer Bespannung.		
a. von einem oder zwei Zugthieren. . .	1 =	3 =
b. von drei dergleichen	3 =	2 =
c. von vier dergleichen und mehreren . .	5 =	1 =
3) ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte, so wird statt der Sätze 1. Lit. b. und c., und 2. Lit. b. und c. nur entrichtet von jedem Zugthiere . . .	1 =	3 =
4) von Schlitten für jedes Zugthier ohne Unterschied der Zahl	1 =	3 =

B. Von unbeladenen:

1) Frachtwägen für jedes Zugthier . .	1 kr.	— pf.
2) von gewöhnlichem Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten für jedes Zugthier	— =	2 =
II. von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Last, von jedem . . .	— =	2 =
III. von Ochsen, Kühen und Eseln, pr. Stück	— =	1 =
IV. von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als fünf Stücke sind, nichts entrichtet, von fünf Stücken und mehr aber für jede fünf Stücke	— =	1 =

Anmerk. Reisende bezahlen das Weggeld fernerhin nach den Bestimmungen und Voraussetzungen des §. 20. der Zollordnung vom 15. August 1828, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei der Rückvergütung das Aversum nach sechzig, statt nach fünfzig Stunden in Berechnung kommen darf.

II. Zusätzliche Bestimmungen.

1.) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer den Zubehörigen und Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich zwei Zentner auf demselben sich befindet.

2.) Zur Bespannung eines Fuhrwerkes werden alle dabei befindlichen Pferde (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben. Dagegen soll an solchen Orten, wo durch ausgehängte Tafeln bemerklich gemacht ist, daß wegen der steilen Ansteigung Vorspann zu nehmen sey, wegen dieses Vorspanns keine Erhöhung der Tarifsätze eintreten.

3.) Von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als zwei Zoll breit sind, ingleichen von solchen, deren Radbeschläge zwar eine größere Breite, aber in der äußeren Seite eine gebogene Fläche oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, sollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden. Jedoch soll diese Bestimmung bei den gewöhnlichen Landfuhrwerken erst mit dem 1. Jänner 1835 in Wirksamkeit treten.

4.) Die Bruchtheile der Gesammtstundenzahl bis zu vier Achtel kommen gar nicht, über vier Achtel aber als eine ganze Stunde in Ansatz.

III. Befreiungen.

Befreit sind:

1) Fuhrwerke mit Ladungen im innern Verkehr und im Ausgange;
2) Fuhrwerke mit Ladungen im Durchgange auf den (nach Abschn. III. Abs. IV. des Zolltarifs) begünstigten Straßen, und zwar ganz oder theilweise nach dem Ermessen der Regierung;
3) alle diejenigen Gegenstände der Einfuhr, welche nach der Zoll-Ordnung und dem Tarif vom Jahre 1828 einfuhrzollfrei oder vom Zollbeischlag befreit waren;
4) Fuhren für Bestellung eigenthümlicher Grundstücke, auch von und nach den Mühlen im Grenzbezirke beladen und unbeladen;
5) Hülfsschubfuhren, beladen und unbeladen;
6) leeres Fuhrwerk ohne Unterschied mit inländischem Anspanne;
7) Vieh im innern Verkehr und im Ausgange;
8) Vieh im Durchgange auf den (Abschn. III. Abs. IV. des Zoll-Tarifs) begünstigten Straßen;
9) Alpen- und Weide-Vieh im Grenzbezirke.

IV. Erhebung.

1.) Die Erhebung des Chausséegeldes erfolgt je bei dem Eintritts-Zollamte, oder der gemeinschaftlichen Anmelde-Stelle bis zum Hauptzoll- oder Nebenamte im Innern, oder bis zu der eigenen Weggeldstation, und von da für die eingehenden, wenn auch schon verzollten Gegenstände bis zum endlichen Bestimmungs-Orte, für die durchgehenden Gegenstände aber bis zu der gemeinschaftlichen Anmelde-Stelle nach hiefür besonders erfolgender Instruktion.

2.) Bei gemischten Ladungen werden die befreiten von den nicht befreiten Gegenständen ausgeschieden, und nur die letzteren nach dem respektiven Anschlage (jedes zu zwölf Zollzentnern) in Schuldigkeit gesetzt.

3.) Weggelder im Gesammtbetrage unter drei einen halben Kreuzer werden nicht erhoben; die höheren aber in das Heberegi-

ster eingetragen, und dafür Quittungen ausgestellt, die den Zoll- und Control-Bediensteten auf Verlangen vorzuweisen sind.

4) Der Ertrag dieser Chausséegelder wird ausschließlich zur Aufhebung und Ablösung der Brücken- und Pflasterzölle in den Gemeinden verwendet, soweit er nämlich dazu nöthig seyn wird.

V. Strafbestimmungen.

Weggeld-Defraudationen werden mit dem vierfachen Betrage der verkürzten Gebühr beahndet. Beträgt diese nicht mehr als dreißig Kreuzer, oder werden bloße Formalitäten verlezt, so tritt nur eine arbiträre Strafe von einem Gulden bis einen Gulden dreißig Kreuzer ein. Die Abwandlung erfolgt bei den betreffenden Polizei-Behörden, wenn nicht etwa der Contravenient sich derselben bei dem Zollamte freiwillig unterwirft.

Chausséegelder; das preußische soll als höchster Satz gelten. Z. V. Art. 13.

Chausséegeld-Erhebungs-Anweisung.

(Auszug.)

§. 1.

Die Erhebung des Chausséegeldes beginnt mit dem 1. Oktober d. J. (1834.)

§. 12.

Frachtfuhrwerke, welche ganz mit weggeldsfreien Gegenständen beladen sind, haben sich zwar bei dem Uebertritte über die Grenze immer bei den im §. 5. bezeichneten Postirungen zu sistiren; sie legen ihre Frachtbriefe und Ladkarte der betreffenden Posterung vor, auf welchen jedoch, ohne weitere Behandlung bloß unter Aufdrückung des Stempels, nur die Sistirung und Befreiung der Ladung vom Chausséegelde bemerkt wird.

§. 13.

Ausländisches Frachtfuhrwerk, welches auf seiner Route solche weggeldsfreie Ladungen vor Erreichung seines Bestimmungs-Ortes abgestossen, und im Verfolge seiner Fahrt nicht wieder inländische

sche oder weggeldsfreie Gegenstände zugeladen hat, ist verpflichtet, dieses bei der nächsten Chausséegeld- oder Zollpostirung, welche es auf jenem Zuge betritt, anzuzeigen, um das für das unbeladene Fuhrwerk schuldige Weggeld zu entrichten.

§. 23.

Wie schon durch die Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. November 1822 (Regierungsblatt 1822. Nro. 43. Seite 1129.) den inländischen conzessionirten Boten (mit Ausnahme des Rheinkreises) auferlegt ist, so ist nun durchgängig jeder in- oder ausländische Frachtfahrer verbunden, über seine Ladung eine nach dem im §. 19. der gedachten Verordnung vorgeschriebenen Muster eingerichtete, von dem Frachtführer unterschriebene Ladkarte (siehe Chausséegeld-Ladkarte) bei sich zu führen, in welcher die ganze Ladung auf den Grund der Frachtbriefe und zollämtlichen Papiere, die er in Händen haben soll, nach Colli, Zeichen, Gewicht, Inhalt, Herkunft und Bestimmungsort, Adresse, Anzahl des Gespanns, genau aufgezeichnet seyn muß.

§. 24.

Wenn die Ladung rein aus chausséegeldpflichtigen Gegenständen besteht, so wird von der Behörde, welche die Chausséegeld-Behandlung vornimmt, auf dieser Karte bemerkt: quo dato, Fol. und Nro. das Chausséegeld, von welchem Gespann, und in welchem Betrage erhoben worden ist.

Ist dieselbe aber mit weggeldsfreien Gegenständen vermischt, so muß vorerst die Ladung mit den Frachtbriefen und Zollpapieren verglichen; es müssen die befreiten von den nicht befreiten Gegenständen nach dem Gewichte ausgeschieden, und es muß hiernach das erhobene Chausséegeld in der Ladkarte ebenfalls vorgemerkt werden.

§. 25.

In beiden Fällen wird die Ladkarte gestempelt, und auf den Frachtbriefen der weggeldspflichtigen Güter bemerkt: „das Chaussé-Geld wurde hier sub dato, Fol. Nro. bis Nro. erhoben ꝛc.“

Bei den mit Begleitschein abgelassenen Gütern ist die gleiche Bemerkung über die Weggelderhebung auch dem Begleitscheine selbst beizufügen.

Diese Vormerkung muß von jedem Zollamte im Innern, bei welchem ein solches Gut im Verlaufe seiner Fahrt zur weitern Verweggeldung gebracht wird, auf den Frachtbriefen oder Begleitscheinen fortgesetzt werden, damit sich diejenigen Aemter, an welche jene Briefe gelangen, oder diese Scheine ausgestellt sind, oder die Chausséegelds = Postirung und Anmeldestelle, die Ueberzeugung von der richtigen Verweggeldung solcher Güter auf ihrer ganzen Fahrt verschaffen, oder bei dem Mangel solchen Nachweises die betreffenden Gebühren nacherholen, und die geeigneten Strafen herbeiführen können.

Sollte zu diesen Vormerkungen der Raum auf den Frachtbriefen nicht hinreichen, so ist zu diesem Behufe ein eigenes Blatt Papier mit dem Amtssiegel anzustempeln.

§. 26.

Da nach der gesetzlichen Bestimmung, Art. II. Absatz 2., zur Bespannung eines Fuhrwerkes alle dabei befindlichen Zugthiere (auch der Vorspann) gerechnet wird, so ist jeder Fuhrmann verpflichtet, wenn er im Verlaufe seiner Fahrt Vorspann nimmt, dieses schon in dem Orte, wo angespannt wird, auf der Ladkarte zu bemerken, und nicht nur die Zahl der Zugthiere, sondern auch die Wegstrecke, auf der er solche beibehalten wird, anzuzeigen.

Wird ein Fuhrmann mit einem größern Anspann, als auf dem Chausséegeldscheine angegeben ist, betreten, und unterließ er die rechtzeitige Vormerkung des genommenen Vorspannes, so hat er sich einer beabsichteten Chausséegelds = Gefährde schuldig gemacht, und ist sofort in Untersuchung zu ziehen, wenn nicht auf der Wegstrecke, wo er betreten wird, der Vorspann wegen der steilen Ansteigung des Weges durch ausgehängte Tafeln polizeilich geboten ist.

§. 27.

Jeder Fuhrmann ist bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen gehalten, sich bei derjenigen Erhebungs = Behörde, an welche der Chausséegeldsschein zur Ablage verwiesen ist, zu stellen, denselben dort abzulegen, und sich der Controle zu unterwerfen.

(Anweisung zur Erhebung des Chausséegeldes, ausgeschrieben von der k. General = Zoll = Administration am 20. September 1834.)

Chausséegeld-Erhebungs-Stationen, neben den Zollbehörden und Anmelde-Stellen.

Ort.	Vorgesetztes Hauptzollamt.
• Töppen.	Hof.
Ullitz.	=
Neugattendorf.	=
Münchberg.	=
Immenstadt.	Pfronten.
Nonnenhorn an der Straße.	Lindau.
Neuhaus, resp. Rothenkreuz.	=
Wohnbrechts oder Hergatz.	=
Steingaden.	=
Krugzell.	Kempten.
Ferthofen.	Memmingen.
Egelsee.	=
Kellmünz.	=
Illerdießen.	=
Ay, auch Oy genannt.	=
Neuulm.	=
Unterthalfingen.	Augsburg.
Oberelchingen.	=
Leipheim.	=
Günzburg.	=
Gundelfingen.	=
Dillingen.	=
Donauwörth.	=
Wallenstein (Markt).	Nürnberg.
Fremdingen.	=
Dinkelsbühl.	=
Feuchtwang.	=
Rothenburg.	=
Uffenheim.	=
Ochsenfurt.	Würzburg.
Roßbrunn oder Römlingen.	=
Wernfeld oder Karlstadt.	=
Wörth.	Miltenberg.
Stockstadt.	Aschaffenburg.
Kahl.	=
Motten.	Schweinfurt.
Trappstadt.	=
Steinweg bei Bamberg.	Bamberg.
Gleussen.	=
Lichtenfels.	=
Kronach.	=
Kulmbach.	=
Bobenheim.	Rheinschanze b. M.
St. Ingbert.	Kaiserslautern.

Ort.	Vorgesetztes Hauptzollamt.
Mittelberbach.	Kaiserslautern.
Kirchheimbolanden.	" "

(Entschließung der k. b. Gen. Zoll-Administration v. 20. Sept. 1834.)

Chausséegeldfrei sind folgende Gegenstände auch bei der Einfuhr vom Auslande:

Abfälle, Scherben, Schnitze, Späne.
Amarill, Blutstein.
Asbast.
Asche, gemeine, auch Metallasche.
Aschenkoth, ausgelaugte Asche.
Bäume, zum Verpflanzen.
Bagage und Wäsche der Reisenden.
Bast, Baumbast, Bastgarn, unverarbeitet.
Baumwolle, rohe, ungekämmte, ungesponnene.
Beere, Garten- und Waldbeere; frische Vogel- und Wachholderbeere.
Beine, rohe, unverarbeitete.
Beinmist.
Besen, gemeine.
Bienenstöcke mit lebenden Bienen.
Bimsen.
Bimssteine.
Blech, altes, und alle zerbrochenen Blechwaaren von Eisen und Messing.
Blei, altes, und alle zerbrochenen Bleiwaaren.
" rohes unverarbeitetes in Blöcken, Mulden rc.
Bleierz.
Blut vom Vieh, im nassen und trockenen Zustande.
Braunstein.
Brod, gemeines, gebackenes.
Buchbinderwaaren, alte, Defekte zum Einstampfen.
Buchdrucker-Buchstaben, alte, schon abgenutzte, ganz unbrauchbare.
Buchhändlerwaaren, alle ungebundenen, nur broschirten Bücher und Musikalien.
Bücheln.
Caput mortuum (rothe Erde.)
Cateschu (japanische Erde.)
Contanti (baares Geld.)
Därme vom Vieh, nasse und trockne.
Demantpulver.
Dornschlag.
Dünger.
Eicheln.
Eingeweide vom Vieh.

Eisen: a) altes, und alle zerbrochenen Eisenwaaren,
b) rohes, von Hochöfen in Flossen, Gensen,
c) Abfälle,
d) Brühe, Beize,
e) Erz- und Eisensteine.

Eisentacher, gestampfter und ungestampfter.

Erde: a) gemeine,
b) armenische, rother Bolus oder Siegelerde, roh,
c) Farberde, gemeine, auch Talk-, Walker-, Umbra- und Vitriol-Erde, Traß,
d) Moorerde,
e) Porzellanerde.

Erze, rohe, unverpackt.

Eyer.

Fässer, alte, leere zum Füllen.

Farb- a) Beere, Blumen, Kräuter, Rinden, Wurzeln, unbereitet,
b) Hölzer in Blöcken, Stücken, ungeschnitten.

Feldspath.

Filze, alte zerschnittene Filzhüte.

Fischbrut oder Setzlinge.

Fischhäute.

Flachs: a) ungehechelt, gehechelt und gesponnen,
b) grüner, vom Felde weg.

Flechsen von Thieren, frische und getrocknete.

Früchte: a) Waizen und Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen) wenn das Scheffel 16 fl. und darüber kostet;
b) Dinkel, ungegerbter, (Fesen, Spelz) wenn das Scheffel Kern 16 fl. und darüber kostet;
c) Korn oder Roggen, wenn das Scheffel 11 fl. und darüber kostet;
d) Gerste, wenn das Scheffel 9 fl. und darüber kostet;
e) Haber und Wicken, wenn das Scheffel 5 fl. und darüber kostet;
f) Bohnen und Heidekorn, wenn das Scheffel 9 fl. und darüber kostet;
g) Brein oder Hirse (ungeschälte), auch Linsen und Erbsen, wenn das Scheffel Weizen 16 fl. und darüber kostet;
h) Erdäpfel und Rüben, wenn das Scheffel Roggen nicht über 15 fl. steht.

Futterkräuter für das Vieh.

Gallmey.

Gefährte, alte schon gebrauchte Wägen in Einwanderungsfällen.

Geflügel, zahmes, groses und kleines.

Gerberlauge.

Germ.

Gipsdünger, d. h. ungebrannte gestoßene, auch ungestoßene Gipssteine.
Glätte.
Glasscherben.
Gold in Barren, Stangen, Bruchgold oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Gold.
Haare von Schweinen, roh, unbearbeitet.
" von Kühen, Kälbern, Ochsen, Rindern und Hunden.
Haderlumpen.
Häckerling von Stroh und Heu.
Häute, Bälge, Felle:
a) von allen gemeinen Hausthieren, roh, unbearbeitet,
b) Rindshäute, grüne, eingesalzene,
c) von Büffel-, Auer- und amerikanischen Ochsen,
d) von allen wilden Thieren, roh, unbearbeitet,
e) Abfälle, frische und getrocknete.
Hafnererz.
Handwerkszeuge, schon gebrauchte, für wandernde, wiederkehrende Handwerker.
Hanf: a) ungesponnener und grüner vom Felde hinweg,
b) Abfälle,
c) Körner.
Harze, gemeine rohe.
Hausgeräthe in Einwanderungs- und Erbschaftsfällen.
Hefe von Bier und Wein.
Hirschhorn in rohen Stücken.
Holz: a) Cederholz,
b) Resonanzböden und Geigenholz,
c) Abfälle und Späne.
Hopfensetzlinge.
Horn und Hornspitzen, rohe.
Kalksteine.
Kaninchen, lebende.
Kardendisteln für Tuchmacher.
Kies zum Glas machen.
Klauen.
Kleyen.
Knochen, rohe und gemahlene.
Knoppern, gemahlen und ungemahlen.
Kobaltkies und Kobaltmetall.
Kohlen von Holz und Stein.
Kreide, gemeine.
Kuchen von Lein, Reps ꝛc.
Kupfer: a) altes und alle zerbrochene Kupferwaaren, auch Kupferasche,
b) rohes in unverarbeiteten Massen;

c) Münzen, alte, verrufene;
d) Erz.

Lederabfälle, auch Schaffüßeln zum Leimsieden, im nassen und trockenen Zustande.

Lohrinden, birkene, eichene, feichtene, gestampft und ungestampft, auch Kuchen, ausgelaugte Lohe.

Mägen vom Vieh.

Malereien ohne Fassung.

Maschinen für Ackerbau, Fabriken und Gewerbe zum eigenen Gebrauche.

Mehl, wenn das Scheffel Roggen über 11 fl. steht.

Mercurius crudus et vivus.

Messing, altes, und alle zerbrochene Messingwaaren, auch Messingasche.

Metalle, und alle zerbrochenen Metallwaaren.

Meubels, alte, schon gebrauchte, in Einwanderungs- und Erbschaftsfällen.

Milch.

Mineralien für Kabinete.

Modelle und Formen für Ackerbau und Fabriken.

Muster und Musterkarten in unbrauchbaren Abschnitten in Büchern oder Cartons.

Naturalien für Kabinete.

Ochsengalle, frische.

Papier, altes, beschriebenes, bedrucktes zum Einstampfen, Prozeß- und andere Akten sammt Beilagen.

Pech, rohes, ungeläutertes, und Pechsatz.

Pflanzen, frische, zum Verpflanzen.

Platina.

Pottasche, rohe und kalzinirte.

Potti, rothe Erde zum Spiegelpoliren.

Pottloth.

Quecksilber.

Querzitronen.

Reben, Weinreben zum Verpflanzen.

Repsfrucht.

Röhre zu Weberkämmen.

Röthel und Rothsteine in Stücken.

Rohr, gemeines.

Saamen: a) alle, welche Grenzbewohner zur Bebauung ihrer eigenthümlichen Gründe einführen.
b) Hanf-, Lein- Mohn-, Reps-Saamen, auch Kleesaamen;
c) andere in Körnern, Knollen; Zwiebeln für Feld- Garten-, Holz- und Wiesgründe.

Säcke, alte, leere.

Sand, gemeiner, zum Putzen.

Sandel, ganzer.
Schachtelhalm.
Schafguß.
Scheidewasser=Abfall, rother.
Schilf, rohes, und Moosrohr.
Schlamm von Mineralwässern.
Schliff.
Schmack oder Sumach.
Schmergel, Schmirgel, Schmirgelsteine.
Schwämme, gemeine, frische.
= Feuerschwämme, rohe, ungelaugte, ungebeitzte.
Schwefel, roh und gereinigt, in Stangen, Stücken.
Seide: a) Coccons oder Galletten,
b) Floretseide, rohe, durchgefressene Coccons und Seidenabfälle.
Silber in Barren, Stangen, auch Bruchsilber oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Silber.
Soda, rohe.
Spreu.
Steine: alle Bau=, Bruch= und Pflastersteine, Schiefer= und Tafelsteine, dann Ziegel= und Backsteine.
Streu.
Stroh, gemeines und feines, zur Fabrikation sortirtes.
Talk, venetianischer.
Thon, Töpferthon.
Thran, (Fischschmalz.)
Torf.
Trippel, roh.
Tröbern, Trestern.
Viktualien, gemeine.
Vögel, lebende, mit Ausnahme der Schauvögel.
Wasserblei, unverarbeitet.
Weinstein, roher und einmal krystallisirter.
Werg von Flachs oder Hanf.
Wißmuth (Margeusit)
Wolle, rohe ungekämmte.
Zinkerz und Metall, rohes, unverarbeitetes.
Zinn, altes, und alle zerbrochenen Zinnwaaren, dann rohes und unverarbeitetes Zinn in Blöcken, Stücken, auch Zinnasche.
Zwiebeln, kleine zum Stecken, auch Blumen=Zwiebeln.

(Anweisung zur Erhebung des Chausséegeldes, erlassen von der k. General=Zoll=Administration am 20. September 1834.)

Chausséegeldfrei sind vorläufig die durchgehenden Güter auf nachstehenden Straßen:

1) von Füßen (Mittenwald) oder	nach	Schramberg oder
Pfronten		Freudenstadt.
Hindelang		Calw.
Ziegelhaus		Neuenburg.
Lindau		Merklingen.
		Enzberg
		Knittlingen.
		Schwaigen.
		Fürfeld.
		Neckarsulm.
		Möckmühl.
		Ingolfingen.
		Mergentheim.
und umgekehrt.		
2) von Lindau oder	nach	Füßen (Mittenwald)
Friedrichshafen	oder	Pfronten.
		Hindelang.
		Ziegelhaus.
		Fischbach.
und umgekehrt.		
3) von Waldmünchen oder	nach	Passau oder
Eschelkam		Obernzoll.
Zwisel		Schärding am Thurm.
		Simbach.
		Burghausen.
		Freilassing.
und umgekehrt.		
4) von Waldmünchen oder	nach	Kiefersfelden oder
Eschelkam		Stuben.
Zwisel		Mittenwald.
5) von Passau oder	nach	Schärding am Thurm
Mariahilf bei Passau		Simbach.
		Burghausen.
		Freilassing.
		Mellack.
6) von Rheinschanz b. M. oder	nach	Neuburg am Rhein
Speyer		Neulauterburg.
Rheinhäuser-Ueberfahrt		Schweigen.
Rheinschanz b. Ph.		Ludwigswinkel.
Germersheim		Ezzenbrunn.
		Habkirchen.
und umgekehrt.		

(Anweisung zur Erhebung des Chausséegeldes, erlassen von der k. General-Zoll-Administration am 20. Sept. 1834.)

Chausséegeld-Ladkarte. (Muster.)

(Muster.)

Ladkarte

des Fuhrmanns Nagler zu Nördlingen, welcher mit einem sechsspännigen Frachtwagen von Nördlingen nach Nürnberg am 8. Oktober 1834 abgefahren ist.

Fortlaufende Nummer.	Beschreibung der Stücke in der Emballage.	Zeichen und Nummer.	Aufgabs-Ort.	Bestimmungs-Ort.	Addresse.	Gewicht. ℔.	Inhalt.	Bemerkungen.
1.	15 Säcke	ø 1—15	Ellwangen	Nürnberg	Kaufmann Damler	1500	Kaffee	mit Begleitschein I.
2.	1 Kiste	△ 20.	„ „	„ „	Scherer	300	Instrumente mathematische	im freien Verkehr aus Würtemberg.
3.	4 Ballen	O 1—4	Gmünd	„ „	Maier	800	Schafwolle	weggeldfrei.
4.	6 Fässer	W. 1—6	Stuttgart	„ „	Havard	1600	Wein	im freien Verkehr aus Würtemberg.
5.	1 Faß	▷ 38.	Ellwangen	„ „	Demler	900	Rosinen	mit Begleitachein II.

6.	20 Stück	—	Nördlingen	= =	Gerber	400	rohe Felle	frei als inländisch.
7.	1 Faß	St. 10.	Gmünd	= =	Straffer	500	Wein	mit Begleitschein I.
8.	2 Ballen	I. R. 1. 2.	Ellwangen	= =	Reinhard	400	Baumwolle	weggeldfrei.
9.	4 Ballen	B. 1. 4.	Nördlingen	= =	Binder	1400	Papier	frei als inländisch.
						7800		

Voretehende, mit den Frachtpapieren verglichene Ladung enthält:

dreifsig Zentner chausséegeldsfreie, und

vierzig acht Zentner chausséegeldspflichtige Güter,

von welchen letzteren das Chausséegeld für vier Pferdlasten nach dem sechsspännigan Anspanne sub Fol. 1. Nro. 3. mit fünf Gulden 36 Kreuzer von hier bis Nürnberg erhoben worden ist.

Nördlingen, am 8. October 1834.

Königlich - Bayerisches Nebenzollamt II.

(Unterschrift.)

Bemerkung. Der Vortrag mit lateinischen Lettern wird von dem Chaſſéegelds - Percipienten ausgefüllt.

Central=Bureau. Z. V. Art. 29 u. Art. 34. Lit. b.

Central=Finanz=Stellen. Z. V. Art. 29.

Colli, einzelne, müssen in der Regel verschlossen werden. Eine Versicherung des Wagens im Ganzen kann nur ausnahmsweise Statt finden, wo sie sich nach dem Ermessen des Zollamtes mit Sicherheit anwenden läßt. Der Waarenführer hat jedoch stets das Recht, den colloweisen Verschluß zu fordern. S. Waarenverschluß. Z. O. §. 42.

— — deren genaueste Revision bei Verschluß=Verletzungen. l. c. Z. O. §. 45.

Collizahl; nur nach dieser, aber nicht nach Fastagen, darf eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertiget ist, während des Transportes getheilt werden. S. Begleitscheine. Z. O. §. 57.

Collo=Verschluß neben dem Wagen=Verschluß. T. R. §. 13.

Commanditen des Hauptgeschäftes der Messe=Waaren=Fabrikanten. M. W. B. R. §. 17.

Commissarien, gemeinschaftliche; deren Wirkungskreis. Z. V. Art. 40.

Commissionäre haben in der Regel nur einen dreimonatlichen Kredit. K. R. §. 4. S. Ausnahmen. §. 12.

Commissions= oder Speditionslager, bloße, der Messewaaren=Fabrikanten, erhalten niemals einen Messe=Erlaubnißschein. M. W. B. R. §. 17.

Commissions=Handlungen genießen den Wein=Zollerlaß nicht. W. Z. B. R. §. 8.

Communal=Zölle bleiben aufgehoben rc. Z. O §. 7.

Competenz der Anmeldungsposten als Nebenzollämter. II. Klasse. S. Anmeldungsposten.

— — der Haupt=Zollämter:

a) zur Ein= und Ausgangsabfertigung durchgehender Waaren, deren wirklicher Ausgang erwiesen werden muß;

b) zur Eingangs=Abfertigung der Waaren, welche an Hauptzollämter im Innern angewiesen, und zur Ausgangsbehandlung der Gegenstände, welche aus Niederlagen für unverzollte Waaren in das Ausland versendet werden; ferner zur Abfertigung der Waaren, welche von Inland zu Inland mit Berührung des Auslandes versendet werden.

Ausnahmen zu a und b treten nur ein, in so weit Nebenzollämter in dieser Beziehung besondere Befugnisse beigelegt werden. Z. O. §. 27.

— — der Haupt=Zollämter im Innern.

Sie befinden sich in Orten mit oder ohne Niederlagsrecht derselben (Z. O. §. 31.); sind im Allgemeinen zu jeder Erhebung

von Eingangs- Durchgangs- und Ausgangszöllen befugt, welche gesetzlich im Innern zulässig ist; in der Regel kann nur von ihnen in Orten, welchen das Niederlagsrecht bewilligt ist, die Ertheilung von Begleitscheinen ausgeben, in so weit solche im Innern vorkommt, und sie sind in solchen Orten insbesondere auch zur vorschriftmäßigen Behandlung der Waaren befugt, welche in die Niederlagen gebracht, und aus diesen in das Inland oder in das Ausland versendet werden. Z. O. §. 32.

Competenz der Neben-Zollämter I. Klasse:

Bei diesen dürfen alle Gegenstände eingeführt werden, welche in dem Tarif mit keiner höhern Abgabe, als mit 9 Gulden vom Zollzentner belegt sind.

Höher belegte Gegenstände können über diese Aemter nur eingeführt werden, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Gegenständen nicht über 88 Gulden betragen.

Innerhalb dieser Grenzen können auch Waaren vom Inlande zum Inlande mit Berührung des Auslandes über Nebenzollämter erster Klasse versendet werden, und bei diesen Aemtern die vorschriftmäßige Abfertigung erhalten.

Den Ausfuhr-Zoll können sie ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrages erheben.

Ausnahmsweise können den Neben-Zollämtern erster Klasse auch erweiterte Befugnisse vom Finanz-Ministerium beigelegt werden. Z. O. §. 28.

NB. Bei den Neben-Zollämtern I. u. II. Klasse müssen die Gefälle in der Regel sogleich entrichtet werden. Ausnahmen finden nur bei solchen Neben-Zollämtern Statt, die vom Finanz-Ministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind. Z. O. §. 30.

— — der Neben-Zollämter. II. Klasse.

Bei diesen Aemtern kann Getreid in unbeschränkter Menge eingehen.

Sie dürfen auch den Zoll erheben von Vieh und von Gegenständen, welche in dem Tarif mit einem niedrigern Satz, als mit 10 Gulden vom Zollzentner, belegt sind; jedoch nur dann, wenn die vom ganzen Transport des Viehes oder der ganzen Ladung der Gegenstände der letztern Art zu entrichtende Abgabe überhaupt nicht den Betrag von 18 Gulden übersteigt.

Höher belegte Gegenstände können über die Aemter zweiter Klasse in der Regel nur eingehen, wenn die auf einmal einzuführende Quantität nicht mehr als 10 Pfund beträgt. Auch den Neben-Zollämtern II. Klasse können da, wo örtliche Verhältnisse dieß erfordern, vom Finanz-Ministerium erweiterte Befugnisse beigelegt werden. Z. O. §. 29.

Competenz der Neben-Zollämter im Innern.
Sie haben Erhebungsbefugnisse in Ansehung der mit der Post eingehenden Waaren, und sind zur Mitwirkung bei der Waaren-Controle verpflichtet.
Ausnahmsweise können ihnen auch erweiterte Befugnisse von dem Finanz-Ministerum ertheilt werden. Z. O. §. 33.

— — der Neben-Zollämter im Innern:
1) Begleitscheine Nro. II. zu erledigen, und somit auch die durch solche Begleitscheine dem Amte überwiesene Zollgefälle zu vereinnahmen, ohne Beschränkung in der Summe, noch in der Gattung oder Menge der Waaren.
2) Ausländische eingehende Poststücke bis zum Gewichte von 15 Pfund brutto in Verzollung zu nehmen. (Poststücke von größerem Gewichte unterliegen der Verzollung bei dem vorliegenden Haupt-Zollamte oder Grenz-Nebenzollamt I. Klasse, und zwar, falls das Letztere nur mit einem Beamten besetzt wäre, unter Antheilnahme des Ober-Grenz-Controleurs.)
3) Die Verabfertigung für Versendungen von Inland zu Inland mit Berührung des Auslandes zu ertheilen.
4) Wenn nach den übrigen Vereinsstaaten, wo die binnenländische Waarencontrole eingeführt ist, solche Waaren-Artikel und Mengen derselben versendet werden, welche dort controlpflichtig sind, die betreffenden Frachtbriefe zu visiren, abzustempeln und in die Register einzutragen, auch den Waaren-Verkehr im Innern nach §. 150. der Zollordnung vorschriftmäßig zu behandeln, insbesondere aber
5) Legitimationsscheine für den Grenzbezirk, falls das Amt in der Nähe desselben gelegen ist, zu ertheilen.
(Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 19. April 1834. Nro. 5874.)

— — der Zoll-Behörden in Differenzen über Anwendung des Tarifs. S. Rückvergütungen. Z. O. §. 178 u. 179.

Comptoir-Bedienten und Fabrikarbeiter der Tabacksfabrikanten. T. Z. B. R. §. 17.

Conferenz-Bevollmächtigte wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Z. V. Art. 33.

— — — — deren Wirkungskreis. l. c. Art. 34.

Confiscate bleiben den betreffenden Staatsregierungen vorbehalten. Z. V. Art. 21. Nro. 4.

Confiscation der Waare.
Z. St. G. §. 1. Nro. 2. a. und b.
l. c. §. 1. Nro. 3.
l. c. §. 3. Nro. 1—5.

— — worauf sie sich erstrecken.
l. c. §. 4. a—c.
l. c. §. 9. l. c. §. 11.

Confiskation in Beschlag genommener Effekten.
Z. C. Art. 11.

Conkurse, Herausgabe der unverzollten Waare bei solchen kann nicht Statt finden.
S. Lagerhäuser ꝛc. Z. O. §. 113.

Constatirung verletzten Verschlußes.
S. Waarenverschluß. Z. O. §. 45.

Consul der Vereins-Staaten, dessen Beglaubigung der Unterschrift eines vereideten Mäklers bei Weinbezugs-Kommissements.
W. Z. B. R. §. 7.

Consulat, ein, für die vereinigten Staaten von Nordamerika, befindet sich in München; Robert von Ruedorfer ist als Consul anerkannt.
(Reg. Blatt Nr. 31. vom 13. Juli 1833. S. 797—798.)

— — Sachsen-Weimar-Eisenach'sches in München.
(Reg. Blatt Nr. 31. vom 18. August 1831. S. 542.)

Consulate und Agentien, bayerische, sind zu: Aachen, Ancona, Amsterdam, Bahia, Bordeaux, Buenos-Ayres, Carlsruh, Cöln, Dresden, Genua, Girgenti, Hamburg und Altona, Havre de Grace, La Guayra, Leipzig, Livorno, London, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, Marseille, Mexico, Moskau, Neapel, Odessa, Petersburg, Riga, Rio-Janeiro, Rotterdam, Straßburg, Triest, Venedig.
(K. B. Regierungsblätter von den Jahren 1827, 1831, 1832, 1833.)

— — preußische, sind zu: Aalborg, Aberdorn, Agde, s. Cette, Aleppo, Algarbien, s. Lissabon, Alicante, Alexandria (Egypten), Altona, s. Hamburg, Ancona, Antwerpen, Apledore, Arendal, Arensburg (Insel Oesel), Bahia, Baireuth, s. Seyda, Baltimore, Barcelona, Bayomen, Belfaß, Bergen, Bilbao, Birmingham, Bordeaux, Bornholm (Insel), Bremen, Brest, Bristol, Brody, Bucharest, Cadix, Calais, Canton (in China), Capstadt (auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung), Cette, Charlestown, Cherbourg, Christiania, Christiansand, Civita-Vecchia, s. Rom, Cork, Corunna, Corves, Cronstadt, Cypern, Dartmouth, Deal, Dower, Dropheda, Drontheim, Dublin, Dunden, Dünkirchen, Edimburgh und Leith, Emden, Exeter, s. Plymouth, Falmouth, Fano, s. Sinigaglia, Flastrand (jetzt Friedrichshafen), Forvey, s. Plymouth, Friedrichsstadt, s. Tönningen, Genua, Glasgow, Glocester, Gosport, s. Portsmouth, Gothenburg, Guernsey, Hamburg, Hartingen, Harwich, Havanna, Havre de Grace, Helsingoer, Hioering, s. Aalborg, Hull, Jassy, Jersey, St. Ives, s. Penzance, Kiel, Kopenhagen, Leer, Leipzig, Leith, s. Edimburgh, Libau, Limmerick, Lissabon, Liverpool, Livorno, London, Londonderry, Lübeck, Malaga, Margate, Marseille,

St. Martin (Insel Rhé), Messina, Metamoras, Mexico, Montpellier, s. Cette, Montrose, Moskau, Mountsbay, s. Penzance, Nantes, Neapel, Neu-Orleans, Newcastle (upon Tyne), New-York, Nizza, Noirmoutier, Odessa, Oesel (Insel), s. Arensburg, Oldenburg, s. Bremen, Insel Oleron (St. Pierre), Ostende, Padstow, Patmos, Rodhes und Stankio, Penzance, Mountsbay und St. Ives, Pernambuco, Pernau, St. Petersburg, Philadelphia, St. Pierre, s. Oleron, Plymouth, Poole, Port au Prince, Porto, Portsmouth und Gosporth, Ramsgate, Rendsburg, Reval, Rhé (Insel) s. St, Martin, Riga, Rio de Janeiro, Rochefort, Rochelle, Rom, Rostock, Rotterdam, Rouen, Sayda und Baireuth, Salonichi, Santorin, Scarborough, Scilly, Sevilla, Sherneß, Shornham, Sinigaglia und Fano, Smyrna, Southampton, Stankio, s. Patmos, Stockholm, Stockton, Sunderland, Tampico, Texel, Tönningen und Friedrichstadt, Toulon, Triest, Valencia, St. Valery, Venedig, Vera-Cruz, Vließingen, Warschau, Waterford, Weymouth, Windau, Wisby (Insel Gothland), Wismar, Wyburg, Yarmouth, Yvica, s. Barcellona.

Consulate, würtembergische, sind zu: Amsterdam, Baltimore, Hamburg, Livorno, Lübeck, Neapel, Rom, Triest, St. Petersburg, Rio de Janeiro.

(Reg. Blatt Nr. 27 vom 24. Mai 1834, laut Bekanntmachung des Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 8. Mai 1834, wo auch die Namen und Charakter der Consuln und Agenten genannt sind.)

Consuln, die in fremden See- und andern Handels-Plätzen angestellten einer oder der andern kontrahirenden Staaten, sollen veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen Staaten sich in vorkommenden Fällen möglich mit Rath und That anzunehmen. Z. V. Art. 19.

Consumobehandlung lagernder Waaren.
S. Lagerhäuser rc. Z. O. §. 122.

Consumtibilien der Standesherren aus dem Auslande.
S. Zollbefreiungen. Z. O. §. 133. Nro. 1. Lit. c.

Contravenient hinsichtlich der Waarenlager.
S. Magazinbücher. §. 158 und §. 160.

Contravenienten, deren Anhaltung oder Verhaftung auf fremdem Gebiete. Z. C. Art. 6.

— — deren Auslieferung. l. c. Art. 7.

Contravention.
S. Beschlagnahme der Waaren. Z. O. §. 175.

Contraventionen, deren Bestrafung.
Z. O. Art. 8. Nro. 1. und 2.

Contrebande im Grenzbezirke; Vermuthung hierwegen.
S. Visitationen der Waarenlager rc. Z. O. §. 169.

Control-Bedienstete können bei erheblichen Gründen specielle Revisionen vornehmen.
S. Eingangszollerhebung. Z. O. §. 83.

Control-Behörden. Z. O. §. 34 — 38. A — E.

Controle. Die Nebenzollämter im Innern sind zur Mitwirkung bei der Waaren-Controle verpflichtet. Z. O. §. 33.

— — durch Magazinbücher. S. Magazinbücher.

— — Siegel-Controle. S. Stuhlwaaren.

— — Waaren-Controle im Grenzbezirke. Z. O. §. 35.
S. Controlposten und Expeditionsstellen.

Control-Maßregeln hinsichtlich des Waaren-Transports innerhalb Landes und des innern Verkehrs mit zollbaren Gegenständen.
S. Ausland 1). Z. O. §. 143 — 146. und
Grenzbezirk, besondere Vorschriften etc. Z. O. § 147 — 151.

Controlpflichtige Gegenstände, deren Besichtigung bei dem Transporte im Binnenlande.
S. Besichtigung der Transporte etc. Z. O. §. 173.

Control-Posten, eigene, bestehen für die Ausstellung der Legitimationsscheine und Mitwirkung bei der Waaren-Controle im Grenzbezirke. Z. O. §. 35.

Control-Postirung an der Binnenlinie; Stellung der Ausgangs-Waaren daselbst.
S. Ausgangszollerhebung. Z. O. §. 106.

Control-Schein, nicht vorschriftmäßige Ablage eines solchen.
Z. St. G. §. 1. Nro. 4.

Control-Verwiegung schon einmal zollamtlich verwogener Waaren hat unentgeldlich zu geschehen. Z. V. Art. 17.

Control-Vorschriften für inländische Zuckersiedereien.
S. Zuckersiedereien. Z. O. §. 165.

Conventionen über die Fußschifffahrt. Z. O. §. 24.

— — über die Flußschifffahrt; Rücksichtnahme hierauf.
S. Visitation und Verfolgung. Z. O. §. 171.

Correspondenz der Ministerien über gemeinsame Zollangelegenheiten. Z. V. Art. 34. Lit. a.

Creditlager von Weinen; Uebertragungen von Weinen aus denselben auf Transitlager. W. Z. B. R. §. 21.

D.

Dammgelder. Z. V. Art. 13.

Datum der Unterzeichnung des Zollvereinigungs-Vertrages durch den bevollmächtigten Minister. 22. März 1833.
Z. V. Art. 41.

Dauer der Binnencontrole: höchstens drei Monate. B. C. §. 2.
— — des Zoll-Cartels. Z. C. Art. 13.
— — des Vertrages: vorläufig bis 1. Januar 1842. Z. V. Art. 41.
— — deren Verlängerung. l. c.
Debit, ausschließlicher, der Regierungen, hinsichtlich besonderer Gegenstände. Z. V. Art. 3.
Deckung, völlige, kredidirter Zollabgaben. K. R. §. 8.
Declarant haftet jedenfalls für die Richtigkeit der Declaration. S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 76.
Declaration, unrichtige, bei Poststücken. St P. §. 19.
— — über die Gegenstände der Ladung zu übergebende. S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 66 u. 68.
— — was dieselbe enthalten muß. l. c. Z. O. §. 68.
Declarationen zum Eingange über Ladungen, für welche die erleichterte Abfertigung in Anspruch genommen wird, wenn sie ausgestellt seyn müssen. T. R. §. 8.
— — in deutscher oder französischer Sprache müssen Päckereien vorlegen, die mit den ordinären Staatsposten vom Auslande eingehen. S. Waarenversendungen durch Posten. Z. O. §. 101. Lit. a.
— — müssen zweifach ausgefrtigt werden.
— — Ausnahmen hierin. S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 73.
— — müssen in der Regel vom Waarenführer auf seine eigene Kosten besorgt werden. l. c. Z. O. §. 74.
— — sollen schon aus dem Auslande mitgebracht werden. l. c. Z. O. §. 74
— — in welchen Fällen sie ausnahmsweise vom Grenzzollamte ausgefertigt werden. l. c. Z. O. §. 75.
— — auf dem Duplikate wird quittirt. S. Eingangszollerhebung. Z. O. § 81.
— — müssen Frist und Straße des Waarentransportes im Grenzbezirke enthalten. l. c. §. 82.
Declarations-Formular. Beilage A. S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 72.
Declarirung, zu geringe, der zollbaren Gegenstände. Z. St. G. §. 1. Nr. 3.
Declarirungs-Differenz bei zollbaren Gegenständen. Z. St. G. §. 1. Nr. 3.
Defraudation ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände. A St §. 14. Lit. b.

Defraudationen durch Messe=Waaren Versender.
M. W. B. R. §. 23.
— — deren Bestrafung. Z. C. Art. 8. Nr. 1 u. 2.
— — der Tobaksfabriken. T. Z. B. R. §. 18.
— — Cartel dagegen. Z. V. Art. 20.
S. auch: Zoll=Cartel.
Denuncianten=Antheil. Z. C. Art. 10.
— — Antheile. Z. V. Art. 21. Nr. 4.
Depositenschein.
S. Verkehr, innerer. Z. O. §. 160. Lit. a.
Deposition des Betrags der Eingangszölle bei Durchfuhrgegenständen. S. Durchgangsgüter. Z. O. §. 87.
Detail=Ausführung des Vertrages. Z. V. Art. 40.
Deutsche und französische Sprache; mit Declarationen in einer oder der andern müssen Päckereien versehen seyn, die mit den ordinären Staatsposten vom Ausland eingehen.
S. Waarenversendungen durch Posten.
A. Ordinäre Posten. Z. O. §. 101. Lit. a.
Dienst=Ordnung für die Stations=Controleure, wird noch näher verabredet werden. Z. V. Art. 31.
Dienst=Stunden zur Abfertigung der Abgabepflichtigen.
S. Zollpflichtige, deren Abfertigung. Z. O. §. 166.
Differenz in der Declarirung zollbarer Gegenstände.
Z. St. G. §. 1. Nr. 3.
Differenzen über Anwendung des Tarifs.
S. Rückvergütungen. Z. O. §. 179.
Diplomatische Verständigung bei außerordentlichen Ereignissen.
Z. V. Art. 35.
Dispens, haupt= oder nebenzollämtliche, von Erhaltung der für den Transport festgesetzter Tagesstunden, muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, enthalten.
S. Waarentransport. Z. O. §. 59.
Dokumente. S. Begleitscheine. Z. O. §. 49.
— — vorschriftmäßige, über zollämtliche Abfertigung; hiemit müssen alle Transporte im Grenzbezirke versehen seyn.
S. Ausland 1) Z. O. §. 143.
Duplikat der Declarationen; auf demselben ist zu quittiren.
S. Eingangszollerhebung. Z. O. §. 81.
— — ist dem Waarenführer mit den zuvor gestempelten Papieren auszuhändigen. l. c.
Durchfuhr des Salzes. Z. V. Art. 10. Lit. b.
— — ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände nach dem Auslande. A. St. §. 8.

Durchfuhr, unmittelbare; Gegenstände derselben werden so weit revidirt, als es zur Ermittlung der Durchgangsabgaben erforderlich ist.

— — in welchen Fällen dabei die specielle Revision unterbleiben kann. S. Durchgangsgüter. Z. O. §. 85.

— — unmittelbare, von Poststücken. St. B. §. 12.

Durchgang, direkter, (Durchgang ohne Umladung). T. R.

— — freier, zu zwei verschiedenen ausländischen Messen angemeldeter Waaren. M. W. B. R. §. 5. Lit. e. 19. 20.

Durchgangs-Abgabe, von der Postbehörde vorschußweise entrichtet. St. P. §. 13.

— — — — von roher Schafwolle.

Von den übrigen Vereinsstaaten für vom Auslande zu Sortirungs-Anstalten gelangende und im bearbeiteten Zustande wieder ausgehende Wolle wird grundsätzlich kein Unterschied zwischen den Ein- und Ausgangsstrassen und den beim wirklichen Transit auf denselben bestehenden Durchgangs-Abgaben gemacht, und von dergleichen im Lande sortirten Wolle ist beim Ausgange überhaupt ein Thaler oder ein Gulden vierzig Kreuzer vom Zentner als Durchgangs-Abgabe zu erheben.

(Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 22. Mai 1834. Nr. 6966.)

— — — — nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße, schließt die specielle Revision aus unter der Bedingung des sichern Verschlusses.

S. Durchgangsgüter. Z. O. §. 85.

— — — — freie Zurücksendung von Poststücken. St. P. §. 10.

— — — — höchste, eines Poststückes. St. P. §. 12.

— — Abgaben sind von solchen Spielkarten, welche aus einem Vereinsstaate durch den andern, in welchem der Karteneingang verboten ist, nach dem Auslande transitiren, nicht zu erheben, da die tarifmäßige Abgabe von dem gestatteten Spielkartentransit sich nur auf den Durchgang von Ausland zu Ausland bezieht.

(Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 26. April 1834. Nr. 5593.)

— — — — von Waaren, die zum Eingange auf eine Niederlage in Churhessen declarirt werden, sind ausnahmsweise nach den allgemeinen Regeln der III. Abtheilung des Vereins-Zolltarifes zu erheben.

(Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 1. Februar. 1834. Nr. 2326.)

Durchgangs-Güter.

Eine Transitabfertigung findet im Allgemeinen nur statt, wenn Gegenstände beim Durchgang mit einem geringeren als

dem Eingangszoll oder dem Ausgangszoll, oder dem Eingangszoll und Ausgangszoll zusammen genommen, belegt sind, und dieser ermäßigte Zoll für den Durchgang in Anspruch genommen wird. Z. O. §. 84.

Gegenstände, welche zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet worden sind, werden so weit revidirt, als solches zur Ermittlung der Durchgangsabgaben erforderlich ist. Die specielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in den Durchgangs-Abgaben, den Gegenständen nach, nicht statt findet, oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer die Durchgangs-Abgaben nach dem höchsten Satz für die zu befahrende Straße entrichtet, in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waare, was das Zollamt zu beurtheilen hat, unter sicheren Verschluß genommen werden kann. Z. O. §. 85.

Nach erfolgter Revision erfolgt die Bezahlung des schuldigen Durchgangs-Zolls für die unmittelbar durchgehenden Waaren.

Hinsichtlich der Ausstellung der Quittung findet die Bestimmung des §. 81. Anwendung. Z. O. §. 86.

Der Durchführende muß für den Eingangszoll von den Gegenständen der Durchfuhr für den Fall, daß solche im Lande bleiben möchten, Sicherheit leisten. Dieses kann geschehen:

a) durch Pfandstellung oder Deposition des Betrags der Eingangszölle; oder
b) durch Stellung eines sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet; oder
c) durch Begleitung der Waaren auf Kosten des Durchführenden.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den davon tarifmäßig zu berechnenden Eingangszoll, anderfalls aber auf den höchsten Tarifsatz des Eingangszolls überhaupt gerichtet werden.

Von der Bestimmung der Zollbehörde hängt es ab, in welchen Fällen die Begleitung eintreten soll.

Von der Sicherheitsleistung können jedoch, nach dem Ermessen des Zollamts, bekannte sichere Inn- und Ausländer befreit werden. Z. O. §. 87.

Bei durchgehenden Waaren tritt sodann in Folge des §. 41., der Waarenverschluß ein, in sofern er anwendbar ist. Z. O. §. 88.

Zugleich findet die Ausstellung eines Begleitscheins (§. 49 — 57) statt.

Hierin werden die Gegenstände entweder vorschriftmäßig verzeichnet, oder es wird dem Begleitschein die eigens ausgefertigte Declaration angestempelt. Z. O. §. 89.

Werden die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, von welchen die Ausgangsabgabe höher ist, als die Durch-

gangsabgabe, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung. Statt derselben wird in dem Duplikat der Declaration, außer der gewöhnlichen Abgaben-Quittung angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Abgabenentrichtung erfolgen dürfen. Z. O. §. 90.

Bei der Ankunft an dem Ausgangs-Zollamt meldet sich der Durchführende, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Der Begleitschein wird von dem Ausgangsamt an das Amt, welches ihn ausgestellt hat, zurück gesendet, woraufhin bei diesem die Zurückbezahlung der Cautionen oder Löschung der Bürgschaftsleistungen (§. 87.) erfolgt. Der Durchführende selbst erhält von dem Ausgangsamt eine Bescheinigung über die Ablieferung des Begleitscheins. Auch bleibt die Quittung über den bezahlten Durchgangszoll in seinen Händen. Z. O. §. 91.

Liegt das Ausgangsamt nicht unmittelbar an der Grenze, so tritt Begleitung der Waare bis zur Grenze ein. Unter Umständen erfolgt in diesem Falle die Abnahme des Verschlusses erst an dem Anmeldungsposten. Die Ausfuhr-Bescheinigung, eben so wie die Bescheinigung über die Ablieferung des Begleitscheins selbst, wird aber in jedem Fall von dem Ausgangsamt ertheilt. Z. O. §. 92.

Wegen Behandlung der Durchgangsgüter auf kurzen Straßenzügen, wird das Finanz-Ministerium die näheren Vorschriften durch ein besonderes Regulativ erlassen. Z. O. §. 93.

Durchgangs-Güter und überhaupt Waaren, welche auf Begleitscheine abgefertigt wurden.

Wenn Waaren, welche im Eingangsamt auf Begleitscheine abgefertigt wurden, bei dem Transport abwechselnd das Inn- und Ausland berühren, so tritt eine Verschiedenheit in der Behandlung bei dem Aus- und Wiedereingang ein, je nachdem die Waaren genau bekannt sind, oder nicht. Z. O. §. 161.

Genau bekannte Waaren werden, ohne besondere Declaration, im Ausgangsamt zu einer allgemeinen Revision gezogen, der Ausgang wird auf dem Begleitschein unter Beifügung der Bestimmung, wann die Waaren beim Eingangsamt wieder eingetroffen seyn müssen, bescheinigt. Z. O. §. 162.

In gleicher Art wird mit den sich von selbst ergebenden Abänderungen im Eingangsamt verfahren. Z. O. §. 163.

Bei Waaren, welche nicht gehörig bekannt sind, und welche daher in der Regel mit Verschluß versehen seyn müssen, erfolgt, sowohl bei dem Ausgangs- als dem Eingangsamt, Untersuchung und Recognition des Verschlusses. Ist kein Verschluß

vorhanden, so wird bei beiden Stellen zur besondern Revision geschritten. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§. 162 und 163. Anwendung. Z. O. §. 164.

Durchgangs-Güter: Sicherheitsleistung bei denselben für den Eingangszoll. S. Durchgangs-Güter. Z. O. §. 87.

— — — — unterliegen dem Waarenverschlusse. S. Durchgangs-Güter. Z. O. §. 88 und 92.

— — — — Ausstellung eines Begleitscheins für dieselben. l. c. §. 89.

— — — — in welchem Falle diese Ausstellung unterbleibt. l. c. §. 90.

— — — — deren Behandlung auf kurzen Straßenzügen. l. c. §. 93.

Durchgangs-Zollerhebung, getrennte. S. Waarendurchfuhr. Z. O. §. 184. Lit. b.

Durchgangs-Zollerlaß von zehn bis fünfzig Prozent für Weine. W. Z. B. R. §. 24.

Durchgangs-Zölle sind von bloß durchgehenden fremden Waaren zu erheben. Z. O. §. 8.

E.

Effekten, in Beschlag genommene; deren Auslieferung. Z. C. Art. 11.

Einfuhr auf Flüssen. S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 67.

— — des Salzes, verbotene. A. St. §. 15. Lit. c.

— — der Spielkarten. l. c. Lit. b.

— — des Salzes. Z. V. Art. 10. Lit. a.

— — eingangsabgabenfreie, aber ausgangszollpflichtiger Waaren. Bei dem Eingang solcher Gegenstände, welche keiner Eingangs-Abgabe, wohl aber einer Ausgangs-Abgabe unterworfen sind, oder ganz freier Gegenstände, welche in verpacktem Zustande transportirt werden; muß die Anmeldung bei dem Anmeldungs-Posten oder Grenzzollamte geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im Grenzbezirke ausweisen zu können. Bei dem Ausgang solcher Waaren, welche mit einem Ausgangszoll nicht belegt sind, und deren Ausgang nicht nachgewiesen werden muß, bedarf es einer Anmeldung in dem Ausgangs-Zollamte nicht; sie unterliegen bloß der Legitimationsschein-Controle im Grenzbezirke. Das gewöhnliche Reisegepäck eines Reisenden ist bei dem Ausgang keiner Revision unterworfen. Z. O. §. 108.

— — zollpflichtiger Gegenstände in zollpflichtiger Menge mittelst der Briefposten. St. P. §. 1.

Einfuhr=Verbot von Gegenständen für die Dauer der Patente oder Privilegien. Z. V. Art. 7. Lit. c.

Einfuhrs=Verbote, deren Verletzung. Z. C. Art. 3.

Einführung, heimliche, ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände. A. St. §. 14. Lit. b.

Eingangsabgabenfreie, aber ausgangszollpflichtige Waaren; wie es damit zu halten sey.

S. Einfuhr solcher Waaren. Z. O. §. 108.

Eingangsgebühren=Freiheit; unter welchen Bedingungen inländische Gegenstände und fremde verzollte Waaren hierauf bei ihrem Wiedereingange Anspruch haben, welche mit Befahrung des Auslandes aus einem Landestheile in den andern versendet werden.

S. Verkehr, innerer. Z. O. §. 152—160.

Eingangs=Nachweisung.

S. Begleitschein. Z. O. § 49.

Eingangs=Zölle sollen erhoben werden von ausländischen Erzeugnissen, welche zum Verbrauch oder Verkauf innerhalb Landes eingebracht werden. Z. O. §. 8.

Eingangszoll, Sicherheitsleistung hiefür bei Durchgangsgütern.

S. Durchgangs=Güter. Z. O. §. 87.

— — — — zeitweise gestündeter, für Weine.

W. Z B. R. §. 10. u. 11.

— — — — dessen Hebung. l. c. §. 13.

Eingangs=Zollerhebung an der Grenze.

Wenn die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze verzollt und in freien Verkehr gesetzt werden sollen, so muß eine spezielle Revision eintreten.

Nach der Revision erfolgt die Berechnung der schuldigen Gefälle und die Entrichtung derselben.

Wünscht der Waarenführer, daß ein Theil der Ladung nicht revidirt werde, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Tarifsatzes nachgegeben werden. Z. O. §. 80.

Nach erfolgter Bezahlung der Abgaben soll dem Einführenden eine von Correcturen und andern wesentlichen Mängeln freie Quittung ertheilt werden.

Ist eine oder sind verschiedene förmliche Declarationen zweifach ausgefertigt worden (§. 73.), so wird auf dem Duplikate der Declaration quittirt.

Ist die Declaration nur einfach ausgefertigt worden (73 Fall 1.) so wird eine besondere Quittung ausgestellt.

Dasselbe geschieht in dem im §. 73. bemerkten zweiten Ausnahmsfall.

Bei Aushändigung des Duplicats der Declaration oder der besonderen Quittung erfolgt zugleich die Zurückgabe der von dem

Waarenführer überlieferten Papiere, nachdem zuvor jedes Stück derselben, insbesondere jeder Frachtbrief, mit einem Stempel versehen worden ist.

Auf Verlangen des Waarenführers soll auf den einzelnen Frachtbriefen bei dem Amts-Stempel, unter Allegierung der Nummer der Declaration, bemerkt werden:

„Zoll mit rc. bezahlt." Z. O. §. 81.

Auf der Declaration oder auf der besondern Quittung muß bemerkt werden, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße die Waare durch den Grenzbezirk zu führen, und ob die Anmeldung bei einem Controlposten (§. 75.) erforderlich ist. Bleibt die Waare im Grenzbezirk, so ist hernach das Nöthige zu bemerken. Z. O. §. 82.

Ist die Anmeldung bei einem Controlposten vorgeschrieben, so werden demselben die Duplikate der Deklaration oder die Quittung vorgelegt. Die Ladung wird von ihm einer allgemeinen Revision unterworfen. Wenn der Controlbedienstete hierbei nichts zu erinnern findet, so erhält der Waarenführer diese Papiere mit der Bescheinigung, daß die Anmeldung geschehen ist, mit einer Anmeldungs-Nummer versehen, zurück. Der Controlbedienstete hat indessen auch die Befugniß zu speciellen Revisionen bei erheblichen Gründen. Z. O. §. 83.

Eingangszollfreie Gegenstände im Grenz-Verkehre, von denen der Zoll nicht $3\frac{1}{2}$ kr. erreicht, und welche deshalb auch im Grenzbezirke ohne Legitimationsschein transportirt werden dürfen.

Vorerinnerung.

Gegenstände, welche die allgemeine Eingangsabgabe von 50 kr. per Zoll-Zentner entrichten, sind bis zu 6 Pfund bayerisch, oder bis zu $7\frac{8}{10}$ Pfund eingangszollfrei, und frei von der Legitimations-Scheins-Controle.

Gegenstände.	Bayer. Brutto-Gewicht.		Zoll-Brutto-Gewicht.	
	℔.	Loth	℔.	10tel
Baumwollengarn:				
a) weißes, ungezwirntes, und Watten	1	16	1	8
b) doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn); ingleichen alles gefärbte Garn	—	16	—	5

Gegenstände.	Bayer. Brutto-Gewicht.		Zoll-Brutto-Gewicht.	
	℔.	Loth	℔.	Lotel
Baumwollen-Waaren:				
Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putz-Waaren; auch Gespinnst- und Tressen-Waaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, ausser Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl, und andere Materialien	—	4	—	1
Blei:				
a) rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc. .	12	—	13	4
b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schlot, Platten u. s. w. .	1	16	1	6
c) feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . .	—	9	—	3
Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren:				
Feine, in Verbindung mit andern Materialien	—	9	—	3
Droguerie- und Apotheker-, auch Farb-Waaren:				
a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbs-Gebrauch auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, desgleichen Maler-, Wasch- u. Pastell-Farben und Tusche; Farben- und Tusch-Kästen, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englischpflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farb-Waaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind.	—	27	—	9

Gegenstände.	Bayer. Brutto- Gewicht.		Zoll- Brutto- Gewicht.	
	℔.	Loth	℔.	Lotel
Ausnahmen treten jedoch folgende ein:				
b) Alaun	2	8	2	4
c) Bleiweiß (Kremserweiß) rein oder versetzt	1	16	1	6
d) Mennige, Schmalte, gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol	3	—	3	3
e) Eisenvitriol (grüner) . . .	12	—	13	4
f) gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Ambra, auch roher Flußspath in Stücken	17	—	19	—
g) 1. Galläpfel, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Safflor, Sumach, Waid und Wau .	17	—	19	—
2. Eckendopper, Knoppern . .	44	—	49	2
h) Farbhölzer, in Blöcken oder geraspelt	17	—	19	—
i) Korkholz, Packholz, Cedernholz und Buchsbaum	17	—	19	—
k) Weinstein, auch ungereinigte Soda	12	—	13	4
l) Salpeter, gereinigter und ungereinigter	17	—	19	—
m) Salzsäure und Schwefelsäure .	2	8	2	4
n) Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure . .	12	—	13	4
o) Schwefel	44	—	49	2
p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	10	—	11	2
Eisen und Stahl:				
Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . .	12	—	13	4
Anmerkung. In Bayern und Würtemberg beim Eingange rechts vom Rhein:				
a) Roheisen	25	—	28	—
b) Brucheisen, altes, Eisenfeile und Hammerschlag	12	—	13	4
Eisenwaaren:				
1) Grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc.	3	—	3	3
Anmerkung. An den bayerischen und würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein:	1	28	2	—

Gegenstände.	Bayer. Brutto-Gewicht. Pfd.	Loth	Zoll-Brutto-Gewicht. Pfd.	10tel
2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertiget; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Platteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Striegel, Thurmuhren, Tuchmacher- u. Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen u. s. w.	—	16	—	5
3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, Lohgarn, Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt), und anderen unedlen Metallen gefertiget seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfeger-Arbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren, auch Gewehre aller Art	—	9	—	3
Erze, nämlich: Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	17	—	19	—
Felle: Felle zur Pelzwerkbereitung (Rauh-Waaren), Schinaschen, Baranken und Ukrainer	4	16	4	9
Glaswaaren: Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel aller Art . .	—	9	—	3

Gegenstände.	Bayer. Brutto-Gewicht. Pfd	Loth	Zoll-Brutto-Gewicht. Pfd.	Loth.
Holzwaaren:				
Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger-Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacher-Waaren, auch Meerschaum-Arbeit; ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von Geld, Silber, Platina, Semilor und ächten Steinen und Perlen); ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Korbflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte	—	9	—	3
Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattler-Waaren.				
Instrumente:				
Musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische	—	16	—	5
Kalender:				
a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber, gegebenen besondern Vorschriften behandelt;				
b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler für den preußischen, oder 50 kr. für den Zoll-Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.				
Kupfer und Messing:				
a) Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosetten-Kupfer, altes Bruchkupfer oder Messing, desgleichen Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen werden gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine) eingelassen . .	6	—	6	7

Gegenstände.	Bayer. Brutto-Gewicht.		Zoll-Brutto-Gewicht.	
	℔.	Loth	℔.	10tel
b) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren, auch Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Drath, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	—	16	—	5
Kurze Waaren, Quincaillerien rc.: Waaren, gefertiget ganz oder theilweise aus Gold, Silber, Plattina, Semilor oder andern feinen Metallgemischen, mit Gold- oder Silberbelegung aus Bronze (im Feuer vergoldet) aus Perlmutter, ächten Perlen und Korallen, und aus ächten Steinen; auch dergleichen Waaren in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Schildpatt und unächten Steinen u. s. w., feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Krucken rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Etuis, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- und Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall- oder Pappmasse (papier maché) Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w. überhaupt alle zur Gattung der kurzen, Quincaillerie- und Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. und 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen,				

Gegenstände.	Bayer. Brutto- Gewicht.		Zoll- Brutto- Gewicht.	
	Pf.	Loth	Pf.	10tel
Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- und Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre, und dergleichen mehr	—	4	—	1
Leder u. daraus gefertigte Waaren:				
a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten, ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament	—	16	—	5
Anmerkung. An den bayerischen und würtembergischen Grenzen rechts vom Rheine	—	12	—	4
b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian, und alles gefärbte und lackirte Leder	—	12	—	4
Anmerkung. An den bayerischen und würtembergischen Grenzen rechts vom Rheine	—	8	—	2
Ausnahme: Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.				
c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder oder Polsterarbeiten	—	9	—	3
Anmerkung. An den bayerischen und würtembergischen Grenzen rechts vom Rheine	—	8	—	2
d) Feine Lederwaaren und Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder; von sämisch und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen,				

Gegenstände.	Bayer. Brutto- Gewicht.		Zoll- Brutto- Gewicht.	
	℔.	Loth	℔.	Lotel
Handschuhe von Leder, und feine Schuhe aller Art	—	4	—	1
Leinwand u. andere Leinenwaaren:				
Gebleichte, gefärbte, gedruckte, oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	—	8	—	2
Bänder, Battist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strümpfwaaren, Gespinst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	—	4	—	1
Zwirnspitzen	—	4	—	1
Material- u. Spezerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:				
Meth in Fässern	1	7	1	3
Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	—	12	—	4
Wein und Most, auch Cider . .	—	12	—	4
Früchte:				
a) Südfrüchte und Blätter:				
α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonien, Pomeranzen und Granaten	1	16	1	6
Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 20 Sgr. / 16 g. Gr. } oder 1 fl. 10 kr.				
Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.				
β) Trockne und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen,				

Gegenstände.	Bayer. Brutto-Gewicht. ℔.	Loth	Zoll-Brutto-Gewicht. ℔.	Lotel
Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren, auch Pomeranzenschalen	—	25	—	8
b) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardomomen, Cubeben, Muskatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmet und Zimmet-Caffee, Zimmetblüthe .	—	15	—	5
Häringe	9	—	10	—
Kaffee und Kaffee-Surrogate . .	—	15	—	5
Kakao	—	15	—	5
Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und Essig, desgleichen Chocolade, Kaviar, Oliven, Pasteten, Sago und Sagosurrogate, zubereiteter Senf und Tafel-Bouillon . . .	—	8	—	2
Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke etc. mitbegriffen	1	16	1	6
Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1	16	1	6
Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten	—	25	—	8
Reis	1	—	1	1
Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.				
Syrup	—	20	—	7
Tobak:				
1) Tobaksblätter, unbearbeitete, und Stengel	—	17	—	5
2) Tobaksfabrikate, als: Rauchtobak in Rollen, in abgerollten Blättern oder geschnitten, Cigarren, Schnupftobak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tobaksmehl . .	—	8	—	2

Gegenstände.	Bayer. Brutto-Gewicht. ℔.	Bayer. Brutto-Gewicht. Loth	Zoll-Brutto-Gewicht. ℔.	Zoll-Brutto-Gewicht. Lotel
Thee	—	8	—	2
Zucker:				
Raffinirter und Kochzucker . .	—	8	—	2
Pappwaaren:				
Papiertapeten	—	9	—	3
Buchbinder-Arbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	—	9	—	3
Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten) als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besetze und dergleichen	—	4	—	1
Ausnahme: Farbige, nicht überzogene Schafpelze	—	16	—	5
Schießpulver	1	16	1	6
Seide und Seidenwaaren:				
a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide	—	16	—	5
b) Seidene Zeuge und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putz-Waaren, Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe, endlich obige Waaren aus Floretseide (Bourre de soie) oder Seide und Floretseide	—	4	—	1
c) Alle obige Waaren, in welchen ausser Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind	—	4	—	1

Gegenstände.	Bayer. Brutto-Gewicht. Pfd.	Loth	Zoll-Brutto-Gewicht. Pfd.	10tel
Seife:				
a) Grüne und schwarze . . .	3	—	3	3
b) Gemeine weiße	—	27	—	9
c) Feine in Täfelchen und Kugeln .	—	9	—	3
Spielkarten: Bei der Einfuhr nach Bayern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen, neben Berücksichtigung der Stempel-Verordnung	—	9	—	3
Steine: Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unächte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch ächte und unächte geschliffene Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung .	—	9	—	3
Steinkohlen	88	—	98	5
Stroh- und Bastwaaren: Feine Bast- und Strohhüte . .	—	4	—	1
Töpferthon und Töpferwaaren: Einfärbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . .	—	20	—	7
Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut .	—	9	—	3
Porzellain, weißes	—	9	—	3
Porzellain, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malereien oder Vergoldung . .	—	4	—	1
Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellain und Email in Verbindung mit unedlen Metallen .	—	9	—	3
Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles				

Gegenstände.	Bayer. Brutto-Gewicht. ℔.	Loth	Zoll-Brutto-Gewicht. ℔.	Lotel
übrige Porzellain in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . .	—	4	—	1
Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaffet und Wachsleinwaaren:				
a) grobe, schwarze unbedruckte Wachs-Leinwand	1	16	1	6
b) alle andern Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Wachstaffet .	—	17	—	5
c) feine bosirte Wachswaaren . .	—	9	—	3
Wollenwaaren:				
Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren dieser Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien	—	4	—	1
Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt	—	4	—	1
Anmerkung. Oeltücher aus Roßhaaren zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe.				
Zink:				
a) roher	1	16	1	6
b) in Blechen	—	27	—	9
Zinn- und Zinnwaaren:				
Feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	—	9	—	3
Anmerkung. Vom Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.				

Eingangszoll-Kredit für Großhändler mit ausländischem Weine. W. Z. B. R. §. 2.

— — — — wenn die Weinhandlungen zugleich mit inländische Weinen handeln. l. c. §. 14.

Eingehende Waaren können nach vier verschiedenen Fällen behandelt werden. S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 79.

Eingesiegelt werden bei dem Anmeldungsposten die seine Ladung betreffenden Papiere des Waarenführers.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 64.

Einladen. S. Landungsplätze. Z. O. §. 23.

Einschwärzungen von Salz; deren Verhinderung.
Z. O. Art. 10. Lit. F. und G.

Einschwärzungen von Waaren an das Ufer.
S. Landungsplätze. Z. O. §. 24.

Eintrocknen der lagernden Waaren.
S. Lagerhäuser, 2c. Z. O §. 115.

Einwanderungs-Gegenstände. In der Regel muß der Anziehende die auf den Grund der Abtheilung I. Pos. 15. der Erhebungs-Rolle frei einzubringende Gegenstände auf einmal angeben, und längstens innerhalb dreier Monate nach erfolgter Uebersiedelung und angetretenem Domizil im Inlande, in den angegebenen Transporten und Fristen einführen. Spätere, nachträgliche Einführung solcher steuerfreier Gegenstände können, in so ferne der Anziehende sich nicht gleich Anfangs über die Ursachen, aus welchen solche nicht gleichzeitig haben geschehen können, genügend ausgewiesen, nur auf besondere Erlaubniß der k. General-Zoll-Administration nach Prüfung der speciellen Veranlassungs-Gründe geschehen. Hierbei wird vorläufig bemerkt, daß diese Erlaubniß in zuläßigen Fällen, nach angetretenem Domizil, sich nur auf den Zeitraum eines Jahres als längste Frist erstrecken können.
(K. b. Ministerial-Entschließung voch 13. Juli 1834, und Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 22. Juli 1834. Nr. 11727.)

Einzehrung des Weines. W. Z. B. R. §. 6. 7. 25.

Eisen, und zwar
Roheisen, im Ausgange frei,
im Eingange rechts vom Rhein mit 12½ kr. per Zentner belegt;
Brucheisen altes, Eisenfeile und Hammerschlag,
im Eingange frei,
im Ausgange mit 25 kr. per Zentner belegt.
(K. b. Ministerial-Rescript vom 29. Sept. 1834. Nr. 14074. und Generale der k. b General-Zoll-Administration vom 8. Oktober 1834. Nr. 16567.)

Emballage bei Poststücken. St. P. §. 6. und 12.

Entdeckung der Zoll-Contraventionen; wechselseitiger Beistand. Z. C. Art. 3 u. 4.

Entschädigungen unmittelbarer Reichsstände sind nicht anrechnungsfähig; auch nicht der Komunen oder einzelner Privatberechtigter. Z. V. Art. 25.

Entscheidung, rechtskräftige; deren Wirkung hinsichtlich in Beschlag genommener Effekten. Z. C. Art. 11.

Entwendung lagernder Waaren. S. Lagerhäuser. Z. O. §. 116.

Erbschafts-Gegenstände, eingehende, sind stets nach Maßgabe ihrer Gattung zu den tarifmäßigen Zollsätzen zu verzollen, mit der alleinigen Ausnahme, daß wenn solche von den Erben selbst zum Zwecke der Benützung und mit gerichtlichen Zeugnissen, daß sie zu einer denselben angefallenen Erbmasse gehören, eingeführt werden, und so weit sie in gebrauchtem Hausgeräthe, gebrauchten Kleidern und gebrauchter Wäsche bestehen, hiefür nur die allgemeine Eingangsabgabe vom Zentner Bruttops entrichten ist. Hierüber wird in jedem einzelnen Falle die k. b. General-Zoll-Administration auf den Grund des beigebrachten Verzeichnisses der Erbschafts-Gegenstände entscheiden.
(Generale der k. b. General-Zoll-Administation vom 19. April 1834. Nr. 5594.)

Ereignisse, außerordentliche; welche Verfügungen sie herbeiführen. Z. V. Art. 35.

Erfindungs-Patente. Z. V. Art. 7. Lit. c.

Ergänzungs-Abgaben; in welchen Staaten und von welchen Gegenständen sie erhoben werden. Z. V. Art. 11. Lit. a — e.

— — — — nach welchen Grundsätzen dabei verfahren werden soll. l. c. Nr. 1 — 10.

— — oder Ausgleichungs-Abgaben. A. St. §. 4. II.

Erhebung des Chausséegeldes. Ch. G. IV. Nr. 1 — 4.

— — und Aufsicht; Anstalten hiefür. Z. O. Absch. II.

Erhebungs-Aemter, A) an der Grenze. Z. O. §. 26 — §. 30.

— — Aemter, B) im Innern. Z. O. §. 31 — 33.

— — Kosten. Z. V. Art. 22. Nr. 1. u. Art. 30.

— — — — ohne Gemeinschaft. Z. V. Art. 30.

— — Sätze für Poststücke. St. P. §. 2. 3. u. 4. 12.

Erkennungs- und Bezeichnungsmittel ausgehender Messegüter. St. W. B. R. §. 7 — 11.

Erklärung, welche den Poststücken bei ihrer Einfuhr beizufügen ist, in deutscher oder französischer Sprache. St. P. §. 1. S. auch §. 17.

Erklärung, Muster einer solchen Erklärung. l. c. Beilage A.

— — Folgen mangelnder oder unvollständiger Inhalts=Erklärungen. l. c. §. 2. 12. 19.

— — Erleichterungen hierbei. l. c. §. 3 u. 4.

Erlage der erkannten Strafe; muß in 14 Tagen geschehen. Z. St. G. §. 10.

Erlaß der Abgaben von lagernden Waaren. S. Lagerhäuser, ꝛc. Z. O. §. 115.

Erlaubniß=Scheine zum zollfreien Wiedereingange auf ausländischen Messen unverkaufter Waaren. St. W. B. R. §. 3. 4. 17.

Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Zollpflichtigen sind, sollen in der Regel jährlich nur einmal ausgesprochen, und wenigstens 8 Wochen vor dem Tage der Anwendung öffentlich bekannt gemacht werden, mit Vorbehalt der ständischen Zustimmung. Z. O. §. 12.

Erleichterungen im **Verkehr**, welche Bewohner dieses Landes in andern Ländern genießen, können erwiedert werden. Z. O. §. 6.

Erlös aus konfiszirten Gegenständen. Z. C. Art. 10.

Eröffnung der Poststücke. St. P. §. 19.

Erzeugnisse, alle **fremde**, dürfen **ein**= und **durchgeführt** und **verbraucht** werden. Z. O. §. 1.

— — alle **inländische** dürfen ausgeführt werden. Z. O. §. 2.

— — **Verboten** sind — (S. **Verboten**.)

Extrapost; Waaren der mit Extrapost **Reisenden** sind von Einhaltung der für den Transport abgabepflichtiger Gegenstände festgesetzten **Tagesstunden** ausgenommen.

— — **nicht** aber **Kaufmannsgüter**, die durch Extrapost versendet werden. S. **Tagesstunden**. Z. O. §. 58. und **Waarentransport**. Z. O. §. 58. u. 59.

Extraposten. **Waarenversendungen durch diese**.
Das Reisegepäck mit der Extrapost Reisenden soll im ersten Stationsort oder im ersten Grenz=Zollamt revidirt werden. Von zollpflichtigen Gegenständen wird hier die Abgabe erhoben. Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag kann die Revision im Grenzzollamt unterbleiben, der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländischen Bestimmungsort oder dem Ausgangsamt vorbehalten bleiben. Z. O. §. 102.

Expeditions=Stellen, eigene, bestehen für die Ausstellung der Legitimationsscheine und Mitwirkung bei der Waaren=Controle im Grenzbezirke. Z. O. §. 55.

F.

Fabrikanten hinsichtlich der Siegelcontrole.
S. Stuhlwaaren.

— — welche in einem andern Vereinsstaate Ankäufe machen.
Z. V. Art. 17.

— — und Kaufleute, welchen die Begünstigung des zollfreien Zurückbringens unverkaufter Fabrikate von fremden Messen nicht zugestanden werden kann. M. W. B. R. §. 2.

Fabrikarbeiter und Comptoir-Bedienten der Tobaksfabrikanten. T. Z. R. B. §. 17.

Fabrikate, inländische, von ausländischen Messen unverkauft zurückgehende. S. Messen, ausländische. Z. O. §. 135.

Fabrik-Unternehmer; zeitweise Kreditirung für dieselben.
K. R. §. 1.

— — Waaren; Begünstigung der von ausländischen Messen wieder eingehenden. M. W. B R. §. 1—23.

— — — — welche Waaren gemeint sind. l. c. §. 1. und Verzeichniß A. und B.

— — — — deren Bezeichnungs- und Erkennungsmittel bei der Versendung. l. c. §. 7—11.

Fahr-Posten des Staates. St. P. §. 1.

Fahrzeuge. S. Landungsplätze. Z. O. §. 23.

— — dürfen wegen Beschädigung, drohender Gefahr ꝛc., auch außer bestimmten Landungsplätzen anlanden, Z. O. §. 24.

— — müssen sich außerdem von allen nicht als Landungsplätze bezeichneten Stellen 50 Fuß (ungefähr 20 Schritte) entfernt halten. Z. O. §. 24.

— — Ausnahmen in einzelnen Fällen schriftlich zu bewilligen, sind die betreffenden Beamten der Zollverwaltung ermächtiget.
Z. O. §. 24.

— — deren Visitation und Verfolgung auf Grenz-Flüssen. S. Visitation und Verfolgung ꝛc.
Z. O. §. 171 u. 172.

Fastagen; nach dem Inhalte derselben darf eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertiget ist, während des Transportes nicht getheilt werden, sondern nur der Collizahl nach. S. Begleitscheine. Z. O. §. 57.

Fähnchen auf Fracht-Fuhrwerke mit allgemeinem Wagenverschlusse. T. R. §. 10.

Fähr-Gebühren, wann und wie sie erhoben werden dürfen.
Z. V. Art. 17.

— — Gelder. Z. V. Art. 13.

Fälschung. Z. C. Art. 8.

Feiertage, gebotene. Abfertigung der Zollpflichtigen an denselben.

An den gebotenen Feiertagen werden in pflichtmäßiger Beobachtung der allgemeinen Verordnungen über die Feier der Sonn- und Festtage nur jene Geschäfte vorgenommen, die nicht ohne Nachtheil für den geordneten Verkehr unterbleiben können. Jedenfalls versteht sich, daß die Behandlung der gewöhnlichen schweren Fuhrwerke, welche in der Regel mit Auf- Um- und Abladen verbunden sind, an Sonn- und Festtagen unterbleiben können, besonders dringende Fälle ausgenommen.

(Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 26. Juli 1834. Nr. 10255.)

Felle, halbgahre Ziegen- und Schaffelle, werden für die im Gebiete der Zollvereins-Staaten befindlichen Saffian- und Lederfabrikanten gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, und der Fabrikant und Empfänger, an den jene Felle laut Frachtbrief und Declaration adressirt sind, hat in der Anmeldung zu versichern, daß die Waare für ihn zur weitern Verarbeitung bestimmt sey.

(Generale, der k. b. General-Zoll-Administration vom 20. Februar. 1834.)

Futter-Waaren in Poststücken. St. P. §. 4.

Feuergefährliche Gegenstände haben kein Niederlagsrecht.
S. Lagerhäuser ꝛc. Z. O. §. 112.

Final-Abschlüsse über Zolleinnahmen. Z. V. Art. 29.

Fiskale; oder an ihre Stelle tretende Beamte; deren Acten-Einsichtnahme in Zollstrafstücken, mit Ausnahme arbiträter Bestrafungen. Z. St. G. §. 17.

Fisch-Waaren in Poststücken. St. P. §. 4.

Flußschifffahrt; Rücksichtnahmen auf die Conventionen hierüber. S. Visitation und Verfolgung ꝛc. Z. O. §. 171.

Flußschifffahrts-Conventionen. Z. O. §. 24.

Flüchtige Contravenienten; deren Auslieferung. Z. C. Art. 7.

— — Schleichhändler.
S. Visitationen der Waarenlager. Z. O. §. 169.

Flüsse, auf welche die Bestimmungen des Wiener-Congresses Anwendung finden. Z. V. Art. 15.

— — auf andern als auf Grenzflüssen finden die Vorschriften der §§. 23 und 24. nur in so fern Anwendung, als sie zum Grenzbezirk gehören. Z. O. §. 25.
S. Grenzflüsse. Z. O. §. 23 u. 24.

— — Einfuhr auf denselben.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 67.

— — Waarenversendungen mittelst derselben.

Bei dem Ein-, Aus- und Durchgang der Waaren auf den-

jenigen Flüssen, welche den Bestimmungen der Wiener Congreßacte unterliegen, finden die Vorschriften der gegenwärtigen Zollordnung mit den Modifikationen Anwendung, welche nach den Bestimmungen der auf den Grund der Wiener Congreßacte ergangenen und noch ergehenden Reglements eintreten müssen. Z. O. §. 103.

Flüssigkeiten in Poststücken. St. P. §. 2.

— — welche nach dem Gewicht verzollt werden, haben den Taratarif. Z. O. §. 15.

Formular zu den Declationen. Beilage A.

S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 72.

Forstbedienstete sind zur thätigen Theilnahme an der Zollaufsicht sowohl im Grenzbezirke als im Binnenlande verpflichtet.

Z. O. §. 38.

Fracht. Für jeden Abladeort ist ein besonderer Begleitschein auszustellen, und auf Verlangen sogar für jeden Waaren-Empfänger. S. Begleitscheine. Z. O. §. 55.

Frachtbrief-Stempelung.

S. Eingangszollerhebung. Z. O. §. 81.

Fracht-Eigenthümer. Z. St. G. §. 4.

— — Fuhrwerke im Grenzbezirke.

S. Visitation der Fuhrwerke. Z. O. §. 170. Lit. a.

— — Unternehmer und Fuhrleute; wie sie den allgemeinen Wagenverschluß bei direktem Transit nachzusuchen haben.

T. R. §. 2. 3. u. IV.

— — — — haben ein eigenes Buch bei sich zu führen, worin sie sich die Anmeldung beim Uebernachten und die vorschriftmäßige Auffahrt des Wagens müssen bescheinigen lassen.

l. c. §. 10.

— — — — deren Strafe und Begünstigungs-Verlust.

l. c. §. 10.

— — Wagen; wie sie zum allgemeinen Verschluß bei dem direkten Transit beschaffen seyn müssen. T. R. §. 6.

— — — — Fähnchen auf denselben. l. c. §. 10.

— — — — Fütterungszeit, Auffahren und Uebernachten.

l. c. §. 10.

Französische oder deutsche Sprache; Declarationen in einer von beiden.

S. Waarenversendungen durch die Post.

Z. O. §. 101. Lit. a.

Freie Gegenstände, ganz freie im verpackten Zustande.

S. Einfuhr eingangsabgabenfreier rc. Z. O. §. 108.

Freie Gegenstände; welche gar keiner Abgabe unterworfen sind:

Ganz frei bleiben:

1) Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3) Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
4) Branntweinspülig;
5) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäschen, Hornspäne, Knochenschaum oder Zuckerode, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
6) Eier;
7) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in kristallirten Stücken) gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde und andere;
8) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landgutes;
9) Fische, frische, und Krebse;
10) Gras, Futterkräuter und Heu;
11) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien, diese mit Ausnahmen für besonders bestimmte Grenzen:

   Bemerkung. Cichorienwurzeln, ungetrocknete, unterliegen auf den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rheine der allgemeinen Eingangsabgabe.

12) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13) Glasur- und Hafnererz (Aequifoux))
14) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünzen;
15) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche; auch gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände sind;
16) Holz, Brenn- und Nutzholz, auch Flechtweiden, welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, ausgenommen auf den mit einem Zollsatze namentlich betroffenen Grenzlinien, Reisig und Besen daraus.
17) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, ingleichen Muster- und Musterkarten, welche Handelsreisende mit sich führen, dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge

der Fuhrleute und Schiffer zum Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
18) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19) Milch;
20) Obst, frisches, ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen;

Bemerkung. Frisches Obst unterliegt auf den bayerischen und würtembergischen Grenzen rechts vom Rheine der allgemeinen Eingangsabgabe.

21) Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Akten, Makulatur);
22) Samen von Waldhölzern;
23) Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
24) Scheerwolle, (Abfälle beim Tuchscheerer) desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
25) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle, ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen;

Bemerkung. Mühl- und große Schleifsteine entrichten an den bayerischen und würtembergischen Grenzen rechts vom Rheine 30 kr. Eingangszoll für 1 Stück.

26) Stroh, Streu, Häckerling;
27) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
28) Torf und Braunkohlen;
29) Treber und Trester.

V. Z. T. Abtheilung I.

Freier Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, was geschieht, wenn dieser eintritt. Z. V. Art. 41.

Freihäfen. Die Orte, welchen Freihäfen zugestanden sind, und künftig zugestanden werden, sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nähern Bestimmungen über die Behandlung der Freihäfen bleiben einem besondern Regulativ des Finanzministeriums vorbehalten, und sollen nach den Umständen modificirt werden. Z. O. §. 129.

Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den kontrahirenden Staaten. Z. V. Art. 6.

— — des Verkehrs im Innern. Z. O. §. 7.

Freiheits-Strafen in Zollstrafsachen. Z. St. G. §. 2. 9.

Freiheits=Strafen, die Dauer derselben darf sich niemals über drei Monate erstrecken. §. 9.

— — — — wie sie diesseits des Rheines verkürzt werden können. §. 9.

Freipässe ohne Abgabenentrichtung. Z. V Art. 25.

— — über Durch= und Ausfuhr=Gegenstände auswärtiger Souveraine.
S. **Zollbefreiungen**. Z. O. §. 133. Nro. 1. Lit. b.

Freiregister. Z. V. Art. 25.

Fremde, wenn sie in einstweilige Verwahrung zu bringen seyen.
S. **Beschlagnahme** der Waaren. Z. O. §. 175.

Fremde Waare, welche als solche behandelt wird.
S. **Grenzbehandlung**. Z. O. § 60.

— — Zollcontravenienten, deren Auslieferung. Z. C. Art. 8.

Frist, die, des Waarentransportes im Grenzbezirke muß nebst der Straße in der Declaration oder besondern Quittung bemerkt werden.
S. **Eingangs=Zoll=Erhebung**. Z. O. §. 82.

Fristen zur Schlußabfertigung von Messe=Waaren.
M. W. B. R. §. 22.

Früchte in Bezug auf Verarbeitung.
S. **Verarbeitung**. Z. O. §. 140 — 141.

Fuhrwerk, einspänniges; Ladung desselben: 15 Zentner,
— — zweispänniges, = = 24 =
und für jedes weitere vorgespannte Zugvieh 12 Zentner mehr, wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken geringere Zollsätze Statt finden. Z. O. §. 16.

Fuhrwerke im Binnenlande.
S. **Besichtigung** der Transporte 2c. Z. O. §. 173.

Fünftausend Gulden jährliche Zollentrichtung, wenigstens, berechtigt zum Anspruch auf Kreditirung. K. R. §. 2.

Fürsten, ehemalige reichsunmittelbare.
S. **Zollbefreiungen**. Z. O. §. 133. Nro. 1. Lit. c.

Fütterungs=Zeit bei transitirendem Frachtfuhrwerke.
T. R. §. 10.

G.

Gastwirthe, bloße, sind keine Großhändler. W. Z. B. R. §. 3.

Gebühren für Weinkeller=Aufschließung: täglich 50 kr.
W. Z. B. R. §. 17.

— — alle, und alle Kosten, welche nöthig sind, um die einzelnen Weinhändler in den Genuß der regulativmäßigen Vortheile zu setzen, müssen sie tragen. l. c. §. 27.

Gefälle der Standesherren, eigenthümliche, aus dem Auslande.
S. Zollbefreiungen, Z. O. §. 133. Nro. 1. Lit. c.

— müssen bei Nebenzollämtern in der Regel sogleich entrichtet werden, in welchem Falle Ausnahmen Statt finden.
S. Competenz der Nebenzollämter I. u. II. Klasse. Z. O. §. 30.

— verkürzte, gehören, insoweit sie beigetrieben werden können, dem Staate, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist. Z. C. Art. 10.

Gefällebeträge, welche nicht erhoben werden.
S. Abgabenerhebung.

Gefängnißstrafe statt Geldstrafe in Zollstraffällen.
Z. St. G. §. 9.

Gegenstände, zollbare; wie deren Deklaration, Abwägung und Messung zu geschehen habe. Z. V. Art. 14.

Geldbuße. Z. C. Art. 8. Nro. 1 u. 2. und Art. 10.

Geldstrafe; wenn dafür Gefängnißstrafe eintreten soll.
Z. St. G. §. 9.

— — wer hiefür zu haften hat. l. c. §. 10.

Geldstrafen in Zollstrafsachen; deren Vertheilung.
Z. St. G. §. 19.

Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten.
Z. V. Art. 21.

— — welche Gefälle hievon ausgeschlossen sind.
l. c. Nro. 1 — 4.

— — der Einnahmen an Zöllen.
Z. V. Art. 6.

— — was hievon ausgeschlossen ist.
Z. V. Art. 21. Nro. 1 — 4.

Gemischte Ladungen bei Chausséegeld=Erhebung.
Ch. G. IV. Nro. 2.

Generaldeclaration muß abgegeben werden, wenn der Waarenführer über seine ganze Ladung verschiedene Declarationen vorlegt. S. Grenzbehandlung Z. O. §. 71.

Gendarmen der Sicherheitswache sind zur thätigen Theilnahme an der Zollaufsicht sowohl im Grenzbezirk als im Binnenlande verpflichtet. Z. O. §. 38.

Gepäck von Reisenden hinsichtlich der Anmeldung und Uebergangsstraßen. A. St. §. 3. Nro. 3.

Gerichte, competente, zur Verfügung bürgerlicher Visitationen.
S. Visitationen der Waarenlager. Z. O. §. 169.

Gerichtliches Verfahren bei Untersuchungen der Zollstraffälle. Z. St. G. §. 16.

Gerichts=Behörden; deren Mitwirkung bei Verfolgung von Spuren begangener Zoll=Contraventionen. Z. C. Art. 5.

Gerichts-Behörden können die Herausgabe von Waaren in keinem Falle eher verlangen, bis die Gefälle bezahlt sind.
S. Lagerhäuser ꝛc. Z. O. §. 113.

Gerichtsdiener sind zur thätigen Theilnahme an der Zollaufsicht, sowohl im Grenzbezirke als im Binnenlande verpflichtet.
Z. O. § 38.

Gerichtspersonen, deren ausgeschlossene Einwirkung im Zollkreditverfahren. K. R. §. 8.

Gesammtverein der bestehenden Zollvereine. Z. V. Art. 1.

— — welche Staaten darin einbegriffen sind. Z. V. Art. 2.

— — Ausschluß einzelner Landestheile. Z. V. Art. 3.

— — Erleichterter Verkehr dieser Landestheile. l. c.

— — weitere Begünstigungen dieser Art. l. c.

Gesandte, fremde.
S. Zollbefreiungen. Z. O. §. 133. Nro. 1. Lit. d.

— — sind nicht abgabenfrei. Z. V. Art. 25.

Geschäftsträger an dem k. Hoflager.
S. Zollbefreiungen. Z. O. §. 133. Nro. 1. Lit. d.

— — sind nicht abgabenfrei. Z. V. Art. 25.

Geschenke an Geld, Sachen oder Dienstleistung.
S. Behandlung, anständige. Z. O. §. 167.

— — Das Anbieten derselben macht straffällig. l. c.

Gesetze, übereinstimmende, über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben. Z. V. Art. 4.

— — Modificationen nach lokalen Interessen. l. c.

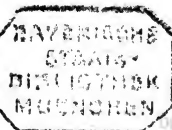
Gespinnste, gemischte, sind in der Declaration nach dem vorhandenen Material ausgeschieden zu benennen.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 69.

Getränke-Steuern in Hessen. Z. V. Art. 12.

Getreid kann bei Nebenzollämtern II. Klasse in unbeschränkter Menge eingehen. Z. O. §. 29.
S. Competenz der Nebenzollämter. II. Klasse.

— — welches zur Zeit seiner Ausgangszoll-Pflichtigkeit aus Bayern diesseits des Rheins durch badisches Gebiet in den Rheinkreis übergeht, ist nach den Bestimmungen des §. 160. der neuen Vereinszollordnung zu behandeln, und die Rückvergütung des deponirten Ausgangszolles nur in dem Falle zu verweigern, wenn dasselbe nach Ankunft am Eingangsamte unmittelbar (ohne Abstoß und Einlagerung) in andere nicht zum Zollvereine gehörige Lande versendet wird.
(Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 10. Februar 1834 Nro. 1842.)

Getrennte Erhebung des Durchgangs-Zolles.
S. Waarendurchfuhr. Z. O. §. 184. Lit. b.



Gewahrsam des Zollamtes; in welchem Falle die Waare darin bleibt. S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 75.

Gewässer, auf welchen Güterversendungen Statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden. Z. O. §. 22.

Gewerbsamkeit, deren Beförderung. Z. V. Art. 18.

Gewerbs=Concessions=Verlust in Defraudations=Fällen. Z. St. G. §. 1. Nro. 2. b. Schlußsatz.

Gewerbs=Gesetz, nebst Vollzugs=Instruktion; wo sie in Anwendung kommen.
S. Grenzbezirk, besondere Vorschriften ꝛc. Z. O. §. 150. (Fassung für Bayern.)

Gewerbtreibende, Bestimmungen über die Begünstigungen derselben. Z. V. Art. 23.

— — — — fremde.
S. Märkte, inländische. Z. O. §. 133.

— — — — haben das Niederlagsrecht.
S. Lagerhäuser ꝛc. Z. O. §. 111.

— — — — im Grenzbezirk.
S. Grenzbezirk, besondere Vorschriften ꝛc. Z. O. §. 147.

— — — — im Grenzbezirke, in Orten unter 1500 Einwohnern; deren Handels=Befugnisse.
S. Grenzbezirk, besondere Vorschriften ꝛc. Z. O. §. 149.

— — — — sichere, im Orte ansäßige; eine monatliche Zollkreditirung für dieselben. K. R. §. 19.

— — — — welche in einem andern Vereinsstaate Ankäufe machen. Z. V. Art. 18.

Gewicht. S. Brutto=, Netto=Gewicht und Tara.

Gewichts=Berechnung im Ganzen, wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken geringere Zollsätze Statt finden; s. Lastthier, Schubkarren, Fuhrwerk. Z. O. §. 10.

Gewichts=System, gleiches. Z. V. Art. 14.

Gewichts=Unterschied von zwei Prozent soll zum Vortheile der Staatskasse nicht in Anspruch genommen werden.
S. Begleitscheine. Z. O. §. 54.

Glas, hinsichtlich der Zusammenpackung.
S. Grenzbehandlung. §. 70.

Goldmünzen, deren Annahme bei allen Hebestellen.
Z. V. Art. 14.

Grafen, ehemalige reichsunmittelbare.
S. Zollbefreiungen. Z. O. §. 133. Nro. 1. Lit. c.

Grenzabfertigung, a) von Waaren, welche an Niederlagen unversteuerter Waaren gehen. — Ladungen zollpflichtiger Waaren, von welchen der Eingangszoll im Ganzen unter fünf

Gulden beträgt, können nicht an Niederlagen unversteuerter Waaren abgefertigt werden. Z. O. §. 94.

Eine Abfertigung zum öffentlichen Lagerhaus tritt ferner in der Regel nur bei Gegenständen ein, welche höher, als mit 50 Kreuzer für den Zentner, belegt sind. Ausnahmen sind auf besondere Ermächtigung des Finanzministeriums zuläßig. Z. O. §. 95.

Gegenstände, welche auf Zollämter mit Niederlagen unverzollter Waaren (Hallen) abzufertigen sind, unterliegen an der Grenze der Revision, welche in der Regel eine allgemeine ist. Hierauf findet die Begleitscheins-Abfertigung unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 87 — 89 Statt. Z. O. §. 96.

Grenzabfertigung, b) von Waaren, bestimmt an Erhebungsämter im Innern ohne Niederlage.

Die Bestimmungen der §§. 94 und 95 finden auch auf die Abfertigung der Waaren an Hauptzollämtern im Innern, bei welchen sich keine öffentlichen Lagerhäuser befinden, Anwendung. Z. O. §. 97.

Waaren, welche an Hauptzollämter im Innern gehen, bei welchen sich keine öffentliche Lagerhäuser befinden, unterliegen bei dem Eingangsamte der speciellen Revision. (§. 46.) Z, O. §. 98.

Bei dem Eingangsamt wird auf den Grund der speciellen Revision der Betrag des Eingangszolls in einem Begleitscheine berechnet. Die Erhebung selbst aber bleibt dem betreffenden Hauptzollamte im Innern vorbehalten. An dieses werden die Waaren mit Begleitschein-Controle (§. 49 u. f.) abgefertigt. (S. §. 130.) Z. O. §. 99.

Die Vorschriften des §. 87. wegen Sicherheitsleistung finden auch auf diese Waaren Anwendung. §. 101.

Grenzbehandlung zollpflichtiger Gegenstände.
Z. O. Abs. III.

Allgemeine Vorschriften.

Eine jede Waare, welche aus dem Ausland eingeht, wird als fremde behandelt, in so weit nach den Bestimmungen gegenwärtiger Zollordnung keine Ausnahmen zuläßig sind. Z. O. §. 60.
(Zu vergl. Abschn. V.)

Die Abgaben, welche von der aus dem Auslande eingeführten Waare zu entrichten sind, werden, nach den weitern Vorschriften dieser Zollordnung, entweder an der Grenze oder im Innern erhoben. So lange die Abgaben noch nicht völlig bezahlt oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nicht nachgewiesen ist, haftet die Waare den Staatskassen.
Z. O. §. 61.

7 *

Bei dem Eingang der Waare muß die Zollstraße bis zum Grenzzollamte genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelassen werden. Ein jeder, welcher die Zollstraße zu halten verpflichtet ist, soll vom Eingang über die Grenze gerade auf das Grenzzollamt zufahren, und daselbst anhalten, ohne sich unterwegs willkührlich aufzuhalten. Z. O. §. 62.

Liegt das Grenzzollamt nicht zunächst an der Grenzlinie, und ist ein Anmeldungs-Posten errichtet, so finden die Vorschriften des vorigen Paragraphen auf den vorliegenden Anmeldungs-Posten Anwendung. Z. O. §. 63.

Bei der Ankunft an dem Anmeldungs-Posten übergiebt der Waarenführer sämmtliche, seine Ladung betreffende Papiere, welche in seiner Gegenwart eingesiegelt und an das Grenzzollamt addressirt werden müssen. Er zeigt überdies an, die Zahl der Wagen und Pferde, wo möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingesiegelten Documente werden der Zoll-Schutzwache überliefert, nebst einem auf den Grund der Anmeldung ausgefertigten Anmeldungs-Zettel, zur Ablieferung an das Amt, wohin die Zoll-Schutzwache das Fuhrwerk oder Schiff begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig ausgeführt werden, und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs, die Stärke der Grenzbesetzung und die Entfernung des Grenz-Zollamts irgend zuläßt; wenigstens aber müssen täglich vier Stunden bestimmt werden, in welchen die Ladungen pünktlich von den Anmeldungs-Posten abgehen. (Zu vergl. §. 65.) Z. O. §. 64.

Auf Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und nicht mit der Post oder Extrapost reisen, finden die Vorschriften der §§. 62 und 64 Anwendung; jedoch mit dem Unterschiede, daß sie dem Anmeldungs-Posten nur ihren Namen, Stand und Wohnort des Fuhrmanns anzuzeigen haben, und einen Schein darüber erhalten, womit sie sich bis zu dem Grenzzollamte ausweisen, bei welchem er abgeliefert wird.

Nur in besondern Fällen kann der Anmeldungs-Posten, wenn er es nöthig erachtet, den Reisenden begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt. Ueber die geschehene Meldung im Zollamte erhält der Reisende eine Bescheinigung, um sich im Grenzbezirke für den Fall auszuweisen, daß dies nicht durch eine Zollquittung geschehen kann. Z. O §. 65.

Bei der Ankunft an dem Grenz-Zollamte müssen diesem die auf die Ladung sprechenden Papiere vorgelegt werden, in so ferne sie nicht auf dem im §. 64 bemerkten Weg in die Hände des Grenz-Zollamts kommen. Zugleich muß eine Declaration über die Gegenstände der Ladung übergeben werden. Die Declaration ist die von dem Zollpflichtigen zu machende vollständige und genaue Angabe der Waaren. (Zu vergl. §. 68.)

Als Zollpflichtiger wird derjenige betrachtet, welcher sich zur Vornahme einer zollamtlichen Behandlung zu stellen verpflichtet ist, und sich im Besitz der zollbaren Gegenstände in dem Augenblicke befindet, wo die zollamtliche Behandlung vorgenommen wird, er sey nun deren Eigenthümer oder nicht. Z. O. §. 66.

Findet die Einfuhr auf Flüßen statt, so müssen die vorgeschriebenen Landungsplätze genau eingehalten, und es muß der Zollbehörde vor dem Beginne der Ausladung eine Declaration der Gegenstände der Einfuhr übergeben werden. Z. O. §. 67.

Die Declaration muß enthalten:

a) die Zahl der Wägen und Pferde, mittelst welcher der Transport geschieht;
b) den Namen des Fuhrmanns (bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffs und den Namen des Schifffühfrers);
c) den Namen der Waaren-Empfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen);
d) die Zahl der Colli und die Zeichen und Nummern derselben;
e) die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maaßstäben, welche der Tarif angibt;
f) die Bescheinigung des Waarenführers, daß seine Angabe richtig sey, und dessen Unterschrift. Z. O. §. 68.

Bei den aus gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Declaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, in so ferne dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zoll-Classifikation ausser Betracht. Z. O. §. 69.

Sind in einem und demselben Ballen (Fasse, Kiste) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden; widrigenfalls der Inhaber des Ballens u. s. w., entweder beim Grenz-Zollamte Behufs der speciellen Revision auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens u. s. w. der Zollsatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hievon sind: Glas, Instrumente und Porzellain, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverläßigen Verschluß gestattet.

Auch soll die Declaration der in der 2ten Abtheilung des Tarifs Nro. 3c., 4b., 6d. 3., 10c., 12f, 19c., 27d., 31c., 33b. und .3b., benannten Waaren, als: „Kurze Waaren“ nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tariffsatz für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgaben-Erhebung nach dem Re-

visionsbefund geschehen, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt. Z. O. §. 70.

Dem Waarenführer steht es frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine oder mehrere Declarationen übergeben will. Im letzteren Falle müssen aber die verschiedenen Declarationen zugleich mit einer General-Declaration versehen werden, welcher die Versicherung beigefügt werden muß, daß der ganze Inhalt des Transportes vollständig angegeben ist.

Wenn jedoch durch Abgabe mehrerer Declarationen die Abfertigung verweitläuftigt und erschwert wird, so muß solche der Abfertigung solcher Waarentransporte nachstehen, bei welchen dies nicht der Fall ist. Z. O. §. 71.

In der Anlage *A.* ist ein Formular zu den Declarationen beigeschlossen, die demselben beigefügten Vorschriften über den Gebrauch desselben sind eben so zu beobachten, als wenn sie in diese Verordnung selbst aufgenommen wären. Z. O. §. 72.

Die Declarationen müssen zweifach ausgefertigt werden.
Ausgenommen sind bloß:

1.) Ladungen, von welchen die Zollgefälle 5 bis 18 Gulden betragen; hierüber sind nur einfache Declarationen nothwendig.
2.) Waaren-Transporte, von welchen die Zollgefälle unter 5 Gulden betragen. Wenn über solche Waaren-Transporte keine schriftliche Declarationen übergeben werden, so findet bloß eine Ausfertigung der Quittung über die bezahlte Abgabe statt. Z. O. §. 73.

Die Ausfertigung der Declarationen müssen die Waareneinführer in der Regel selbst besorgen, oder an Orten, wo sich Privatpersonen (Zollabrechner oder Güterbestätiger) mit diesem Geschäfte befassen, auf ihre Kosten besorgen lassen.

Es wird wesentlich zur Beschleunigung der Abfertigung und Abkürzung des Aufenthaltes der Waarenführer gereichen, wenn sie die Declarationen schon aus dem Auslande mitbringen.

Die hierzu erforderlichen gedruckten Bogen sollen ihnen, auf Verlangen, unentgeldlich verabreicht, und Anstalten getroffen werden, daß solche auch in benachbarten ausländischen Handelsstädten zu haben sind. Z. O. §. 74.

Die Ausfertigung der Declarationen wird ausnahmsweise nur dann von dem Grenz-Zollamte übernommen:

1.) wenn Ladungen, von welchen die Zollgefälle 5 bis 18 Gulden betragen, bloß mündlich angegeben werden, wie dieses für dergleichen Ladungen zuläßig ist. (§. 73. Fall 1.);
2.) wenn der Waarenführer nicht die zur Ausfertigung der Declarationen erforderliche Fähigkeit besitzt, und sich an dem betreffenden Orte keine Güterbestätter befinden;

3.) wenn Personen, welche nicht zu der gewerbtreibenden Klasse gehören, Waaren transportiren, zu welchen sie sich als Eigenthümer bekennen, die sie aber nicht nach Vorschrift des §. 68 vollständig declariren zu können behaupten;
4.) wenn Frachtführer keine Frachtbriefe oder andere über die Ladung sprechende Papiere besitzen oder zu besitzen vorgeben, und die Ladung nicht so genau zu kennen behaupten, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen lassen zu können.

In diesen Fällen werden die Declarationen von dem Grenz-Zollamte unentgeldlich ausgefertigt. Werden Frachtbriefe vorgelegt, oder mündliche Angaben gemacht, so erfolgt die Ausfertigung der Declaration hiernach.

In dem Falle zu 2. bestätigt der Waarenführer deren Richtigkeit mittelst seiner Namens-Unterschrift, und wenn er des Schreibens nicht kundig ist, so ist die Richtigkeit der, nach gehöriger Vorlesung, mittelst Beifügung seines gewöhnlichen Handzeichens oder Kreuze geschehenen Unterzeichnung, von zwei Beamten zu bescheinigen.

Im Falle 3. wird die Declaration auf den Grund einer genauen speciellen Revision der Waare (§. 46.) in seiner Gegenwart, in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung ausgefertigt.

Im Falle 4. hat der Waarenführer die Wahl, sich ein Gleiches gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollsatz zu entrichten, oder sich zu Beibringung der Declaration in einem bestimmten Termine verbindlich zu machen. Geschieht Letzteres, so bleibt die Waare bis zur Einlangung der Declaration im Gewahrsam des Zollamtes. Z. O. §. 75.

Der Declarant haftet jedenfalls für die Richtigkeit der Declaration, sie mag von ihm selbst oder einem Dritten für ihn verfaßt, oder in dem Falle 1. und 2. des §. 75. von dem Zollamte aufgenommen worden seyn. Z. O. §. 76.

Reisende, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft an dem Zoll-Amte, auf die Frage der Zollbeamten: „ob sie verbotene oder zollpflichtige Gegenstände bei sich führen", statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen.

In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

In Ansehung der bei der Revision vorgefundenen Waaren finden, was die Ausfertigung der Declaration betrifft, die in dem §. 75 für den Fall 3. gegebenen Vorschriften Anwendung. Betragen jedoch die Zollgefälle von der vorgefundenen Waare unter 5 fl., so findet nach der Bestimmung des §. 73. Ziffer 2. nur die Ausfertigung einer Quittung statt. Z. O. §. 77.

Die Abfertigung der Zollpflichtigen erfolgt bei den Grenz-Zollämtern in der Regel nach der Zeitfolge der Anmeldung.

Einen Vorzug haben die Reisenden mit Extraposten hinsichtlich ihrer Reise-Effekten, nicht aber der etwa bei sich führenden Kaufmanns-Güter, und nach den Reisenden mit Extrapost folgen zunächst die Reisenden mit anderem Fuhrwerke, hinsichtlich ihrer Reise-Effekten.

Unter den gewöhnlichen Waarenführern muß derjenige zurückstehen, dessen Declaration nicht in der Ordnung ist, und daher, nach Vorschrift des §. 75., durch das Grenz-Zollamt ausgefertigt werden muß. Z. O. §. 78.

Das weitere Verfahren in Ansehung der eingehenden Waaren ist verschieden, je nachdem sie

1) gleich an der Grenze in freien Verkehr treten; oder
2) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden; oder
3) nach einer Niederlage unverzollter Waaren (Packhof, Lagerhaus, Halle) bestimmt sind; oder
4) zur Verzollung bei einem Hauptamte im Innern, bei welchem sich keine Niederlage befindet, angemeldet werden. Z. O. §. 79.

Grenzbezirk. Besondere Vorschriften für die Gewerbtreibenden in demselben.

Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen Gegenständen und mit gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den betreffenden Behörden nach der Oertlichkeit zur Verhütung von Unterschleifen werden getroffen werden. Z. O. §. 147.

Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirk ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung statt gefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande (Zollverband) empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß.

Waaren, hinsichtlich, welcher den vorstehenden Bestimmungen nicht Genüge geleistet wird, und der Beweis der Verzollung oder zollfreien Abstammung nicht geliefert werden kann oder will, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung der Zollgefälle erworben worden. Z. O. §. 148.

Krämer, welche sich in dem Grenzbezirk in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, auch andere Gewerbtreibende, dürfen Material-, Specerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen, und die besondere

Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben. Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen, und keine Versendungen machen. Z. O. §. 149.

(Fassung für Bayern.)

B. Im Binnenlande.

In Beziehung auf den Transport und den Absatz von Waaren im Binnenlande kommen die desfallsigen Bestimmungen des Gewerbe = Gesetzes und der Vollzugs = Instruction, so wie der Land = und Wasserboten = Ordnung vom 19. November 1822 zur Anwendung vorbehaltlich einer, den Verhältnissen des Rheinkreises entsprechenden Anordnung in solcher Beziehung.

(Fassung für Würtemberg.)

B. Im Binnenlande.

Die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehenden Waaren müssen bis zum Bestimmungs = Orte mit der im Grenzbezirk empfangenen Bezettelung versehen seyn, zum Ausweis über die geschehene Verzollung oder Anmeldung.

Z. O. §. 150.

Waarentransporte, welche unter Begleitschein = Controle abgefertigt sind, unterliegen auch im Binnenlande der Aufsicht und Controle der Zollbeamten und Zollbediensteten (zu vergleichen §. 173.) Z. O. §. 151.

S. Besichtigung der Transporte rc. Z. O. §. 173.

Grenzbezirk der Transport abgabepflichtiger Gegenstände innerhalb des Grenzbezirkes ist nur in den Tagesstunden erlaubt.

S. Waarentransport u. Tagesstunden. Z. O. §. 58 u. 59.

S. Ausnahmen. Z. O. §. 89.

— — ohne Post oder Extrapost Reisende mit Gepäck haben sich darin durch eine Bescheinigung oder Zollquittung auszuweisen.

S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 65.

— — besteht in einem Raume längs der Landesgrenzen, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird. Z. O. §. 18.

— — Transporte in demselben müssen mit den vorschriftmäßigen Dokumenten über zollämtliche Abfertigung versehen seyn.

S. Ausland 1, Z. O. §. 143.

Grenz = Eingangszollerhebung.

S. Eingangszollerhebung an der Grenze.

— — Flüsse; Visitation und Verfolgung der Fahrzeuge auf denselben. S. Visitation und Verfolgung.

Z. O. §. 171 u. 172.

— — Flüsse. S. Landungsplätze. Z. O. §. 23. u. 24.

— — Linie; deren Ueberschreitung hinsichtlich der Tagesstunden. S. Tagesstunden. Z. O. §. 58.

S. Waarentransport. Z. O. §. 58 u. 59.

S. Ausnahmen. Z. O. §. 59.

Grenz-Linie der Transport abgabepflichtiger Gegenstände über dieselbe ist **nur** in den **Tagesstunden** erlaubt.

S. **Waarentransport** und **Tagesstunden.** Z. O. §. 58 u. 59.

S. **Ausnahmen.** Z. O. §. 59.

— — — — heißt die Begrenzung des Grenzbezirkes gegen das Ausland. Z. O. §. 18.

Grenz-Verkehr. Zollerleichterungen des Verkehres mit dem angrenzenden Auslande.

In Absicht auf die Zoll-Erleichterungen des Verkehrs mit dem angrenzenden Auslande (Grenzverkehr) werden unter Beziehung auf die §§. 136—142. der Zollordnung vom 9. November 1833 und in Folge Ministerial-Entschließung vom 20. April d. J. nachstehende Vorschriften bekannt gemacht.

I. Gegenstände der Erleichterung.

Außer denjenigen Artikeln, welche nach der ersten Abtheilung des Vereinstarifes einer Zollabgabe überhaupt nicht unterworfen sind, bleiben vom Zolle befreiet:

1) Alle Gegenstände, wovon der Zollbetrag nicht drei einen halben Kreuzer erreicht.
2) Diejenigen Gegenstände, wovon der Zoll zwar drei einen halben Kreuzer oder mehr beträgt, die aber nicht über vier Loth wiegen.
3) Getreide in Garben, welches Inländer unmittelbar von eigenthümlichen oder gepachteten Aeckern aus dem Auslande einbringen.
4) Naturalgilten und Zehenten in Getreide und Vieh, so wie Holz-Rechtsbezüge.
5) Getreide, Holz, Lohrinden,, Oelsaamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. vom Auslande auf inländische Mühlen gebracht, oder welche, wo das Bedürfniß den Gebrauch ausländischer Mühlen erheischt, gemahlen, gestampft, gerieben u. s. w. von ausländischen Mühlen zurück gebracht werden.
6) Die zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur einkommenden Gegenstände, namentlich die Gegenstände zum Spinnen, Bleichen, Färben, Bedrucken, Weben, Gärben ꝛc. im Detailverkehr zwischen Handwerkern der Grenz-Orte vom Auslande eingehenden und veredelt unmittelbar dahin zurückgehenden Waaren.

Hierunter sind auch namentlich begriffen: Garne zum Sieden, Bleichen und Färben bis einschlüßig zu einhundert Pfund; Leinwand und Leinenwaaren zum Bleichen, Färben und Bedrucken bis einschlüßig zu fünfzig Pfund;

Häute zum Gärben, Felle zum Färben und Gegenstände zur Reparatur in einzelnen Stücken.

7) Das Vieh zur Weide und die von demselben gewonnenen Produkte, nach den konventionellen Bestimmungen mit Oesterreich, auch Vieh zur Fütterung.

8) Inländisches von ausländischen Märkten unverkauft zurückkommendes Vieh.

9) Ausländisches von inländischen Märkten unverkauft nach dem Auslande zurückgehendes Vieh.

10) Die selbst verfertigten Waaren inländischer Handwerker, welche unverkauft von benachbarten ausländischen Märkten zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

11) Die Fabrikate ausländischer Handwerker, welche von inländischen Märkten unverkauft zurückgeführt werden.

12) Fahrnisse und Natural-Unterstützungen für — durch Brand oder andere Elementar-Ereignisse Verunglückte.

13) Frisches Fleisch für gewisse isolirte Orte.

14) Säcke und Gefäße zum Füllen.

II. Bedingungen der Erleichterung.

1) Die Gegenstände von dem (Nr. 1. u. 2.) bezeichneten geringen Zollbetrag oder Gewicht unterliegen im Grenzbezirke keiner Transport-Controle.

2) In Ansehung der Gegenstände zum Mahlen, Schneiden, Stampfen u. s. w (Nr. 5.) zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredelung oder Reparatur (Nr. 6.) des Viehes, welches zur Weide und Futterung, oder auf ausländische Märkte über die Grenze geht, (Nr. 7. u. 8.) der eigenen Fabrikate, welche inländische Handwerker nach ausländischen Märkten bringen, (Nr. 10.) endlich der Säcke und Gefäße zum Füllen, (Nr. 14.) ist Folgendes zu beobachten:

a) Die Gegenstände müssen über eine und dieselbe Grenz-Zoll-Behörde ein- und ausgeführt, und sogleich nach der Ankunft bei dieser vollständig deklarirt werden.

b) Von der Grenz-Zoll-Stelle werden dieselben revidirt, wo es angeht, auf Kosten des Waarenführers bezeichnet, und jeden Falles in ein Vormerkbuch eingetragen, worüber dem Waarenführer ein Vormerkschein auszustellen ist.

c) Zugleich wird von der Grenz-Zoll-Behörde für die Wiedereinfuhr oder Wiederausfuhr der betreffenden Waare eine angemessene Frist bestimmet, welche sowohl im Vormerkbuche als im Vormerkscheine eingetragen wird.

d) Bei der Wiedereinfuhr oder Ausfuhr müssen die Gegenstände dem Grenzzollamte zur Besichtigung vorgestellt werden. Nach richtigem Befunde zieht dieses den Vormerkschein ein, legt denselben zur Erledigung des Postens dem

Vormerkbuche bei, und sorgt im Falle des Ausgangs für die richtige Ausfuhr.

e) Von allen nicht mehr zurückgebrachten Gegenständen ist der tarifmäßige Zoll zu entrichten, und daher zur Vermeidung der gesetztlichen Bestrafung die Nichtzurückbringung vor oder bei Ablauf des Termins anzumelden.

3) Bei ausländischem Vieh, welches auf inländische Märkte geführt, (Nr. 9.) und bei Fabrikaten ausländischer Handwerker, welche nach inländischen Märkten gehen (Nr. 11.) treten die zu 2 bemerkten Vorschriften ebenmäßig mit der weiteren Bestimmung ein, daß bei der Einfuhr der Eingangszoll vollständig zu entrichten ist, wogegen derselbe, wenn die Förmlichkeiten gehörig beobachtet sind, bei der Ausfuhr zurückerstattet wird.

4) Die Gegenstände, welche für — durch Brand rc. Verunglückte (Nr. 12.) ein- oder ausgehen, müssen in Ansehung ihrer Bestimmung mit Vorweisen von den einschlägigen Behörden versehen seyn.

5) In dem Falle, wenn ausgetriebene Schaafe geschoren zurückkehren, wird der Ausgangszoll der Wolle von zwei Pfund für jedes Schaaf erhoben.

6) Die vorstehend unter I. Ziffer 3 bis 14 aufgeführten, im Grenz-Verkehre befreiten Gegenstände können bei sämmtlichen königlichen Grenz-Zollstellen innerhalb der ihnen für die Eingangs-Verzollung zustehenden zollordnungsmäßigen Befugniß vormerklich behandelt werden, mit Ausnahme der nach Märkten benachbarter ausländischer Orte gehenden Fabrikate inländischer Handwerker, welche nach §. 136. der Zollordnung über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erster Klasse aus- und wieder eingeführt werden müssen.

Sämmtliche königliche Hauptzollämter haben dafür zu sorgen, daß bei sämmtlichen königlichen Grenz-Erhebungsstellen pünktlich nach Maaßgabe der hier gegebenen Bestimmungen verfahren werde.

(Allgemeine Ausschreibung der k. b. General-Zoll-Administration in München, vom 30. April 1834. Nr. 6135.)

Grenz-Verkehr. S. **Verkehr inländischer Gewerbtreibender.** Z. O. §. 142.

— — — — kleinerer. Z. V. Art. 8.

— — — — der kleinere, hinsichtlich der Anmeldung und Uebergangsstraßen. A. St. §. 3. Nr. 3.

Grenz-Zollamt; was bei der Ankunft daselbst zu geschehen habe. S. **Grenzbehandlung.** Z. O. §. 66 u. 68.

Grenz-Zollämter sind entweder Hauptzollämter, oder **Nebenzollämter** I. Klasse, oder **Nebenzollämter** II. Klasse. Z. O. §. 26. S. **Competenz.**

Großhandel mit ausländischem Weine; dessen Zollbegünstigungen. S. W. Z. B. R.

Großhändler; mit ausländischem Weine; deren Zollbegünstigungen. S. W. Z. B. R.

— — wer als solcher anerkannt werden könne. l. c. §. 3.

Gültigkeit des Begleitscheins; soll in der Regel für den Transport zu Land und auf den Strömen vier Monate nicht überschreiten. S. Begleitscheine. Z. O. §. 50.

Güter-Bestätiger. S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 74.

Guts-Complex hinsichtlich der Transport-Controle durch Legitimations-Scheine. S. Ausland 1, Z. O. §. 145. Lit. c.

H.

Händler, hinsichtlich der Siegel-Controle.
S. Stuhlwaaren. §. 163.

Häringe. Eine dergleichen Tonne hat ein Gewicht von beiläufig drei Zoll-Zentner. Es ist sonach für eine halbe Tonne Häringe 52½ kr., und für eine viertel Tonne 26¼ kr. Eingangszoll zu erheben.
(Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 16. Januar 1834. Nr. 427.)

Hafen-Gebühren; wann und wie sie erhoben werden dürfen.
Z. V. Art. 17.

Haftung für den Eingangszoll bei ausgehenden Poststücken.
St. P. §. 16.

— — Der Declarant haftet jedenfalls für die Richtigkeit der Declaration. S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 76.

— — der Niederlage. S. Lagerhäuser, ꝛc. Z. O. §. 116.

— — des Familienhauptes rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes in Zollstrafsachen. Z. St. G. §. 8.

— — für Eingangsabgaben.
S. Begleitscheine. Z. O. §. 52 u. 53.

— — gelagerter Waaren für die dem Staate schuldigen Gefälle.
S. Lagerhäuser ꝛc. Z. O. §. 113.

Hall-Aemter; Tobacksblätter-Bezug von denselben.
T. Z. B. R. §. 4.

Hallen, hinsichtlich des direkten Transits. T. R. §. 11. u. 12.

— — abgesonderte Räume zur Lagerung in denselben.
S. Lagerhäuser ꝛc. Z. O. §. 112.

— — Gegenstände, die dorthin von der Grenze abgefertiget werden, unterliegen der allgemeinen Revision.
S. Grenzabfertigung. a, Z. O. §. 96.

Hallen. S. Lagerhäuser, öffentliche. Z. O. §. 109—124.
Hall-Ordnung, besondere.
S. Lagerhäuser, ꝛc. Z. O. §. 114. u. §. 120.
Handels-Güter, verlassene, unterliegen der Confiskation; nach 6 Monaten vom Datum der Bekanntmachung.
Z. St. G. §. 11.
— — — — welche Gegenstände sogleich zu confisciren sind.
l. c.
Handels-Leute im Binnenlande; haben besondere Aufschreibungen zu halten. B. C. §. 1.
Handels-Strassen; Einfluß ihres Zuges auf die Durchgangs-Abgaben. Z. V. Art. 4.
Handels-Verträge. Z. V. Art. 39.
Hand-Fuhrwerke im Grenzbezirke.
S. Visitation der Fuhrwerke. Z. O. §. 170. Lit. b.
Handleistungen zur Waarenrevision haben die Zollpflichtigen auf eigene Gefahr und Kosten zu verrichten.
S. Waarenrevision. Z. O. §. 47.
Handlungs-Buch hat jeder Kaufmann im Grenzbezirke zu führen. S. Grenzbezirk, besondere Vorschriften ꝛc. Z. O. §. 148.
Handlungs-Haus, kreditfähiges. K. R. §. 1.
Handlungs-Häuser, inländische, die an andern Orten bestehen; deren Kreditirung. K. R. §. 1.
— — — — deren Solidität. l. c. §. 9. 12.
Handwerker, inländische, dürfen selbst verfertigte Waaren, die sie von ausländischen Märkten unverkauft zurückbringen, abgabenfrei wieder einführen.
S. Märkte, ausländische. Z. O. §. 136.
Hand-Zeichen der Waarenführer sind von zwei Beamten zu bestätigen. S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 75.
Haupt-Aemter; deren Befugniß bei Kreditbewilligungen.
K. R. §. 11. 12. 13.
Haupt-Zollämter; deren Competenz. Z. O. §. 27.
S. Competenz.
Haus, königliches, und dessen Glieder.
S. Zollbefreiungen, Z. O. §. 133. Nro. 1. Lit. a.
Haus-Visitationen dürfen nur mit Zuziehung der Orts-Polizeibeamten, und nur nach Sonnenaufgang oder vor Sonnenuntergang vorgenommen werden; Ausnahmen von diesen Förmlichkeiten; —
S. Visitationen der Waarenlager. Z. O. §. 169.
Haussuchungen. Z. C. Art. 5.
— — im Rheinkreise, durch die Zollbehörden.
Z. St. G. §. 16.

Hausir-Handel. Die bestehenden Anordnungen gegen den Hausirhandel, welche durch den neuen Zollverein keineswegs aufgehoben wurden, sind strenge aufrecht zu erhalten.
(K. b. Ministerial-Entschließung vom 30 August 1834, Nr. 12490, ergangen an sämmtliche Kreisregierungen, mit Ausschluß des Untermain- und Rheinkreises; Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 8. Sept. 1834. Nr. 14822.)

Hebung des fortlaufend oder zeitweise gestündeten Eingangszolles von Weinen. W. Z. B. R. §. 13.

Heerden-Führer im Grenzbezirke.
S. Visitation der Fuhrwerke. Z. O. §. 170. Lit. a.

Herren, ehemalige reichsunmittelbare.
S. Zollbefreiungen. Z. O. §. 133. Nr. 1. Lit. c.

Herrenlose Güter; deren Behandlung.
S. Lagerhäuser ꝛc. Z. O. §. 118.

Hessen, beide; deren Beibehaltung bestehender Zollgesetze und Zollordnungen. (S. Zusatz-Artikel. Nr. 1.)

Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser sind nicht abgabenfrei. Z. V. Art. 25.

Holz; - - Commercial- und Brennholz dürfen bis zu anderer Verfügung beim wirklichen Ausgange zu Land allgemein frei von Ausgangs-Abgaben, wie in den übrigen Vereinsstaaten, behandelt werden.
(Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 27. September 1834. Nr. 16013.)

Höchst besteuerte Waare; in welchem Falle hienach der Zollsatz von zusammengepackten, nicht gleich belasteten Waaren zu erheben sey.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 70.

Höchste Durchgangs-Abgabe eines Poststückes.
St. P. §. 12.

Höchster Satz der Durchgangs-Abgabe für die zu befahrende Straße schließt die specielle Revision aus, unter der Bedingung des sichern Verschlusses.
S. Durchgangsabgabe. Z. O. §. 85.

Höchster Zollsatz bei Verschluß-Verletzungen.
S. Waarenverschluß. Z. O. §. 45.

— — — — in welchem Falle er zu entrichten ist.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 75.

— — — — gegen Entrichtung desselben kann für einen Theil der Ladung die specielle Revision unterbleiben.
S. Eingangszollerhebung. Z. O. §. 80.

Höhe des Kredits. R. R. §. 6. 7. u. e. c. Erläuterungen ꝛc. Nr. 8.

Höher belegte Gegenstände. S. Competenz.

Hutzucker-Stempel. S. Zuckersiedereien. Z. O. §. 165.

J.

Jahres-Abrechnung, definitive.
Z. V. Art. 29. u. Art. 34. Lit. b,

Identität der Waaren.
S. Waarenverschluß. Z. O. §. 40.

— — unverzollter Waaren auf Privatlagern.
K. R. Erläuterungen ɩc. Nr. 1.

Inhalts-Erklärungen, unrichtige, bei Poststücken; deren Folgen. St. P. §. 19.

Inländer, sichere, können von der Sicherheitsleistung für die Eingangszölle der Durchfuhr-Gegenstände befreit werden.
S. Durchgangs-Güter. Z. O. §. 87.

Instanz, erste, in Zollstrafsachen ohne freiwillige Unterwerfung, diesseits des Rheines, und im Rheinkreise. Z. St. G. §. 15.

Instruktion für die an die Zolldirektionen anderer Vereinsstaaten abzuordnenden Beamten. Z. V. Art. 32.

— — gemeinschaftlich zu verabredende über den Wirkungskreis der Zolldirektionen. Z. V. Art. 28.

Instruktionen. Z. V. Art. 40.

Instrumente, hinsichtlich der Zusammenpackung.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 70.

Interesse, allgemeine, des Gesammtvereins;

— — lokale, theilnehmender Staaten. Z. V. Art. 4.

Juny; Zusammentritt von Bevollmächtigten in den ersten Tagen desselben. Z. V. Art. 33.

K.

Kaminruß, wenn aus der Beschaffenheit desselben deutlich hervorgeht, er werde nur als Düngungsmittel gebraucht, gehört unter Abtheilung I., Position 5, ist sohin zollfrei; dagegen mit der allgemeinen Eingangs-Abgabe zu belasten, wenn aus der Beschaffenheit desselben und der Art der Verpackung auf eine anderweitige Bestimmung zu schließen ist.
(K. b. Ministerial-Rescript vom 19. Juli 1834. Nro. 9566, und Generale der k. b General-Zoll-Administration vom 24. Juli 1834. Nr. 12006.)

Kanal-Gebühren; wann uud wie sie erhoben werden dürfen. Z. V. Art. 17.

Kannenbäcker-Arbeiten, wie z. B. die gewöhnlichen Mineralwasserkrüge, steinerne Maaskrüge (auch Koblenzer Steinkrüge genannt), von welchen sich Fayence durch Feinheit des Töpferthons und der Glasur, dann Eleganz der Form unterscheidet, sind, wie gemeine Töpferwaaren, nach §. 38. Lit. b. des Zoll-

Tarifs mit 31 ¼ Kreuzer vom Zollzentner beim Eingange in Verzollung zu nehmen.
(Generale der k. b. General=Zoll=Administration vom 31. Mai 1834. Nr. 8405.)

Kanzlei=Dienst=Personal für die Bevollmächtigten.
Z. V. Art. 36.

Karren, deren Chausséegeld=Entrichtung. Ch. G II. Nr. 3.

Kaufleute haben das Niederlagsrecht.
S. Lagerhäuser, öffentliche. Z O. §. 111.

— — hinsichtlich der Führung von Magazinbüchern.
S. Magazinbücher.

— — und Fabrikanten, welchen die Begünstigung des zollfreien Zurückbringens unverkaufter Fabrikate von fremden Messen nicht zugestanden werden kann. M. W. B. R. §. 2.

Kaufmann, jeder, im Grenzbezirke, hat ein Handlungsbuch zu führen. S. Grenzbezirk, besondere Vorschriften rc. Z. O. §. 148.

Kaufmännische Bücher. S. Magazinbücher. §. 156.

Kaufmanns=Güter, mit Extrapost verführte, müssen die festgesetzten Tagesstunden einhalten.
S. Tagesstunden. Z. O. §. 58. und
Waarentransport. Z. O. §. 58. u. 59.
S. Ausnahmen. Z. O. §. 59.

— — — — der Reisenden mit Extrapost oder anderm Fuhrwerke, haben bei der zollämtlichen Abfertigung keinen Vorzug.
S. Grenzbehandlung. Z O. §. 78.

— — — — mit den ordinären Staatsposten.
S. Waaren=Verhandlungen durch Posten.
Z. O. §. 101. Lit. b.

Keller der Weinhandlungen. W. Z. B. R. §. 14. 16. 17—26.

— — Weinkeller=Verrichtungen. l. c. §. 17.

Kiepenträger im Grenzbezirke.
S. Visitation der Fuhrwerke. Z. O. §. 170. Lit. b.

Kinderspiel= oder Schnitzwaaren, hölzerne, — sie mögen roh, bemalt, oder lackirt seyn, nachdem sie für sich schon unter dem Namen „Nürnberger=Waaren" bekannt sind, müssen von nun an als solche dem Eingangszolle nach Ziffer 12, Buchstabe f. des Vereins=Zolltarifes mit 16 fl. 58 ¾ kr. per Zoll=Zentner gegen Abschlag der tarifmäßigen Tara=Vergütung oder nach dem Netto=Gewichte unterliegen.
(Generale der k. Gen. Zoll=Adm. vom 10. Januar 1835. Nro. 21316.)

Kitt. (Siehe Mineral=Theer.)

Kleinhandel. S Magazinbücher. §. 157.

Kleinhändler, bloße, mit Material=Waaren sind keine Großhändler. W. Z. B. R. §. 3.

Knoppern-Extrakt, ohne alle Beimischung, — entrichtet die allgemeine Eingangs-Abgabe von 50 kr. vom Zollzentner.
(K. b. Ministerial-Entschließung vom 13. Juli 1834, und Generale der k. b. Gen. Zoll-Adm. vom 24. Juli 1834. Nro. 11833.)

Knoppernmehl — entrichtet die allgemeine Eingangs-Abgabe von 50 kr. per Zollzentner.
(Entschl. der k. Gen. Zoll-Adm. vom 19. Juni 1834. Nro. 9183.)

Kommunen, deren Entschädigung. Z. V. Art. 25.

Konfiszirte Gegenstände; Erlös aus denselben. Z. C. Art. 10.

Konnoissements bei Weinbezügen. W. Z. B. R. §. 7.

Kontraventions-Strafen; bei unterbleibender Anmeldung ausgleichungsabgabefreier Gegenstände. A. St. §. 13. Lit. a.

— — — — bei heimlicher Einführung ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände. l. c. §. 14. Lit. b.

— — — — bei verbotener Salzeinfuhr. l. c. §. 15. Lit. c.

— — — — bei Nichtbefolgung der Vorschriften über die Waaren-Controle im Binnenlande. l. c. §. 16. Lit. d.

Kontrol-Vorschriften für den Waaren-Transport im Innern anderer Vereins-Staaten.
A. St. §. 11. IV. Beilage C. und §. 12., so wie §. 16. Lit. d.

Kosten der Erhebung. Z. V. Art. 22. Nr. 1. und Art. 30.

— — der Untersuchungs-Verhandlungen in Zollstrafsachen. Z. St. G. §. 13.

Körperliche Verletzung. Z. C. Art. 8.

Körperliche Visitationen.
S. Visitationen der Waarenlager. Z. O. §. 169.

Krahnen-Einrichtung; deren Gebrauch, nur zum Behufe einer zollamtlichen Controle, hat bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren ohne Gebühren-Erhebung zu geschehen. Z. V. Art. 17.

Krahnen-Gebühren; wann uud wie sie erhoben werden dürfen. Z. V. Art. 17.

Krämer hinsichtlich der Führung von Magazinbüchern.
S. Magazinbücher.

— — in dem Grenzbezirk, in Orten unter 1500 Einwohnern; deren Handels-Befugnisse.
S. Grenzbezirk, besondere Vorschriften ꝛc. Z. O. §. 149.

Kredit-Bewilligung; deren Verlust durch Nichteinhaltung der Zahlung. K. R. §. 5.

— — — — deren Zurücknahme. l. c. §. 8.

Kredit-Bewilligung; Verfahren dabei. K. R. §. 9.
— — — — Bedenken hiebei. l. c. §. 9. 10.
— — — — Befugniß der Hauptämter hiebei.
l. c. §. 11. 12. 13. und
l. c. Erläuterungen ꝛc. Nro. 6.
— — — — Befugniß der obersten Verwaltungs-Stelle hiebei.
l. c. §. 12. 13.
— — — — Verantwortlichkeit hiebei. l. c.
— — — — Restitutions-Autorisation. l. c. §. 17.
— — — — für im Orte ansässige, sichere Gewerbtreibende.
l. c. §. 19.
— — — — des Transitzolles. l. c. Erläuterungen ꝛc. Nro. 5.
Kredit-Conto; dessen Eröffnung und Schluß.
K. R. §. 3. 15. 19. und l. c. Erläuterungen ꝛc. Nr. 10.
Kredit-Frist; hiefür sind 6 Monate als Regel bestimmt.
K. R. § 3.
— — — — die kürzeste ist 3 Monate. l. c.
— — — — längere können bewilligt werden, aber nie über den jährlichen Abschluß hinaus. l. c.
— — — — der Spediteure und Commissionäre — 3 Monate in der Regel. l. c. §. 4. 12.
— — — — Folgen der Nichteinhaltung. l. c. §. 5.
— — — — für im Orte ansässige, sichere Gewerbtreibende — ein Monat. l. c. §. 19.
Kredit-Jahr; dessen Zeitraum. K. R. §. 17.
Kreditirter Zollbetrag; dessen völlige Deckung. K. R. §. 8.
Kreditirung der Abgaben; hierauf giebt nur eine jährliche Zoll-Entrichtung von wenigstens 5000 fl. Anspruch. K. R. §. 2.
— — des Eingangs-Zolles von ausländischen Weinen.
W. Z. B. R. § 2.
— — wenn die Weinhandlungen zugleich mit inländischen Weinen handeln. l. c. §. 14.

Kreditirungs-Regulativ.

(Ministerial-Befehl vom 7. März 1834.)

Kreditirung des Ein-, Aus- und Durchgangs-Zolls.

Hinsichtlich der zur Erleichterung des Handelsstandes in einzelnen Fällen wünschenswerthen und erforderlichen Kreditirung der schuldigen Ein-, Aus- und Durchgangs-Zölle und des hierbei stattfindenden Verfahrens werden folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Kaufleuten und Fabrikunternehmern mit kaufmännischen Rechten, welche kaufmännische Bücher führen, Geschäfte von Bedeutung machen, in gutem Rufe stehen, und die Präsunction hinreichender Sicherheit für sich haben, können an Orten, in welchen ein Hauptzollamt oder Hallamt seinen Sitz hat, die schuldigen Abgaben zeitweise kreditirt werden.

Inländische Handlungshäuser, die an andern Orten bestehen, oder deren Waarenlager sich anderwärts befinden, und die über solche Aemter Waaren beziehen, und Kreditirung der Abgaben davon wünschen, müssen sich durch ein kreditfähiges Handlungshaus am Orte vertreten lassen, auf dessen Conto der Kredit eingetragen wird, und an welches sich die Zollbehörde allein hält.

Der Zollkredit ist jedoch überhaupt nur zuläßig, wenn die aus einer Abfertigung entspringenden Abgaben 10 Gulden und darüber betragen.

§. 2.

Wer nicht wenigstens fünftausend Gulden jährlich am Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszoll entrichtet, kann auf Kreditirung der Abgaben keinen Anspruch machen.

§. 3.

Jeder Kredit-Konto wird mit dem ersten Oktober des einen Jahres geöffnet und mit dem letzten September des folgenden Jahres geschlossen, und die Kreditfrist ist auf sechs Monate als Regel bestimmt. Für das Jahr 1834 beginnt der Kredit-Conto mit Bekanntmachung der vorliegenden Verordnung und schließt mit dem letzten September 1834.

Die kürzeste Frist des hier bedingten Kredits ist drei Monate. Erwähnten Handlungshäusern können längere Fristen im Laufe des Jahres, unter keinen Umständen aber über den jährlichen Abschluß hinaus bewilligt werden.

§. 4.

Spediteure und Commissionäre, die keine eigenen Waarenlager am Orte besitzen, haben in der Regel nur Anspruch auf dreimonatlichen Kredit.

§. 5.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung der kreditirten Abgaben pünktlich mit dem Ablaufe der bestimmten Kreditfrist zu leisten, hat auch auf fernere Kreditbewilligung keinen Anspruch.

§. 6.

Jedes Handlungshaus, welches für die Zollabgabe hinlängliche Sicherheit leistet, kann in so weit Kredit erhalten, als diese Sicherheit reicht. Trägt aber ein Handlungshaus auf Kreditirung der Abgaben an, ohne den Zollbetrag völlig sicher zu stellen, denn ist die Höhe des zu bewilligenden Kredits nach der vorjährigen Zollzahlung des Kreditsnehmers abzumessen und darf innerhalb Jahresfrist in der Regel nicht mehr, als die von demselben im verflossenen Jahre erlegte Summe betragen.

§. 7.

In der Regel soll für den innerhalb eines Jahres zu gewährenden Kredit bis zum Betrage von 25 Prozent Sicherheit durch Niederlegung von Cours habenden Staatspapieren, welche amortisirt werden können oder auf andere, in den Gesetzen begründete annehmbare Weise bestellt werden. Für außerordentlich erhöheten Kredit muß in der Regel völlige Sicherheit bestellt werden.

§. 8.

Wer ohne völlige Sicherstellung der kreditirten Summen Zoll schuldig ist, muß sich jeder Revision seines Waarenlagers auf Anordnung des Hauptamtes, und, falls sein Zustand Besorgniß einflößet, der Beschlagnahme von so viel Waaren Seitens desselben, unterwerfen, als zur völligen Deckung des kreditirten Zollbetrages nöthig ist, und daß er sich einem solchen Verfahren, ohne alle weitere Einwendung und auch ohne Zuziehung von Gerichtspersonen, unterwerfen will, durch einen besonders auszustellenden schriftlichen Revers bekräftigen. Unter Umständen, welche einen Ausfall an dem kreditirten Betrage besorgen lassen, können dieselben auch vor Ablauf der Kreditfrist eingefordert werden, sowie die Kreditbewilligung von der Zollbehörde jederzeit zurückgenommen werden kann.

§. 9.

Wenn von einem Kaufmann Kredit ohne völlige Sicherstellung nachgesucht wird, muß jedes Mitglied des Hauptamtes sich nach den Vermögensumständen und der Rechtlichkeit desselben bei Männern von gutem Rufe im Stillen erkundigen und das Resultat der Forschung innerhalb acht Tagen zu Protokoll geben, welches der Amtsdirigent aufzunehmen hat. Stimmen die drei Mitglieder des Hauptamtes dahin überein, daß der Kredit zu bewilligen sey, so wird der Beschluß in das Protokoll aufgenommen, und der Kreditnehmer mittelst protokollarischer Verhandlung, worin, die Höhe des Kredits, die Kreditfrist und die der Bewilligung, nach vorstehenden, zum Grunde liegenden Bedingungen aufzunehmen sind, damit bekannt gemacht. Beide Verhandlungen werden mit den zur Sicherheit eingelegten Dokumenten bei der Hauptamtkasse aufbewahrt. Hat dagegen die Bewilligung Bedenken, so tritt sie nicht ein, sondern es wird deßhalb an die oberste Verwaltungs-Stelle Bericht erstattet.

§. 10.

Sämmtliche Hauptamts-Mitglieder haben ferner die Verpflichtung, sich von der Lage und den Verhältnissen der Kreditgenießenden möglichst in fortdauernder Kenntniß zu erhalten, und wenn ihnen Umstände bekannt werden, die gegen die Solidität derselben Bedenken erregen, sofort darüber in gemeinschaftliche Berathung zu treten, um bei Zeiten die zur Sicherheit der Kasse nöthigen Maßregeln ergreifen zu können.

§. 11.

Innerhalb dieser Vorschriften kann von einem Hauptamte ohne besondere höhere Genehmigung Kredit bewilligt werden, und die Mitglieder desselben bleiben, bei vorausgesetzter Erfüllung der ihnen hiernach obliegenden Verpflichtungen, in dem möglichen Falle eines unvorhergesehenen Verlustes, außer Verantwortlichkeit.

§. 12.

Handlungshäuser, die im allgemeinen Rufe der Solidität und Sicherheit stehen, können auf den Antrag des betreffenden Hauptamtes, nach dem Ermessen der obersten Verwaltungsstelle von der

Sicherheitsstellung für den Zollkredit (§. 7.) gänzlich entbunden werden. Auch ist diese ermächtigt, die sechsmonatliche, so wie die dreimonatliche Kreditfrist der Spediteure und Kommissionäre (§. 4.) innerhalb des Kreditjahres zu verlängern, und bei nachgesuchter außerordentlicher Kredit-Erhöhung nach Umständen die Sicherheitsbestellung zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

Bei vorausgesetzter sorgfältiger Erwägung solcher erweiterten Zugeständnisse können dieselben ebenfalls ohne Verantwortlichkeit für unvorhergesehene Fälle ertheilt werden.

§. 13.

Vorstehende Bestimmungen kommen auch bei dem, nach §§. 9—12 des Regulativs wegen der Zollbegünstigung des Großhandels mit ausländischem Wein zu bewilligenden fortlaufenden (eisernen) und zeitweise gewährten Kredit in Anwendung, mit der Maßgabe, daß für die Ablösung der zeitweise kreditirten Eingangs-Abgabe vom Weine die Vorschrift des §. 10. jenes Regulativs in Kraft tritt, auch in dem Rechnungswesen bei diesem besonderen Kreditverfahren in den deshalbigen Vorschriften nichts geändert wird.

§. 14.

Die Waaren, für welche der Eingangszoll kreditirt werden soll, sind ganz nach den allgemeinen Vorschriften eben so abzufertigen, als wenn der Zoll sogleich davon entrichtet würde.

Die Gefälle davon werden daher auch in das Einnahmebuch wie gewöhnlich eingetragen, und die Waare tritt als völlig verzollt in den freien Verkehr, mit dem Unterschiede, daß über den Zollbetrag nicht quittirt wird, obgleich der Uebersicht halber, erläuternd bemerkt werden kann: „kreditirt“

Der Kreditnehmer übergibt dagegen dem Hauptamte, neben der Declaration zur Verzollung über diejenigen Waaren, für welche der Zoll kreditirt werden soll, ein schriftliches Anerkenntniß: daß ihm die Waare, der Kollizahl, Gattung und Menge nach, ohne Zollerlegung verabfolgt sey, womit, wie im §. 16. weiter vorgeschrieben ist, verfahren wird.

Vor Einreichung dieses Anerkenntnisses wird die Waare nicht verabfolgt.

§. 15.

Ueber die kreditirten Abgaben wird vom Rendanten (Hauptamts-Verwalter) ein, vom Amtsdirigenten zu siegelndes und zu folirendes Kredit-Register, nach dem unter A. beiliegenden Muster, und vom Controleur ein Kreditconto nach dem beiliegenden Muster B. geführt.

In dem Kredit-Register wird jeder einzelne kreditirte Betrag sogleich bei dessen Eintragung in das Einnahmebuch in Anschreibung gebracht, und jede Zahlung, welche darauf erfolgt, so wie sie geleistet wird, in chronologischer Ordnung abgeschrieben. Dieses Register wird in An- und Abschreibungen monatlich abgeschlossen. In dem Kreditconto erhält dagegen jeder Kreditnehmer sein eigenes Blatt, auf welches jeder ihm kreditirte Betrag, so wie jede darauf erfolgte Zahlung mit Hinweisung auf die Nummer des Kredit-Registers verzeichnet wird. Dasselbe wird ebenfalls monatlich abgeschlossen, und beide Bücher werden das ganze Kreditjahr — vom 1. Oktober bis Ende Septembers — durchgeführt.

Sie bleiben bei dem Amte, müssen aber von dem Amtsdirigenten wenigstens bei der Kassen-Revision jedesmal genau geprüft werden.

§. 16.

Auf dem nach §. 14. vom Kreditnehmer bei dem Empfange der Waare, für welche die Gefälle kreditirt werden sollen, auszustellenden Anerkenntnisse bemerkt der Rendant (Hauptzollamts-Verwalter) die Nummer des Kredit-Registers, unter welcher der Posten in dasselbe eingetragen, und die Nummer des Einnahmebuchs, unter welcher der Abgabenbetrag dafür verrechnet worden, so wie diesen Betrag selbst. Dieses Anerkenntniß dient zum Belege des Kredit-Registers. Werden Abschlags-Zahlungen geleistet, so erhält der Einzahler soviel unter dem Datum der Einzahlung quittirte Anerkenntnisse zurück, als die Abschlagszahlung beträgt. Läßt sich die Einzahlung dadurch nicht gerade ausgleichen, so wird der Ueberschuß auf einem der zurückbleibenden Anerkenntnisse als Abschlagszahlung vom Rendanten notirt. Der Einzahler kann diese Bemer-

kung mit unterschreiben. Mit Ablauf der Kreditperioden müssen alle älteren Anerkenntnisse ausgelöset werden.

§. 17.

Im Haupt-Buche werden die kreditirten Zollbeträge aus dem Einnahme-Buche, als baar zur Kassa geflossen, aufgenommen, und die dafür eingelegten Anerkenntnisse, so weit nicht überschießende Abschlagszahlungen darauf bemerkt sind, vertreten die Stelle des baaren Geldes. Alle Einzahlungen auf kreditirten Zoll gehen daher weder durch das Einnahme-, noch durch das Hauptbuch, sondern lediglich durch die Kreditbücher.

Sollte wider Verhoffen ein kreditirter Betrag unzahlbar werden, oder aus irgend einem andern Grunde ein Erlaß, eine Ermäßigung oder Vergütung der Abgaben von den mit Zollkredit verabfolgten Waaren eintreten, so ist dazu eine vorschriftmäßige Restitutions-Autorisation erforderlich, der Restitutions-Betrag wird verausgabt, und die Ausgabe durch Abschreibung in den Kreditbüchern und Zurückgabe von Anerkenntnissen oder Abschreibung auf denselben gegen Quittung des Empfängers geleistet.

§. 18.

Da das Kreditjahr den Zeitraum vom 1. Oktober des einen bis zum letzten September des folgenden Jahres umfaßt, so müssen jedenfalls im 4. Quartale des letzteren sämmtliche, in jenem Zeitraume kreditirten Summen berichtigt werden, und es gehen daher bei dem jährlichen Abschlusse nur die im 4. Quartal für das neue Kreditjahr auf längere Zeit, als drei Monate kreditirten Beträge in das folgende Rechnungsjahr und in die Jahresrechnung als Bestand über.

Dieser Betrag wird in den jährlichen Verwaltungs-Abschlüssen in derselben Art unter den Beständen nachgewiesen, wie solches in den Quartal-Abschlüssen innerhalb des Kalenderjahres mit den kreditirten Zollbeträgen geschieht.

Den Erläuterungen des Bestandes ist aber jedesmal eine specielle Nachweisung der namentlich aufzuführenden Schuldner und der Beträge, mit denen sie im Rückstande sind, beizufügen.

Es kann hiernach bei dem jährlichen Abschlusse außer der im 4. Quartal hinzugekommenen, von der bei dem Abschlusse des dritten Quartals als Bestand nachgewiesenen kreditirten Summe nur in dem Falle noch etwas ausstehen, wo ein Schuldner seiner Verbindlichkeit nicht nachgekommen wäre. In solchen ungewöhnlichen Fällen wird, außer dem vorschriftmäßigen Verfolg der Sache, der Rückstand in die Kreditbücher der folgenden Kreditperiode übertragen im Jahresabschluß aber mittelst besonderer Erläuterung als Bestand nachgewiesen.

§. 19.

Im Orte ansäßigen, sichern Gewerbtreibenden, die auf den, nach Vorstehendem bedingten, größern Zoll-Kredit keinen Anspruch haben, oder solchen Kredit nicht begehren, können die Abgaben von den für sie eingehenden fremden Gegenständen auf ihr Ansuchen innerhalb Monatsfrist von den Hauptämtern kreditirt werden.

Für solche Kreditertheilung bleiben die Hauptämter aber verantwortlich, und es ist daher ihre Sache, sich Sicherheit dafür bestellen zu lassen.

Niemals dürfen dergleichen kreditirte Gefälle bei dem Quartals-Abschlusse als Bestand erscheinen. Rechnungsmäßig wird auch dieser Kredit, wie im §. 15 vorgeschrieben, behandelt, im Einnahmebuche gleich definitiv gebucht, und sodann in die Kreditbücher eingetragen. Im Kreditkonto ist dafür eine besondere Abtheilung am Schlusse des Registers zu bilden. Es bleibt den Hauptämtern aber überlassen, ob sie von dem Kreditnehmer in solchen Fällen ein Anerkenntniß, wie §. 15 vorgeschrieben, verlangen, oder über den kreditirten Zollbetrag blos die gleich auszufertigende Quittung bis zur Auslösung derselben zurückbehalten wollen. Jedenfalls muß das Kredit-Register nach Verschiedenheit der Fälle mit dem Anerkenntnisse oder mit der Quittung über den noch ausstehenden Betrag belegt bleiben. Nach diesen Vorschriften ist das Kreditverfahren überall zu reguliren.

Erläuterungen und Anweisungen.

(General-Zoll-Administrations-Entschließung vom 17. März 1834.)

Um bei dem Vollzug des von dem königl. Staatsministerium der Finanzen unterm 7. März erlassenen Regulatives wegen Kreditirung des Ein-, Aus- und Durchgangszolles den Sinn desselben richtig aufzufassen und allenfallsigen Zweifeln zu begegnen, sollen nachstehende Erläuterungen und Anweisungen zur Richtschnur dienen:

1.) Es ist nicht zu übersehen, daß die Gewährung von Privatlagern für unverzollte Waaren, bei welcher es auf die Erhaltung der Identität ankommt, wie vorzüglich bei Koloniel-Waaren ɛc. nach dem Geist und Inhalt der neuen Zollordnung in der Regel nicht wohl statt finden, und nur in ganz besondern erst noch näher zu würdigenden Fällen Platz greifen könne, an deren Stelle aber zur Erleichterung für die Handelsleute die Kreditirung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle unter gewissen, die Zahlgefälle sichernden Bedingungen durch oben erwähntes Regulativ zugestanden worden.

2.) In Folge dessen müssen ähnlich dem Regulativ vom 24. Februar d. J. wegen der Zollbegünstigungen für den Großhandel mit ausländischen Weinen, die dermaligen Privatlager-Besitzer unverzüglich zu der bestimmten Erklärung aufgefordert werden.

a) ob sie die noch auf dem Privatlager befindlichen Waaren sogleich zum Eingange verzollen wollen, und in welchen Raten und Fristen, oder

b) ob sie solche ganz oder theilweise und binnen welcher Frist ausführen wollen, oder

c) ob, und welches zeitweisen Kredites sie für den Eingangszoll-Rückstand von ihren Vorräthen bedürfen?

Die Erklärungen der betreffenden Kaufleute sind mit einer Uebersicht von dem Bestande der Privatlager bis spätestens zu Ende des Monats April d. J. anher vorzulegen.

3.) Wenn sich das Amt von dem wirklichen Vorrathe der Waaren auf dem Privatlager gehörig überzeugt hat, kann für diejenige Parthie, welche zum Consummo erklärt wird, sogleich unter Beobachtung der Vorschriften und Bedingungen des Regulatives, und in so weit es gemäß diesem in der amtlichen Competenz liegt, die Zollentrichtungsfrist, oder der Kredit zugestanden, oder wegen Kreditbewilligung ohne Bürgschaft gut achtlicher Antrag erstattet werden. Für den letzten Fall bleiben die Waaren bis zur eintreffenden diesseitigen Entschließung, so wie diejenigen Waaren, welche als Transitgüter erklärt werden, bis zur erfolgenden Ausfuhr unter der bisher angeordneten ämtlichen Aufsicht.

Die Erklärung in Ansehung der Privatlagergüter zur Transit-Bestimmung kann jedoch an solchen Orten, wo in Gemäßheit des in den Regierungs-Blättern vom 7. und 10. März d. J. bekannt gemachten Lokalstatus, vom 1. April d. J. an, kein Hauptzollamt mit Niederlagen mehr bestehen wird, und also von diesem Zeitpunkt an auch die dortigen Privatlager aufhören müssen, nicht angenommen werden, außer die Privatlagerbesitzer wollten die Waaren an ein solches Hauptzollamt zur Einlagerung versenden.

4.) Vermöge k. Ministerial-Reskripts vom 26. Februar d. J. ist genehmigt, daß von der Erhebung der Niederlagsgebühren für solche Güter und Waaren, welche von den Privatlagerbesitzern nach der frühern Instruktion auf das Privatlager bezogen werden durften, seit 1. Jänner l. Js. aber in die königlichen Hallen eingelagert worden, von diesem Zeitpunkte an bis dahin, wo die vorliegende Instruktion über den Zollkredit rc. in Anwendung gelangen könne, (also resp. bis zum 1. April. d. Js.) gänzlich Umgang genommen werde.

5.) Der im zweiten Absatze des §. 1. des Regulatives erwähnte Credit für Handelshäuser, die an andern Orten, (als an Hallplätzen) bestehen, oder deren Waarenlager sich anderwärts befinden, versteht sich nur auf die Eingangszölle, indem ein Kredit des Transitiv-Zolles nur für Waaren, die unter steter Aufsicht eines Hallamtes auf der königl. Halle lagern, und von da aus ämtlich abgefertiget versendet werden, stattfinden darf.

6.) In dem §. 2. des Regulatives ist zwar die jährliche Zollentrichtung von wenigstens 5000 fl. als Maaßstab für den Kredit-Anspruch ausgesetzt, so wie nach §. 6. die Höhe des zu bewilligenden Kredites für Handelshäuser, welche den Zollbetrag nicht völlig sicher stellen, nach der volljährigen Zoll-Zahlung des Kreditnehmers abzumessen; da aber der große Zollverein eine Abweichung der künftigen Handelsgeschäfte und zollbaren Waarenbezüge von den gegenwärtigen voraussehen läßt, so können obige Bestimmungen zur Kredit-Ertheilung für das erste Vereinsjahr nicht wohl in Anwendung kommen, sondern muß dieses vor der Hand lediglich der Beurtheilung der Beamten innerhalb der Grenzen des Regulatives überlassen werden.

Man setzt aber in die Beamten das Vertrauen, daß sie mit ebenso viel Aufmerksamkeit und strenger Prüfung der Verhältnisse zur Sicherung des Aerars bei der Kreditertheilung, als mit erforderlicher Schonung und Bedachtsamkeit bei der ihnen in den §. 9. und 10. des Regulatives aufgetragenen Erkundigung über die Vermögens-Umstände und Rechtlichkeit der Kreditnehmer zu Werke gehen, und die Verantwortung, welcher sie durch übereiltes Verfahren ausgesetzt sind, wohl bedenken werden.

7.) Unter hinlänglicher und völliger Sicherstellung der Zollabgaben §. 6 des Regulatives, für welche Kredit verlangt wird, ist eine solche Bürgschafts-Summe zu verstehen, welche den Betrag der kreditirten Fälle übersteigt, oder demselben wenigstens gleich kommt.

8.) Die Bestimmung des §. 7. des Regulatives, welche für den innerhalb eines Jahres zu gewährenden Kredit bis zum Betrag von 25 Prozent, somit nicht völlige Sicherheit durch Niederlegung von Staatspapieren rc. fordert, wird wohl vorerst in der Art auszulegen seyn, daß wenn, z. B. ein Kaufmann für 2000 fl. Kredit nachsucht, von ihm eine Sicherheit von 1500 fl., nämlich bis zu 25 Prozent geleistet würde.

Würde nun der hierauf nachgeborgte Zoll der kreditirten Summe von 2000 fl. oder sonst der völligen Sicherstellung gleich-

kommen oder weniger seyn, so wäre er verbunden, diesen schuldigen Zoll im Laufe der als Regel für die Nachborge eingeräumten sechs Monate, wenn kein längerer oder kürzerer Termin gestattet ist, jedoch in beliebigen Raten baar zu bezahlen, während die geleistete Bürgschaft für die weiteren in demselben Jahre auf eben die Weise anzusprechenden Zollkreditirungen fortan bei Amt deponirt bleibt, falls der Betheiligte den erhaltenen Kredit nicht selbst zurückziehen will, oder ihm derselbe nicht vom Amt, aus erheblichen Gründen, aufgekündigt wird.

9.) Die Cautions=Instrumente sind in der Amts=Kassa aufzubewahren.

Im Fall der Kreditnehmer für den jährlich erhaltenen Kredit Staatspapiere hinterlegt, und diese im Laufe des Jahres gegen andere annehmbare Staatspapiere oder Bürgschaften auswechseln will, so kann dieses nicht versagt werden.

10.) Obwohl im §. 15. des Regulativ's bei der Anweisung zur Führung des Kredit=Registers und des Kredit=Konto's, welche sich beide hinsichtlich der einzelnen kreditirten und allmählig entrichteten Zoll=Abgaben kontroliren müssen, nicht ausdrücklich erwähnt ist, daß die auf ein Jahr kreditirte Hauptsumme darin aufgenommen werden soll, so versteht sich dieses doch von selbst, und zwar muß diese Summe in dem Kredit=Kontobuch, worin jedem Kreditnehmer ein eigenes Blatt eröffnet wird, oben an vorgemerkt werden.

A.

(Erste Seite.)

Kredit-Register

des

Hauptamtes zu . . . .

für den Zeitraum

vom . . . . . . bis Ende September 183 . .

(Zweite Seite.)

Anschreibung.					
Laufende Nummer.	Tag der Anschreibung.	Namen desjenigen, dem der Kredit bewilliget ist.	Die kreditirten Abgaben sind im Einnahme-Buch eingetragen unter Nummer	Betrag des Kredits.	
				fl.	kr.

Zu A. (Dritte Seite.)

Abschreibung.					
Laufende Nummer.	Tag der Einzahlung und Abschreibung	Namen des Einzahlers.	Betrag der Zahlung.		Bemerkungen.
			fl.	kr.	

B.

(Erste Seite.)

Kredit-Conto

des

Hauptamtes zu . . . .

für den Zeitraum

vom . . . . . . bis Ende September 183 . .

(Zweite Seite.)

Conto des N. N.

Anschreibung.				
Kreditfrist.	Tag der Anschreibung.	Nummer des Kreditregisters in Anschreibung.	Kreditirter Betrag.	
			fl.	kr.

Zu B.

(Dritte Seite.)

Conto des N. N.

Abschreibung.				
Tag der Einzahlung.	Nummer des Kreditregisters in Abschreibung.	Betrag der Zahlung.		Be-merkungen.
		fl.	kr.	

Kredit=Nehmer; deren Vermögens=Umstände.
K. R. §. 9. u. l. c. Erläuterungen ꝛc. Nr. 6.

— — — — können hinterlegte Staatspapiere ꝛc. im Laufe des Jahres gegen andere auswechseln. l. c. Nr. 9.

— — — — schriftliches Anerkenntniß desselben.
K. R. §. 14. 16.

Kredit=Perioden; Ablauf derselben. K. R. §. 16.

Kreuze der Waarenführer, statt der Unterschrift, sind von zwei Beamten zu bestättigen.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 75.

L.

Lack zum Waarenverschluß.
S. Waarenverschluß. Z. O. §. 44.

Ladungen, gemischte, bei Chausséegeld=Erhebung.
Ch. G. IV. Nr. 2.

Lager, stehende, der Messe=Waaren=Fabrikanten; welche als solche zu betrachten seyen. St. W. B. R. §. 17.

Lager=Aufsicht; in welchem Falle ein Zollamt die Waare unter Lageraufsicht nehmen muß.
S. Begleitscheine. Z. O. §. 51. u. 57.

Lagerfrist soll in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten.
S. Lagerhäuser ꝛc. Z. O. §. 118.

Lager=Häuser hinsichtlich des Tobacksblätter=Bezuges.
T. Z. B. R §. 4.

— — — — öffentliche, (**Packhöfe, Hallen.**)

Oeffentliche Lagerhäuser, (Packhöfen, Hallen) können nur an denjenigen Orten errichtet werden, wo Haupt=Zollämter befindlich sind, und wo dieses von dem Finanz=Ministerium für zuläßig erkannt wird.

Das Niederlagsrecht wird entweder unbedingt oder bedingt auf gewisse Gegenstände bewilligt. Z. O. §. 109.

Die öffentlichen Lagerhäuser, (Hallen) stehen unter alleiniger Aufsicht und Administration der Zollverwaltung.
Z. O. §. 110.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren in eine Halle niederzulegen (Niederlagsrecht), kann nur Kaufleuten, Spediteuren und andern Gewerbtreibenden bewilligt werden. Ausnahmen kann das Finanz=Ministerium anordnen. Z. O. §. 111.

Ausländische unverzollte Gegenstände, welche feuergefährlich sind, oder durch deren Aufbewahrung in der Niederlage andere daselbst befindliche Waaren beschädigt werden können, sind von der Aufnahme in dieselbe ausgenommen.

Auch ist in den Niederlagen unverzollter Waaren die Lagerung inländischer oder bereits verzollter ausländischer Gegen=

stände nicht gestattet. Wohl aber können in den Gebäuden, worin sich Niederlagen unverzollter Waaren befinden, abgesonderte Räume zur Lagerung solcher Gegenstände benutzt werden. Z. O. §. 112.

Die in der Halle befindliche Waare haftet dem Staat unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Verzollung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Falle, auch selbst nicht von Gerichtsbehörden bei Conkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind. Z. O. §. 113.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es fre , in den Hallen, unter Aufsicht der Beamten, die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Waare bei der ersten Revision darf aber durch dergleichen Maßregeln nie vermindert werden. Auch findet bei der Herausnahme der Waare aus der Halle keine Vergütung für verzollte Waaren statt, welche zur Ergänzung der unverzollten verwendet worden sind. Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter diesen Umständen erlaubt. Die besondere Hall=Ordnung bestimmt nach den örtlichen Bedürfnissen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem öffentlichen Lagerhause lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, statt finden können. Z. O. §. 114.

Eine Verminderung der eingegangenen fremden Waaren, soll Anspruch auf Erlaß der Abgabe begründen, wenn sie erweislich während der Niederlage auf dem öffentlichen Lagerhaus durch zufällige Ereignisse statt gefunden hat.

Hierin gehören jedoch nicht Verminderungen des Gewichts ꝛc. die durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben oder Verdunsten der Waaren entstehen, es sey denn, daß die Waare unter Collo=Verschluß unangebrochen gelagert hat, und in demselben unangebrochenen Collo, in welchem sie eingegangen, in das Ausland wieder ausgeht. Z. O. §. 115.

Die Niederlage haftet für die Entwendung und den, aus Schuld des Dienstpersonals entstehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und das Verderben der Waaren. Für den Inhalt der Colli haftet sie nur dann, wenn bei der Einlagerung die specielle Revision vorgenommen wurde. Z. O. §. 116.

Die Niederlagsgebühren sollen für jedes öffentliche Lagerhaus besonders regulirt werden, jedoch so, daß sie den Betrag von einem Achtelkreuzer per Zentner und Tag nicht übersteigen. Für den Kalendermonat, in welchem die Waare zum Lager kommt, wird kein Lagergeld entrichtet.

Jeder folgende Monat wird, so lange die Waare lagert, dagegen für voll angenommen. Z. O §. 117.

Die auf den Niederlagen befindlichen Güter, für welche sich binnen Jahresfrist kein Eigenthümer meldet und die Lagergebühr entrichtet, werden als herrenlos erklärt, sofort in öffentlichen Blättern mit genauer Beschreibung zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und wenn sich innerhalb eines Vierteljahres Niemand dazu meldet, vier Wochen darnach öffentlich versteigert.

Der erlöste Betrag wird nach Abzug des Eingangszolls, der rückständigen Lagergebühren und der Versteigerungskosten noch ein Jahr in Verwahrung behalten. Legitimirt sich in dieser Frist noch Jemand als Eigenthümer für den einen oder andern Gegenstand, so wird diesem der deponirte Betrag verabfolgt, wo nicht, so fällt das Depositum dem für das Zollpersonale bestimmten Unterstützungsfond zu, vorbehältlich des Regresses des etwa vor der Verjährungszeit sich noch meldenden Eigenthümers.

Die Verjährungszeit endet nach fünf Jahren, vom Tage der Niederlegung gerechnet.

Sind die Güter einem schnellen Verderben ausgesetzt, so soll, auf Antrag der Verwaltung, von dem Gericht schon früher die Versteigerung verfügt, der Erlös selbst aber erst nach Ablauf der vorstehend bemerkten Fristen der Verwaltung zuerkannt werden. Z. O. §. 118.

Die Lagerfrist soll in der Regel einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. Da, wo örtliche Verhältnisse eine Ausnahme nöthig machen, ist die obere Zollbehörde solche anzuordnen ermächtigt. Z. O. §. 119.

Für jede Niederlage (Halle) soll eine besondere Hallordnung erlassen und dem Handelsstand des betreffenden Orts bekannt gemacht werden. Z. O. §. 120.

Der Einlagerer erhält über die Waaren, welche zur Niederlage kommen, einen Niederlagsschein. Diesen muß er bei der Verabfolgung der Waaren zurückgeben. Es steht ihm frei, die Waaren seinerseits zu verschließen. Den betreffenden Angestellten der Vewaltung bleibt es überlassen, auch ihrerseits, in geeigneten Fällen, den Verschluß der lagernden Waare eintreten zu lassen. Z. O. §. 121.

Waaren, welche aus der Halle zur Consumption im Lande bestimmt werden, werden vorschriftmäßig angemeldet, revidirt und zur Verzollung gezogen. Z. O. §. 122.

Waaren, welche aus der Halle in das Ausland versendet werden, sind ordnungsmäßig anzumelden, zu revidiren, als Transit gut zu verzollen und unter Begleitschein=Controle abzulassen. Z. O. §. 123.

Waaren aus der Halle eines Ortes, in die Halle eines andern Ortes, werden dahin unter Begleitschein=Controle abge=

lassen. In dem Begleitschein muß bemerkt werden, über welches Grenz-Zollamt sie in den Zollverband eingetreten sind, damit, wenn über sie schließlich aus dem ferneren Lager zum Durchgang disponirt wird, die Transit-Abgabe für den betreffenden Cours richtig erhoben werden kann. Z. O. §. 124.

Lager-Haus, öffentliches; dahin werden in der Regel nur Gegenstände abgefertiget, welche höher als mit 50 kr. für den Zeutner belegt sind.

Ausnahmen kann das Finanz-Ministerium gestatten.
S. Grenzabfertigung. a, Z. O. §. 95.

— — — — wenn ein solches bei einem Haupt-Zollamte im Innern nicht ist, geschieht die Abfertigung der Waaren dahin nach §. 94. u. 95.; S. Grenzabfertigung. b, Z. O. §. 97.

Und diese Waaren unterliegen in diesem Falle bei dem Eingangsamte der speciellen Revision; — l. c. §. 98.

Der Eingangszoll wird in einem Begleitscheine berechnet, und vom Hauptzollamte im Innern erhoben. l. c. §. 99.

Lager-Ort als Versendungsort von Meßgütern.
M. W. B. R. §. 17.

Lagerung in abgesonderten Räumen.
S. Lagerhäuser rc. Z. O. §. 112

Landes-Theile, einzelne; deren Ausschluß vom Gesammtvereine.
Z. V. Art. 3.

— — — — deren erleichterter Verkehr. l. c.

Land-Straße im Binnenlande; wie weit sich die Untersuchung der Ladung auf ihr von Seite des Zollbeamten rc. erstrecken dürfe.
S. Besichtigung der Transporte rc. Z. O. §. 173.

Land- und Wasserboten-Ordnung v. 19. Novemb. 1822.; wo sie in Anwendung kommt.
S. Grenzbezirk, besondere Vorschriften rc. Z. O. §. 150.
(Fassung für Bayern.)

Land- und Wasserboten-Ordnung.

(K. b. Verordnung vom 16. November 1822.)

§. 1.

Das Land- und Wasserboten-Wesen ist, als ein für sich bestehendes Gewerbe, gleich den übrigen Gewerben nach den dafür bereits gegebenen oder noch zu erlassenden allerhöchsten Verordnungen zu behandeln.

§. 2.

Die Wiederverleihungen von bisher schon bestandenen Boten-Concessionen jeder Art stehen — nach vorhergegangener, bei jeder Gewerbs-Verleihung ohnehin erforderlichen Instruktion der Sache,

und insbesondere nach vorhergegangener Einvernehmung des betreffenden königlichen Oberpostamtes, des dabei betheiligten Handelsstandes und der sonstigen Interessenten — den Polizeibehörden zu. Von den Entscheidungen ist jedesmal das betreffende k. Oberpostamt sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 3.

Die Berufung geht an die vorgesetzte königliche Kreis-Regierung, Kammer des Innern, welche nach vorhergegangener Kommunikation (das heißt: Mittheilung, Benehmen) mit der königlichen General-Post-Administration weiter zu entscheiden, und dieser Stelle die Entscheidung jederzeit sogleich bekannt zu machen hat.

§. 4.

Neue Verleihungen bisher noch nicht bestandener Boten-Concessionen stehen blos den königlichen Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zu, welchen jedoch die §. 2. bereits erwähnte Instruction der Sache mit der Modifikation (Beschränkung, Abänderung) vorauszugehen hat, daß hierbei die Einvernehmung der königlichen General-Post-Administration, statt jener des betreffenden königlichen Ober-Postamtes, und wechselseitiges Benehmen zwischen den betreffenden Regierungen alsdann erforderlich wird, wenn von Verleihung einer Boten-Concession die Rede ist, deren Ausübung sich nicht auf einen und denselben Kreis beschränkt. Von der gefaßten Entschließung ist jederzeit der königlichen General-Post-Administration sogleich Nachricht zu geben.

§. 5.

Berufungen von den Regierungs-Entschließungen gehen an das königliche Staats-Ministerium zur letzten Entscheidung im Einverständnisse mit dem königlichen Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern.

§. 6.

Rücksichtlich administrativ-contentiöser Gegenstände (das sind: Streitsachen in Bezug auf die Verwaltung) des Botenwesens, finden die für administrativ-contentiöse Gegenstände im Allgemeinen schon bestehenden, oder noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung.

§. 7.

Postbeeinträchtigungs- und Defraudations-Fälle sind administrativ-contentiös zu behandeln, und von den Erkenntnissen in erster Instanz ist jederzeit dem betreffenden königlichen Ober-Postamte, von den Erkenntnissen in zweiter Instanz aber der königlichen General-Post-Administration sogleich Nachricht zu geben.

§. 8.

Von den anerkannten Geldstrafen in solchen Fällen ist vor Allem die rein-, oder wenigstens approximativ- (das heißt: annährend) berechnete Vergütung für das königliche Post-Aerar zu berichtigen, und der Rest zwischen dem Anzeiger und dem Lokal-Armenfond gleichheitlich zu vertheilen.

§. 9.

Neue Verleihungen und Wiederverleihungen von Boten-Concessionen können nur an jene statt finden, welche im Allgemeinen zur Treibung eines Gewerbes, und insbesondere zu dem des Botenwesens qualificirt sind. Zur Qualification wird aber hier insbesondere erfordert, daß das betreffende Individuum als verläßig und unbescholtenen Leumunds bekannt, des Lesens und Schreibens kundig, und im Stande sey, eine, nach dem Umfang des Gewerbes von den betreffenden Behörden mit Umsicht, und nach Einvernahme der Betheiligten zu regulirende Caution (das heißt: zu bestimmende Bürgschaft) wirklich zu leisten.

Die königlichen Polizey-Behörden haben bei auch schon bestehenden Boten, die jedoch noch keine Caution gestellt haben, für wirklich geeignete Leistung derselben, auf Andringen der Betheiligten gehörig zu sorgen.

§. 10.

In den Verleihungs-Ausfertigungen, oder Legitimations-Urkunden, ist die Gattung des Gewerbes, oder die Befugniß desselben,

Wasser-, Fluß- oder fahrendes Botengewerbe (mit nur einem oder mehreren Pferden),

die Erlaubniß, oder das Verbot, Reisende aufzunehmen, der Straßenzug,

Die Abfahrts- und Ankunfts-Tage, dann die Stationen des Uebernachtens,

immer bestimmt und eigens auszudrücken.

§. 11.

Allen zum Botengewerbe nicht berechtigten Personen bleibt es, unter Vermeidung polizeylich zu erkennen — der Bestrafung untersagt, Briefe, Paquete, Waaren, Gelder oder andere Versendungen, — zum Abbruch der königlichen Posten und der berechtigten Boten, — zu übernehmen und zu bestellen.

§. 12.

Jedermann bleibt es jedoch gestattet, eigene Boten, auf die Geschäfte des Absenders beschränkt, abzuschicken, gleichwie auch daß der freien Concurenz überlassene Land- und Wasser-, Fracht- und Fuhrwesen durch die vorhergehende Bestimmung nur in soweit beschränkt werden kann, daß den Fracht- und Fuhrleuten durchaus keine Briefbestellung (die der Frachtbriefe ausgenommen) und keine Ladung, welche nicht 18 Pfund übersteigt, gestattet werde, und eine Befugniß derselben zur Gelder-Verführung und zu einer regelmäßigen Fahrt an bestimmte Orte, und zugleich an bestimmten Tagen nur von besonderer Berechtigung, oder erweislichem Herkommen abhängig bleibt, wogegen

§. 13.

den berechtigten Boten die Uebernahme und Bestellung jeder Versendung an den bestimmten Botentagen und auf der bestimmten Botenroute, zusteht.

§. 14.

Was insbesondere jedoch die Uebernahme und Bestellung von Briefen (worunter aber offene Frachtbriefe nicht zu verstehen sind), und jene von Schriften, Paqueten unter einem halben Pfunde betrifft, so steht dieselbe dem Boten nur zu:

a) Hinsichtlich der mit Tax und Sporteln belegten Briefe der königlichen Stellen und Behörden, welche von den aufgebenden Expeditions-Aemtern und Behörden sowohl mit ihrer

Unterschrift, als auch mit dem abzulösenden oder einzubringenden Taxbetrag in der Botenkarte einzutragen sind;

b) Hinsichtlich der Briefe und der Schriften-Paquete auch unter einem halben Pfunde, an Orten, wo keine Briefposten bestehen, welche jedoch der Bote, in soferne derselbe zur weitern Besorgung eine besondere Erlaubniß durch die königliche General-Post-Administration nicht schon erhalten hat, oder nicht noch erhalten wird, jederzeit in dem nächsten Orte auf seiner Route, in welchem eine Briefpost besteht, abzulegen hat; —

c) Hinsichtlich der mit zollamtlichem Siegel verschlossenen Frachtbriefe und zollamtlichen Anweisungen. —

§. 15.

Die Postämter und Postexpeditionen sind verbunden, den Boten für Gelder und Frachtstücke, welche sie dort zur weitern Beförderung mit den Postwägen ablegen, die Botengebühren (wofür jedoch keinenfalls mehr als drei Viertheile der gegenwärtig bestehenden Postwagens-Taxe gefordert werden kann) zu bezahlen.

§. 16.

Boten, welche von Orten kommen, über welche keine Brief- oder fahrende Post geht, haben sich vor oder bei ihrer Rückkehr wegen Uebernahme von Briefen und Paqueten bei jenen Post-Behörden jedesmal zu melden, von welchen die weitere Beförderung auf der Boten-Route durch die Post nicht mehr geschehen kann. Sie haben für die zu übernehmenden Stücke Postporto und Auslagen für die Empfänger zu vergüten, und die Uebergabe auf Anfordern der Post-Behörde zu bescheinen.

§. 17.

Der Umfang eines jeden Botengewerbes bestimmt sich nach der durch die Concession erhaltenen, und in der Legitimations-Urkunde ausgedrückten Befugniß, unterliegt aber durchaus keiner weitern Beschränkung, wonach z. B. dem mit mehreren Pferden zum fahrenden Fuhrwesen Concessionirten, an dem bestimmten Botentage, nur die Ladung eines Wagens gestattet werden wollte.

§. 18.

Alle Boten sind schuldig, das allgemeine Regierungs-Blatt, und die von Seitenorten kommenden Boten auch die Befehle der königlichen Stellen und Behörden, in Dienstessachen, unentgeltlich zu verführen.

§. 19.

Jeder fahrende Bote ist verbunden, eine Botenkarte zu führen, worin unter fortlaufenden Nummern

die Beschreibung, oder nähere Benennung eines jeden Stückes,
dessen Zeichen,
der Aufgabs-Ort,
der Bestimmungs-Ort,
die Adresse,
das Gewicht und
der Inhalt

einzutragen ist.

Boten, welche Reisende zu führen befugt sind, haben die Reisenden in der nämlichen Karte, mit Angabe

ihres Namens,
ihres Standes und
ihres Wohnorts

einzutragen.

§. 20.

Keinem Boten ist gestattet, unterwegs Pferde oder Wägen (ausgenommen eintretende, jedoch jederzeit sogleich bei der betreffenden Polizei-Behörde anzuzeigende Nothfälle), zu wechseln.

§. 21.

Jede Uebertretung, der den Boten eingeräumten Befugnisse, oder der für sie gegebenen Ordnung, ist an den betreffenden Boten, welche dabei auch für ihre Untergebenen zu haften haben, nach polizeilichem Ermessen und Vorschriften jedoch unnachsichtlich, und im Wiederholungsfalle geschärft,

neben dem allenfallsigen Ersatz an die königliche Post-Anstalt, —

zu bestrafen.

§. 22.

Zur Vermeidung sich einschleichender Mißbräuche oder vermehrter Uebertretungen, sind von den betreffenden Polizei-Behörden periodische und strenge Visitationen, vorzüglich gegen Boten auf Routen, wo Briefposten gehen, vorzunehmen, und auf Requisition der Post-Behörde die Visitationen in Gegenwart eines Post-Beamten oder Dieners, auf den Tag, für welchen sie verlangt werden, ohne Verzögerung zu verfügen und zu vollziehen. —

Landungs-Plätze an Flüßen im Grenzbezirke, geeignete, hinlänglich geräumige für das Anlanden der mit zollpflichtigen Gegenständen beladenen Fahrzeuge, und für das Aus- und Einladen zollpflichtiger Gegenstände, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Wasserstandes, sollen bestimmt, und durch Pflöcke mit angemessenen Placaten kenntlich gemacht werden.
Z. O. §. 23.

— — — — verbotene.
S. Visitation und Verfolgung ꝛc. Z. O. §. 171.

— — — — vorgeschriebene, sind genau einzuhalten.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 67.

— — — — zu den k. bayerischen Zollbehörden führende.
S. Zollstraßen, zu den k. bayer. Behörden führende.

Lastfuhrwerk, dessen Radbeschlag. Ch. G. A. Nr. 3.

— — — — als ein beladenes werden 2 Zentner angenommen.
l. c. II. Nro. 1.

— — — — in welchen Fällen die Chausséegeldsätze doppelt von ihnen erhoben werden. l. c. Nro. 3.

Lastthiere, beladene, im Grenzbezirke.
S. Visitation der Fuhrwerke. Z. O. §. 170. Lit. b.

Lebensmittel; freier Verkehr mit denselben in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten; was geschieht, wenn dieser eintritt.
Z. V. Art. 41.

Legitimationsschein als Quittung.
S. Ausgangszollerhebung. Z. O. §. 106.

Legitimationsschein-Controle im Grenzbezirke; dieser unterliegen ausgangszollfreie Gegenstände.
S. Einfuhr eingangsabgabenfreier ꝛc. Z. O. §. 108.

Legitimationsschein = Controle.

Verzeichniß der Gegenstände, welche theils in unbeschränkten, theils in beschränkten Quantitäten von der Legitimationsschein = Controle bei dem Verkehr innerhalb des Grenzbezirkes, so wie zwischen demselben und dem Binnenlande vorläufig entbunden sind:

Benennung der Gegenstände.	Quantitäten rc., bis zu welchen die Freiheit von der Legitimations-Controle zuläßig ist.
Abfälle, von Glashütten, desgleichen Glasscherben u. Bruch; von Seifensiedereien die Unterlauge, von Gerbereien das Leimleder; ferner Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . . .	Unbeschränkt.
Ackergeräth u. Oekonomie-Wagen, ...	zum eigenen Gebrauche von und zu den betreffenden inländischen Werkstätten, unbeschränkt.
Arzneien, ...	welche augenscheinlich zum Kranken transportirt werden, unbeschränkt.
Asche, Holzasche } Pottasche } . . .	unbeschränkt.
Baumwolle, rohe . . .	vom Wohnorte der Faktoren zu dem Wohnorte der Spinner, und das davon gefertigte Garn von dem Spinnorte zu der Wohnung des Faktors auf den Grund deshalb von den Hauptämtern einzuführender Transport-Control-Bücher, in denjenigen Mengen, welche in den betreffenden Controlbüchern nach dem Umfange dieses Verkehrs speziell vorgeschrieben werden.
Bier, dann Malz- und Obstessig	in einzelnen Flaschen und Krügen, dann in Fässern bis zu einem Eimer.
Blechwaaren, grobe, von Eisen-, Kupfer- u. Messingblech,	in einzelnen Stücken bei dem

	Transporte vom inländischen Markte zum Wohnorte der Käufer.
Branntwein	in einzelnen Flaschen und Krügen.
Brod	zum eigenen Bedarf in Mengen bis zu einem Achtel-Zentner, und Seitens der Bäcker in größeren Mengen auf den Grund von Freikarten, welche die Hauptzollämter auf Erfordern nach Bedürfniß zu ertheilen haben.
Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren, grobe,	in einzelnen Stücken bei dem Transporte vom inländischen Markte zum Wohnorte der Käufer.
Butter, Landkäse und Schmalz (geschmolzene Butter) . .	ein Viertel-Zentner. Was von den Alpen kommt, bis zur Traglast eines Lastthieres.
Eisen, geschmiedetes, und Roh-Stahl, ...	ein Viertel-Zentner zum eigenen Bedarf von nicht in diesem Artikel gewerbtreibenden Grenzbewohnern.
Eisenblech	in einzelnen Tafeln zum eigenen Bedarf von nicht in diesem Artikel gewerbtreibenden Grenzbewohnern.
Eisen-Waaren, grobe, und Zeugschmied-Waaren . .	in einzelnen Stücken zum Hausbedarf von nicht in diesem Artikel gewerbtreibenden Grenzbewohnern.
Eisenerz oder Eisenstein .	unbeschränkt.
Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene), Häute und Felle zur Lederbearbeitung	ein Zentner.
Flachs, Hanf und Werg .	unbeschränkt.
Fleisch, frisches, und frische Fleischwaaren, auch ungeschmolzenes Fett und Speck . .	ein halber Zentner.

Fleisch, geräuchertes . . .	in einzelnen Stücken.
Garne, wollene u. baumwollene,	welche von Faktoren an Weber zum Verweben, und von diesen an die Faktoren zurück, als wollene oder baumwollene Waaren (Stuhlwaaren), transportirt werden, können auf den Grund deßhalb von den Haupt-Zoll-Aemtern einzuführender Transport-Controlbüchern in denjenigen Mengen, welche in den betreffenden Controlbüchern nach dem Umfange dieses Verkehrs speziell vorgeschrieben werden, transportirt werden.
— Leinengarn, rohes . . .	unbeschränkt.
— desgleichen gebleichtes . .	eine Traglast.
— Wollengarn	rohes, gezwirntes, selbst gefertigtes Wollengarn auf dem Transporte zum Färben oder Weben im Inlande bis zu ein Achtel-Zentner.
Getreide, Hülsenfrüchte und Sämereien, auch Beeren, dann die hieraus gewonnenen Mühl-Fabrikate	unbeschränkt.
Gips	unbeschränkt.
Glas, Fenster- und Tafelglas,	ein Viertel-Zentner.
Haare	ein Achtel-Zentner.
Holz, Bau- und Brennholz,	unbeschränkt.
Holzwaaren, hölzerne Hausgeräthe, grobe Böttcher-, Drechsler-, Korbflechter-, Tischler-, und alle rohen, bloß gehobelten, dann geschnitzten Holzwaaren, auch dahin gehörige grobe Spiel-Waaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz . .	in einzelnen Stücken bei dem Transporte vom inländischen

	Markte zum Wohnorte der Käufer.
Honig, Wachs, Bienenkörbe	ein Viertel-Zentner.
Hopfen	als Selbsterzeugniß zum Verkauf auf den Markt bis zu einer Fuhr.
Kalk	unbeschränkt.
Karten (Weberdistel) . .	unbeschränkt.
Kleider, fertige, neue . .	einzelne Stücke.
Kohlen, Holzkohlen, Braun-Kohlen, Steinkohlen . .	eine Fuhr.
Kupfer- und Messing-Waaren	in einzelnen Stücken bei dem Transporte vom inländischen Markte zum Wohnorte der Käufer.
Leere Säcke und Fässer .	unbeschränkt.
Leder, Sohl- und Kalbleder	für den Hausbedarf von nicht damit Gewerbtreibenden bloß zu zwei Pfund.
Leinwand, Zwillich und Drillich, roh oder ungebleicht .	ein Zentner.
Lichter (Talglichter) . .	fünf Pfund.
Lohe (Holzborke)	eine Fuhr.
Lumpen	in Mengen einer Traglast oder eines Schubkarrens, wenn der Transport mit einer vom Hauptzollamte ertheilten Freikarte versehen ist.
Matten und Fußdecken, von Bast, Stroh und Schilf .	unbeschränkt.
— Stroh- und Bastgeflechte, grobe,	in einzelnen Stücken bei dem Transporte vom inländischen Markte zum Wohnorte der Käufer.
Obst, frisches	eine Fuhr.

Obst, gedörrtes	als Selbsterzeugniß der Landleute auf dem Transporte von ihrem Wohnorte zum Markte unbeschränkt.
Oel, Lein-, Hanf-, Rüb- und Reps-Oel	ein Achtel-Zentner.
— Oliven-, Mohn-, Nuß- und Buch-Oel	zwei Pfund von nicht handeltreibenden Grenzbewohnern zum Hausbedarf.
Oelkuchen	eine Fuhr.
Papier und Pappendeckel	ein Achtel-Zentner.
Pech	unbeschränkt.
Salz	unbeschränkt.
Schuhmacher-Arbeiten	in einzelnen Paaren zum Selbstgebrauche.
Seife, gemeine, weiße und grüne,	fünf Pfund.
Talg (eingeschmolzenes Thierfett)	ein Viertel-Zentner.
Theer	unbeschränkt.
Töpferthon, gewöhnlicher, und Töpferwaare, gemeine,	eine Traglast oder Schiebkarrenladung inländischen Töpfern kann für den Transport in größeren Mengen eine Freikarte vom Hauptamte ihres Bezirkes gegeben werden.
Vieh, Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel, Ochsen, Stiere, Kühe, Rinder	drei Stück.
— Schweine, Hämmel und anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälbar, Spanferkeln . . .	sechs Stück.
Wolle, rohe Schaafwolle .	unbeschränkt.
Zinnwaaren, grobe . .	in einzelnen Stücken zum eigenen Bedarfe für nicht gewerbtreibende Personen.

(Entschließung der k. General-Zoll-Administration vom 8. November 1834. Nro. 18835.)

Legitimations-Scheine als Transport-Controle.
S. **Ausland** I, Z. O. §. 144—146.

— — — — deren Ausstellung. Z. O. §. 35.
S. **Controleposten u. Expeditionsstellen.**

Legitimations-Urkunden. Z. O. §. 37.
S. **Zollaufsicht.**

Leibeshaft jenseits des Rheins in Zollstraffällen.
Z St. G. §. 9.

Leinwand, rohe, unappretirte, so wie **Drillich** und **Zwillich**, zahlen nur mehr 3 fl. 26¼ kr. per Zoll-Zentner Eingangs-Zoll.
(Allerhöchster Beschluß Seiner K. Majestät vom 29. Juni 1834; k. b. Ministerial-Entschließung vom 23. Juni, und Generale der k. b General-Zoll-Administration vom 23. Juni 1834. Nro. 10131.)

Leistungen für Anstalten zur Verkehrs-Erleichterung; **wann** und **wie** sie erhoben werden dürfen. Z. V. Art. 17.

Licht zum Waarenverschluß.
S. **Waarenverschluß.** Z O §. 44.

Lisière an Zeugwaaren, bleibt bei der Zollclassifikation außer Betracht. S. **Grenzbehandlung.** Z. O. §. 69.

Löschung der beim Controlposten gestellten Sicherheit.
S. **Ausgangszollerhebung.** Z O. §. 106.

— — der Bürgschaftsleistungen.
S. **Durchgangs-Güter.** Z. O. §. 91.

— — geleisteter Bürgschaft oder Sicherheit.
S. **Begleitscheine.** Z. O. §. 53.

Lokale für die Bevollmächtigten. Z. V. Art. 36.

Lokal-Interessen; Modifikationen der Gesetze über Abgaben hiernach. Z. V. Art. 4.

M.

Mäkler, vereidete, deren Unterschrift bei den Weinbezugs-Konnoissements. W. Z. B. R. §. 7.

Mängel und **Beschwerden**, bezüglich auf die Ausführung des Grundvertrages 2c.; Verhandlung hierüber.
Z. V. Art. 33. Lit. a.

Märkte, ausländische. Inländische Handwerker, welche Märkte benachbarter Orte des Auslandes mit ihrer selbstverfertigten Waare besuchen, können den unverkauften Theil derselben, unter folgenden Bestimmungen, wieder abgabenfrei einführen:

1) Die Aus- und Wiedereinfuhr muß über ein und dasselbe Grenzzollamt, und zwar über ein Haupt- oder über ein Neben-Zollamt erster Klasse statt finden;

2) über die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Grenzzollamte eine vollständige Declaration übergeben werden;
3) die Gegenstände müssen dem Ausgangs-Amte zur Besichtigung vorgezeigt, und auf Kosten des betreffenden Handwerkers, in so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.
4) Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils der Waaren muß in einer von dem Grenzzollamte zu bestimmenden kurzen Zeitfrist bewirkt, und die Gegenstände der Wiedereinfuhr müssen alsdann dem betreffenden Grenzzollamte zur Besichtigung vorgelegt werden. Z. O. §. 136.

Märkte-Besuch, Gleichstellung aller Unterthanen der Vereins-Staaten. Z. V. Art. 18.

Märkte, inländische. Fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, kann von ihren unverkauften Waaren Erlaß der Zollabgaben bei der Wiederausfuhr gewährt werden, wenn die nöthigen Maßregeln getroffen sind, und man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingingen. Z. O. §. 138.

Magazins-Bücher.

(Anweisung zur Geschäfts-Verwaltung eines Hauptzollamtes; Finanz-Ministerial-Entschließung vom 24. Februar 1834.)

§. 154.

Ueber diejenigen Material- und Spezerei-Waaren, welche mit einem höhern Zollsatze als zehn Gulden vom Zentner belegt sind, sollen Magazin-Bücher durch die betreffenden Kaufleute und Krämer geführt werden. Unter diese Gegenstände gehören vorzüglich: Kaffee, Zucker, fabrizirter Tobak und Gewürze.

§. 155.

Dieser Controle sollen jedoch nur diejenigen Kaufleute und Krämer im Grenzbezirke unterworfen seyn, bei welchen die oberste Zollverwaltungs-Stelle die Anwendung derselben rücksichtlich bestimmter Gegenstände auf Antrag der Hauptzollämter verfügen wird.

§. 156.

Zu diesem Magazinbuche liegt das Muster bei. Auf der linken Seite desselben werden alle auf's Lager kommende controlpflich-

10 *

tige Waaren, nach ihrem Nettogewicht und unter Allegirung der Bezettelung, mittelst welcher die Einlage geschehen, eingetragen. Von Kaufleuten und Krämern, welche der Magazinbuch-Controle unterworfen sind, ist die im §. 148. der Zollordnung vorgeschriebene Führung kaufmännischer Bücher nicht ausdrücklich zu fordern.

§. 157.

Die Abschreibung der nicht im Kleinhandel verkauften Waare geschieht auf gleiche Weise auf der rechten Seite dieses Magazin-Buches. Der Kleinverkauf wird täglich eingetragen.

§. 158.

Der Kaufmann oder Krämer hat für die Aufbewahrung der Waaren, welche der Controle unterliegen, bestimmte Räume anzugeben, so daß alles, was bei der Revision außer diesen Räumen gefunden wird, beschlagsfähig zu erachen ist. Diese Räume sind auf der ersten Seite des Magazinbuchs zu ersehen.

§. 159.

So oft es die Zollbehörde für nöthig erachtet, wird das Waarenlager revidirt und mit dem Magazinbuche verglichen.

§. 160.

Findet sich bei einer solchen Revision, daß der Kaufmann oder Krämer mehr Waaren abgesetzt oder vorräthig hat, als sein Empfang ausweiset, und kann er hierüber keine genügende und überzeugende Aufklärung geben, so ist er als Contravenient anzusehen und zu behandeln.

§. 161.

Ueber die erste Aufnahme sämmtlicher controlpflichtiger Waaren muß von den revidirenden Beamten ein kurzes und erschöpfendes Protokoll aufgenommen, und dem Lager-Inhaber zur Mitunterschrift vorgelegt werden. Bei den periodischen Aufnahmen genügt es, die Resultate der Revision durch den betreffenden Kaufmann oder Krämer mittelst Unterschrift in dem Magazinbuch anerkennen zu lassen. Zur Stelle gegebene Erläuterungen über Mehr oder Weniger müssen darin bemerkt werden.

Magazin = Buch

über

Bestände an Material= und Spezerei = Waaren des Krämers N. N.

des . . . . = Zollamts = Bezirks.

Angefangen den

Geschlossen den

Dieses Buch enthält . . . Blätter, und die diese Blätter zusammenhaltende Schnur ist mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt worden.

den 18

Die zur Aufbewahrung der Waaren erklärten Räume sind:

Anschreibung nach Netto-Gewicht.

1. Nummer.	2. Datum.	3. 1) Von wo und auf welche Art die Waaren angelangt; 2) Numer und Datum der Legitimationsscheine oder Zollquittungen.	4. Benennung der Waaren:		5.		6.		7.		8.		9.	
			Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.

Abschreibung nach Netto-Gewicht.														
10.	11.	12.	13.		14.		15.		16.		17.		18.	
			Benennung der Waaren:											
Nummer.	Datum.	Angabe der Zoll-Expeditionen, auf deren Grund der Abgang stattgefunden hat, nebst Angabe des kleinen Verkaufs.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.

Malzaufschlags-Einnehmer sind zur thätigen Theilnahme an der Zollaufsicht sowohl im Grenzbezirke als im Binnenlande verpflichtet. Z. O. §. 38.

Mangelnde oder unvollständige Inhalts-Erklärungen der Poststücke; deren Folgen. M. P. §. 2. 12. 19.

— — — — Erleichterungen hierbei. l. c. §. 3 u. 4.

Manufaktur-Waaren; Begünstigung der von ausländischen Messen wieder eingehenden. St. W. B R. §. 1 — 23.

— — — — welche Waaren gemeint sind.
l. c. §. 1. u. Verzeichniß A. u. B.

— — — — deren Bezeichnungs- und Erkennungsmittel bei der Versendung. l. c. §. 7 — 11.

Markt-Verkehr.
S. Märkte, ausländische. Z. O. §. 136.
S. Vieh, inländisches. Z. O. §. 137.
S. Märkte, inländische. Z. O. §. 133.

— — — — der kleinere, hinsichtlich der Anmeldung und Uebergangsstraßen. A. St. §. 3. Nr. 3.

— — — — kleinerer. Z. V. Art. 8.

Maßregeln oder Verfügungen, unverzügliche, der Vereins-Staaten. Z. V. Art. 35.

— — sämmtlicher deutscher Bundesstaaten, hinsichtlich des Zoll-Vereins. Z. V. Art. 41.

Maß-System, gleiches. Z. V. Art. 14.

Material an Blei, Versicherungsschnur, Lack und Licht zum Waarenverschluß. S. Waarenverschluß. Z. O. §. 44.

— — das, bei Waaren aus gemischten Gespinnsten, muß in der Declaration ausgeschieden benannt werden.
S. Grenzbehandlung. Z O. §. 69.

Material- und Spezereiwaaren.
S. Magazinbücher.

Materialien zur Siegelung der Stuhlwaaren liefert der Waaren-Inhaber. S. Stuhlwaaren. §. 166.

Mehl; Zollbegünstigung in der Wiederein- oder Wiederausfuhr.
S. Verarbeitung. Z. O. §. 140 — 141.

Mehrerlös aus verkauften Zollstrafgegenständen; wird dem Eigenthümer zurückbezahlt. Z. St. G. §. 10.

Meinungs-Verschiedenheiten in Gegenständen der gemeinsamen Zoll-Verwaltung. Z. V. Art. 32.

Messen, ausländische.

Inländische Fabrikanten, welche mit eigenen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, die ausländischen Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser erweislich ei-

genen Fabrikate zurück bringen, sollen bei der Wiedereinfuhr dieses unverkauften Theils von dem Zoll befreit seyn. Die näheren Bestimmungen hierüber soll das Finanz=Ministerium durch ein besonderes Regulativ treffen. Z. O. §. 135.

Messen, ausländische, von welchen der unverkaufte Theil zollfrei zurückgebracht werden darf. M. W. B. R. §. 1.

Messen=Besuch; Gleichstellung aller Unterthanen der Vereins=Staaten. Z. V. Art. 18.

Messen=Waaren=Begünstigungs=Regulativ.

Regulativ

über die

Behandlung der nach Messen ausser dem Zollvereinsgebiet ausgeführten und von da wieder eingehenden inländischen Manufaktur= und Fabrikwaaren.

(Ministerial=Entschließung vom 26. Februar 1834.)

In Beziehung auf den §. 135. der Zollordnung werden hiemit über die Bedingungen, unter welchen die zollfreie Zurückbringung unverkaufter inländischer Manufaktur= und Fabrikwaaren von ausländischen Messen Statt finden kann, folgende Bestimmungen ertheilt.

§. 1.

Es ist gestattet, die in den beigedruckten Verzeichnissen unter A. und B. benannten inländischen Fabrikate auf die Messen zu Frankfurt am Main, Braunschweig, so wie zu Botzen, Basel, Zurzach, St. Gallen, Zürich ꝛc. mit dem Rechte zu senden, den unverkauften Theil derselben unter den nachfolgenden Bedingungen und Vorschriften zollfrei zurück zu bringen.

Diese Gestattung soll jedoch hinsichtlich der, im Verzeichnisse A. genannten Waaren=Artikel nur Fabrikanten, und zwar nur für die in ihren eigenen inländischen Anstalten verfertigten Waaren dieser Art zukommen, kann hingegen für die im Verzeichnisse B. genannten Waaren auch Fabrikanten, welche zugleich mit Waaren, die in ihren eigenen Fabriken nicht verfertigt werden, Handel treiben, und Kaufleuten bewilligt werden.

Bei eintretenden besondern Umständen kann aber auch für andere, als die in jenen Verzeichnissen genannten inländischen Waaren-Artikel, sofern sie nur nicht in Gegenständen der Verzehrung, als Branntwein, Toback ꝛc. bestehen, (welche keinenfalls zollfrei zurückgeführt werden können) eine gleiche Gestattung ertheilt werden.

§. 2.

Die vorstehenden Begünstigungen sollen überall nur solchen Gewerbtreibenden zu Theil werden, welche sich den Ruf persönlicher Zuverläßigkeit und der gewerblichen Solidität erworben haben.

Fabrikanten, welche gleichartige Waaren, sowohl im In- als Auslande verfertigen, und Kaufleute, welche gleichartige Waaren sowohl aus in- und ausländischen Lagern zur Messe führen, kann die Begünstigung des zollfreien Zurückbringens unverkaufter Fabrikate von fremden Messen nicht zugestanden werden.

§. 3.

Die Versender müssen, wenn sie von ihren auszuführenden Waaren den unverkauften Theil zollfrei zurückbringen wollen, um einen Erlaubnißschein bei der obersten Zollverwaltungs-Stelle nachsuchen, und die fremden Messen, welche sie besuchen wollen, sowie die zu denselben versendenden Waaren-Artikel, benennen.

Ein solcher Erlaubnißschein, welcher den Inhaber zur Versendung und zum zollfreien Wiedereingang der Waaren legitimirt, aber von demselben nur für sich selbst gebraucht werden darf, kann nur für zwei Jahre ertheilt, und muß nach deren Ablauf gegen einen neuen ausgewechselt werden.

§. 4.

In dem Erlaubnißscheine schreibt die oberste Zollverwaltungs-Stelle ein der versendenden Fabrik nahe gelegenes Zoll- oder Hallamt vor, bei welchem die Waaren, die zur Messe in das Ausland gesendet werden sollen, von dem Versender angemeldet werden müssen.

§. 5.

Die Anmeldung muß enthalten:

a) Die Benennung der Waaren nach den Sätzen des Tarifs;
b) das Nettogewicht derselben mit Buchstaben;

c) die Anzahl, die Marken und die Nummern der Colli;
d) das Hauptzollamt, über welches die Waaren ausgeführt werden sollen;
e) die Benennung der zu besuchenden Messe;
f) den Ort, wohin die unverkauften Waaren zurückgehen sollen;
g) den Ort, den Tag und die Namens-Unterschrift des Versenders.

Ein Muster zu solchen Anmeldungen liegt unter C. bei.

Gedruckte Exemplare werden jedem Versender durch das Amt, wo die Anmeldung von ihm geschehen muß, nach Bedarf gegen Ersatz der Druckkosten, das Stück für einen Kreuzer, zugestellt werden. In dem, der Anmeldung beizufügenden Waaren-Verzeichnisse sind die Waaren nach der im Handel gangbaren Benennung anzugeben, und es muß neben den einzelnen Waaren-Positionen Raum zur Anmerkung der amtlichen Bezeichnung gelassen werden.

Die Anmeldung und das Verzeichniß sind in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

§. 6.

Die Anmeldungen sollen nur angenommen werden:

a) wenn solche für seidene oder halbseidene, aus Baumwolle und Seide bestehende Fabrikate, oder für Artikel, die nach dem Tarif zur Gattung der kurzen Waaren gehören, auf mindestens einen Zentner lauten;
b) wenn die Anmeldungen auf sonstige Fabrikate mindestens auf fünf Zentner lauten.

Auf baumwollene Waaren können indessen auch Anmeldungen über Quantitäten von mindestens einem Zentner in dem Falle angewendet werden, wenn dieselben zu einer Sendung von seidenen und halbseidenen Waaren gehören, welche zusammen mindestens fünf Zentner beträgt.

§. 7.

Mit dieser Anmeldung sind die Waaren dem Abfertigungsamte zur Prüfung des Nettogewichts und zur Bezeichnung zuzustellen.

Als Bezeichnungs- und Erkennungsmittel sind zuläßig:

a) besondere Stempel oder Siegel;
b) beigefügte Proben.

§. 8.

Es steht jedem Versender frei, zu dem Stempel oder Siegel, mit welchem das Abfertigungs=Amt die Waaren zu versehen hat, eine ihm gefällige Zeichnung an die oberste Zollverwaltungs=Stelle einzusenden, welche die Anfertigung auf Kosten des Versenders, wenn sie keinen Anstand dabei findet, bewilligen wird. Der Stempel oder Siegel darf jedoch nur von dem Versendungsamte verwahrt und gebraucht werden.

§. 9.

In der Regel ist die Bezeichnung durch Stempelung der Waaren, oder durch gestempelte Bleie, welche unmittelbar an den Waaren, oder auf den Knoten einer die Waaren mit Bleie in Verbindung setzenden Schnur angebracht werden, zu bewirken. Wo diese Bezeichnungsweise dem Versender nicht zusagt, oder vom abfertigenden Amte nicht angemessen gefunden wird, tritt die Verbleiung der Paquete von beliebiger Größe unter gleichzeitiger Versiegelung von völlig gleichen Proben, in einer der Anmeldung beizufügenden Musterkarte ein.

§. 10.

Es ist nicht erforderlich, daß die Versender alle zu versendenden Waaren der Bezeichnung unterwerfen; es steht vielmehr ganz in ihrer Wahl, welchen Theil sie bezeichnen lassen wollen. Es dürfen aber nur die von dem Versendungsamte bezeichneten oder verschlossenen Waaren zollfrei zurück gebracht werden.

§. 11.

Die mit der Versendungs=Abfertigung nach §. 4. beauftragten Aemter geben, nach Anleitung der Versendungs=Bescheinigung im Anmeldungs=Formulare, die Erkennungsmittel im Waaren=Verzeichnisse sorgfältig an, und verbinden das Verzeichniß durch das Amtssiegel mit der Anmeldung selbst.

Die einzelnen Waaren=Colli werden verbleyt und brutto verwogen. Hiernächst werden die Waaren mit einem Exemplare der Anmeldung dem Versender ausgehändigt. Das zweite Exemplar (vergl. §. 5.) bleibt bei dem Amte.

§. 12.

Der Versender legt die dem Abfertigungs=Amte übergebenen Waaren (vergl. §. 7.) mit dem empfangenen Exemplare der Anmeldung dem Hauptzollamte vor, über welches der Transport ausgehen soll. Dieses prüft den äußeren Verschluß und überzeugt sich durch Einsicht des Waaren=Verzeichnisses, daß die Waarenbezeichnung überall angemerkt ist. Ergibt sich hieraus kein Zweifel wegen des ordnungsmäßigen Zustandes des Transports; so werden die Waaren=Colli uneröffnet über die Grenze gelassen. Bei erheblichen Bedenken hingegen werden die Colli eröffnet und mit der Anmeldung verglichen. Wenn das Versendungsamt zugleich Ausgangsamt ist, so folgt auf die im §. 11. vorgeschriebene Abfertigung unmittelbar der Ausgang.

§. 13.

Das Hauptzollamt nimmt das vom Waarenführer empfangene Anmeldungs=Exemplar an sich und fordert demselben die Erklärung ab: ob der unverkaufte Theil der Waaren auf derselben Straße zurückgehen, oder über ein anderes, und über welches Hauptzollamt wieder eingebracht werden soll.

In dem ersteren Falle bleibt die Anmeldung bei dem Ausgangsamte, in den andern übersendet es dieselbe mit der nächsten Post dem Hauptzollamte, über welches die unverkauften Waaren wieder eingehen sollten.

§. 14.

Die Angabe des Wiedereingangs=Amts (§. 13.) kann späterhin abgeändert werden, jedoch muß dieses so zeitig geschehen, daß die Anmeldung dem gewählten Eingangsamte dergestalt zugesendet, oder von demselben wieder eingezogen werden kann, daß solche bei dem Eintreffen der Güter vorhanden ist. Sonst müssen diese so lange im Verwahrsam des Amtes bleiben, bis die Anmeldung eingegangen ist.

§. 15.

Nur unverkaufte und mit zweifelfreien Erkennungsmittel (§. 7.) versehene Waaren können zollfrei zurückgeführt werden und zwar

immer nur für den Aussteller der Versendungs-Anmeldung, weil die darin in Bezug genommene Erlaubniß rein persönlich ist, und darum auf einen andern nicht übertragen werden kann.

§. 16.

Sämmtliche zu einer Ausgangs-Anmeldung gehörenden Waaren müssen auf einmal zurückgebracht werden, wenn das Recht des zollfreien Wiedereingangs in Anspruch genommen werden soll, und es ist ohne Ausnahme untersagt, die in einem Transporte ausgeführten Waaren in verschiedenen Transporten zurück zu bringen.

§. 17.

Die unverkauften Waaren dürfen nur zollfrei zurück geführt werden:

a) nach dem Versendungsorte,
b) nach den zollverbandlichen Meßplätzen, z. B. Leipzig, Frankfurt a. d. O. ꝛc. Naumburg ꝛc. ꝛc.

Fabrikanten, welche von ihren Fabrikaten, an mehreren zollverbandlichen Orten stehende Lager halten, soll jedoch verstattet werden, auch den Lagerort für den Zweck der zollfreien Rückkehr als Versendungsort ansehen zu dürfen, dergestalt, daß die aus den Magazinen des einen Ortes versendeten Waaren auch in einem der anderen Lagerorte wieder in zollfreien Verkehr treten dürfen, wenn in dem Lagerorte ein Hauptamt seinen Sitz hat. Diese Ausnahme muß jedoch in dem Erlaubnißscheine besonders ausgedrückt werden. Unter stehenden Lagern, welche Fabrikanten von ihren eigenen Waaren außerhalb des eigentlichen Fabrikationsortes halten und wohin nach Obigem der unverkaufte Theil ihrer Waaren ebenfalls zollfrei zurückgeführt werden darf, sind nur solche Lager zu verstehen, die dort unter ihrer eigenen Firma bestehen, also wirkliche Commanditen des Hauptgeschäftes sind, deren Desponent in die Gewerbe-Steuer-Rolle des Ortes als solcher aufgenommen worden ist, und der alle bürgerlichen Lasten in Beziehung auf seine Niederlassung dort mitträgt. Blose Commissions- oder Speditionslager, die unter Aufsicht oder Leitung eines Commissionärs oder Spediteurs stehen, sind darunter nicht zu verstehen, und es wird

für solche ein Meßerlaubnißschein niemals ertheilt. Wenn Fabrikanten stehende Lager nach den obigen Erfordernissen an anderen Orten halten, so können auch aus denselben Versendungen nach fremden Messen jedoch nur immer in regulativmäßigen Mengen (§. 6.) nicht aber in geringeren Mengen zur etwaigen Ergänzung von Versendungen aus dem eigentlichen Fabrikationsorte gemacht werden.

§. 18.

Das Eingangsamt läßt die Waaren unter Verbleyungs- und Begleitschein-Controle ein, und sendet die ihm zur allgemeinen Revision dienende Anmeldung (§. 13.) unfehlbar mit nächster Post an dasjenige Amt im Innern, wo der Waarenführer seine Schlußabfertigung (§. 17.) suchen will.

§. 19.

Die zu zwei verschiedenen ausländischen Messen angemeldeten Waaren (vergl. §. 5., e.) genießen, um von der einen zur andern durch das Inland zu gelangen, freien Durchgang, wenn noch ungeöffnete Colli mit unverletzten Bleyen zurück kommen, oder wenn der Waarenführer die in geöffneten Colli zurückkommenden Waaren einer genauen Revision, nach Anleitung der Ausgangs-Anmeldung im Eingangsorte unterwerfen will. Im letztern Falle werden Anmeldung und Verzeichniß mit rother Dinte genau berichtigt, die geöffneten Colli werden wieder verbleyet, und die Anmeldung nebst dem Verzeichniß gelangt, mit den erläuternden Bemerkungen versehen, ebenso an das gewählte Ausgangsamt, als wenn eine ursprüngliche Abfertigung erfolgt ist. Die deßfallsige Abfertigungs-Bescheinigung wird auf der dritten Seite des Anmeldungs-Formulars ausgestellt.

§. 20.

Macht der Waarenführer auf die Vergünstigung der freien Durchfuhr keinen Anspruch, so werden die Waaren, gleich fremden, unter Verbleyungs- und Begleitschein-Controle an das gewählte Ausgangsamt abgefertigt, und Anmeldung nebst Verzeichniß wird demselben mit der Post übersandt.

§. 21.

Der Wiedereingang der nach einem fremden Meßorte ausgeführten und dann nach einem fremden Meßorte wieder durchgeführten Waaren, muß jederzeit über das letzte Ausgangsamt stattfinden, und nachdem Wiedereingange muß bei dem ursprünglichen Abfertigungsamt an der Grenze oder im Innern die schließliche Abfertigung erfolgen, und es ist nicht zuläßig, solche Waaren zum dritten Male nach einem fremden Meßplatze auf die erste Abfertigung zu versenden.

§. 22.

Waaren, welche nur zu einer fremden Messe angemeldet werden, müssen binnen sechs Monaten, und Waaren, welche unmittelbar hinter einander zu zwei fremden Messen gehen, binnen 12 Monaten zur Schlußabfertigung gebracht werden.

Nach Ablauf dieser Fristen sollen die Grenzzollämter, bei denen die Anmeldungen zurückgeblieben, (vergl. 13. u. 14.) die verjährten Anmeldungen vernichten.

§. 23.

Sollte wider Erwarten ein Versender das in ihn gesetzte Vertrauen mißbrauchen und Verfälschungen und Defraudationen selbst begehen, oder andern dazu behülflich seyn, so hat derselbe außer der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Vergehen, den Verlust des Rechts der zollfreien Wiedereinfuhr seiner Waaren sogleich bei dem ersten Falle verwirkt.

A.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche zollfrei zurückgebracht werden dürfen, und doch bei ihrem Zurückbringen von auswärtigen Messen einer genauen Prüfung bedürfen.

1.) Seidene und halbseidene Waaren, sowohl aus weicher als harter Seide, oder Floretgespinnst, rein oder mit einem andern Spinnmaterial gemischt; reiche und halbreiche Stoffe, glatte, façonirte und brochirte Zeuche, Tücher und Shawls, Flor, Sammet, Petinet, Strumpfwaaren, Bänder und Franzen, Schnüre.

2.) Baumwollene und halbbaumwollene Waaren, rein oder mit anderem Spinnmaterial gemischt, gefärbt, gedruckt.

Zeugwaaren, Gaze, Strumpfwaaren, Bänder, Franzen, Schnüre.

3.) Wollene Waaren:

Cirkassinne und Cassinets, feiner Moll, Chalons, Berkan, Etamin, Tamys, Bombassin, Merinos, Zeuch, Merinos = Shawls, Merinos = Tücher, Mollkords, feine Fußteppiche, Strumpfwaaren.

4.) Leinene Waaren: Batist, Linan, Damast im eigentlichen Sinne, Kanten, buntgedruckte Leinwand, Strümpfe.

5.) Leder: Kalb = und Roßleder, feines zu Schuhen und Stiefeln, Stiefelschäfte, Stiefelkappen, Korduan, Safian, Erlanger = Leder, sämischgares Leder.

6.) Lederwaaren: Feine Handschuhe, feine Schuhe, feine Stiefel, feine Sättel, feines Riemerwerk, Brieftaschen, Mappen.

7.) Metallwaaren: Bijouterien, Gold = und Silber = Waaren, ächte und unächte Gold = und Silber = Treffenwaaren, plattirte Waaren, Bronze = Waaren, feine Stahlwaaren, als feine Messer, Scheeren, Lichtputzen.

B.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei dem zollfreien Wiedereingange von auswärtigen Messen zu einer leichteren Ansicht bestimmt sind.

1.) Wollene Waaren:

Tuch, Kasimir, Rattin und Rasch, Flanell, Fries, Boy, Kalmuk, ordinäre Moll, ordinäre Fußdecken, schwarze Serge, gedruckte Zeuche, Bänder und Schnüre, ordinäre Hüte, gestrickte Strumpfwaaren, Franzen.

2.) Leinene Waaren:

Leinwand, graue, weiße und buntgewirkte, ferner gefärbte und blaugedruckte; Zwillich und Drillich, grauer, weißer und buntgewirkter; Bänder und Schnüre (auch mit Wolle und Baumwolle gemischte).

3.) Leder:

Sohlleder aller Art, Fahlleder und alles ordinäre Schuhmacher-, Sattler- und Riemer-Leder; weißgares Leder.

4.) Lederwaaren:

Ordinäre aller Art.

5.) Metallwaaren:

Alle ordinäre, gegossene, geschmiedete und gewalzte Waaren aus Eisen, Stahl, Messing, Kupfer und Zinn, Metallknöpfe.

C. (Erste Seite.)

Anmeldung

über inländische Waaren zur Versendung nach ausländischen Messen,
nach dem Regulativ des Finanz-Ministeriums vom 26. Februar 1834.

Der unterzeichnete Fabrikant in Seide- und Halbseide-Waaren meldet dem königl. Hauptzollamte zu mit Bezugnahme auf den von dem königlichen zu N. N. unterm erhaltenen Erlaubnißschein hiermit an, daß er die in dem beiliegenden Verzeichniß näher angegebenen Waaren, bestehend in

Laufende Nummer.	Benennung der Waaren nach den Sätzen des Zolltarifs.	Nettogewicht der Waaren mit Buchstaben geschrieben		der Colli		
		Zentner	Pfund	Anzahl	Marke	Nummer
1.	Seidene Waaren . .	zwanzig	sieben und sechzig	4	PP	122 124 125 126
2.	Baumwollene Zeuche	drei und dreißig	vierzehn	7	G	127 128 129 130 131 132 133

über das Hauptzollamt zu zur Messe nach und nach versenden, den unverkauften Theil aber spätestens in sechs Monaten {hierher / nach} zurückbringen will, und versichert hierbei an Eides Statt, daß diese Waaren in seiner Fabrik-Anstalt zu gefertigt worden sind.

den ten 18 N. N.

Bescheinigung des Versendungsamtes.

Von dem unterzeichneten Amte zu sind die umstehend angemeldeten Waaren nach dem angegebenen Netto-Gewichte und dem übergebenen Verzeichnisse nachgesehen, und es ist bei den einzelnen Stücken bemerkt worden:
in welche Colli sie verpackt worden,
mit welchen Zeichen sie versehen sind,
von welchen Zeichen ein Abdruck beigefügt ist,
von welchen einzelnen Stücken Proben angesiegelt oder zurückbehalten worden sind.

(Zweite Seite.)

Das Brutto-Gewicht der einzelnen Colli ist, wie folgt, ermittelt.

Marke.	Nummer.	Menge, mit Buchstaben geschrieben.	
		Zentner	Pfunde
PP	123	sechs	zwanzig
	124	sechs	fünf und zwanzig
	125	sechs	dreizehn
	126	fünf	neun
G	127	fünf	drei und sechzig
	128	fünf	siebenzig
	129	fünf	ein und dreißig
	130	fünf	acht
	131	sechs	neun und neunzig
	132	vier	sieben und zwanzig
	133	fünf	fünf und vierzig

Ein jedes Colli ist mit Bleyen des unterzeichneten Amtes versehen, und die Waaren gehen mit dem vom Amte am Schluße unterzeichneten und eingesiegelten Verzeichniße, so wie mit dieser Legitimation zunächst an das Hauptzollamt zu

den ten 18

Königliches Hauptzollamt.
(Unterschrift der Beamten.)

Bescheinigung des Grenzausgangs-Amtes.

Obige Waaren sind dato richtig hier angekommen, { die Plombage ist richtig befunden. / wegen mangelhafter Plombage hier nochmals revidirt. }

Sie sind an selbigem Tage verbleyet über die Grenze gelassen worden.

Die gegenwärtige Anmeldung nebst dem Verzeichnisse { bleibt / wird } auf Verlangen { bis zur Zurückkunft der Waaren hier liegen. / mit nächster Post an das Hauptzollamt zu gesandt. }

den ten 18

Königliches Hauptzollamt.
(Unterschrift der Beamten.)

(Dritte Seite.)

Anmerkung.

Dieser halbe Bogen ist zu den weiter erforderlichen Bescheinigungen der Gränz-Ein- und Ausgangs-Aemter, wo die Waaren passiren, so wie zur endlichen Abschreibung des zurückgebrachten unverkauften Theils der Waaren bestimmt, welche letztere jedoch nur von den ursprünglichen Versendungs-Aemtern, oder von den Meß-Steuer-Aemtern (§. 17.) in freien Verkehr gesetzt werden dürfen.

Meßplätze, einzelne; deren Begünstigungen. Z. V. Art. 24.

Mineral=Theer und Mineral=Kitt, aus den Balsamer=Bergwerken bei Straßburg eingehend, zahlt vom 1. Februar 1835 an, den Eingangszoll von 18¾ Kreuzer vom Zollzentner.

(K. b. Ministerial=Rescript vom 28. Dezember 1834, und Generale der k. b. Gen. Zoll=Adm. vom 6. Januar 1835. Nro. 54)

Ministerien; deren Auskunftertheilung über gemeinsame Zoll=Angelegenheiten. Z. V. Art. 32.

— — deren Correspondenz. Z. V. Art. 34. Lit. a.

Modifikationen und Ausnahmen des Regulativs über die Zollbegünstigungen der Tobaks=Fabrikanten werden vom Finanz=Ministerium ertheilt. T. Z. B. R §. 2.

— — der übereinstimmenden Gesetze über Ein=, Aus= und Durchgangs=Abgaben nach lokalen Interessen. Z. V. Art. 4.

— — der Zollordnung hinsichtlich der Waaren=Versendungen auf Flüssen, welche den Bestimmungen der Wiener=Congreß=Akte unterliegen. S. Flüsse. Z. O. §. 103.

Modifizirung des Vereins=Tarifes bei eintretendem freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten. Z. V. Art. 41.

Monopolien des Staates.
Z. V. Art. 7. Lit. a. u. Art. 9. u. 10.

Mühlen; Zollbegünstigung hiefür.
S. Verarbeitung. Z. O. § 140—141.

Münz=Fuß, wornach die Zoll=Abgaben zu bezahlen sind.
Z. V. Art. 14.

Münz=System, gleiches. Z. V. Art. 14.

Muster einer Erklärung, welche den Poststücken beizufügen ist.
St. P. Beilage A.

Muster und Muster=Karten, welche Handels=Reisende mit sich führen, sind nur dann unbedingt zollfrei, wenn die Muster in Abschnitten bestehen, welche zu keinem andern Gebrauche dienen. Muster, welche nicht bloß Abschnitte sind, sondern aus Stücken bestehen, wovon jedes für sich als verkäufliche Waare betrachtet werden kann, können bloß dann frei eingehen, wenn sie aus dem Vereinsgebiete abstammen, und auf den Grund eigens ausgefertigter Pässe über Waaren=Muster für Reisende vereinsländischer Fabriken und Handels=Häuser aus= und wieder zurückgeführt werden.

(Generale der k. b. General=Zoll=Administration vom 19. April 1834. Nro. 5272.)

Muster=Reisende, welche Bestellungen suchen.
Z. V. Art. 18.

N.

Nach=Erhebungen bei unrichtigen Zollsätzen.
S. Rückvergütungen. Z. O. §. 178.

Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung.
S. Ausland 1, Z. O. §. 144.
u. Grenzbezirk, besondere Vorschriften rc. Z. O. §. 148.

Natural=Produkte der Standesherren, eigenthümliche, aus dem Auslande.
S. Zollbefreiungen. Z. O. §. 133. Nro. 1. Lit. c.

Natur=Ereignisse, welche den Transport innerhalb Landes und die Einhaltung des Termins verhindern, sind dem nächsten Zollamte anzuzeigen.
S. Begleitscheine. Z. O. §. 51.

Neben=Wege sind alle andern Wege außer den durch den Grenzbezirken führenden, besonders bezeichneten Zollstraßen.
Z. O. §. 21.

Neben=Zollämter I. Klasse; deren Competenz.
S. Competenz. Z. O. §. 28.

— — — — II. Klasse; deren Competenz.
S. Competenz.

Netto=Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara.
S. Tara. Z. O. §. 13.

— — — — bei Ermittlung desselben werden kleinere, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthige Umschließungen, Unreinigkeit und fremde, der Waare beigemischte Bestandtheile, nicht in Abzug gebracht. Z. O. §. 13.

— — — — bei Bestimmung desselben ist Folgendes zu beobachten:

a) Die Vergütung für Tara wird nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet;

b) Waaren, mit Anspruch auf Taravergütung, bloß in einfachen Säcken gepackt, haben 4 Pfund vom Zentner für Tara;

c) der Zollpflichtige hat die Wahl des Taratarifs, der Nettoverwiegung, oder der Tara=Ausmittlung durch Verwiegung des Nettogewichts.

Bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewicht verzollt werden, und unbequemer Nettoverwiegung soll die Tara nach dem Tarif berechnet werden.

d) Auch die Verwaltung hat die Wahl des Tara=Tarifs oder der Tara=Abwiegung. Z. O. §. 15.

— — — — von zusammengepackten, nicht gleich belasteten Waaren. S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 70.

Nicht erhoben werden Weggelder unter drei einen halben Kreuzer im Gesammtbetrage. Ch. G. IV. Nr. 3.

Niederlage; wofür sie haftet. S. Lagerhäuser ꝛc. Z. O. §. 116.

Niederlage=Gebühren=Befreiung können die Standesherren nicht ansprechen.
S. Zollbefreiungen. Z. O. §. 133. Nro. 1. Lit. e.

Niederlagen für unverzollte Waaren.
S. Competenz. Z. O. §. 27. Lit. b.

— — öffentliche; Versendung unverzollter Waaren aus denselben durch Staatsposten. St. P. §. 16.

— — unverzollter Waaren können zur Erleichterung des Speditions= oder Zwischenhandels in geeigneten Fällen, unter angemessener Aufsicht der Zollverwaltung, gestattet werden.
Z. O. §. 39.

Sie heißen:
1) öffentliche Lagerhäuser (Packhöfe oder Hallen),
2) Privatlager,
3) Freihäfen. (S. namentlich Abs. IV. §. 109—129.)

— — unversteuerter Waaren; welche Ladungen von der Grenze an dieselben nicht abgefertiget werden können.
S. Grenzabfertigung. a, Z. O. §. 94.

Niederlag=Gebühren; wann und wie sie erhoben werden dürfen. Z. V. Art. 17.

Niederlags=Gebühren; deren Regulirung.
S. Lagerhäuser ꝛc. Z. O. §. 117.

— — — — von Privatlager=Waaren.
K. R. Erläuterungen ꝛc. Nr. 4.

Niederlags=Recht wird entweder unbedingt oder bedingt auf gewisse Gegenstände bewilligt.
S. Lagerhäuser, öffentliche. Z. O. §. 109.

— — — — wenn es bewilligt werden kann.
l. c. Z. O. §. 111.

— — — — welche Waaren davon ausgenommen sind.
l. c. Z. O. §. 112.

— — — — S. Competenz der Hauptzollämter an der Grenze und im Innern.

Niederlags=Schein. S. Lagerhäuser ꝛc. Z. O. §. 121.

Normen, die Zoll=Verwaltung allgemein abändernde.
Z. V. Art. 5.

Nürnberger=Waaren;
(S. Kinderspiel= oder Schnitzwaaren, hölzerne.)

O.

Ober=Beamte, bisherige, können zur Geschäftsbesorgung an Neben=Zollämter erster Klasse, vorbehaltlich ihres Ranges und Gehaltes berufen werden.
(Allerhöchste Entschließung vom 27. März 1824. Reg. Blatt Nr. 14. vom 29. März 1834. II. Nr. 2.)

Obrigkeit des nächsten Ortes; wann mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen ist.
S. Visitation der Fuhrwerke. Z. O. §. 170. Lit. b.

Octrois für Rechnung einzelner Gemeinden werden nach gegenseitiger Gleichmäßigkeit behandelt
Z. V. Art. 12 mit Rücksicht auf Art. 11. Nr. 6.

Oele in Fässern, — zahlen nur mehr 2 fl. 48¾ kr. per Zollzentner Eingangszoll.
(Allerhöchster Beschluß Seiner K. Majestät vom 19. Juni 1834; k. Ministerial-Entschließung vom 23. Juni, und Generale der königl. b. General-Zoll-Administration vom 23. Juni. Nr. 10131.)

Oel-Seife, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung, bezahlt den Zoll nach ihrer Beschaffenheit als sogenannte grüne und schwarze, oder als weiße.
(Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 24. Juli 1834. Nr. 12006.)

Oertliche Verhältnisse in Bezug auf erweiterte Befugnisse.
S. Competenz der Nebenzollämter II. Klasse.

Ordnungs-Strafe in Geld von 1 bis 25 fl.
Z. St. G. §. 1. Nro. 1.

Organisation der Zollbehörden auf gleichem Fuße.
Z. V. Art. 4.

Orts-Obrigkeiten; deren Mitwirkung bei Verfolgung von Spuren begangener Zollcontraventionen. Z. C. Art. 5.

Orts-Pflaster sind den Chausséestrecken einzurechnen.
Z. V. Art. 13.

Orts-Polizei; derselben liegt es ob, die Zollbeamten in ihren Dienstverrichtungen, auf Erfordern, kräftigst zu unterstützen.
Z. O. §. 38.

Orts-Polizeibeamte bei Untersuchungen der Fahrzeuge.
S. Visitation und Verfolgung ꝛc. Z. O. §. 172.

— — — — deren Zuziehung zu Hausvisitationen.
S. Visitationen der Waarenlager. Z. O. §. 169.

Orts-Vorstands-Personen bei Untersuchungen der Fahrzeuge.
S. Visitation und Verfolgung. Z. O. §. 172.

P.

Pack-Höfe. S. Lagerhäuser, öffentliche. Z. O. §. 109 — 124.

— — — — hinsichtlich des direkten Transits.
T. R. §. 11. 12.

— — — — hinsichtlich des Tobacks-Blätter-Bezuges.
T. Z. B. R. §. 4.

Pack-Leinwand, graue, und Segeltuch zahlen nur mehr 1 fl. 8¾ kr. Eingangszoll.
(Allerhöchster Beschluß Seiner K. Majestät vom 19. Juni 1834; k. b. Ministerial-Entschließung vom 23. Juni, u. Generale der k. Gen. Zoll-Adm. vom 23. Juni 1834. Nro. 10131.)

Packträger im Binnenlande.
S. Besichtigung der Transporte. Z. O. §. 173.
— — im Grenzbezirke.
S. Visitation der Fuhrwerke. Z. O. §. 170. Lit. b.
Päckereien, die mit den ordinären Staatsposten vom Auslande eingehen.
S. Waaren-Versendungen durch die Post. Z. O. §. 101. Lit. a.
Pässe zu Salzsendungen. Z. V. Art. 10. Lit. e.
Passagier-Gut mit den ordinären Staatsposten.
S. Waarenversendungen durch Posten. Z O. §. 101. Lit. h.
Passir-Schein; nicht vorschriftmäßige Oblage eines solchen. Z. St. G. §. 1. Nro 4.
Patent-Verlust im Rheinkreise in Defraudations-Fällen. Z. St. G. §. 1. Nr. 2. b. Schlußsatz.
Pausch-Summen. Z. V. Art. 30. Nr. 2.
Pensionen ohne Gemeinschaft. Z. V. Art. 30. Nr. 1.
Perception privativer Abgaben. Z. V. Art. 30. Nr. 3.
Personen, unbekannte, wann sie in einstweilige Verwahrung zu bringen seyen.
S. Beschlagnahme der Waaren. Z. O. §. 175.
Pfänder. S. Begleitscheine. Z. O. §. 50.
Pfand-Recht eines Dritten auf ein Weinlager. W. Z. B. R. §. 11.
Pfandstellung für Eingangszölle bei Durchfuhr-Gegenständen.
S. Durchgangs-Güter. Z. O. §. 87.
Pfandweise Hinterlegung des Ausgangszolles.
S. Verkehr, innerer. Z. O. §. 160. Lit. a.
Pferde; Berechnung des Chausséegeldes hievon. Ch. G. II. Nr. 2.
Pflaster und Brückenzölle in den Gemeinden, sollen durch den Ertrag der Chausséegelder abgelöset werden. Ch. G. IV. Nr. 4.
Pflaster-Gelder; deren Aufhebung auf chaussirten Straßen. Z. V. Art. 13.
Pflöcke sind an den Wegen aufzustellen, welche die Binnenlinie durchschneiden. S. Binnenlinie. Z. O. §. 19.
S. Landungsplätze. Z. O. §. 23.
Placate auf Pflöcken an Wegen, welche die Binnenlinie durchschneiden. S. Binnenlinie. Z. O. §. 19.
S. Landungsplätze. Z. O. §. 23.
Plombage bei Wolle.
S. Verkehr innerer. Z. O. § 160. Lit. c.

Plombirung der mit den ordinären Staatsposten eingehenden Päckereien.
S. Waarenversendungen durch Posten.
Z. O. §. 101. Lit. b.

Polizei-Bedienstete sind zur thätigen Theilnahme an der Zollaufsicht sowohl im Grenzbezirk als im Binnenland verpflichtet.
Z. O. §. 38.

Polizei-Behörde; dieser ist in Uebernachtungs-Orten vom Vorhandenseyn transitirender Frachtfuhrwerke Anzeige zu machen.
T. R. §. 10.

— — — — Stellung einer Ladung bei derselben zur Besichtigung.
S. Besichtigung der Transporte. Z. O. §. 173.

— — — — was sie bei angezeigter Verschluß-Verletzung zu thun habe. S. Waarenverschluß. Z. O. §. 45.

Polizei-Behörden; deren Mitwirkung bei Verfolgung von Spuren begangener Zoll-Contraventionen. Z. C. Art. 5.

Polizeiliche Rücksichten können Verbote von Artikeln auf bestimmte Zeit, allgemein oder örtlich, veranlassen. Z. O. §. 5.

Porzellan, hinsichtlich der Zusammenpackung.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 70.

Post. Die Nebenzollämter im Innern haben Erhebungsbefugnisse in Ansehung der mit der Post eingehenden Waaren.
Z. O. §. 33.

— — fahrende. Zollerhebung im Innern der mit ihr ein-, durch- und ausgehenden Waaren.

Wegen der Zollerhebung im Innern von den mit der Post ein-, durch- und ausgehenden zollpflichtigen Gegenständen wird auf den §. 101. verwiesen. Z. O. §. 131.
S. Waarenversendungen durch Posten. Z. O. §. 101.

Postbehörde, entrichtet vorschußweise die Durchgangs-Abgabe.
St. P. §. 13.

Posten, gewöhnliche; Waaren, welche mit ihnen versendet werden, sind von Einhaltung der für den Transport abgabepflichtiger Gegenstände festgesetzten Tagesstunden ausgenommen.
S. Tagesstunden. Z. O. §. 58. und
Waarentransport. Z. O. §. 58 u. 59.

— — ordinäre, Waarenversendungen durch dieselben.
S. Waarenversendungen durch Posten.
A. ordinäre Posten. Z. O. §. 101. Lit. a — h.

— — Staats-Fahr-Posten. St. P. §. 1.

— — Waarenversendungen durch Posten.

A. Ordinäre Posten.

Hinsichtlich der mit den ordinären Posten ein-, durch- und ausgehenden Waaren ertheilen Wir folgende allgemeine Bestimmungen:

a) Die mit den ordinären Staatsposten vom Ausland eingehenden Päckereien müssen mit Declarationen über ihren Inhalt in deutscher oder französischer Sprache versehen seyn;
b) am Orte der ersten Umspannung im Zollverband werden sie im Postdienst-Lokale entweder revidirt oder plombirt;
c) von den Waaren, welche für die im Zollverbande liegenden Orte bestimmt sind, erfolgt die Zollentrichtung an dem Wohnsitze des Adressaten, wenn an demselben ein Zollamt vorhanden ist; sonst bei demjenigen, welches auf dem Cours am bequemsten gelegen ist; die an der Grenze revidirten Pakete verabfolgt die Postbehörde nicht eher, als bis ihr der Nachweis der geschehenen Verzollung geliefert ist; die an der Grenze plombirten Packete gelangen von der Post- zur Zollbehörde, und von derselben, nach geschehener Revision und Verzollung, in die Hände der Adressaten;
d) die zum Transit durch die Länder des Verbandes bestimmten Poststücke werden in der letzten Umspannungsstation von der Zollbehörde, des richtig vorhandenen Verschlusses wegen, verificirt, und die Transit-Abgabe wird von der Postbehörde vorgeschossen;
e) von den Waaren, welche aus Niederlagen für unversteuerte Güter mit den Posten nach Orten, im Zollverband gelegen, versandt werden, erfolgt die Erhebung der Eingangsabgabe bei der Verabfolgung aus der Niederlage;
f) von Waaren, welche aus Niederlagen für unverzollte Güter nach Orten, außerhalb des Zollverbandes gelegen, versandt werden, wird die Durchgangs-Abgabe bei der Verabfolgung aus der Niederlage entrichtet, und die richtige Ausfuhr wird durch die Begleitschein-Controle gesichert;
g) sollten Versendungen von Waaren, welche einem Ausgangszoll unterliegen, nach Orten außerhalb des Verbandes vorkommen, so ist von denjenigen Waaren, welche dieserhalb besonders werden bezeichnet werden, der Ausgangszoll vor der Abgabe zur Post zu entrichten;
h) das gewöhnliche Passagiergut wird in der Regel am ersten Umspannungs-Orte revidirt und abgefertigt; besteht dasselbe aber in Kaufmanns-Waaren, so ist es nach den allgemeinen Regeln für die Abfertigung zu behandeln.

Ein Regulativ Unseres Finanzministeriums wird das Weitere hierüber bestimmen; dasselbe wird auch die Vorschriften enthalten, welche beim Gütertransporte mit den ordinären Staats-Posten aus den Ländern des Zollverbandes durch das Ausland nach jenen hin zu beobachten sind, wenn der Versender begehrt, daß für die Gegenstände der Versendung die Eigenschaft als inländische erhalten werde. Z. O. §. 101.

Postdienstlokal.

S. Waarenversendungen durch Posten. Z. O. §. 101. Lit. b.

Postfrachtstücke, — Behandlung der zum höchsten oder höhern Zollsatze abgelassenen.

Auszug.

1) Wenn in den Postfrachtstücken, welche von den Grenzzollämtern wegen mangelnder oder unvollständiger Inhalts-Angabe zum höchsten, resp. höheren Zollsatze abgelassen worden sind, Gegenstände vorgefunden werden, die einem geringern Zollsatze oder verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß in der Regel nach §. 2. und 3. des Regulativs über den Waaren-Transport durch Staatsposten verfahren, und bezeichnungsweise entweder der Zoll für Flüßigkeiten oder der durch Generale vom 6. Dez. 1834 Nro. 19825 (siehe Poststücke, nicht deklarirte, deren Verzollung) bestimmte höchste, oder bei verschiedenem Inhalte, wegen Nichtangabe des Nettogewichtes ꝛc. derjenige Zoll vom ganzen Inhalte erhoben werden, womit die im Colli enthaltene höchst belegte Waare besteuert ist.

2) Sollte jedoch das Amt den Fall zur ausnahmsweisen Verzollung nach Maßgabe des Revisions-Befundes geeignet finden, so kann dasselbe nach eigenem Ermessen unter den beigefügten Beschränkungen verfahren.

(Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 10. Januar 1835 Nro. 538.)

Postkarte. St. P. §. 16.

Postmanual. St. P. §. 16.

Poststücke, nicht deklarirte, deren Verzollung.

Vom 1. Januar 1835 an ist, wie dies auch in den übrigen Vereinsstaaten geschieht, für die nicht deklarirten Poststücke ebenfalls der höchste Eingangszoll, und zwar mit 187 fl. 5 kr. vom Brutto-Zentner, gegen 23, resp. 13 Pfund Tara-Vergütung zu erheben.

(Rescript des k. Staats Ministeriums der Finanzen vom 23. November 1834, und Ausschreiben der k. Gen. Zoll-Adm. vom 6. Dezember 1834. Nro. 19825.)

— — Transitabgabe hievon.
S. Waaren-Versendungen durch Posten. Z. O. §. 101. Lit. d.

— — Eingangsabgabe hievon. l. c. Lit. e.

— — Ausgangszoll hievon. l. c. Lit. f.

— — denselben ist eine Erklärung bei der Einfuhr beizufügen. St. P. §. 1.

— — — — auch bei der Durchfuhr. l. c. §. 12.

Poststücke; welche Arten von Verpackung hierunter zu verstehen seyen. l. c.
— — Muster einer Erklärung, welche denselben beizufügen ist. l. c. Beilage A.
— — Folgen mangelnder oder unvollständiger Inhalts-Erklärungen. l. c. §. 2. und 12.
— — Erleichterungen hierbei. l. c. §. 3. und 4.
— — Erhebungssätze für dieselben. l. c. §. 3. 4, und 12.
— — Abfertigung eingehender Poststücke. l. c. §. 5.
— — deren amtlicher Verschluß. l. c. §. 6. und 9.
— — deren Schlußabfertigung. l. c. §. 7.
— — wenn sie von den Adressaten nicht angenommen werden. l. c. §. 10.
— — deren Zurücksendung ohne Durchgangs-Abgabe. l. c. §. 10.
— — wenn sie unabgeholt, oder unbestellt bleiben. l. c. §. 11.
— — deren unmittelbare Durchfuhr. l. c. §. 12.
— — durchgehende und ausgehende; deren Eröffnung. l. c. §. 14.
— — deren Vertauschung und Veränderung l. c.
— — deren Verschluß-Verletzung. l. c. und §. 17.
— — deren Ausfuhr. l. c. §. 15.
— — Begleitscheine für dieselben. l. c. §. 16.
— — unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde. l. c. §. 18.
— — deren Eröffnung und Untersuchung;
— — deren unrichtige Declaration;
— — deren Beschlagnahme. l. c. §. 19.
Preußen, dessen Beibehaltung der bestehenden Zoll-Gesetze und und Zoll-Ordnungen. (S. Zusatz-Artikel. Nr. 1.)
Privat-Binnenzölle bleiben aufgehoben. Z. O. §. 7.
Privat-Berechtigte; deren Entschädigung. Z. V. Art. 25.
Privative Abgaben; deren Preception. Z. V. Art. 30. Nr. 3.
Privative Anwendungen der Staaten; Erhebung der Wasserzölle hiernach. Z. V. Art. 15.
Privativer Genuß von Zollgefällen, den betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten; welche Gefälle dazu gerechnet werden. Z. V. Art. 21. Nr. 1—4.
Privat-Lager.

Privatlager finden für Waaren, bei welchen es auf Erhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht statt. Dem

Ermessen des Finanz=Ministeriums bleibt es überlassen, wo, wann und unter welchen, in jedem einzelnen Fall festzusetzenden Bedingungen ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sey. Z. O. §. 125.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, in so fern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in der vorgeschriebenen Art nicht nachweist. Z. O. §. 126.

Der Absatz nach dem Inlande aus den Privatlagern wird vor dem Schluß des Quartals zur Verzollung angemeldet, und diese sofort geleistet. Bei Versendung nach dem Auslande werden diese, unter Stellung der Waare beim Zollamt zur Revision, unter Begleitschein=Controle dahin abgelassen. Z. O. §. 127.

Was insbesondere die Bewilligung der Privatlager für ausländische Weine betrifft, so sollen in dieser Beziehung die erforderlichen nähern Bestimmungen durch ein besonderes Regulativ Unsers Finanz=Ministeriums getroffen werden, wovon die Interessenten bei den Haupt=Zollämtern Einsicht nehmen können. Z. O. §. 128.

Privat=Lager für unverzollte Waaren, bei welchen es auf die Erhaltung der Identität ankommt.
K. R. Erläuterungen rc. Nro. 1. 3.

— — — — unverzölltes, für ausländische Weine.
W. Z. B. R. §. 2. 16 — 26.

Privat=Lager=Besitzer; deren Erklärung hinsichtlich ihrer Privat=Lager=Waaren. K. R. Erläuterungen rc. Nr. 2.

Privat=Lager=Waaren zahlen vom 1. Januar 1834 bis 1. April 1834 keine Niederlags=Gebühren.
K. R. Erläuterungen rc. Nr. 4.

Privat=Salinen; öffentliche Beamte auf denselben.
Z. V. Art. 10. Lit. c.

Privat=Zeugnisse sollen bei Natur=Ereignissen und Unglücksfällen, welche den Transport innerhalb Landes verhindern, die amtliche Bescheinigung nicht ersetzen können.
S. Begleitscheine. Z. O. §. 51.

Privilegien. Z. V. Art. 7. Lit. c.

— — Rabatt=Privilegien. Z. V. Art. 23.

Probe=Fläschchen von Weinen.
S. Verkehr, innerer. Z. O. §. 157.

Proben als Bezeichnungs= und Erkennungsmittel ausgehender Meßgüter. M. W. B. R. §. 7. Lit. b.

Produkte, rohe; Verkehr mit denselben. Z. V. Art. 8.

Protokoll, doppelt aufzunehmendes, bei Haussuchungen und Beschlagnahmen. Z. C. Art. 5.

Protokoll-Aufnahme, erste, bei Waarenlager-Beständen.
S. Magazinbücher. § 161.

— — — — bei der Siegel-Controle.
S. Stuhlwaaren. §. 167.

Prüfung der Qualifikation der Weinhandlungen.
W. Z. B. R. §. 12.

Putz-Waaren, Frauenzimmer-Putz-Waaren, namentlich seidene Hüte unterliegen dem Eingangszolle von 187 fl. 5 kr. per Zollzentner; —

(Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 20. November 1834. Nro. 18996.)

Wenn diese Hüte nur aus Seiden-, Gold-, oder Silberstoffen bestehen; — in Verbindung mit andern Stoffen aber unterliegen sie dem Eingangszolle von 93 fl. 32½ kr.

(Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 12. Dezember 1834. Nr. 20212.)

Q.

Qualifikations-Prüfung der Weinhandlungen.
W. Z. B. R. §. 12.

Quartals-Extrakte über Zolleinnahmen. Z. V. Art. 29.

Quittung ist ohne Correkturen und andere wesentliche Mängel zu ertheilen. S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 73. Fall 2. und Eingangszollerhebung. Z. O. §. 81.

— — Bei zweifachen Declarationen ist auf dem Duplikate zu quittiren. S. Eingangszollerhebung. Z. O. §. 81.

— — muß auf Verlangen des Waarenführers auf jedem einzelnen Frachtbriefe geschehen. l. c.

— — muß Frist und Strasse des Waarentransportes im Grenzbezirke enthalten. l. c. §. 82.

Quittungen über bezahlte Abgaben werden ausgefertiget, wo keine schriftlichen Declarationen übergeben werden.
S. Grenzbehandlung. §. 73.

R.

Rabatt-Privilegien. Z. V. Art. 23.

Rad-Beschlag eines Lastfuhrwerkes. Ch. G. A. Nr. 3.

— — — — in welchen Fällen die Chausséegeldsätze doppelt von ihnen erhoben werden. l. c. II. Nr. 3.

Räume, bestimmte, zur Waaren-Aufbewahrung.
S. Magazinbücher. §. 158.
u. Stuhlwaaren. §. 167.

Raffiniren; hiezu eingehender Zucker.
S. Zuckersiedereien. Z. O. §. 165.

Ratifikation Bayerns, den Zollvereinigungs-Vertrag betreffend: vom 21. Mai 1833. Z. V. Art. 41. Schluß.

— — — — des Zusatz-Artikels vom 31. Oktober 1833.
„den 9. November 1833."
(S. Zusatz-Artikel, Schluß.)

Rechtskräftige Entscheidung; deren Wirkung hinsichtlich in Beschlag genommener Effekten. Z. C. Art. 11.

Rechtskraft der Erkenntnisse in Zollstrafsachen.
Z. St. G. §. 4.

Rechtsmittel der Berufung gegen Erkenntnisse in Zollstraffällen,

— — Frist hiezu. Z. St. G. §. 18.

Reduktion von Maß und Gewicht. Z. V. Art. 14.

Reglements. Z. V. Art. 40.

— — hinsichtlich der Wiener-Congreß-Akte bei Waaren-Versendungen auf betheiligten Flüssen.
S. Flüsse. Z. O §. 103.

Regreß-Anspruch an die Zollverwaltung wegen Beschädigung oder Verlust der Waare; in welchem Falle er nicht Statt findet.
S. Waarenrevision. Z. O. §. 48.

Reichsstände, unmittelbare, deren Entschädigungen.
Z. V. Art. 25.

Reise-Effekten der Reisenden mit Extrapost oder anderm Fuhrwerke haben bei der zollämtlichen Abfertigung den Vorzug.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 78.

Reise-Gepäck mit Extrapost Reisender; wie es zu behandeln sey. S. Extraposten. Z. O. §. 102.

— — — — das gewöhnliche eines Reisenden, ist bei dem Ausgange keiner Revision unterworfen.
S. Einfuhr eingangsabgabenfreier ꝛc. Z. O. §. 108.

— — — — bleibt auch dann frei, wenn es für solche Personen, welche mit dem Eilwagen reisen, im nächst vor- oder nachgehenden Postpackwagen postamtlich versendet wird.
(Generale der k. b. Gen. Zoll-Administr. vom 12. Juni 1834. Nro. 8824.)

Reisende; deren Gepäck. Z. V. Art. 8.

— — bezahlen das Weggeld fernerhin nach den Bestimmungen und Voraussetzungen des §. 20. der Zollordnung vom 15. August 1828, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei der Rückvergütung das Aversum nach 60, statt nach 50 Stunden in Berechnung kommen darf. Ch. G. B. Anmerkung.

Auszug aus dem §. 20. der Zollordnung
vom 15. August 1828.

„Der Reisende, welcher mit ausländischen Pferden oder „Maulthieren eintritt, bezahlt 3 fl. von jedem Pferde oder „Maulthiere.

„Fremde Reisende, welche inländische Bäder besuchen, sol„len, wenn ihre Reisepässe dieses Reisezweckes ausdrücklich er„wähnen, vom Weggelde frei seyn.“

Reisende. Befugnisse in Beziehung auf dieselben.

Die Individuen der Zollschutzwache sind zwar nicht befugt, mit Gepäck versehene Reisende, welche sie auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzamte treffen, anzuhalten; dagegen können sie, im Falle das Grenzzollamt im Rücken ist, die Nachweisung der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt diese, so dürfen sie der Reise der Personen und dem Transporte der Sachen keine Störung in den Weg legen, im entgegengesetzten Falle aber können sie diese zum Zollamte zurückführen.

Die mit gewöhnlichen Posten oder mit Extraposten Reisenden sind jedoch auch hievon ausgenommen. Z. O. §. 174.

— — deren Gepäck hinsichtlich der Anmeldung und Uebergangs-Straßen. A. St. §. 3. Nr. 3.

— — mit Ausschluß der gewerbtreibenden Klasse, können sich an der Grenze sogleich der Revision unterwerfen.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 77.

— — dürfen aber keine Waaren verheimlichen. l. c.

— — mit Extrapost oder anderm Fuhrwerk haben den Vorzug bei der zollämtlichen Abfertigung hinsichtlich ihrer Reise-Effekten. l. c. §. 78.

— — mit Extrapost sind für den Transport ihrer mit sich führenden Waaren von Einhaltung der festgesetzten Tagesstunden ausgenommen.
S. Tagesstunden. Z. O. §. 58. und Waarentransport. Z. O. §. 58. u. 59.
S. Ausnahmen. Z. O. §. 59.

— — mit Extrapost; wie das Reisegepäck derselben zu behandeln sey.
S. Extraposten. Z. O. §. 102.

— — mit Gepäck; Befugnisse der Zollschutzwache hinsichtlich derselben.
S. Reisende, Befugnisse in Beziehung auf dieselben. Z. O. §. 174.

— — — — Ausnahmen bei Reisenden mit gewöhnlichen Posten oder Extraposten. l. c.

12

Reisende mit Gepäck, nicht mit der Post oder Extrapost reisend, werden nach den §. 62 und 64 der Z. O. behandelt.

S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 65.

jedoch vom Anmeldungs-Posten nur mit einem Scheine an das Grenzzollamt abgelassen. l. c. §. 65.

— — — — dürfen nur in besondern Fällen, jedoch ohne Aufenthalt, begleitet werden. l. c. §. 65.

— — — — erhalten über die geschehene Meldung eine Bescheinigung zum Ausweise im Grenzbezirke, für den Fall, daß dieß nicht durch eine Zollquittung geschehen kann. l. c. §. 65.

— — Musterreisende, welche Bestellungen suchen. Z. V. Art. 18.

— — wie sie das Weggeld entrichten. Ch. G. (B. Anmerkung.)

Rekognition des Verschlußes.

S. Verkehr, innerer. Z. O. §. 158. und Durchgangsgüter. Z. O. §. 164.

Rekognitions-Gebühren von Schiffsgefäßen. Z. V. Art. 15.

Rekurs an höhere Stellen in Zolltarifs-Differenzen.

S. Rückvergütungen. Z. O. §. 179.

— — der Weinhandlungen an das Finanz-Ministerium. W. Z. B. R. §. 12.

Requisitionen von Beamten oder Bediensteten bei Visitationen, Beschlagnahmen ꝛc. Z. C. Art. 5.

Restitutions-Autorisation in Kreditsachen. K. R. §. 17.

Revenüen-Ausgleichung. Z. V. Art. 25.

Revers, schriftlicher, in Zollkreditsachen. K. R. §. 8.

Revidirung der mit den ordinären Staatsposten eingehenden Päckereien.

S. Waaren-Versendungen durch Posten. Z. O. §. 101. Lit. b.

— — der Poststücke. St. P. §. 6. 7. 8. 9. 17.

Revision des Waarenlagers bei kreditirtem Zolle. K. R. §. 8.

— — genaueste, bei Verschlußverletzungen.

S. Waarenverschluß. Z. O. §. 45.

— — zollpflichtiger Gegenstände, ist entweder eine allgemeine, oder eine specielle.

S. Waarenrevision. Z. O. §. 45—47.

— — zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeter Gegenstände fin-

bet in so weit statt, als sie zur Ermittlung der Durchgangs-Abgaben erforderlich ist.

S. Specielle Revision solcher Gegenstände, und Durchgangsgüter. Z. O. §. 85.

Revisionsnoten bei Poststücken. St. P. §. 6.

Rheinkreis. A. St. §. 4. Nro. 1.

— — für denselben ist in Beziehung auf den Transport und den Absatz von Waaren im Binnenlande eine seinen Verhältnissen entsprechende Anordnung vorbehalten.

S. Grenzbezirk, besondere Vorschriften ꝛc. Z. O. §. 150. (Fassung für Bayern.)

Rheinschifffahrt. Z. V. Art. 15.

Rohzucker zum Raffiniren kann gegen den geringeren Zollsatz bezogen werden.

S. Zuckersiedereien. Z. O. §. 165.

Rotten zu Schwärzungen. Z. St. G. §. 2.

Rottirungen. Z. C. Art. 2.

Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen.

Z. V. Art. 22. Nro. 2.

Rückstände kreditirter Abgaben. K. R. §. 18.

Rückvergütung der Cautionen.

S. Durchgangsgüter. Z. O. §. 92.

— — der Eingangszölle für Gegenstände des k. Hauses.

S. Zollbefreiungen. Z. O. §. 133. Nr. 1. Lit. a.

— — — — der Standesherren. l. c. Nr. 1. Lit. c.

— — von Chausséegeld an Reisende.

Ch. G. (B. Anmerkung.)

Rückvergütungen.

Die Beamten müssen bei der Zollerhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückbezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Verzollung an gerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Zollpflichtigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle bezeichnungsweise gegen den Staat und den Zollpflichtigen erloschen. Dem Staat bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle unrichtig erhoben worden, in so fern letztere von dem Zollpflichtigen nicht zu erlangen sind, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Zollpflichtigen wegen Nachzahlung der Gefälle nach Ablauf der Jahresfrist in Anspruch nehmen. Z. O. §. 178.

In Differenzen zwischen den Zollpflichtigen und Zollbeamten über die Anwendung der Zolltarife und die Entrichtung des Zollsatzes, steht, wie bisher, die Entscheidung der obern Zoll-Administration, vorbehaltlich des Rekurses an die höhern Stellen, ausschließend zu. Z. O. §. 179.

Rückvergütungen inländischer Staats-Steuern. Z. V. Art. 11. Nro. 4.

S.

Saalband an Zeugwaaren, bleibt bei der Zollclassifikation außer Betracht. S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 69.

Sachverständige bei Weinuntersuchungen sind von den Weinhändlern zu bezahlen. W. Z. B. R. §. 27.

Sächsische Zollordnung; deren Binnen-Controle nach §§. 89—93. B. C. Anhang.

Säcke, einfache; Tara-Vergütung für hierin verpackte Waaren: 4 Pfund vom Zentner. Z. O. §. 15.

Salinen des Staates,

— — von Privaten. Z. V. Art. 10. Lit. e.

Salpeter-Ausfuhr-Strafe. Z. St. G. §. 1. Nr. 6.

Salpeter; die Ausfuhr desselben zu verbieten, bleibt vorbehalten. Z. O. §. 4.

Salpeter-Einfuhr-Strafe. Z. St. G. §. 1. Nr. 5.

Salz. Z. V. Art. 7. Lit. a. u. Art. 10. Lit. a—g.

Salz-Ausfuhr-Strafe. Z. St. G. §. 1. Nr. 5.

Salz-Ausfuhr, unerlaubte. A. St. §. 15. Lit. c.

Salz, ausländisches; die Einfuhr und Durchfuhr ist verboten, zu gestatten bleibt vorbehalten. Z. O. §. 3.

— — inländisches; die Ausfuhr desselben zu verbieten, bleibt vorbehalten. Z. O. §. 3.

— — verboten ist die Einfuhr und Durchfuhr aller Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, außer den im Tarif stehenden, oder auf Rechnung der Regierung eingeführten Stoffen dieser Art. Z. O. §. 3.

Salz-Einfuhr-Strafe. Z. St. G. §. 1. Nr. 5.

Salz-Einfuhr, verbotene. A. St. §. 15. Lit. c.

Salz-Einschwärzungen; deren Verhinderung. Z. V. Art. 10. Lit. f. u. g.

Salz-Handel innerhalb der Vereins-Staaten. Z. V. Art. 10. Lit. d.

Salz=Preise; deren Verschiedenheit und daraus hervorgehende Beschränkung in der Verabfolgung. Z. V. Art. 10. Lit. g.

Salz=Ueberfuhr. A. St. §. 9. III. Lit. a.

Satz, den der Wein macht. W. Z. B. R. §. 6. 7. 25.

Saumleisten an den Zeugwaaren, bleiben bei der Zollclassifikation außer Betracht.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 69.

Schachteln. Bei Gegenständen, die in Schachteln verpackt eingehen, und wegen des eigenthümlichen Inhaltes keine Nettoverwiegung zulassen, wird die Taravergütung für Kisten, wo sie zuläßig ist, gewährt, wenn eine solche Netto=Gewichts=Ermittelung nicht Statt findet.
(Generale der k. b. General=Zoll=Administration vom 24. Februar 1834 Nr. 1263.)

Schätzung, eidliche, in Zollstrafsachen. Z. St. G. §. 4.

Schaden=Ersatzrecht des Staates gegen die Beamten.
S. Rückvergütungen. Z. O. §. 178.

Schadloshaltung; Klage derjenigen hierauf, welche ohne augenfälligen Verdacht zur körperlichen Visitation vor die Gerichte gebracht werden.
S. Visitationen der Waarenlager. Z. O. §. 169.

Scheide=Münzen; deren Nichtannahme bei Hebestellen.
Z. V. Art. 14.

Schießpulver=Ausfuhr=Strafe. Z. St. G. §. 1. Nr. 6.

Schießpulver; die Ausfuhr desselben zu verbieten, bleibt vorbehalten. Z. O. §. 4.

Schießpulver=Einfuhr=Strafe. Z. St. G. §. 1. Nr. 5.

Schiff=Geschirr=Confiscation. Z. St. G. §. 4. a.

Schifffahrt auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen.
Z. V. Art. 15.

— — auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener=Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden. Z. V. Art. 15.

Schifffahrts=Abgaben. Z. V. Art. 15.

Schifffahrts=Betrieb; dessen Begünstigungen. Z. V. Art. 15.

Schifffahrts=Reglements. Z. V. Art. 16.

Schleich=Händler, die in Häusern, Scheunen rc. einen Zufluchtsort suchen.
S. Visitationen der Waarenlager. Z. O. §. 169.

Schleich=Handel; Cartel dagegen. Z. V. Art. 20.
S. auch: Zoll=Cartel.

— — — — dessen gemeinsame Unterdrückung. Z. C. Art. 1.

Schleusen=Gebühren; wann und wie sie erhoben werden dürfen. Z. V. Art. 17.

Schluß-Abfertigung der Poststücke. St. P. §. 7.

Schnitzwaaren, hölzerne;
S. Kinderspielwaaren, hölzerne.

Schubkarren-Ladung: 2 Zentner, wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Strassenstrecken geringere Zollsätze Statt finden. Z. O. §. 16.

Schuld des Beamten bei Waarenbeschädigung oder Verlust.
S. Waarenrevision. Z. O. §. 48.

Schwärzungen in Rotten. Z. St. G. §. 2.

— — mit gewaffneter Hand. Z. St. G. §. 2.

Seehäfen, preußische, stehen allen Unterthanen der Vereinsstaaten gegen völlig gleiche Abgaben offen. Z. V. Art. 19.

Seide, alle rohe, d. h. weder gefärbte noch weiß gemachte Seide oder Floretseide, die nicht augenscheinlich aus verschiedenen moulinirten Fäden gezwirnt erscheint, soll ohne Rücksicht auf den ihr im Handel gegebenen Namen Frame, Organsin, Ronde-Cette u. s. w. nur mit der allgemeinen Eingangs-Abgabe belegt, als Zwirn aus Seide aber sollen nur diejenigen Sorten zur Versteuerung gezogen werden, welche unzweifelhaft aus mehrern gedrehten Fäden gezwirnt sind, und als Nähseide erkannt werden.
(Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 23. Juli 1834. Nr. 11726.)

Seidenfäden, lediglich vom Cocon abgehaspelte und zusammengedrehte rohe, sind, wie die rohe ungefärbte Seide, mit der allgemeinen Eingangsabgabe zu versteuern.
(Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 8. April 1834. Nr. 4691.)

Sicherheit-Stellung für Weinzollkreditirung.
W. Z. B. K. §. 11.

Sicherheits-Leistung für den Eingangszoll bei Durchgangs-Gütern. S. Durchgangsgüter. Z. O. §. 87.
u. Grenzabfertigung, b, Z. O. §. 100.

— — — — sichere In- und Ausländer können hievon befreit werden. l. c.

— — — — Löschung der Sicherheitsleistung. l. c. §. 92.

— — — — um Kredit zu erhalten.
K. R. §. 6. 7. u. l. c. Erläuterungen ꝛc. Nro. 7. u. 8.

— — — — Ermäßigung, oder gänzliche Entbindung von derselben. l. c. §. 12.

Sicherheits-Wache; S. Gensdarmen.

Siegel-Controle. S. Stuhlwaaren.

Siegel oder Stempel als Bezeichnungs- oder Erkennungsmittel ausgehender Meßgüter. M. W. B. R. §. 7—11.

Silber=Münzen; deren Annahme bei allen Hebestellen.
Z. V. Art. 14.

Solide Weinhandlungen; deren Wechsel als Deckungsmittel für kreditirte Zölle. W. Z. B. R. §. 11.

Solidität der Handlungshäuser. K. R. §. 19. 12.

Sonnen=Aufgang, nach, oder vor Sonnen=Untergang müssen Haus=Visitationen vorgenommen werden. Ausnahmen von diesen Förmlichkeiten.
S. Visitationen der Waarenlager. Z. O. §. 169.

Souveraine, auswärtige.
S. Zollbefreiungen. Z. O. §. 133. Nro. 1. Lit. b.

Specielle Ermittlung; Antrag des Zollpflichtigen hierauf, vor der Revision, bei zusammengepackten Waaren.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 70.

Specielle Revision.
S. Waarenrevision. Z. O. §. 46—47.

— — — — bei zusammengepackten nicht gleich belasteten Waaren. S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 70.

— — — — der Gegenstände zur unmittelbaren Durchfuhr; in welchen Fällen sie unterbleiben kann.
S. Durchgangsgüter. Z. O. §. 85.

— — — — wann sie eintreten muß.
S. Eingangszollerhebung. Z. O. §. 80.

— — — — kann gegen Entrichtung des höchsten Tarifsatzes für einen Theil der Ladung unterbleiben. l. c.

Specielle Revisionen können Control=Bedienstete bei erheblichen Gründen vornehmen.
S. Eingangszollerhebung. Z. O. §. 83.

Spediteure genießen den Weinzöll=Erlaß nicht.
W. Z. B. R. §. 8.

— — haben in der Regel nur einen dreimonatlichen Kredit.
K. R. § 4.
S. Ausnahmen. § 12.

— — haben das Niederlagsrecht
S. Lagerhäuser ꝛc. Z. O. §. 111.

Speditions= oder Commissionslager, bloße, der Messe=Waaren=Fabrikanten, erhalten niemals einen Messe=Erlaubniß=Schein. M. W. B. R. §. 17.

Specerei= und Materialwaaren.
S. Magazinbücher.

Spielkarten. Z. V. Art. 7. Lit. a. u. Art. 9.

Spielkarten=Einfuhr.
S. Einfuhr der Spielkarten u. A. St. §. 10. Lit. b.

Spielkarten=Stempel.

Der Verkauf ungestempelter Spielkarten im Inlande unterliegt dergestalt der Bestrafung, daß neben der Konfiskation der -

ungestempelten Spielkarten von jedem Stücke eine Strafe von 2 Gulden statt findet. Gastgeber und Wirthe, welche ungestempelte Karten kaufen, und damit spielen lassen, unterliegen einer gleichen Strafe, wie die Verkäufer.

(Stempelverordnung vom 18. Dezember 1812. Reg. Blatt von 1813. Stück III. Abschnitt IV. §. 25.)

Spielkarten-Ueberfuhr. A. St. §. 10. Lit. a.

Spuren, begangener Zoll-Contraventionen, wie sie zu verfolgen sind. Z. C. Art. 5.

Staats-Fahr-Posten. St. P. §. 1.

Staats-Kassen; in welchen Fällen denselben die Waare haftet. S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 60. u. 61.

Staats-Monopolien. Z. V. Art. 7. Lit. a. u. Art. 9. u. 10.

Staats-Papiere, Niederlegung von Kours habenden zum Behufe der Kreditirung der Abgaben. K. R. §. 7.

— — — — Auswechslung derselben gegen andere. l. c. Erläuterungen ꝛc. Nr. 9.

Staats-Posten, Versendung unverzollter Waaren durch dieselben aus öffentlichen Niederlagen. St. P. §. 16.

Staats-Posten-Waaren-Transport.

Regulativ.

(Allerhöchste Verordnung vom 16. Januar 1834. Regierungsblatt Nro. 2. vom 20. Januar 1834.)

---

§. 1.

A. Waaren, welche mit der Post in das Zollvereins-Gebiet eingehen, um darin zu bleiben.

1.) Verbot der Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände in zollpflichtiger Menge mittelst der Briefposten.

2.) Verpflichtung, den Poststücken eine Erklärung beizufügen.

1.) Mittelst der Briefposten dürfen zollpflichtige Gegenstände nur in zollfreier Menge eingeführt werden.

Wer Gegenstände, über 4 Loth schwer, verpackt im Auslande zur Post gibt, um solche mittelst der Staats-Fahr-Posten in das Zollvereins-Gebiet einführen zu lassen, muß dem Poststücke (unter

welcher Benennung jede Art der Verpackung, sie bestehe in Paketen, Ballen, Fässern, Kisten, Körben, oder in Briefform ꝛc. verstandən wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder französischer Sprache offen beilegen, welche ergeben muß

a) den Namen des Empfängers;
b) den Ort, wohin das Poststück bestimmt ist;
c) dessen Zeichen und Nummer;
d) die Gattung der darin enthaltenen Gegenstände, nach denjenigen Benennungen, womit solche im Zolltarif in den betreffenden Artikeln und Unterabtheilungen desselben bezeichnet sind;
e) wenn in einem Poststücke mehrere ungleichartige Gegenstände zusammen gepackt sind, welche verschiedenen Erhebungssätzen für die Eingangs-Abgabe unterliegen — das Netto-Gewicht einer jeden Waaren-Gattung;
f) den Ort und den Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung und
g) den Namen des Versenders.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter Lit. A. hier bei.

§. 2.

2.) Folgen mangelnder oder unvollständiger Inhalts-Erklärungen.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1.) ganz fehlt, oder die dem Poststücke beigefügte — rücksichtlich der Angabe des Inhaltes mangelhaft oder unbestimmt ist, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Paket zu öffnen, und auszupacken, nicht mit genügender Uiberzeugung wahr genommen werden kann, welche Gegenstände darin enthalten sind, dann wird der Eingangs-Zoll, nnd zwar

a) sobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poststücke nur Flüssigkeiten befindlich sind, mit 13 fl. 38¾ kr. vom Zoll-Zentner Brutto;
b) in allen andern Fällen nach der anliegenden Tabelle B. mit 136 fl. vom Zoll-Zentner Brutto erhoben.

§. 3.

3.) Erleichterungen hierbei.

Sind die Inhalts-Erklärungen nur in der Hinsicht unvollständig, daß die Gegenstände zwar im Allgemeinen nach ihrer tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Berücksichtigung der bei der betreffenden Tarif-Position etwa vorhandenen Unterabtheilungen angegeben worden, so kommt nicht der höchste Erhebungssatz des ganzen Tarifs, sondern nur der höchste Satz für den in Rede stehenden Hauptartikel in Anwendung.

Deßgleichen ist, wenn die Angabe des Netto-Gewichts verschiedener, in einem Poststück zusammengepackter und nicht gleich hoch belegter Gegenstände unterlassen worden, der Eingangszoll von dem ganzen Inhalte des Pakets nach demjenigen Erhebungssatze zu entrichten, welcher die am höchsten belegte Waarengattung trifft, die sich in dem Pakete befindet.

§. 4.

4.) Auch wird von dem Inhalte der Pakete, welche ganz ohne oder ohne genügende Inhalts-Erklärung eingehen, der Eingangs-Zoll in dem Falle doch nur nach dem Erhebungssatze erhoben, womit die darin befindlichen Gegenstände durch den Zolltarif belegt sind, wenn in einer, das Poststück offen begleiteten Note oder in der Inhalts-Erklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß dasselbe bei der ersten Abfertigungsstelle geöffnet und nachgesehen werde, um den Eingangszoll nach dem vorgefundenen Inhalte zu bestimmen.

Ist ferner die Verpackung so beschaffen, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch-Fettwaaren und Flüßigkeiten, so findet auch für den Fall mangelnder oder unvollständiger Inhalts-Erklärung nur die tarifmäßige Verzollung nach Ergebniß des Revisions-Befundes statt.

§. 5.

5.) Wo die Abfertigung der eingehenden Poststücke geschieht.

Die mit der Post eingehenden Pakete werden im ersten Umpannungsorte einer Verabfertigung von Seite der Zollbeamten un-

terworfen, wogegen die Erhebung des Eingangszolles im Bestimmungsorte oder in demjenigen, dem Wohnorte des Adressaten zunächst gelegenen Orte erfolgt, wo sich eine zur Zollerhebung befugte Behörde befindet.

§. 6.

6.) Vorabfertigung an der Grenze.

Die Vorabfertigung an der Grenze besteht darin, daß die Poststücke mit den Inhalts=Erklärungen äußerlich verglichen, letztere geprüft und erforderlichen Falls, so weit es angeht, berichtigt, fehlende Inhalts=Erklärungen durch Revisions=Noten ersetzt, und die Poststücke nach Umständen entweder revidirt oder unter Verschluß gesetzt werden.

Der amtliche Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeltlich.

Läßt die Beschaffenheit des Pakets einen völlig sichernden Verschluß nicht zu, so wird dasselbe zu diesem Zwecke mit entsprechender Emballage auf Kosten des Empfängers versehen, und der Kostenbetrag durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

§. 7.

7.) Schlußabfertigung.

a) Bei der Zollbehörde im Bestimmungs=Orte:

aa) Wenn die Poststücke daselbst revidirt werden müssen.

Befindet sich im Bestimmungs=Orte eine zur Erhebung des Eingangszolles befugte Behörde, so werden die an der Grenze unter Verschluß gesetzten Poststücke von der Postbehörde der Zollbehörde überantwortet, von welcher dieselben, in Beiseyn desjenigen, der sich durch Vorzeigung der Adresse als Empfänger ausweiset, geöffnet, mit der Declaration verglichen, und bei richtigem Befunde nach geleisteter Abgabenzahlung verabfolgt werden.

Ist die Zollbehörde ein Hauptzoll= oder Hallamt, oder ein Nebenzollamt erster Klasse, so kann die Revision, sobald der Adressat sich meldet, innerhalb der vorgeschriebenen Dienstesstunden ohne Aufenthalt geschehen.

Bei andern Zollbehörden darf die Revision, sofern die Pakete 15 Pfund und darüber wiegen, nur in Gegenwart eines oberen

Zollbeamten erfolgen, dessen Ankunft, wenn er nicht zur Stelle ist, in solchen Fällen daher abgewartet werden muß.

Sollte für einzelne Orte eine Ausnahme hiervon zuläßig erachtet, und die Revision der eingehenden Poststücke von einem höheren Gewichte auch ohne Antheilnahme eines oberen Zollbeamten gestattet werden, so wird solches betreffenden Orts bekannt gemacht werden.

§. 8.

bb) Wenn dieselben schon an der Grenze revidirt sind.

Die Poststücke, welche an der Grenze nicht unter Verschluß gesetzt, mithin dort schon revidirt worden sind, verbleiben auf dem Postamte, und gelangen gegen Einzahlung des schuldigen Zolles durch Vermittelung der Postbehörde an den Adressaten.

§. 9.

b) Bei einer andern zunächst gelegenen Zoll-Behörde.

Befindet sich im Bestimmungs-Orte keine zur Erhebung des Eingangszolles befugte Dienststelle, so werden die an der Grenze unter Verschluß gesetzten Poststücke von der nächstgelegenen Zollbehörde, an deren Sitz zugleich eine Postbehörde vorhanden ist, definitiv zum Eingange behandelt. Die Revision erfolgt in Gegenwart eines Postbediensteten, und an ihn geschieht die Uebergabe des betreffenden Collo nach erfolgter Feststellung des Zollbetrages und gegen Entrichtung desselben, nachdem das Collo zuvor wieder unter zollamtliches Siegel gelegt worden ist.

§. 10.

8.) Verfahren, wenn Poststücke

a) vom Adressaten nicht angenommen werden.

Sollten derlei Postwagenstücke, wofür die Postanstalt vorschußweise den Eingangszoll entrichtet hat, von dem Adressaten nicht angenommen werden, oder letzterer nicht aufzufinden seyn, so hat die Zollbehörde das Poststück, so fern es annoch mit zollamtlichem Verschluß versehen ist, gegen Wiedereinziehung der Zollquittung un-

ter Rückzahlung des erhobenen Zollbetrages nach dem Ausland zurückgehen zu lassen.

So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zollbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten überhaupt frei, dessen Annahme abzulehnen.

In diesem und dem vorerwähnten Falle muß das Poststück auf demselben Postkurse, auf welchem es eingegangen ist, von Seite der Postanstalt nach dem Auslande zurückgesendet werden. Die Zurücksendung erfolgt unter Controle der Zollbehörde über den wirklichen Ausgang, ohne daß dafür eine Durchgangs-Abgabe entrichtet wird.

§. 11.

b) Oder unabgeholt bleiben.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, ganz unabgeholt, oder unbestellt, so werden solche entweder nach §. 10. unter Mitwirkung der Zollbehörde wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

§. 12.

B. Waaren, welche unmittelbar durchgeführt werden.

Die zur Durchfuhr mit der Post bestimmten Pakete unterliegen der tarifmäßigen Durchgangs-Abgabe.

Wer Gegenstände verpackt, mit den Staatsfahrposten durchführen zu lassen beabsichtigt, muß ebenfalls dem Poststücke eine Erklärung, wie §. 1. vorgeschrieben worden, beifügen.

Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, so muß die höchste, für den Straßenzug, welchen das Poststück nimmt, im Tarif festgesetzte Durchgangs-Abgabe vom Brutto-Gewichte entrichtet, und zugleich das Paket unter so vollständig sichernden Verschluß gesetzt werden, daß eine Veränderung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Ist die Verpackung des Poststücks zur Anlegung eines solchen Verschlußes geeignet, so wird die Durchführung weiter nicht aufgehalten, andernfalls aber das Paket für Rechnung des Eigenthümers mit einer solchen Emballage, die einen völlig sichernden Verschluß gestattet, anderweit noch versehen.

§. 13.

Der Betrag der zu erlegenden Durchgangs-Abgabe wird von der Postbehörde vorschußweise entrichtet, und dem Empfänger des Poststückes angerechnet.

§. 14.

Bei Paketen, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist deren Eröffnung, um Ueberzeugung zu nehmen, welche Gegenstände darin enthalten sind, beim Eingange nur dann zuläßig, wenn eine beabsichtigte Vertauschung zu besorgen, beim Ausgange aber, wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalte eines Poststückes, zum Nachtheil der Zollabgaben eine Veränderung vorgenommen worden, oder wenn der Verschluß verletzt ist.

§. 15.

C. Waaren, welche mit der Post ausgeführt werden.

1.) Gegenstände, welche einer Ausgangsabgabe unterliegen.

Werden Gegenstände des freien Verkehrs, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, aus dem Inlande mittelst der Staatsfahrposten nach dem Auslande gesendet, so liegt dem Versender ob, vorher bei einer dazu befugten Zollbehörde, den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber enthaltene Quittung wird dem Pakete offen beigefügt, und von der Postbehörde der Ausgangsstation den Zollbeamten zur Vergleichung mit dem Poststücke übergeben.

§. 16.

2.) Versendung unverzollter Waaten aus öffentlichen Niederlagen.

Sollen unverzollte Waaren aus einer öffentlichen Niederlage mit der Staatspost in das Ausland gesendet werden, so wird dem Versender darüber nach erfolgter Berichtigung des Durchgangszolls, ein Begleitschein I. ertheilt, und dieser dem Poststücke beigefügt. Der Versender haftet für den Eingangszoll nach den Vorschriften

der Zollordnung §§. 87. und 123. Die Postbehörde wird indeß Sorge dafür tragen, daß beim Ausgange den Zollbeamten der Begleitschein zugestellt, und das Poststück vorgezeigt werde, um dieses nachsehen und den Verschluß abnehmen zu können. Um der Postbehörde die Erfüllung dieser Obliegenheit zu erleichtern, ist der Absender verpflichtet, auf der zu dem Paket gehörigen Adresse zu bemerken: „nebst Begleitschein," welche Bemerkung sodann in das Postmanual und in die Postkarte übernommen wird.

§. 17.

D. Waaren-Versendungen von einem Orte des Vereins-Gebietes nach einem andern Orte des Zollvereins-Gebiets, wobei das Ausland berührt wird.

Sollen Gegenstände des freien Verkehrs von einem Orte des Zollvereins-Gebiets nach einem andern Orte desselben auf einem solchen Kourse durch die Post versendet werden, auf welchem diese durch das Ausland fährt, so muß der Absender dem Poststücke eine schriftliche Erklärung nach einem von den Zollbehörden unentgeltlich zu verabfolgenden gedruckten Formulare für dergleichen Versendungen, mit Berührung des Auslandes überhaupt abgefaßt offen beifügen.

Die Postbehörde sorgt dafür, daß im letzten Umspannungsorte vor Berührung des Auslandes die Erklärung des Absenders den Zollbeamten vorgelegt werde. Letztere setzen das Poststück unter Verschluß, bemerken dieß in der Erklärung und bescheinigen darin den Ausgang.

Befindet sich im Wohnorte des Absenders, oder an demjenigen Orte, wo das Paket zur Post gegeben wird, ein Hauptamt oder eine andere mit Verbleiungs-Werkzeugen versehene Zollbehörde, so hat der Absender das Paket vor der Abgabe zur Post dort mit amtlichem Verschlusse versehen zu lassen, in welchem Falle dieß, von Amts wegen, auf der Erklärung bemerkt wird, und hiernächst beim Ausgange an der Grenze nur die Besichtigung des Verschlusses erforderlich ist. Beim Wiedereingange in das Zollvereinsgebiet werden im ersten Umspannungsorte die Poststücke nebst den dazu gehörigen Erklärungen den Zollbeamten vorgelegt, um sich zu über-

zeugen, daß der Verschluß unverletzt und keine Veränderung vorgegangen sey, mithin der Inhalt der Pakete wieder in den freien Verkehr übergehen könne.

Poststücke, welche mit verletztem Verschlusse wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gesetzt und gelangen so an den Bestimmungsort.

Die oberste Verwaltungsstelle wird sodann auf deßhalb zu erstattenden Bericht darüber entscheiden, ob von den eingegangenen Gegenständen der Eingangszoll zu erheben sey oder nicht.

§. 18.

E. Allgemeine Bestimmungen.

1.) Ausnahmen.

Auf Poststücke, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 19.

2.) Folgen unrichtiger Inhalterklärungen.

Poststücke, deren Inhalt bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhalterklärung übereinstimmend befunden wird, so, daß daraus eine Benachtheiligung der Staatseinkünfte hätte entstehen können, werden nach Beschaffenheit der Umstände in Beschlag genommen und es wird nach den, wegen unrichtiger Waaren-Declaration in dem Zollgesetze enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

A.

Muster

zu einer Inhalts = Erklärung bei einer Paketsendung mit der Fahrpost aus dem Auslande.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hiebei gesendet:

Vier Ballen (Zeichen und Nummer) darin enthält

Nro. 1. gefärbte Seide,
= 2. baumwollene Stuhlwaaten,
= 3. seidene Zeuge und seidene Strumpfwaaren,
= 4. Porzellain mit Vergoldung, 20 Pfund, und weißes Potzellain 17 Pfund Nettogewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Namen des Versenders.)

B.

Tabelle

für den Zollsatz von 170 fl. $6\frac{1}{4}$ kr. vom Zollzentner netto, oder 136 fl. vom Zollzentner brutto.

Von brutto		sind zu erheben		Von brutto		sind zu erheben		Von brutto		sind zu erheben		Von brutto		sind zu erheben		Von brutto		sind zu erheben		Von brutto		sind zu erheben	
Pfd.	Loth	fl.	kr.	Pfd.	Loth	fl.	kr.	Pfd.	Loth	fl.	kr.	Pfd.	Loth	fl.	kr.	Pfd.	Loth	fl.	kr.	Pfd.	Loth	fl.	kr.
—	1	—	2	—	22	—	56	5	—	6	48	31	8	42	36	57	16	78	12	83	24	113	54
—	2	—	5	—	23	—	58	6	8	8	30	32	16	44	12	58	24	79	54	85	—	115	36
—	3	—	7	—	24	1	1	7	16	10	12	33	24	45	54	60	—	81	36	86	8	117	18
—	4	—	10	—	25	1	3	8	24	11	54	35	—	47	36	61	8	83	18	87	16	119	—
—	5	—	12	—	26	1	6	10	—	13	36	36	8	49	18	62	16	85	—	88	24	120	42
—	6	—	15	—	27	1	8	11	8	15	18	37	16	51	—	63	24	86	42	90	—	122	24
—	7	—	17	—	28	1	11	12	16	17	—	38	24	52	42	65	—	88	24	91	8	124	6

—	8	—	20	—	29	1	13	13	24	18	42	40	—	54	24	66	8	90	6	92	16	125	48
—	9	—	22	—	30	1	16	15	—	20	24	41	8	56	6	67	16	91	48	93	24	127	30
—	10	—	25	—	31	1	19	16	8	22	6	42	16	57	48	68	24	93	30	95	—	129	12
—	11	—	28	1	—	1	21	17	16	23	48	43	24	59	30	70	—	95	12	96	8	130	54
—	12	—	30	1	1	1	24	18	24	25	30	45	—	61	12	71	8	96	54	97	16	132	36
—	13	—	33	1	2	1	26	20	—	27	12	46	8	62	54	72	16	98	36	98	24	134	18
—	14	—	35	1	3	1	29	21	8	28	54	47	16	64	36	73	24	100	18	100	—	136	—
—	15	—	38	1	4	1	31	22	16	30	36	48	24	66	[illegible]	75	—	102	—	200	—	272	—
—	16	—	40	1	5	1	34	23	24	32	18	50	—	68	—	76	8	103	42	300	—	408	—
—	17	—	43	1	6	1	36	25	—	34	—	51	8	69	42	77	16	105	24	400	—	544	—
—	18	—	45	1	7	1	39	26	8	35	42	52	16	71	24	78	24	107	6	500	—	680	—
—	19	—	48	1	8	1	42	27	16	37	24	53	24	73	6	80	—	108	48	600	—	816	—
—	20	—	51	2	16	3	24	28	24	39	6	55	—	74	48	81	8	110	30	700	—	952	—
—	21	—	53	5	24	5	6	30	—	40	48	56	8	76	30	82	16	112	12	800	—	1088	—

Staats-Salinen. Z. V. Art. 10. Lit. c.

Staats-Verträge, besondere; deren Anwendung auf Flüsse. Z. V. Art. 15.

Staats-Zölle bleiben aufgehoben. Z. O. §. 7.

Stände-Versammlung; die Zustimmung derselben wird vorbehalten bei Abänderungen und Erläuterungen der Tarifsätze. Z. O. §. 12.

Stahl in Platten zahlt nach Pos. 6. Lit. b. des Tarifes; sind sie aber so geformt, um in die Kathegorie von Eisenwaaren zu fallen, nach Pos. 6. Lit. a.
(Generale der k. b General-Zoll-Administration vom 16. Juli 1834. Nro. 9661.)

Standes-Herren.
S. Zollbefreiungen, Z. O. §. 133. Nro. 1. Lit. c.

Stapelrechte, alle, hören auf. Z. V. Art. 16.

Stations-Kontroleure; deren Dienstordnung. Z. V. Art. 31.

— — — — deren Wirkungskreis und Antheilnahme an den laufenden Geschäften. Z. V. Art. 31.

Stein-Platten zahlen bei dem Landtransporte keine Abgabe.
(Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 5. Juli 1834. Nro. 10005.)

Stein-Schusser von Thon sind wie gemeine Töpferwaare, Knicker aus Steinen dagegen, gleichviel ob aus Marmor, Agat, oder gewöhnlichem Stein, mit 50 kr. per Zentner in Verzollung zu nehmen.
(Entschließung der k. b. General-Zoll-Administration vom 8. Nov. 1834. Nr. 18484.)

Stempel im Boden des Hutzuckers ist von den Fabrikanten anzulegen. S. Zuckersiedereien. Z. O. §. 165.

Stempel oder Siegel als Bezeichnungs- oder Erkennungsmittel ausgehender Meßgüter. M. W. B. R. §. 7—11.

Stempelung der Papiere eines Waarenführers, insbesondere der Frachtbriefe.
S. Eingangszollerhebung. Z. O. §. 81.

Steuerämter der Vereinsstaaten.
S. Verhältnisse, besondere rc. Z. O. §. 180.

Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen.
Z. V. Art. 22. Nro. 3.

Stipulationen, vertragsmäßige.
S. Verhältnisse, besondere. Z. O. §. 181.

Straf-Bestimmungen in Chausséegeldsachen. Ch. G. V.

Strafen; Anspruch hierauf.
S. Verfolgung des Anspruchs auf Gefälle rc. Z. O. §. 186.

Strafen festzusetzen und beizutreiben; Befugniß hiezu der kontrahirenden Staaten. Z. C. Art. 11.

Straf-Erlasse; deren periodische Uebersichten. Z. V. Art. 26.

Straffällig werden Reisende und andere Zollpflichtige durch das Anbieten von Geschenken für irgend ein Dienstgeschäft.
S. Behandlung, anständige. Z. O, §. 167.

Straf-Verwandlungs-Recht. Z. V. Art. 26.

Strasse, die, auf welcher die Waare im Grenzbezirke zu führen ist, muß nebst der Frist auf der Declaration oder der besondern Quittung bemerkt werden.
S. Eingangszollerhebung. Z. O. §. 82.

Strassen-Abänderung bezüglich auf den Uebergang der Handelsgegenstände

Im Falle durch die Erfahrung sich eine Veranlassung zur Begründung einer Abänderung in Ansehung der Strassen oder der Anmelde-Posten darbieten würde, sollen von den betreffenden Behörden die zur Motivirung solcher Anträge dienlichen Wahrnehmungen mit Sorgfalt gesammelt, und sodann erschöpfende Vorlage mit der durch die Wichtigkeit der Umstände gebotenen Beschleunigung bewerkstelliget werden, um im Interesse des Verkehrs weitere Beschlüsse fassen zu können.

(Allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs von Bayern vom 8. März 1834. Reg. Blatt Nr. 12. vom 13. März 1834.)

Strassen, deren Einfluß auf die Abfertigung der Durchgangsgüter.
S. Durchgangs-Güter. Z. O. §. 85.

— — erlaubte; deren Innehaltung. A. St. §. 5. Nro. 2.

Strassen-Züge, auf welchen durchgehende Güter vorläufig vom Chausséegelde befreit sind.
S. Chausséegeldfrei.

— — — — kurze; Behandlung der Durchgangs-Güter auf denselben. S. Durchgangs-Güter. Z. O. §. 93.

— — — — kurze, hinsichtlich der Waarendurchfuhr.
S. Waarendurchfuhr. Z. O. §. 184. Lit. a.

Ströme, schiffbare. Z. V. Art. 8.

Stück-Zahlungen, monatliche, des zeitweise gestündeten Eingangs-Zolles. W. Z. B R. §. 10.

Stuhlwaaren.

(Anweisung zur Geschäftsverwaltung eines Hauptzollamtes; Finanz-Ministerial-Entschließung vom 24. Februar 1834.)

Stuhlwaaren, bei welchen die Verwaltung die Siegelcontrole für nöthig erachtet, unterliegen derselben. Hierher werden dermal gezählt: Zeuge aus Baumwolle, Zeuge als Baumwolle u. Leinen, Seidenzeuge, Zeuge aus Seide mit andern Stoffen vermengt, und Zeuge aus wollenem Kammgarn.

§. 162.

Diese Controle soll jedoch nur bei denjenigen Händlern und Fabrikanten Anwendung finden, für welche die oberste Zollver-

waltungsstelle solche, auf Antrag der Hauptzollämter, ausdrücklich anordnen wird. §. 163.

Die Siegelung der Waare geschieht durch Siegellack mit dem Amtssiegel derjenigen Zoll-Abfertigungsstelle, welcher der betreffende Controlepflichtige zugewiesen ist. Dieser Stelle werden die bezeichnungspflichtigen Waaren unmittelbar nach ihrem Empfange, mit den sie legitimirenden Bezettelungen vorgeführt, und die letzteren werden, nachdem sie in ein zuführendes Register, wozu das Muster beiliegt, eingetragen, mit dem Bemerken, wie viel Stücke der verschiedenen Zeugwaaren gesiegelt worden sind. Die Nummer dieses Registers ist auf der vorgelegten Bezettelung zu bemerken, und letztere dem Eigenthümer zurückzugeben. §. 164.

Bei der Siegelung ist darauf bedacht zu nehmen, daß der Aufdruck auf einer solchen Stelle der Waare geschieht, wo solcher dieser unnachtheilig ist. Es ist nicht nöthig, daß das Siegel stets auf der Waare selbst ist. Ein Kartenblatt kann vermittelst einer festen Schnur mit dem Zeugstücke verbunden werden, so, daß das Erstere gleich einer Plombe daran hängt. §. 165.

Die Siegelung geschieht unentgeldlich, die Materialien zur Siegelung liefert der Waaren-Inhaber. §. 166.

Mit einem jeden Gewerbetreibenden, welcher mit dieser Controle belegt ist, muß ein ausführendes Protokoll aufgenommen, und ihm mittelst desselben genau bekannt gemacht werden, was er zu beobachten hat. Diesem Protokolle ist eine Abschrift der §. 147 u. 149. der Zollordnung beizufügen.

Das Protokoll ist mit solcher Beilage dem Controlepflichtigen zu behändigen; ein Duplikat des ersteren aber in der Registratur der Zollbehörde aufzubewahren. In diesem mit dem Gewerbetreibenden aufzunehmenden Protokolle sind insbesondere noch die Räume, in welchen die Waaren lagern, genau mit dem Anfügen zu bezeichnen, daß außerhalb derselben keine Waaren aufbewahrt werden dürfen, und wenn sich deren dennoch anderwärts vorfinden sollten, solche ohne Weiteres dem Beschlage unterworfen wären. §. 167.

Revisionen der Lager müssen periodisch vorgenommen, und darauf geachtet werden, ob nicht ungesiegelte Waaren vorhanden sind, worüber alsdann im gewöhnlichen Gange des Prozesses verhandelt wird. §. 168.

Siegel-Register

über

die Ellenwaaren des Schnittwaaren-Händlers N. N.

zu N. N.

Hauptzollamts-Bezirks zu N. N.

Angefangen den

Geschlossen den

Die zur Aufbewahruag der Waaren
erklärten Räume sind:

Laufende Nummer.	Datum der Siegelung.	Waaren-Gattung.	Stückzahl.	Zahl der angelegten Siegel.	Bezeichnung der die Waaren legitimirenden Bezettelung.	Bemerkungen.

Stunden=Berechnung bei Chausséegeld=Rückvergütungen an Reisende. Ch. G. (B. Anmerkung.)

Stunden=Zahl bei Chausséegelderhebung.
Ch. G. II. Nr. 4.

Summarisches Verfahren bei Untersuchung der Zollstraffälle.
Z. St. G. §. 16.

System, gemeinsames Zoll= und Handels=System der Vereins=Staaten. Z. V. Art. 1.

T.

Tages=Stunden für den Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirkes:
in den Monaten:
Januar, Februar, Oktober, November, Dezember, die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten:
März, April, August, September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
in den Monaten:
Mai, Junius, Julius, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.
S. Waarentransport. Z. O. §. 58.
S. Ausnahmen. Z. O. §. 59.

Tara; in welchem Falle Veränderungen des Gewichts derselben erlaubt sind. S. Lagerhäuser ꝛc. Z. O. §. 114.

Tara=Ansatz bei Cigarren in Kistchen.

Bei denjenigen Cigarren in Kistchen, welche noch in äußern Emballage=Kisten eingehen, ist eine Tara=Vergütung zu 22 Pfund per Zentner des Gesammtgewichtes einstweilen zugestanden. In allen übrigen Fällen hat die tarifmäßige Tara=Vergütung, und wenn der Zollpflichtige Nettoverwiegung verlangt, die völlige Auspackung der Cigarren einzutreten.

(K. b. Ministerial=Entschließung vom 22. September 1834, und Generale der k. b. Gen. Zoll=Adm. vom 13. November 1834. Nro. 16012.)

Tara=Ermittlung von — um Brettchen gewickelten Wollenzeugen (Merinos).

Solche zur Verzollung kommende wollene Stuhlwaaren sind jederzeit, ohne diese Brettchen als Tara in Abzug zu bringen, Netto zu verwiegen.

(Generale der k. b. General=Zoll=Administration vom 30. September 1834. Nro. 16191.)

Tara= und Nettogewicht.

Nach der mit §. 13. der Zollordnung gegebenen Begriffs=Bestimmung sollen als Tara gerechnet, und daher bei Ermitt=

lung des zollbaren Nettogewichts nicht mit zur Verwiegung gezogen werden:

a) die Kartons, Pappschachteln und Pappkasten, in welchen sich feine Waare eingelegt befindet;

b) die hölzernen Kästchen, in welche einzelne Spiegel in Rahmen, außer der äußern Umgebung gepackt sind;

c) das Moos und die Papierspäne, worin Steingut und andere ähnliche Waaren verpackt sind.

Nicht zur Tara, sondern zum Nettogewicht der Waaren werden gerechnet:

a) die Hölzer, Pappen, Einlagebrettchen und Rollen, auf welche Bänder und Zeuge gewickelt zu seyn pflegen, ferner das Papier, worin Ellenwaaren öfters eingeschlagen und der Bindfaden, womit sie zugeschnürt sind;

b) bei dem eingehenden Zucker das Papier, worin die einzelnen Brode eingewickelt, und der Bindfaden, womit sie umschnürt sind.

Wenn Kartons, Pappschachteln und Pappkasten, in welchen sich feine Waaren eingelegt befinden, aus feiner Päpp-Arbeit bestehen, und für sich als verkäufliche Waare zu betrachten sind, unterliegen sie der Verzollung als Buchbinder-Arbeiten nach Tarifziffer 27. d. mit 16 fl. 58¾ kr. vom Zollzentner.

(Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 10. Okt. 1834. Nr. 16309.)

Tara-Vergütung. S. Nettogewicht.

— — — — bei ausgleichungsabgabepflichtigen Waaren.

Eine Berechnung der Tara bei ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenständen ist nicht zulässig, wenn solche nur in der gewöhnlichen für den Transport und die Aufbewahrung der Waaren nöthigen Verpackung als in einfachen Fässern, Kisten, Flaschen verführt werden. Dagegen darf das Gewicht der Ueberfässer, Kisten und Körbe zurückgerechnet, oder statt dessen jene Tara dafür bewilliget werden, die der Tarif außer dem gewöhnlichen Taragewichte bei den vom Auslande eingehenden Wein für solche blos auf den Transport bezügliche Umgebung zugesteht.

(K. b. Ministerial-Entschließung vom 4. September 1834. Nro. 12433, und Generale der k. b. Gen. Zoll-Adm. vom 23. September 1834. Nro. 15036.)

— — — — für Brasil-Taback, welcher in rohe Häute verpackt einkommt, und wegen der Form mit dem Namen „Rolle“ bezeichnet ist, — hat zu geschehen wie für Ballen.

(Generale der k. b. Gen Zoll-Administr. vom 3. Oktober 1834. Nro. 15472.)

— — — — für Kaffee, welcher in einfachen Säcken verpackt eingeht.

1) Unter Ballen sind fernerhin, nämlich bei der Tara=Vergütung, nur solche Waarencolli zu verstehen, deren Umschließung wenigstens in doppelt zusammengelegter Packleinwand oder in Segeltuch, Schilf, Rohr, Bastgeflecht, oder in ähnlichen groben, schwer ins Gewicht fallenden Stoffen besteht.

2) Als Säcke dagegen sind diejenigen Umgebungen anzusehen, die nur aus einfacher Packleinwand oder Sackdrell, oder auch aus doppeltem Material von leichter Beschaffenheit, wie z. B. gewöhnlicher Leinwand bestehen, sie mögen die Form eines Sackes, oder eine andere haben. Auf solche Colli findet überall nur die Vergütung der Tara mit vier Pfund Statt.

3) Will sich der Waarenführer im letztern Falle diese Tara nicht gefallen lassen, so tritt Nettoverwiegung ein, und es bleibt Sache desselben, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die das Amt nöthig findet, um die wirkliche Tara durch Verwiegung der Waare oder ihrer Umschließung ermitteln zu können.

(Generale der k. b. General=Zoll=Administration vom 14. April 1834. Nr. 5230.)

Tara=Vergütung für Kaffee.

Nach den hiefür ausgeschriebenen Normen vom 14. April 1834. haben sich sämmtliche k. Zollerhebungsbehörden des Vereins zu achten.

(Generale der k. b. General Zoll=Administration vom 5. Dezember 1834. Nr. 19868.)

Tara von Schachteln ist anzurechnen, wie von Kisten, wenn keine Nettogewichtsermittlung statt findet.

(Generale der k. b. General=Zoll=Administration vom 24. Febr. 1834. Nr. 12631.)

— — wird das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebung genannnt. Z. O. §. 13.

Tarif der ausgleichungssteuerpflichtigen Gegenstände. A. St. §. 4. Nr. 1. u. Beilage B.

— — dessen Modifizirung. S. Vereins=Tarif. Z. V. Art. 41.

Tarife, neue, können nur von 3 zu 3 Jahren erfolgen, mit Vorbehalt der ständischen Zustimmung. Z. O. §. 12.

Tarifs=Anwendungs=Differenzen. S. Rückvergütungen. Z. O. §. 179.

Tarifs=Erläuterungen; wie sie bekannt gemacht werden sollen. S. Erläuterungen. Z. O. §. 12.

Tarif=Sätze können nur von 3 zu 3 Jahren abgeändert werden, mit Vorbehalt der ständischen Zustimmung. Z. O. §. 12.

Tax=Gebühr, einfache, für ein Attest über die Erfüllung zollgesetzlicher Verbindlichkeiten. Z. St. G. §. 7.

Termin für den Transport zu Land und auf den Strömen; soll in der Regel vier Monate nicht überschreiten.
S. Begleitscheine. Z. O. §. 50.

— — zur Declarations=Beibringung.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 75.

Termins=Versäumniß; gesetzliche Folgen davon.
S. Begleitscheine. Z. O. §. 50.

Theer. S. Mineral=Theer.

Theilung einer Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgestellt ist, während des Transportes.
S. Begleitscheine. Z. O. §. 57.

Thorsperr=Gelder; deren Aufhebung auf chaussirten Straßen.
Z. V. Art. 13.

Tobak kann keinesfalls zollfrei von ausländischen Messen zurückgeführt werden. M. W. B. R. §. 1.

Tobak=Fabrik=Besitz; Art desselben. T. Z. B. R. §. 5.

Tobaks=Blätter=Verzollung. T. Z. B. R. §. 5.

Tobaks=Fabrikanten; welche auf Ausfuhr=Vergütung Anspruch haben. T. Z. B. R. §. 2. 6.

— — — — deren schriftliche Erklärung. l. c. §. 3.

— — — — im Falle sie blos fremde Blätter verarbeiten lassen wollen. l. c. §. 4.

— — — — erhalten die Rückvergütungen vierteljährig.
l. c. §. 9.

— — — — im Falle sie auch inländische Blätter verarbeiten.
l. c. §. 10.

— — — — dürfen keine Einkäufe im Lande unter 5 Centner machen. l. c. §. 11.

— — — — müssen über Ankauf ꝛc. richtige Bücher führen.
l. c. §. 16.

— — — — haben ihre Comptoir=Bedienten und Fabrikarbeiter dem Hauptamte anzuzeigen. l. c. §. 17.

— — — — wenn sie wegen wirklichen Defraudationen gestraft werden. l. c. §. 18.

Tobak=Versendung ins Ausland. T. Z. B. R. §. 7. 8.

Tobak=Zollbegünstigungs=Regulativ.

Regulativ.

über die

Bestimmungen wegen Zollbegünstigungen der Tobaksfabrikanten, hinsichtlich der im Inlande zubereiteten, in das Ausland versandt werdenden Tobake.

(Ministerial=Entschließung vom 26. Februar 1834.)

Zur Beförderung des Absatzes des Tobakes aus inländischen Fabriken in das Ausland werden hierdurch, wegen der denselben zu bewilligenden Zollbegünstigungen, in Beziehung auf den §. 139. der Zollordnung vom 9. November 1833. folgende Bestimmungen ertheilt:

§. 1.

Von dem im Inlande aus ausländischen Blättern fabrizirten, nach dem Auslande ausgeführt werdenden Tobak soll in den nach den folgenden Bestimmungen geeigneten Fällen eine Ausfuhrvergütung geleistet werden, welche vorerst auf fünf Gulden fünf und zwanzig Kreuzer für den Zollzentner Netto=Gewicht festgesetzt wird.

§. 2.

Die Vergütung wird nur denjenigen Fabrikanten bewilligt, deren Lager an fabrizirtem Tobak und Tobakblättern und Stengeln fortwährend wenigstens 1500 Zentner beträgt und deren Fabrik= und Waarenlager in einem mit einem Hauptzöll= oder Hallamte besetzten Orte befindlich ist.

Ausnahmen und Modifikationen der in diesem Regulativ enthaltenen Bestimmungen werden vom Finanzministerium ertheilt.

Wegen Erfüllung der Bedingung hinsichtlich des Lagerbestandes werden die Lager von Zeit zu Zeit im Allgemeinen nachgesehen.

§. 3.

Der Fabrikant muß eine schriftliche Erklärung bei dem Hauptamte abgeben, ob in seiner Fabrik alle fremde oder auch inländische Blätter verarbeitet werden sollen; diese Erklärung kann er von Zeit zu Zeit abändern.

§. 4.

Hat der Fabrikant erklärt, bloß fremde Blätter verarbeiten lassen zu wollen, so darf er solche nur unmittelbar aus dem Auslande oder von Hallämtern, (Packhöfen, Lagerhäusern) beziehen; er muß ausdrücklich versichern, auf keine andere Weise Tobakblätter ankaufen zu wollen.

§. 5.

Wenn das Grenzzollamt, oder die Halle, über welche Tobaksblätter für dergleichen Fabriken bezogen werden, sich nicht am Fabrikorte befindet, so darf die Verzollung nicht dort, sondern sie muß bei dem Hauptamte im Orte des Fabrikbesitzers erfolgen. Dieses hat den mit Begleitschein und unter Bleyverschluß eingehenden Tobak, hinsichtlich des unverletzten Verschlusses, nachzusehen, um Ueberzeugung zu erlangen, daß an der Stelle der fremden Blätter nicht inländische vorhanden sind. Es überzeugt sich ferner davon, daß die Blätter wirklich zur Fabrik kommen.

§. 6.

Versendungen mit dem Anspruche auf Rückvergütung sind in Mengen unter einem halben Zentner nicht zuläßig.

§. 7.

Die in das Ausland bestimmten Tobake werden dem Amte des Versendungsortes gemeldet, zum Nachsehen und zur Nettoverwiegung, gestellten Amtslokale verpackt und verbleyet, und sodann mit Begleitschein auf ein zur Ausgangs-Bescheinigung berechtigtes Amt versehen. Bei diesem erfolgt, nach Maaßgabe der Umstände, allgemeine oder besondere Revisionen, und durch den zurückgekommenen des wirklichen Ausgangs wegen bescheinigten, Begleitscheins ist der Anspruch auf Rückvergütung begründet. Begleitscheine des bloßen Einganges oder der Niederlage wegen bescheinigt, geb.n diesen Anspruch nicht.

§. 8.

Bei dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Fabrik sich befindet, wird mit derselben ein Conto geführt, in welchem die Verzollun-

gen und die Versendungen nach dem Auslande an- und abgeschrieben werden.

§. 9.

Der Fabrikant erhält die Rückvergütung für ausgeführte Tobake in vierteljährigen Zeitabschnitten. Das Hauptamt fertigt die Berechnung an, unter Beifügung der Begleitscheine und eines summarischen Auszuges aus dem Conto über die An- und Abschreibung. Die Berechnung wird der obersten Zollverwaltungsstelle zur Prüfung und von dieser dem Finanzministerium zur Anweisung vorgelegt. Hat der Fabrikant auf den zu entrichtenden Eingangszoll Kredit, so wird Abrechnung eingeleitet.

§. 10.

Erklärt der Fabrikant, auch inländische Blätter verarbeiten zu wollen, so gelten die Bestimmungen der §. §. 4. und 5 über die Einführung ausländischer Blätter, eben so gilt die Bestimmung des §. 6. in Hinsicht auf alle Versendungen nach dem Auslande.

§. 11.

Der Fabrikant macht sich ferner verbindlich, keine Einkäufe im Lande unter fünf Zentner zu machen, einen jeden Ankauf im Lande alsbald anzuzeigen und zur Anschreibung für inländische Blätter zu bringen.

§. 12.

Das im §. 8. erwähnte Conto wird in An- und Abschreibung in zwei Spalten geführt, indem bei den Abtheilungen die Ueberschriften eintreten. „Zugang an inländischen Blättern“ und „Versendungen an Fabrikaten aus inländischen Blättern.“

§. 13.

Auf Ausfuhr der Fabrikate von inländischen Blättern findet Rückvergütung nicht statt.

§. 14.

Werden beide Blätter-Arten bei der Bereitung vermischt, so muß eine dem Mischungsverhältniß angemessene Menge bestimmt werden, welche ohne Vergütung auszuführen ist. Mit Beachtung des bisherigen Absatzes nach dem Auslande sind deßhalb genaue

Erörterungen anzustellen und das Finanz-Ministeriums wird diese Menge auf gutachtliche Aeußerung der obersten Zollverwaltungs-Stelle feststellen.

§. 15.

Diese ohne Vergütung auszuführenden Mengen werden des wirklich erfolgten Ausgangs wegen eben so nachgewiesen, wie im §. 7. bestimmt worden ist.

In Ansehung der Berechnungsweise gilt dasselbe, was im §. 9. vorgeschrieben worden, doch muß bei jeder einzelnen Berechnung zuvor nachgewiesen werden, daß das ohne Vergütung Auszuführende auch wirklich ausgeführt worden.

§. 16.

Die Fabrikanten müßen über den Ankauf, das Fabrikations-Verhältniß und die Versendungen richtige Bücher führen, welche sie auf Erfordern einem von der obersten Zoll-Verwaltungs-Stelle Beauftragten vorzulegen haben. Insofern dieser keine Unrichtigkeit, besonders in Beziehung auf das Vergütungs- und Berechnungs-Verfahren wahrnimmt, stellt er auf den Grund der genommenen Einsicht dieser Bücher, ohne jedoch irgend einen Auszug zu formiren, Bescheinigung dahin aus, daß er darin Nichts dem Zollwesen Nachtheiliges wahrgenommen habe.

§. 17.

Die Fabrikanten sind verbunden, ihre Comptoir-Bedienten und Fabrikarbeiter, so wie die Veränderungen, welche damit vorgenommen werden, dem Hauptamte anzuzeigen.

Die oberste Zollverwaltungsstelle bestimmt, welche derselben auf Erfüllung der gegebenen Vorschriften verpflichtet werden, insgleichen welche von denselben die in Gemäßheit der übrigen Bestimmungen anzugebenden Deklarationen mit unterzeichnen und die Richtigkeit der Buchführung mit bescheinigen sollen.

§. 18.

Diese ausnahmweise Verstattung kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden, welches immer geschieht, wenn ein Fabrikant wegen wirklicher Defraudation die gesetzliche Strafe erlitten hat,

ingleichen wenn ein Buchführer oder Arbeiter in der Fabrik in der Art bestraft worden ist.

§. 19.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nur auf Fabrikate aus dem vom 1. Januar 1834. an eingeführten ausländischen Tobacks=Blättern, nicht aber auf die am 1. Januar d. J. im Bestande gefundenen Vorräthe an fabrizirtem Tobak und Tobaksblättern.

Traglast eines Lastthieres: 3 Zentner, wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Strassenstrecken geringere Zollsätze Statt finden. Z. O. §. 16.

Trank=Steuer im Großherzogthum Hessen. A. St. §. 5. Nr. 2.

Transit Abfertigung; wann sie statt findet. = S. Durchgangsgüter. Z. O. §. 84.

Transit=Abgabe von Poststücken. S. Waaren=Versendungen durch Posten. Z. O. §. 101. Lit. d. u. f.

Transit=Lager von Weinen; Uebertragungen von Weinen auf dieselben aus Creditlagern. W. Z. B. R. §. 21.

Transit=Privatlager werden für jene Gegenstände des Zwischen= und Speditions=Handels, bei welchen es auf die Erhaltung der Identität nicht ankommt, und welche unter dem Begriff von Droguerien= und Farbwaaren, dann den hieran sich reihenden Material= als Specereiwaaren gehören, und wofür nicht schon eine Erleichterung durch Kreditbewilligung besteht, unter den aufgestellten (den k. Hauptzollämtern mitgetheilten) allgemeinen Bedingungen, auf den Grund des §. 125. der Zollordnung, widerruflich zugestanden.

Bemerkung. Die Gesuche hiewegen sind bei den Hauptzollämtern mit Niederlagen zu übergeben.

Verfügung,

betreffend die Privatlager von unverzollten Waaren.

(Auszug.)

§. 1.

Privatlager von unverzollten Waaren, wie diese der §. 125. der Zollordnung bezeichnet, werden von dem k. Finanz=Ministerium bewilligt.

Vorbehaltlich der in einzelnen Fällen zu ertheilenden besondern Bestimmungen ist die Bewilligung an die hiernächst folgenden allgemeinen Bedingungen geknüpft.

Die Bewilligung ist jederzeit widerruflich, und wird namentlich bei vorkommenden Contraventionen zurückgenommen.

§. 2.

Die bewilligten Privatlager stehen, wo nicht eine Ausnahme besonders festgesetzt ist, unter alleinigem Verschlusse des Besitzers.

Derselbe haftet für die Abgaben von den unverzollt zum Lager verabfolgten Waaren.

Für diese Privat-Transit-Lager müssen besondere Magazine eingerichtet werden, in welche bereits zum Consumo verzollte oder innerhalb des Vereinsgebiets erzeugte Waaren nicht niedergelegt werden dürfen. Dieselben müssen den Zollbehörden zu jeder Zeit zur Aufnahme und Untersuchung der gelagerten Waaren geöffnet werden.

§. 3.

Die Anmeldung ausländischer Waaren zum Bezug auf das Privatlager geschieht auf den Grund vorgelegter Auszüge aus den Declarationen (Begleitscheine) von Seite des berechtigten Privatlager-Inhaber. Hierauf ist von dem Waaren-Eigenthümer der unverzollte Bezug der Waaren auf das Privatlager zu bescheinigen.

§. 4.

Die Verabfolgung der Waaren auf das Privatlager darf nur nach vorgenommener specieller Revision erfolgen.

§. 5.

Vor dem Bezuge der Waaren auf das Privatlager hat die Nettogewichts-Ermittelung durch Verwiegung jedesmal zu geschehen.

§. 6.

Umpackungen oder Theilung der Colli in den Privatlagern sind gestattet.

§. 7.

Die auf das Privatlager gebrachten Waaren dürfen nicht über zwei Jahre unverzollt lagern.

Nach Ablauf dieser Frist muß entweder Eingangsverzollung oder Versendung ins Ausland erfolgen, insoferne nicht die Lagerfrist durch die k. General-Zoll-Administration ausdrücklich verlängert wird.

§. 8.

Der Absatz nach dem Inlande aus den Privatlagern ist vor dem Schlusse jeden Quartals vorschriftsmäßig zur Verzollung anzumelden, und es sind die Zollabgaben sofort zu bezahlen.

§. 9.

Bei Versendungen nach dem Auslande oder an andere Hauptzollämter oder Nebenzollämter I. Klasse mit öffentlicher Niederlage, müssen, neben der dießfalls zu bewerkstelligenden, vorschriftsmäßigen Abmeldung, welche das Brutto- und Nettogewicht der vom Privatlager entnommenen Gegenstände zu enthalten hat, die Waaren dem Hauptzollamte gestellt, und von diesem zur speciellen Revision gezogen werden, worauf die Netto-Verwiegung und sodann die Abfertigung unter Begleitschein-Controle erfolgt.

§. 10.

Das in dem Anmeldeschein (§. 3.) enthaltene Nettogewicht der auf das Privatlager bezogenen Waaren bildet das zollbare Objekt, und muß durch das Nettogewicht der ins Inland abgesetzten oder ins Ausland versendeten Waaren ausgeglichen werden.

Die Durchgangs-Abgabe von den aus den Privatlagern ins Ausland abgehenden Waaren wird aber von dem Brutto-Gewicht der Waaren erhoben, wie solche zur Versendung kommen.

§. 11.

Bei Versendungen aus den Privatlagern in das Ausland findet, woferne sich nicht ermitteln läßt, daß vermöge des Zuges, welchen die zur Versendung kommende Waare durch das Vereinsgebiet nimmt, nur eine ermäßigte Durchgangs- oder Controle-Gebühr zu erheben ist, die Erhebung der allgemeinen Durchgangsabgabe Statt.

§. 12.

Die Besitzer der Privatlager haben ein Buch zu führen, welches den Lagerbestand, in Uebereinstimmung mit den auf die An-

und Abmeldungen sich gründenden Büchern des Hauptzollamtes getreu dargestellt.

§. 13.

Nach dem Schlusse jeden Quartals sind die Bestände der Privatlager von Seite der Hauptzollämter aufzunehmen, und mit den Ergebnissen der Lagerbücher und Abmeldungen zu vergleichen.

Von fehlenden Waaren, welche durch die Eingangsverzollungen oder Versendungen ins Ausland nicht ausgeglichen werden, ist der Eingangszoll zu berechnen und einzuziehen, insoferne nicht der Manco von der Art ist, daß Strafverfahren einzutreten hat.

§. 14.

Hinsichtlich der Bewilligung von Privatlagern für ausländische Weine besteht ein besonderes Regulativ, auf welches hiermit verwiesen wird. —

(K. Ministerial-Entschließung vom 31. Dezember 1834, und Generale der königl. b. General-Zoll-Administration vom 11. Januar 1835. Nr. 19285.)

Transit-Regulativ.

Regulativ,

ein erleichtertes und abgekürztes Verfahren in Ansehung des direkten Transits und des Waaren-Eingangs nach einigen Hallen betreffend.

(Ministerial-Entschließung vom 10. März 1834.)

Hierüber werden in Bezug auf §. 93. der Zollordnung folgende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

I. Verfahren beim direkten Transit.

Für den Waaren-Eingang zum direkten Durchgang (Durchgang ohne Umladung) auf den in der Anlage A. bezeichneten Straßen, kann beim Zutreffen der weiterhin angegebenen Bedingungen,

und unter Beobachtung der näher zu bestimmenden Controlen bis auf weiteres ein abgekürztes Abfertigungs = Verfahren beim Eingange und beim Ausgange in der Art statt finden, daß statt des Verschlußes (Verbleyung) der einzelnen Colli, der allgemeine Verschluß des Wagens, auf welchem die Güter verladen sind, und diesem entsprechend an der Ausgangs = Station nur die Prüfung und Abnahme dieses äußeren Verschlußes eintritt.

§. 2.

Es soll diese abgekürzte Abfertigung jedoch nur zulässig seyn:

1.) für Frachtfuhrunternehmer und Frachtfuhrleute von gutem und solidem Ruf, welche einen regelmäßigen Transit auf der bezeichneten Straße treiben.

2.) Für die großen Frachtwagen, welche ihrer Bauart nach einen hinlänglich sichern Verschluß zulassen.

§. 3.

Diejenigen Frachtfuhrunternehmer und Fuhrleute, welche auf die im §. 1. bezeichnete Begünstigung Anspruch machen wollen, haben sich dieserhalb an das Hauptzollamt der Eingangs = Station zu wenden. In dem desfallsigen Gesuch muß bemerkt und enthalten seyn:

1.) Der Straßenzug oder die Straßenzüge, für welche die abgekürzte Abfertigung begehrt wird;

2.) der ungefähre Umfang des bisher auf diesen Straßenzügen abseiten des Nachsuchenden betriebenen Frachtverkehrs nach Art und Menge der verladenen Güter, Zahl der jährlichen Ladungen rc.;

3.) die Zahl der Frachtwagen, welche der Nachsuchende zum Betrieb des Frachtgewerbs auf der bezeichneten Straße benützt und ferner benützen will;

4.) die Angabe, ob der Nachsuchende das Fuhrwerk selbst oder durch einen Dritten führen wird; letzteren Falls muß er insbesondere schriftlich anerkennen, daß ihm die Vertretungs = Verbindlichkeit für alle Handlungen seines Stellvertreters oder Fuhrknechtes wohl bekannt sey;

5.) der Nachweis über die zu leisten vermögende Caution zum Behuf der Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den unter erleichterter Abfertigung ertheilten Begleitscheinen.

§. 4.

Die hiernach aufgenommenen Anträge werden von dem betreffenden Hauptzollamte an die General-Zolladministration eingesendet, welche allein über deren Zulässigkeit zu entscheiden, die Bedingungen und Fristen, unter welchen und auf welche die Vergünstigung ertheilt wird, zu bestimmen hat, und dem Betheiligten darüber eine Bescheinigung zukommen läßt.

§. 5.

Die hiernach verliehene Begünstigung ist streng persönlich, sie darf daher unter keinen Umständen einem Dritten zum Gebrauch überlassen, sondern nur für diejenigen Frachtführer und Frachtwagen benützt werden, auf welche sie speciell ertheilt ist.

Jeder hierunter entdeckte Mißbrauch zieht nächst den andern gesetzlichen Folgen, die sofortige Zurücknahme der verliehenen Begünstigung nach sich.

§. 6.

Die Frachtwagen, für deren Ladungen die erleichterte Abfertigung in Anspruch genommen wird, müssen nächst ihrer Bauart auch in der Verpackungsweise der verladenen Güter so beschaffen seyn, daß ein sicherer Bleyverschluß dabei angebracht werden kann.

Insbesondere muß die Ladung durch Ketten in der Art zusammengehalten seyn, daß durch Bleye, welche an den zur Anziehung der Ketten bestimmten Schwengeln angebracht werden, jede unmerkliche Veränderung der Ladung verhindert werden kann, wobei jedesmal ein zweiter Verschluß über der Wagendecke (Plache) anzulegen ist. Wo auf diese Weise nach dem pflichtmäßigen Ermessen den Amts ein hinlänglich sichernder Bleyverschluß des Wagens nicht angebracht werden kann, muß jedesmal auch für die Fuhrwerke der zur erleichterten Abfertigung verstatteten Frachtführer die ordnungsmäßige Revision statt finden. Ebenfalls muß bei den Ausgangszollämtern, wenn Ladungen mit verletztem oder mit einem nach Ermessen des Amtes keine Sicherheit gewährenden Ver-

schluß ankommen, die ordnungsmäßige Ausgangs-Revision eintreten.

In Fällen dieser Art hat überdieß dasjenige Amt, bei welchem die Verletzung oder ordnungswidrige Anlegung des Verschlusses bemerkt wird, über erstere den Frachtführer zur Verantwortung zu ziehen, und von letzterer der obersten Zoll-Verwaltungs-Stelle zur weiteren Verfolgung des Gegenstandes Anzeige zu erstatten.

§. 7.

Aber auch in Fällen, in welchen die zollordnungsmäßige Eingangs- oder Ausgangs-Revision durch die Bauart der Wagen oder durch die Verpackungsart der Ladung, oder durch die Verletzung des Wagenverschlußes nicht besonders bedingt wird, steht es den Eingangs- oder Ausgangs-Zollämtern jederzeit zu, entweder eine zollordnungsmäßige allgemeine Revision oder Abzählung der Colli, und den Umständen nach, selbst eine specielle Revision eintreten zu lassen.

Im Uebrigen soll jede unnütze Belästigung des Verkehrs vermieden, und die angedeutete Maßregel auf wirksamen Schutz gegen andernfalls besorglichen Mißbrauch beschränkt werden.

§. 8.

Die Eingangs-Deklarationen über Ladungen, für welche die erleichterte Abfertigung in Anspruch genommen wird, müssen ganz nach Vorschrift des §. 68. und folgende der Zollordnung ausgestellt, und es muß außerdem darin ausdrücklich angemeldet seyn, daß die ganze Ladung (ohne Umladung) und binnen welcher Frist durchgeführt wird.

§. 9.

Bei den unter erleichterter Abfertigung transitirenden Ladungen, wird das deklarirte Gesammtgewicht der Ladung bei Erhebung des Durchgangszolles als ein Posten behandelt, so daß also für einzelne Theile der unrevidirten Ladung ein Erlaß oder eine Ermäßigung des für die befahrene Straße im Allgemeinen bestehenden tarifmäßigen Transitsatzes (Controle-Gebühr) nicht in Anspruch zu nehmen ist.

§. 10.

Die unter allgemeinem Wagenverschlusse abgelassenen Frachtfuhrwerke sind durch ein sichtbar aufzusteckendes Fähnchen zu bezeichnen. Dasselbe darf nicht abgenommen werden.

Während der Fahrt vom Eingangs- bis zum Bestimmungs- oder Austritts-Amte, namentlich auch zur Futterungszeit und in den Orten, wo übernachtet wird, müssen die unter Wagenverschluß abgefertigten Fuhrwerke immer auf offener Straße, in Städten auf dem Marktplatze aufgefahren werden, auch hat der Frachtfahrer in den Uebernachtungsorten der Polizeibehörde, oder wenn sich eine Zollbehörde dort befindet, dieser von dem Vorhandenseyn eines solchen Frachtfuhrwerkes Anzeige zu erstatten, damit dasselbe unter Aufsicht gestellt werden kann. In Orten, wo sich ein Hallamt befindet, muß die Aufstellung des Wagens, im Falle des dortigen Uebernachtens, im Hallhofe geschehen.

Die Frachtführer haben sich über die Anmeldung beim Uebernachten und die vorschriftmäßige Auffahrt des Wagens in einem stets mit sich zu führenden Buche von den Polizei- oder Zollbehörden Bescheinigung ertheilen zu lassen, und dieses dem Ausgangs- oder Vorladungsamte vorzulegen, welches Prüfung anstellen wird, ob die gegebene Anordnung überall befolgt worden ist. Zuwiderhandlung wird mit angemessener Strafe und nach Umständen mit Einziehung der Begünstigung geahndet werden.

§. 11.

II. Verfahren beim Waaren-Eingange nach einigen Hallen, (Packhöfen).

Unter gleichmäßiger Anwendung der im vorstehenden I. Abschnitte ertheilten Vorschriften, soweit dieselben den Eintritt der Ladungen betreffen, kann auf den in der Anlage B. bezeichneten Straßen und nach den eben daselbst angegebenen Hallen die Abfertigung unter Wagenverschluß einstweilen statt finden.

§. 12.

Das betreffende Hallamt tritt in diesem Falle an die Stelle des Ausgangsamtes und hat die dem letzteren obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, mit der aus der Natur der Sache folgenden

Maßgabe jedoch, daß bei der Abladung in der Halle jedesmal die zollordnungsmäßige Abfertigung der Ladung eintritt, und die weitere Versendung und Abfertigung, sey es zum Verbrauche im Innern, oder zum mittelbaren Transit, dann ebenfalls nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung erfolgt.

§. 13.

III. Verfahren beim Waaren=Transport unter Berührung dazwischen liegenden Auslandes.

Wer Waarentransporte, welche von bayerischen, würtembergischen, großherzoglich=hessischen und churfürstlich=hessischen Zollämtern auf Begleitschein unter Colli=Verschluß abgefertigt sind, zwischenliegendes badisches Gebiete berühren, so soll zum Zwecke der Erleichterung der Abfertigung, für die Passage durch das Ausland neben dem Colli=Verschluß auch noch Wagen=Verschluß eintreten, und das Amt, bei welchem der Austritt in das Ausland statt findet, sowie dasjenige, über welches der Wiedereingang erfolgt, sich auf Recognition des Wagen=Verschlusses beschränken und hierauf hin Passage=Attest ertheilt werden.

IV. Transitarische Bestimmung.

Bis dahin, wo die nach §. 4. dieses Regulativs vorgeschriebenen Bescheinigungen für die Frachtunternehmer und Fuhrleute ertheilt seyn können, soll den in der Anlage A. bezeichneten Haupt= und Nebenzollämtern verstattet seyn, denjenigen dieser Gewerbtreibenden, welche bisher schon die Straße regelmäßig befahren haben, und den Beamten als sichere Leute bekannt sind, die erleichterte Abfertigung in den dazu geeigneten Fällen, auch vor Ausfertigung der gedachten Begünstigungsscheine angedeihen zu lassen. Es sind jedoch die Fuhrleute, sobald sie nach Eingang des gegenwärtigen Regulativs zum erstenmale beim Amte sich melden, sofort nach Anleitung des §. 3. zur näheren Substanzirung ihrer desfallsigen Anträge zu Protokoll zu vernehmen, auch zur baldigsten Einbringung der zur Unterstützung ihrer Anträge etwa erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise aufzufordern, und es ist alsdann darüber ohne Verzug in geordnetem Wege an die General=Zoll=Administration zu berichten.

Vom ersten May an soll keinem Fuhrmann oder Frachtunternehmer, welcher mit einem Begünstigungs=Schein nicht versehen ist, die Abfertigung unter Wagenverschluß ferner verstattet werden.

A.

Verzeichniß

derjenigen Straßen, auf welchen beim direkten Waaren-Durchgang ein abgekürztes Abfertigungs-Verfahren beim Eingange und beim Ausgange statt finden kann.

Eingang über	Ausgang über
Mergentheim	Mittenwald, Füßen, Pfronten, Lindau, Friedrichshafen, Tuttlingen.
Heilbronn (Fürfeld) . . .	Wie vorstehend.
Knittlingen	Wie vorstehend.
Schrammberg oder Schwemmingen	Tuttlingen.
Tuttlingen	Schwemmingen oder Schrammberg.
Tuttlingen	Knittlingen, Heilbronn (Fürfeld), Mergentheim.

B.

Verzeichniß

derjenigen Straßen, auf welchen, und derjenigen Hallen, nach welchen Abfertigung unter Wagen = Verschluß eintreten kann.

Hall = Aemter.	Eintritts = Aemter.
Heilbronn	Mergentheim.
Cannstadt	Fürfeld, Knittlingen, Enzberg, Pfronten.
Stuttgart	Fürfeld, Knittlingen, Enzberg, Tuttlingen.
Ulm, Memmingen	Fürfeld, Knittlingen, Enzberg, Krauchenwies, Pfronten.
Kempten	Pfronten, Füßen.
Augsburg	Mittenwald, Füßen.

Transitzoll=Kreditirung.
K. R. Erläuterungen ꝛc. Nro. 5.

Transport im Grenzbezirke bedingt die vorschriftmäßigen Dokumente über die zollämtliche Abfertigung der Waaren.
S. Ausland 1, Z. O. §. 143.

— — von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in den Tagesstunden erlaubt.
S. Waarentransport u. Tagesstunden. Z. O. §. 58 u. 59.
S. Ausnahmen. Z. O. §. 59.

— — Theilung einer Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgestellt ist, während des Transportes.
S. Begleitscheine. Z. O. §. 57.

Transport=Controle mittelst eigens vorgeschriebener Legitimations=Scheine.
S. Ausland 1, Z. O. §. 144—146.

Transportmittel=Beschlagnahme.
S. Beschlagnahme der Waaren. Z. O. §. 175.

Transport=Termin zu Land und auf den Strömen; soll in der Regel vier Monate nicht überschreiten.
S. Begleitscheine. Z. O. §. 50.

Transport=Termins=Versäumniß; gesetzliche Folgen davon.
S. Begleitscheine. Z. O. §. 50.

U.

Ueberfuhr der Spielkarten. A. St. §. 10. Lit. b.

— — des Salzes. A. St. §. 9. III. Lit. a.

Uebergang ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände.
A. St. §. 4. II.

— — von Handelsgegenständen aus einem Vereinsstaate in den andern. Z. V. Art. 8.

— — von Waaren, welche einer Ausgleichung nicht unterliegen.
A. St. §. 1.

Uebergangs=Punkte. A. St. §. 1. Nro. 1.

Uebergangs=Steuer.

Da bei der Abfassung des Tarifs für die Ausgleichungs=Abgaben der preußische Zentner zu Grund gelegt worden, sey daher auch das preußische Gewicht bei der Berechnung der Uebergangssteuer in Anwendung zu bringen.

(K. b. Ministerial=Signat vom 11. Oktober 1834. und Generale der k. b. Gen. Zoll=Adm. vom 18. November 1834. Nro. 19007.)

Uebergangs=Strassen=Verzeichniß.
A. St. §. 1. Nr. 1. u. Beilage Lit. A.

Uebernachten des transitirenden Frachtfuhrwerkes. T. R. §. 10.

Ueberschreitung der Grenz= oder Binnenlinie, hinsichtlich der Tagesstunden.
S. Tagesstunden. Z. O. §. 58.
S. Waarentransport. Z. O. §. 58. u. 59.
S. Ausnahmen. Z. O. §. 59.

Uebersiedelung. S. Einwanderungs=Gegenstände.

Uebertragungen von Weinen aus Kreditlagern auf Transitlager.
W. Z. B. R. §. 21.

Uebertreter der Zollgesetze.
S. Beschlagnahme der Waaren. Z. O. §. 75.

— — vermögendliche, der Zollordnung, und deren Gehülfen.
Z. St. G. §. 9.

Uebertretungen der Vorschriften der Zollordnung, und deren Bestrafung.
Wegen Bestrafung der Uebertretungen der Vorschriften dieser Zollordnung wird eine besondere Verordnung ergehen.
Z. O. §. 187.

Ueberzuführende Gegenstände; deren Anmeldung.
A. St. §. 6. Nro. 3.

Ufer. S. Landungsplätze. Z. O. §. 24.

Umladungen der unter Begleitschein=Controle stehenden colliensweise versicherten Güter im Innern, unterliegen, da sie nach der neuen Zollordnung nicht verboten sind, keinem Anstande.
(Generale der k. b. General=Zoll=Administration vom 23 April 1834. Nr. 5572.)

Umpackung lagernder Waaren.
S. Lagerhäuser ꝛc. Z. O. §. 114.

Umschlags=Rechte, alle, hören auf. Z. V. Art. 16.

Umspannung erste der ordinären Staatsposten.
S. Waarenversendungen durch Posten.
Z. O. § 101. Lit. b.

— — letzte. l. c. Lit. d.

Umspannungs=Ort, erster; Vorabfertigung der Poststücke.
St. P. §. 5. 17.

— — — — letzter. l. c. §. 17.

Umstürzung lagernder Waaren.
S. Lagerhäuser, ꝛc. Z. O. §. 114.

Unabgeholte Poststücke. St. P. §. 11.

Unbekannte Personen, wann sie in einstweilige Verwahrung zu bringen seyen.
S. Beschlagnahme der Waaren. Z. O. §. 175.

Unbescholtenheits=Zeugnisse.
Im Königreiche Preußen ist verordnungsmäßig zur Ausübung eines jeden Handels oder andern Gewerbsbetriebes im Umherziehen der Nachweis des unbe=

scholtenen Rufes des Gewerbetreibenden unbedingt erforderlich, und soll nach einer Verfügung der einschlägigen k. preußischen Staats-Ministerien vom 27. Mai 1832 nur dann von der Forderung dieses besondern Nachweises für Ausländer abgestanden werden, wenn in den Pässen der vorgesetzten Obrigkeit ihres Vaterlandes das Zeugniß, daß ein dergleichen Gewerbetreibender als ein Mensch von guten Sitten und einem unbescholtenen Rufe bekannt sey, enthalten ist. Die bayerischen Gewerbetreibenden erhalten zu diesem Zwecke von ihren Polizeibehörden diese Unbescholtenheits-Zeugnisse, die jedoch Handlungs-Reisende und Fabrikanten nicht nöthig haben, welche nicht Waaren mit sich führen, sondern nur gegen Vorzeigen von Mustern Bestellungen suchen, und in demjenigen Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, diese Berechtigung sich durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, und das hierüber sprechende Gewerbszeugniß produziren.

(Generale der k. b. General Zoll-Administration vom 20. September 1834. Nr. 15284.)

Unbestellte Poststücke. St. P. §. 11.

Unentgeldlich sind auf Verlangen die gedruckten Declarationsbogen zu verabfolgen.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 74.

— — in welchen Fällen die Declarationen vom Grenzzollamte unentgeldlich auszufertigen sind. l. c. Z. O. §. 75.

Unerlaubte Salz-Ausfuhr. A. St. §. 15. Lit. c.

Unglücksfälle lagernder Waaren.
S. Lagerhäuser ꝛc. Z. O. § 116.

— — welche den Transport innerhalb Landes und die Einhaltung des Termins verhindern, sind dem nächsten Zollamte anzuzeigen. S. Begleitscheine. Z. O. §. 51.

Uniformen. Nicht uniformirte Angestellte. Z. O. §. 37.
S. Zollaufsicht.

Unrichtige Zollansätze.
S. Rückvergütungen. Z. O. §. 178.

Unterschleife, Verhütung derselben.
S. Grenzbezirk, besondere Vorschriften ꝛc. Z. O. §. 147.

Untersuchung der Poststücke.. St. P. §. 19.

— — gerichtliche, in Zollstrafsachen. Z. St. G. §. 5.

— — wie es damit zu halten sey. l. c. §. 16.

— — wann die Verjährung eintritt. l. c. §. 12.

— — Kosten-Vergütung. l. c. §. 13.

— — in welchen Fällen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden. l. c. §. 14.

Untersuchungen, Beweiskraft amtlicher Angaben in denselben. Z. C. Art. 9.

— — Befugniß zur Vornahme derselben von Seite der kontrahirenden Staaten. Z. C. Art. 11.

— — von Fahrzeugen; Beiziehung von Ortspolizeibeamten oder einer Ortsvorstandsperson hiezu.
S. Visitation und Verfolgung. Z. O. §. 172.

Unterstützungs-Fond für das Zollpersonale; dahin kommt der erlöste Betrag aus versteigerten herrenlosen Gütern.
S. Lagerhäuser rc. Z. O. §. 118.

Unterthanen, deren Befugniß, in einem andern Vereinsstaate unter gleichmäßiger Abgabepflichtigkeit Arbeit und Erwerb zu suchen. Z. V. Art. 18.

Unterwerfung, freiwillige in Zollstraffällen; was das Protokoll der Zollbehörde enthalten soll.

— — Folgen für den Defraudanten im Wiederholungsfalle. Z. St. G. §. 15.

Unverzollte ausländische, feuergefährliche Gegenstände haben kein Niederlags-Recht.
S. Lagerhäuser rc. Z. O. §. 112.

— — Waaren, deren Versendung aus öffentlichen Niederlagen durch die Staatsposten. St. P. §. 16.

Unverzolltes Privatlager für ausländische Weine. W. Z. B. R. §. 2. 16 — 26.

Unvollständige oder mangelnde Inhalts-Erklärungen der Poststücke; deren Folgen. St. P. §. 2. 12. 19.

— — — — Erleichterungen hierbei. l. c. §. 3. u. 4.

Urkunden, amtliche; deren Beweiskraft hinsichtlich der Erfüllung von Zollordnungs-Verbindlichkeiten. Z. St. G. §. 7.

V.

Valvations-Tabellen; deren öffentliche Bekanntmachung. Z. V. Art. 14.

Veränderte Bestimmung einer Waarenladung muß dem nächsten Zollamte angezeigt werden.
S. Begleitschein. Z. O. §. 56.

Veränderung der Poststücke. St. P. §. 14.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung. Z. V. Art. 5. u. Art. 34. Lit. d.

Verantwortlichkeit bei Kreditbewilligungen. H. R. §. 11. 12. 19.

Verarbeitung und Veredlung ausländischer Gegenstände im Inlande, und inländischer Gegenstände im Auslande.

Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredlung mit der Bestimmung, die daraus gefertigten oder veredelten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden.

In besondern Fällen kann dieß auch geschehen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten oder zur Veredelung nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustande zurückkommen.
Z. O. § 139.

Was Gegenstände der Verzehrung betrifft, so finden die Bestimmungen des vorigen Paragraphen bloß auf Früchte, welche, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls ꝛc., auf ausländische Mühlen gebracht werden, und auf Früchte, welche Ausländer, unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehls ꝛc., auf inländische Mühlen bringen, Anwendung. Z. O §. 140.

Die näheren Vorschriften wegen Anwendung der Bestimmungen der §§. 139 und 140 sollen in vorkommenden Fällen von unserm Finanz-Ministerium besonders erlassen werden.
Z. O. §. 141.

Verbesserung der Verwaltung; Wünsche und Vorschläge hiezu; Berathung hierüber. Z. V. §. 34. Lit. c.

Verbleiung der Waaren.
S. Waarenverschluß. Z. O. §. 40.

— — von Poststücken. St. P. §. 6.

Verbot der Anlandung.
S. Landungsplätze. Z. O. §. 24.

— — der Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände in zollpflichtiger Menge mittelst der Briefposten.
Staats-Posten. §. 1.

— — die Ausfuhr des inländischen Salzes zu verbieten, bleibt vorbehalten. Z. O. §. 3.

— — die Ausfuhr des Salpeters und des Schießpulvers zu verbieten, bleibt vorbehalten. Z. O. §. 4.

— — oder Beschränkung der Einfuhr von Spielkarten.
Z. V. Art. 9.

Verbote der Ein- oder Ausfuhr; Verletzung derselben.
Z. C. Art. 3.

— — von Artikeln können aus polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit allgemein oder örtlich eintreten.
Z. O. §. 5.

Verboten ist: die Einfuhr und Durchfuhr des Salzes und aller Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, außer den im Tarif stehenden, oder auf Rechnung der Regierung eingeführten Stoffen dieser Art. Z. O. §. 3.

Verbotene Salz-Ausfuhr. A. St. §. 15. Lit. c.

— — — Einfuhr. l. c.

Verbotene Stoffe sind zuvor öffentlich bekannt zu machen. Z. O. §. 3.

Verbrauchs-Abgaben werden nach gegenseitiger Gleichmäßigkeit behandelt. Z. V. Art. 12.

Verbrechen, gemeine, die mit den Contraventionen konkurriren. Z. C. Art. 8.

— — wenn Zoll-Straffälle als solche behandelt werden können. Z. St. G. §. 2.

Verdacht, dringender, wegen Verkürzung des Eingangszolles. B. C. §. 2.

Verderben lagernder Waaren. S. Lagerhäuser ꝛc. Z. O. § 116.

Verdunsten der lagernden Waaren. S. Lagerhäuser ꝛc. Z. O. §. 115.

Veredlung von Gegenständen, Zollbegünstigungen hiefür. S. Verarbeitung. Z. O. §. 139 – 141.

Vereinsjahr, erstes, hinsichtlich der Kreditertheilung. K. R. Erläuterungen ꝛc. Nro. 6.

Vereins-Tarif, dessen Modifizirung bei eintretendem freien Verkehre mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundes-Staaten. Z. V. Art. 41. (Siehe Anhang.)

Verfälschungen durch Messe-Waaren-Versender. M. W. B. R. §. 23.

Verfahren bei Abfertigung der Waaren, wofür Abgabenkredit bewilligt wird. K. R. §. 14.

— — bei der Kreditbewilligung. K. R. §. 9.

— — beim Waaren-Eingange nach einigen Hallen. (Packhöfe.) T. R. §. 11. 12.

— — beim Waaren-Transport unter Berührung des dazwischen liegenden Auslandes. T. R. §. 13.

Verfolgung der Fahrzeuge auf Grenzflüßen. S. Visitation u. Verfolgung ꝛc. Z. O. §. 171 u. 172

— — des Anspruchs auf Gefälle ꝛc., aus Begleitscheinen von Zollämtern der Vereins-Staaten.

Der Anspruch auf Gefälle sowohl, als auf Strafen, welcher dann erhoben werden kann, wenn die durch Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden, soll in vorkommenden Fällen in Ansehung der Begleitscheine, welche von Zollämtern der Vereins-Staaten ausgestellt sind, in ganz gleicher Weise verfolgt werden, wie dieses bei den von den königl. Zollämtern ausgestellten Begleitscheinen geschieht. Z. O. §. 186.

Verfügungen oder Maßregeln, unverzügliche, der Vereins-Staaten. Z. V. Art. 35.

Vergehen, gemeine, die mit den Contraventionen konkurriren. Z. C. Art. 8.

— — wann Zollstraffälle als solche behandelt werden können. Z. St. G. §. 2.

Vergleichungs-Tabelle

des Werthes der Münzen, um welchen solche bei den Zoll-Vereins-Abgaben angenommen werden.

Benennung der Münzen.	Werth in Gulden und Kreuzern.			Werth in preußischen Münzen.		
	fl.	kr	hl.	Thl.	Sg.	Pfg.
Ein Conventions- oder Species-Thaler	2	24	—	1	11	$1\frac{5}{7}$
" halber ditto . . .	1	12	—	—	20	$6\frac{6}{7}$
" 24 kr. Stück . . .	—	24	—	—	6	$10\frac{2}{7}$
" 12 kr. Stück . . .	—	12	—	—	3	$5\frac{1}{7}$
" Kronenthaler . . .	2	42	—	1	16	$3\frac{3}{7}$
" preußischer Thaler . .	1	45	—	1	—	—
" $\frac{1}{3}$ Stück	—	35	—	—	10	—
" $\frac{1}{6}$ Stück	—	17	2	—	5	—
" kön. sächsisches $\frac{1}{6}$ Thaler Stück	—	18	—	—	5	$1\frac{5}{7}$
" " " " $\frac{1}{12}$ " "	—	9	—	—	2	$6\frac{6}{7}$
" churhessischer Thaler . .	1	45	—	1	—	—
" " " halber Thaler .	—	52	2	—	15	—

(Bekanntmachung des k. b. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. Juni 1834. Regbl. Nr. 33. vom 27. Juni 1834. S. 859 – 862, mit dem Beisatze, daß die k. b. Zollerhebungs-Stellen ermächtigt und angewiesen sind, die in dieser Tabelle aufgeführten auswärtigen Münzsorten bei der Entrichtung der Zollabgaben von den Unterthanen der Vereinsstaaten, in welchen sie gesetzlichen Umlauf haben, zu dem bezeichneten Werthe in Gulden und Kreuzern anzunehmen.)

Verhältnisse, besondere, des Königreiches zu den Staaten, mit welchen Zollvereinigungs-Verträge abgeschlossen sind.

Alle Waaren, welche aus Ländern, welche zum Zollverbande gehören, sey es unmittelbar oder mit Berührung des Auslandes, in das Königreich eingehen, werden, als wenn sie aus dem Inlande kämen, und Waaren, welche aus dem Königreich unmittelbar oder mit Berührung des Auslandes in solche Vereinslande gehen, als wenn sie nach dem Inland gingen, behandelt. Eben so sind die Bezettelungen und Abfertigungen der Zoll- und Steuerämter der Vereins-Staaten, gleich als wären sie von den Königlichen Zollämtern ausgegangen, zu betrachten, da vermöge des abgeschlossenen Vertrages von den Vereins-Staaten umgekehrt dasselbe geschieht. Z. O. §. 180.

Die besonderen Bestimmungen, welche bei Versendung gewisser Waaren-Artikel in die andern Vereins-Staaten nach den vertragsmäßigen Stipulationen zu befolgen sind, werden die einschlägigen Ministerien bekannt machen. Z. O. §. 181.

Verhaftung von Contravenienten auf dem Gebiete der andern mitkontrahirenden Staaten. Z. C. Art. 6. und 11.

Verhandlungen der Converenz-Bevollmächtigten; formelle Leitung derselben. Z. V. Art. 33.

Verheimlichen der Waaren durch Reisende.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 77.

Verhütung von Zoll-Contraventionen; wechselseitiger Beistand.
Z. C. Art. 3. u. 4.

Verjährte Anmeldungen von Messewaaren sind zu vernichten.
M. W. B. R. §. 22.

Verjährung der Untersuchung wegen Unterlassung der vorschriftmäßigen und rechtzeitigen Ablage zollamtlicher Papiere.

— — deren Unterbrechung. Z St G §. 12.

— — des Anspruches auf Nachzahlung der Gefälle.
S. Rückvergütungen. Z O. §. 178.

Verjährungszeit gelagerter Güter endet nach fünf Jahren, vom Tage der Niederlegung gerechnet.
S. Lagerhäuser ꝛc. Z. O. §. 118.

Verkehr, der, im Innern, ist frei. Z. O. §. 7.

— — erleichterter, der vom Gesammtvereine ausgeschlossenen Landestheile. Z. V. Art. 3.

— — freier, mit Lebensmitteln, in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten; was geschieht, wenn dieser eintritt.
Z. V. Art. 41.

— — inländischer Gewerbtreibender mit dem Auslande, und Grenzverkehr im Allgemeinen.

Zu weiteren Erleichterungen des Verkehrs inländischer Gewerbtreibender mit dem Auslande und namentlich des Grenz-

Verkehrs, da wo solche nach den örtlichen Verhältnissen nöthig erscheinen, werden die erforderlichen Anordnungen durch Weisungen an die betreffenden Zollämter erlassen und den Interessenten in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
Z. O. §. 142.

Verkehr, innerer, mit zollbaren Gegenständen; Controle-Maßregeln hierwegen.
S. Ausland 1, Z. O. §. 143—146. und Grenzbezirk, besondere Vorschriften ꝛc. Z. O. §. 147—151.

— — innerer, wobei eine Berührung des Auslandes Statt findet.

A. Versendung versteuerter, in den inländischen Verkehr übergegangener Waaren und inländischer Erzeugnisse.

Inländische Gegenstände und fremde verzollte Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheil in den andern versendet werden, sind bei ihrem Wiedereingange von Entrichtung der Eingangsgebühren befreit, wenn nachfolgende Vorschriften befolgt werden. Z. O. §. 152.

Wer versteuerte Waaren oder inländische Erzeugnisse, mit Berührung des Auslandes, aus dem Inland in das Ausland versenden will, muß dem betreffenden Zollamt der Ausgangsstation (§§. 27. u. 28.) eine Declaration, worin die Art und Menge derselben, so wie der Empfänger und Bestimmungsort, angegeben ist, übergeben. (zu vergleichen §. 158.)

Ein Formular zu diesen Declarationen ist in der Anlage unter Buchstabe B., beigefügt. Die Vorschrift des §. 72. findet auch hierauf Anwendung. Z. O. §. 153.

Das Ausgangsamt läßt eine Revision und den Verschluß der Waaren eintreten, bestimmt unter der Declaration die Zeit der Gültigkeit für das Eintreffen bei dem Eingangsamt, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung, und gibt die bescheinigte Declaration dem Waarenführer zurück. Z. O. §. 154.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie, ihrer Art und Menge nach, besonders kenntlich beschrieben werden. (zu vergleichen §. 158.) Z. O. §. 155.

Branntweine müssen im Ausgangsamt mit dem Alkoholometer von Tralles geprobt, ihre Stärke muß im Declarationsschein bemerkt, und sie müssen nach derselben im Eingangsamt revidirt werden. Z. O. §. 156.

Weine müssen insofern sie beim Ausgang nicht bestimmt als fremde erkannt werden, jederzeit versiegelt werden. Ueberdieß muß für jedes Faß oder Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probfläsch-

den mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Declarationsschein beigefügt werden. Z. O. §. 157.

Die Abfertigung und die Anlegung des Verschlusses kann auch schon bei Aemtern im Innern, welche mit den nöthigen Requisiten versehen sind, statt finden.

In diesem Fall bedarf es bei dem Ausgangsamt lediglich der Recognition des Verschlusses, und kann alsdann, wenn dabei nichts zu erinnern ist, die Waare ohne specielle Revision abgelassen werden. Z. O. §. 158.

Im Eingangsamt werden die Gegenstände unter Ueberreichung des Declarationsscheins angemeldet, das Eingangsamt läßt die nöthige Revision eintreten und ertheilt nach richtigem Befund, den erforderlichen Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Ort der Bestimmung der Waaren. Z. O. §. 159.

Bei dem Ausgangszoll unterworfenen Gegenständen findet die in den vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Behandlung statt, nur mit dem Unterschied, daß:

a) der Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft, entweder bei einem Amt im Innern, oder bei der Ausgangs-Zollstelle, sicher gestellt wird, und der Waarenführer einen Depositenschein erhält, der dem Declarationsschein angestempelt wird;

b) daß das Eingangsamt, nach vorheriger Revision, den richtigen Wiedereingang auf dem Depositenschein bescheinigt, gegen welche Bescheinigung alsdann Rückzahlung der hinterlegten Summe oder Löschung der Bürgschaft erfolgt;

c) daß lediglich bei Wolle die Plombage anzuwenden ist.
Z. O. §. 160.

Verkehr mit dem Auslande.
S. Grenzverkehr, Zollerleichterungen des Verkehres rc.

— — mit dem Auslande, im Allgemeinen.
Z. O. Abs. I. §. 1 – 16.

— — mit rohen Produkten. Z. V. Art. 8.

— — mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten hinsichtlich der Anmeldung und Uebergangs-Strafen.
A. St §. 3. Nro. 3.

Verkehrs-Belästigung, unnütze, ist zu vermeiden.
T. R. §. 7.

Verkehrs-Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Landesbewohner des Staates in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten, bleibt vorbehalten.
Z. O. § 6.

Verkehrs-Erleichterungen, welche Bewohner dieses Landes in andern Ländern genießen, können erwiedert werden. Z. O. §. 6.

Verkürzte Gefälle. Z. C. Art. 10.
Verkürzung des Zollgefälls unter 5 fl.
Z. St. G §. 1. Nro. 2. a.
— — — — von 5. fl. und darüber.
Z. St. G. §. 1. Nro. 2. b.
Verlängerung der Dauer des Vertrages. Z. V. Art. 41.
Verlassene Handelsgüter unterliegen der Confiskation.
Z. St. G. §. 11.
Verletzung amtlich angelegter Versicherung.
Z. St. G. §. 3. Nro. 4.
— — der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote. Z. C. Art. 3.
— — des Verschlusses bei direktem Transit. T. R. §. 6.
— — des Verschlusses der Poststücke. St. P. §. 14. 17.
— — körperliche. Z. C. Art. 8.
— — zufällige, der Schnüre und Siegel. Z. St. G §. 6.
Verlust der Waare im Amtslokale durch irgend einen Zufall.
S. Waarenrevision. Z. O. §. 48.
Vermögenslose Uebertreter der Zollordnung, und deren Gehülfen. Z. St. G. §. 9.
Vermögens-Umstände der Kreditnehmer.
K. R. §. 9. u. l. c. Erläuterungen Nr. 6.
Verpackung der Poststücke; Arten derselben. St. P. §. 1.
Verpfändung eines Weinlagers an einen Dritten.
W. Z. B. R §. 11.
Verpflichtung, die jeder Empfänger eines Begleitscheins aus diesem übernimmt.
S. Begleitscheine. Z. O. §. 52.
— — wann diese Verpflichtung erlischt. l. c. Z. O. §. 53.
— — der Comptoir-Bedienten und Fabrikarbeiter der Tobaksfabrikanten. T. Z. B. R. §. 17.
Verpflichtungen, allgemeine, der Angestellten der Zollverwaltung. S. Zollpflichtige, deren Abfertigung. Z. O. §. 166.
- Behandlung, anständige, der Zollpflichtigen.
Z. O. § 167. u. 168.
- Visitationen der Waarenlager. Z. O. §. 169.
- Visitation der Fuhrwerke. Z. O. §. 170.
- Visitation u. Verfolgung. Z. O. §. 171. u. 172.
- Besichtigung der Transporte. Z. O. § 173.
- Reisende, Befugnisse in Beziehung auf dieselben.
Z. O. §. 174.
- Beschlagnahme der Waaren. Z. O. §. 175
- Waffengebrauch. Z. O. §. 176.
- Befugnisse u. Verpflichtungen. Z. O. §. 177.
Versäumniß des Transport-Termins; gesetzliche Folgen davon. S. Begleitscheine. Z. O. §. 50.

Verschluß, amtlicher, von Poststücken. St. P. §. 6. 12. 17.
— — angelegter, ist sorgfältigst zu beobachten.
S. Waarenverschluß. Z. O. §. 45.
— — der Waaren.
S. Waarenverschluß. Z. O. §. 40 — 45.
— — — — wie dieser Verschluß angewendet werden soll, so wie die Zahl der anzulegenden Bleie und Siegel, bestimmt allein das Abfertigungsamt.
S. Waarenverschluß. Z. O. §. 43.
Verschluß des Wagens, allgemeiner. T. R. §. 1. 6.
— — des Wagens im Ganzen.
S. Waarenverschluß. Z. O. §. 42.
— — Mitverschluß der Zollbehörde bei Weinkellern.
W. Z. B. R. §. 17.
— — verletzter. S. Waarenverschluß. Z. O. §. 45.
Verschluß-Verletzung bei direktem Transite. T. R. §. 6.
— — — — der Poststücke. St. P. §. 14. 17.
Versendung des Tobakes ins Ausland.
T. Z. B. R. §. 7. 8.
— — unverzollter Waaren aus öffentlichen Niederlagen durch die Staatsposten. St. P. §. 16.
Versendungen von Waaren durch die Staatsposten von einem Orte des Vereins-Gebietes nach einem andern Orte des Vereins-Gebietes, wobei das Ausland berührt wird.
St. P. §. 17.
Versendungsort von Messegütern. M. W. B. R. §. 17.
Versicherung; Verletzung amtlich angelegter.
Z. St. G §. 3. Nro. 4.
Versicherungs-Ergänzung bei verletztem Verschlusse.
S. Waarenverschluß. Z. O. §. 45.
Versicherungs-Schnur zum Waarenverschluß.
S. Waarenverschluß. Z. O. §. 44.
Versiegelung der Waaren.
S. Waarenverschluß. Z. O. §. 40.
— — der Weinfässer.
S. Verkehr, innerer. Z. O. §. 157.
— — von Poststücken. St. P. §. 6. 8.
Verstäuben der lagernden Waaren.
S. Lagerhäuser ꝛc. Z. O. §. 115.
Versteigerung herrenloser Güter.
S. Lagerhäuser ꝛc. Z. O. §. 118.
— — von Vieh und andern dem Verderben ausgesetzten confiszirten Gegenständen. Z. St. G. §. 5.

Vertauschung der Poststücke. St. P §. 14.
— — der Waaren. S. Waarenverschluß. Z. O. §. 41.
Vertheilung des Ertrages der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben. Was davon abgezogen wird.
Z. V. Art. 22. Nro. 1 — 3.
Verträge mit andern deutschen Staaten. Z. V. Art. 38.
Vertrag, dessen Dauer vorläufig bis 1. Januar 1842.
Z. V. Art. 41.
— — dessen Aufkündigung. l. c.
Vertretung durch ein kreditfähiges Handelshaus. K. R. §. 1.
Verurtheilung der Zollcontravenienten. Z. C. Art. 10.
Verwahrung, einstweilige, fremder und unbekannter Personen.
S. Beschlagnahme der Waaren. Z. O, §. 175.
Verwaltung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben auf gleichem Fuße. Z. V. Art. 4.
— — Wünsche und Vorschläge zu deren Verbesserung, Berathung hierüber. Z. V. Art. 34. Lit. c.
Verwaltungs-Kosten ohne Gemeinschaft.
Z. V. Art. 30. Nro. 1.
Verwaltungs-Stelle, oberste, deren Befugniß bei Kreditbewilligungen. K. R. §. 12. 13.
Verwechselung der Waaren.
S. Waarenverschluß. Z. O. §. 40.
Verwiegung. S. Gewichtsunterschied, und
Begleitscheine. Z. O. §. 54.
Verzehrungs-Gegenstände, auf ausländischen Messen nicht verkaufte, können nicht zollfrei wieder zurückgeführt werden. M. W. B. R. §. 1.
— — — — Zollbegünstigung hiefür.
S. Verarbeitung. Z. O. §. 140 — 141.
Verzollung der Tobaksblätter. T. Z. B. R. §. 5.
Verzollungs- oder zollfreier Abstammung Nachweisung.
S. Ausland. Z. O. §. 144.
u. Grenzbezirk, besondere Vorschriften ꝛc. Z. O. §. 148.
Vieh, confiszirtes. Z. St. G. §. 5.
— — Gefälleerhebung hievon durch die Nebenzollämter II. Klasse.
S. Competenz derselben. Z. O. §. 29.
— — inländisches. Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können den unverkauften Theil desselben wieder abgabenfrei einführen, wenn bei der Aus- und Wiedereinfuhr die Bestimmungen des vorigen Paragraphen (§. 130.) erfüllt werden. Z. O. §. 137.
S. Märkte, ausländische. Z. O. §. 136.
Visirung, innere, der Weingefäße. W. Z. B. R. §. 23.

Visitation der Fuhrwerke. Das Zollaufsichtspersonal ist im Grenzbezirk unter andern befugt:

a) Frachtfuhrwerke und Heerdeführer anzuhalten, sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie, dem Augenschein nach, mit den Transporten zu vergleichen; stimmen diese nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich, und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie solche finden, bis zu dem nächsten Grenz-Zollamt oder Erhebungsamt im Innern rc.;

b) Kiepen- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, auf der Stelle zu revidiren, in sofern es erforderlich ist, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollbare Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind; bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie oben unter a vorgeschrieben ist, oder sie führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen;

c) ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme anzuhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist;

d) zollflichtige Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße angetroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, in Beschlag zu nehmen und in das nächste Amt abzuliefern.

Wer Fuhrwerk, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führt, ist dem Zoll-Aufsichtspersonal bescheiden Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen verpflichtet, wodurch er es in Ausübung des Amtes hindern würde. Z. O. §. 170.

Visitation und Verfolgung der Fahrzeuge auf Grenzflüssen. Wenn an den Ufern von Grenzflüssen Fahrzeuge an anderen als an den vorgeschriebenen Landungsplätzen anlanden, und mit gesetzwidrigen Ausladungen der Anfang gemacht ist, sie aber alsdann zu entfliehen suchen, so haben die Angestellten solche, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Conventionen über die Flußschifffahrt, auf dem Fluß zu verfolgen. Z. O. §. 171.

Wenn an den in dem vorigen Paragraphen bezeichneten Ufern Fahrzeuge anderwärts, als an den vorgeschriebenen Landungsplätzen anlanden, und nach der Behauptung ihrer Führer mit keinem zollpflichtigen Gegenständen beladen seyn sollen, die Angestellten aber Verdacht hegen, so können sie, im Beiseyn des Ortspolizeibeamten oder einer von demselben bestellten Ortsvorstandsperson, Untersuchungen der Fahrzeuge vornehmen. Z. O. §. 172.

Visitationen. Z. C. Art. 5.

Visitationen der Waarenlager, Hausvisitationen und körperliche Visitationen.

Sind Gründe vorhanden zu vermuthen, das irgend Jemand im Grenzbezirk sich einer Contrebande oder Zoll-Defraudation schuldig gemacht habe, so können zu deren Ausmittelung Revision der Waarenlager, Recherchen über die erfolgte Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen vom Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Personal, letztere aber nur mit Zuziehung der Orts-Polizeibeamten, und nur nach Sonnenaufgang oder vor Sonnenuntergang vorgenommen werden. Der Beobachtungen dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von dem Aufsichtspersonal verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheuern rc. rc. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume dem verfolgenden Aufsichtspersonal auf Verlangen sogleich geöffnet, und es darf letzters in der Ausübung gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden. Uebrigens sind da, wo besondere Uebereinkünfte über Zollcarteln bestehen, die dießfallsigen besondern Vorschriften gehörig einzuhalten.

Auch ist durch obige Bestimmung keineswegs die Befugniß der Untersuchungs-Behörde ausgeschlossen, in Zoll-Defraudationsfällen auch im Binnenlande Hausvisitationen vorzunehmen und die Vorlage der Handlungsbücher zu verlangen.

Körperliche Visitationen der Personen, welche der Zahlgefährde augenfällig verdächtig sind, können nur durch die zur Untersuchung der Zoll-Straffälle competenden Gerichte verfügt werden.

Die ohne augenfälligen Verdacht, Behufs der körperlichen Visitation vor die Gerichte gebrachten Personen können gegen den betreffenden Zollbeamten, auf Schadloshaltung klagen.

Z. O. §. 169.

Visitationen, körperliche.
S. Visitationen der Waarenlager. Z. O. §. 169.

Vorabfertigung der Poststücke. St. P. §. 5.
— — — — an der Grenze. l. c. §. 6.

Vorschläge und Wünsche zur Verbesserung der Verwaltung; Berathung hierüber. Z. V. Art. 34. Lit. c.

Vorschußweise Entrichtung der Durchgangs-Abgabe von Seite der Postbehörde. St. P. §. 13.

Vorspann, dessen Einrechnung bei der Chausséegeld-Erhebung. Ch. G. II. Nr. 2.

Vorstand des Hauptzollamtes. Z. O. §. 37.
S. Zollaufsicht.

Vorzug haben die Reisenden mit Extrapost oder anderm Fuhrwerke bei der zollämtlichen Abfertigung, hinsichtlich ihrer Reise-Effekten. S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 78.

W.

Waagegebühren=Befreiung können die Standesherren nicht ansprechen.
S. Zollbefreiungen. Z. O. §. 133. Nr. 1. Lit. c.

Waagegebühren, nur für Control=Verwiegung schon einmal zollamtlich verwogener Waaren, dürfen nicht erhoben werden. Z. V. Art. 17.

— — — — wann und wie sie erhoben werden dürfen.
Z. V. Art. 17.

Waare, welche als eine fremde behandelt wird.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 60.

Waaren=Abfertigung bei Kreditbewilligung. K. R. §. 14.

Waaren=Aufbewahrung in bestimmten Räumen.
S Magazinbücher. §. 158.
u. Stuhlwaaren. §. 167.

Waaren=Ausfuhr. Bei der Ausfuhr von zollpflichtigen Gegenständen, welche aus dem Gebiet des einen Staats an der Grenze des andern Staats ausgehen, findet nur eine einmalige Grenzbehandlung statt. (Zu vergleichen §§. 106. 107. 132.)
S. diese Artikel. Z. O. §. 185.

Waaren aus gemischten Gespinnsten; das Material muß in der Declaration ausgeschieden benannt werden.
S. Grenzbehandlung. Z O. §. 69.

Waaren=Beschlagnahme bei kreditirtem Zolle. K. R. §. 8.

Waaren=Deklaration, unrichtige, bei Poststücken.
St. P. §. 19.

Waaren, die im Uebergange einer Ausgleichung nicht unterliegen.
A. St. §. 1.

Waaren=Durchfuhr.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche durch Staaten des Zollvereins transitiren, findet nur eine einmalige Eingangsbehandlung und eben so auch nur eine einmalige Ausgangsbehandlung statt. Z. O. §. 183.

Eine Ausnahme von der Bestimmung des vorigen Paragraphen kann eintreten:

a) bei dem Durchgang auf kurzen Straßenzügen, wenn die Straßen der Länder des Zollverbandes nicht zusammenhangen, sondern fremdes Gebiet dazwischen liegt;

b) bei dem Transit auf andere Straßen, wenn eine getrennte Erhebung des Durchgangs=Zolls für die zu den verschiedenen Staaten des Verbandes gehörigen Theile des Vereinsgebiets ausdrücklich vorgeschrieben wird. Z. O. §. 184.

Waaren=Eingang.

Alle in die Vereinsstaaten bestimmte ausländische Waaren, welche an der Grenze des Königreichs eingehen, werden von den

Königlichen Zollämtern eben so wie diejenigen, welche für Bewohner des Königreichs eingehen, behandelt, da vermöge des abgeschlossenen Staats=Vertrags umgekehrt an den Grenzen der Vereins=Staaten bei den Zollämtern derselben hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche dort, als in das Königreich bestimmt, eingehen, eine gleiche Behandlung statt findet.
Z. O. §. 182.

Waaren=Eingang nach einigen Hallen. T. R.

Waaren=Einschwärzungen an das Ufer. Zur Verhütung derselben einzuhaltende Entfernung der Fahrzeuge — 50 Fuß, oder ungefähr 20 Schritte — von allen nicht als Landungs=Plätze bezeichneten Stellen der Ufer. Z. O. §. 24.

Waaren=Empfänger; für jeden ist auf Verlangen ein besonderer Begleitschein auszustellen.
S. Begleitscheine. Z. O. §. 53.

Waaren=Führer, der, hat stets das Recht, den colliweisen Verschluß zu fordern.
S. Waarenverschluß. Z. O. §. 42.

— — — — dessen zu treffende Vorrichtungen bei dem Waarenverschluße. l. c. §. 43.

— — — — was er an Material dazu zu liefern habe.
l. c. §. 44.

— — — — hat für Material an Blei, Versicherungsschnur, Lack und Licht nichts zu vergüten. l. c. §. 44.

— — — — hat die Folgen jeder Verschlußverletzung zu tragen.
l. c. §. 45.

— — — — was er bei zufälliger Verschlußverletzung zu thun habe. l. c. §. 45.

— — — — hat Natürereignisse und Unglücksfälle, welche den Transport innerhalb Landes verhindern, dem nächsten Zollamte anzuzeigen.
S. Begleitscheine. Z. O. §. 51.

— — — — was er bei einer Theilung der Waarenladung während des Transportes zu thun hat. l. c. §. 57.

— — — — muß in einer Erlaubniß, die ihn von Einhaltung der Tagesstunden für den Transport befreit, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, angegeben werden.
S. Tagesstunden. Z. O. §. 58.
S. Waarentransport. Z. O. §. 58 u. 59.
S. Ausnahmen. Z. O. §. 59.

— — — — was er bei der Ankunft an den Anmeldungs=Posten zu thun hat.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 54.

— — — — was eine von ihm auszustellende Declaration enthalten muß. l. c. §. 68.

Waaren-Führer, der, kann über seine Ladung nur eine oder mehrere Declarationen abgeben; im letzteren Falle muß er zugleich eine General-Declaration überreichen.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 71.

— — — — hat die Ausfertigung von Declarationen auf seine Kosten in der Regel selbst zu besorgen.
l. c. §. 74.

— — — — soll sie schon aus dem Auslande mitbringen.
l. c. §. 74.

— — — — kann die gedruckten Bogen auf Verlangen unentgeldlich haben. l. c. §. 74.

— — — — dessen Declaration nicht in der Ordnung ist, muß bei der zollämtlichen Abfertigung nachstehen.
l. c. §. 78.

— — — — kann sich auf jedem einzelnen Frachtbriefe den bezahlten Betrag quittiren lassen.
S. Eingangszollerhebung. Z. O. §. 81.

Waaren-Ladung; eine veränderte Bestimmung derselben muß dem nächsten Zollamte angezeigt werden.
S. Begleitscheine. Z. O. §. 56.

— — — — deren Theilung während des Transportes nach der Collizahl, wenn nur ein Begleitschein über sie ausgefertigt ist. l. c. §. 57.

— — — — ist nach dem Inhalte der Fastagen nicht erlaubt.
l. c. §. 57.

Waaren-Lager; dessen Revision bei kreditirtem Zolle.
K. R. §. 8.

Waaren-Lager-Revidirung.
S. Magazinbücher. §. 159.
u. Stuhlwaaren. §. 168.

Waaren-Niederlagen, verdächtige hinsichtlich der Einschwärzungen, sollen nicht geduldet werden.
Z. C. Art. 2.

Waaren-Revision. Z. V. Art. 8.

— — — — Die Beamten sollen sich vermöge der Revision entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge, die Ueberzeugung verschaffen, daß die Gegenstände nach Gattung, Zahl, Maaß und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen, und daß, wenn die Revision der Gefälleberechnung wegen geschieht, kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand, als der angezeigte — wenn es aber auf eine Ausgangsbescheinigung ankommt, daß kein in der Abgabe niedriger belegter Gegenstand, als der angegebene, vorhanden ist.

Geschieht die Vergleichung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Colli, Fässer u. s. w. so ist die Waarenrevision blos eine allgemeine.

Findet außerdem noch Eröffnung statt, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe Gattung Waare und daß sie in der Quantität und Qualität, in welcher sie deklarirt wurde, vorhanden ist, so ist dieses eine specielle Waarenrevision. Z. O. §. 46.

Der Zollpflichtige muß den Beamten die Waaren in einem solchen Zustande darlegen, worin sie sich obige Ueberzeugung verschaffen können, und die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten. Z. O. §. 47.

Wenn an Gegenständen, welche zum Zweck der gesetzlichen Abfertigung in die Abfertigungs-Lokale des Zollamts gebracht, oder von den Zollbeamten in Verwahrung genommen werden, durch irgend einen Zufall, ohne Schuld des Beamten, eine Beschädigung oder der Verlust der Waare entstehen sollte, so begründen die Folgen des Zufalls keinen Regreßanspruch an die Zollverwaltung. Z. O. §. 48.

Waaren, (Schweizer-Seiden-), deren Behandlung.

a) Nur solche Sendungen von Schweizer-Seiden- und Floret-Seiden-Fabrikaten, deren Frachtbriefe oder Addressen auf einen Bezieher in Bayern oder Würtemberg lauten, sind begünstigend zu behandeln, respektive abzufertigen. Die Würtembergischen Hauptzollämter Friedrichshafen, Krauchenwies und Tuttlingen sind zu einem gleichen Verfahren angewiesen worden.

b) Vom 1. März d. J. an aber, sind nur diejenigen Sendungen fraglicher Seidenwaaren nach Maßgabe der bestehender Begünstigung abzufertigen, welche, neben Erfüllung der übrigen Bedingungen, auch mit Licenzscheinen der betreffenden Schweizerbehörden versehen sind.

(Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 28. Jan. 1835. Nr. 1290.)

Waaren-Transport; dessen Beschränkung über die Grenze und in dem Grenzbezirk auf die Tagesstunden.

Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

in den Monaten, Januar, Februar, Oktober, November, December, die Zeit 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August, September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Junius, Julius, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends. Z. O. §. 58.

Ausnahmen finden nur statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen: dieses erstreckt sich aber nicht auf den Transport von Kaufmannsgütern durch Extrapost;

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt- oder Nebenzollamts erster Klasse, soweit dieses an sich zur Expeditionen der Waarentransporte befugt ist, vor der Ueberschreitung der Grenz- oder Binnenlinie ertheilt wird.

In dieser Erlaubniß muß der Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit für welche solche gilt, angegeben werden. Z. O. §. 59.

Waaren-Transport durch Staatsposten.
S. Staatsposten-Waarentransport.

— — — — im Innern anderer Vereinsstaaten; Controle-Vorschriften hierüber. A. St. §. 11. IV. Beilage C. u. §. 12. so wie §. 16. Lit. d.

— — — — innerhalb Landes; Controle-Maßregeln hierwegen. S. Ausland 1, Z. O. §. 143 — 146. u.
S. Grenzbezirk, besondere Vorschriften ꝛc. Z. O. §. 147 — 151.

— — — — unter Berührung des dazwischen liegenden Auslandes. T. R. §. 13.

Waaren-Transporte, unter Begleitschein-Controle abgefertigte, unterliegen auch im Binnenlande der Aufsicht und Controle der Zollbeamten und Zollbedienssteten.
S. Grenzbezirk, besondere Vorschriften ꝛc. Z. O. § 151. u.
S. Besichtigung der Transporte. ꝛc. Z. O. §. 173.

Waaren, ungesiegelte.
S. Stuhlwaaren. §. 168.

— — **unverzollte;** deren Versendung aus öffentlichen Niederlagen durch die Staatsposten. St. P. §. 16

— — — — Privatlager für solche, bei welchen es auf die Erhaltung der Identität ankommt.
K. R. Erläuterungen ꝛc. Nr. 1.

Waaren-Verschluß ist ein Mittel, um die Verwechslung der Waaren in Fällen, wo es auf deren Identität ankommt, und die Veränderung in Bezug auf Menge und Gewicht derselben zu verhüten; er beschränkt sich nicht allein auf die Verbleyung, sondern begreift auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels, z. B. Versiegelung, in sich. Z. O. §. 40.

— — — — muß Statt finden:

a) wenn Waaren, von welchen die Abgaben noch gar nicht oder nur theilweise erhoben sind, versendet werden, insofern deren Menge und besondere Art in dem Begleitschein

nicht so bestimmt ausgedruckt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre;

b) wenn versteuerte Waaren und inländische Gegenstände mit Berührung des Auslandes versendet werden, insoferne in dieser Verordnung der Waarenverschluß ausdrücklich vorgeschrieben ist. Z. O. §. 41.

In der Regel müssen die einzelnen Colli verschlossen werden. Eine Versicherung des Wagens im Ganzen kann nur ausnahmsweise Statt finden, wo sie sich nach dem Ermessen des Zollamts mit Sicherheit anwenden läßt. Der Waarenführer hat jedoch stets das Recht, den colliweisen Verschluß zu fordern. Z. O. §. 42.

Waaren-Verschluß; wie der Verschluß angewendet werden soll, und welche Zahl von Bleyen, Siegeln u. s. w. anzulegen ist, bestimmt allein das Abfertigungsamt. Es kann von dem Waarenführer fordern, daß er diejenigen Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen. Z. O. §. 43.

— — — — Das Material an Blei, Versicherungsschnur, Lack und Licht liefert das Abfertigungsamt ohne weitere Vergütung, gegen Bezahlung der im Tarif bestimmten Sätze. Das Uebrige zu diesen Vorrichtungen erforderliche Material muß der Waarenführer liefern. Z. O. §. 44.

— — — — Der angelegte Verschluß ist sorgfältig zu beobachten. Der Waarenführer hat die Folgen jeder Verletzung desselben zu tragen.

Ist eine Verletzung eingetreten, so hat der Staat das Recht, je nachdem die Waaren genau bekannt sind, oder nicht, die Entrichtung des tarifmäßigen oder des höchsten Zollsatzes zu fordern.

Bei einer zufälligen Verletzung des Waarenverschlusses hat der Waarenführer bei der nächsten Zoll- oder Polizeibehörde den Zufall anzuzeigen und jedenfalls die Versicherung ergänzen zu lassen.

Die Polizei- wie die Zollbehörde hat den Vorfall nach Möglichkeit zu constatiren. Die Zollbehörde muß jedenfalls die genaueste Revision der Ladung, nach Umständen der einzelnen Colli, vornehmen.

Die Zolldirektion wird auf geschehene Vorlage der Verhandlungen sodann entscheiden, in wie weit von dem Rechte des Staats, die Entrichtung des höchsten oder tarifmäßigen Eingangszolls zu fordern, Gebrauch gemacht werden soll. Z. O. §. 45.

— — — — tritt bei Durchgangsgütern ein.

S. Durchgangsgüter. Z. O. §. 88. u. 92.

— — — — dessen Abnahme bei Anmeldeposten. l. c. §. 92.

Waaren-Versendungen von einem Orte des Vereins-Gebietes nach einem andern Orte des Vereins-Gebietes, wobei das Ausland berührt wird, durch die Staatsposten. St. P. §. 17.

Waaren-Verwechslung.
S. Waarenverschluß. Z. O. §. 40.

Waaren-Verzeichniß, specielles, soll den Behörden bei Anwendung und Auslegung des Tarifs zur Richtschnur dienen.
Z. O. §. 11.

Waffengebrauch.
Rücksichtlich des Waffengebrauchs des Zoll-Aufsichtspersonals kommen die schon bestehenden, oder im verfassungsmäßigen Wege nach erfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.
Z. O. §. 176.

Wagen-Verschluß, allgemeiner. T. R. §. 1. 6.

— — — — neben dem **Colli-Verschluß**. T. R. §. 13.

— — — — im **Ganzen**.
S. Waarenverschluß. Z. O. §. 42.

Wasser-Boten-Ordnung.
S. Land- und Wasserboten-Ordnung.

Wasser-Stand. S. Landungsplätze. Z. O. §. 23.

Wasser-Zölle; deren Erhebung auf Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener-Congresses, oder besonderer Staatsverträge Anwendung finden. Z. V. Art. 15.

— — — — werden, außer auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen, nach den privativen Anordnungen der betreffenden Staaten erhoben. l. c.

Weberkanten, gewöhnliche, an den Zeugwaaren, bleiben bei der Zollclassifikation außer Betracht.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 69.

Wechsel von soliden Weinhandlungen als Deckungsmittel für kreditirte Zölle. W. Z. B. R. §. 11.

Weggeld-Defraudationen; deren Bestrafung. Ch. G. V.

Weggeld der Reisenden. Ch. G. (B. Anmerkung.)

— — — — Dasselbe ist fernerhin nach den Bestimmungen und Voraussetzungen des §. 20. der Zollordnung vom 15. August 1828. zu bezahlen, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei der Rückvergütung das Aversum nach 60, statt nach 50 fl. in Berechnung kommen darf. Ch. G. (B. Anmerkung.)

Auszug aus dem §. 20. der Zollordnung
vom 15. August 1828.

„Der Reisende, welcher mit ausländischen Pferden oder Maul-„thieren eintritt, bezahlt 3 fl. von jedem Pferde oder Maulthiere.“

„Fremde Reisende, welche inländische Bäder besuchen, sol-„len, wenn ihre Reisepässe dieses Reisezweckes ausdrücklich er-„wähnen, vom Weggelde frei seyn.“

Weggeld-Einnehmer sind zur thätigen Theilnahme an der Zollaufsicht sowohl im Grenzbezirk, als im Binnenland verpflichtet. Z. O. §. 38.

Weggelder unter drei einen halben Kreuzer im Gesammtbetrage, werden nicht erhoben. Gh. G.. IV. Nro. 3.

Weggelds-Gebühren auf Flüssen. Z. V. Art. 15.

Wegstunde.
S. Besichtigung der Transporte ꝛc. Z. O. § 173.

Wein-Abgang; jährliche Abschreibung. W. Z. B. R. §. 25.

Wein-Absatz im Lande; wie viel Zollerlaß, und unter welchen Bedingungen dabei Statt finde.
W. Z. B. R. Lit. A. §. 5 — 14.

— — — — ins Ausland. l. c. Lit. B. §. 15 — 25.

Weine, ausländische; Privatlager für dieselben.
S. Privatlager. Z. O. § 128.

— — wann sie versiegelt werden müssen.
S. Verkehr, innerer. Z. O. §. 157.

Wein-Einzehrung. W. Z. B. R. §. 6. 7. 25.

Wein-Gefäße; deren innere Visirung. W. Z. B. R. §. 23.

Weinhändler, begünstigte, haben Ende Juni jeden Jahres abzuschließen. W. Z. B. R. §. 26.

— — haben alle Kosten und Gebühren zu tragen. l. c. §. 27.

— — verlieren ihre Befugnisse und Vortheile, wenn sie den Vorschriften des Regulativs zuwiderhandeln, — und werden wegen Zollkontraventionen außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen gestraft. l. c. §. 28.

Wein-Handlungen; in welchem Falle sie einen fortlaufenden Kredit genießen. W. Z. B. R. §. 9. 10. 11.

— — — — deren Qualifikations-Prüfung, und Rekurs an das Finanz-Ministerium. l. c. §. 12.

— — — — die zugleich mit inländischen Weinen handeln.
l. c. §. 14.

Wein, junger, bis zum ersten Abstiche (welch letzterer in der Regel immer erst im Februar des auf die Lese folgenden Jahres Statt findet) unterliegt der Ausgleichungs-Abgabe als Most.
(K. b. Ministerial-Entschließung vom 18. Oktober 1834; und Generale der k. b. Gen. Zoll-Adm. vom 21. November 1834. Nro. 18257.)

Wein-Lager; gerichtliche Sicherheitsstellung mit demselben für Weinzollkreditirung. W. Z. B. R. §. 11.

— — — — an Orten mit und ohne Niederlagrecht.
l. c. §. 15.

— — — — wie sie überhaupt beschaffen seyn sollen.
l. c. §. 16.

Wein-Satz; W. Z. B. R. §. 6. 7. 25.
Weinschenker, bloße, sind keine Großhändler. W. Z. B. R. §. 3.
Wein-Ueberstechen, Auffüllen, Vermischen, Verlängern ꝛc. W. Z. B. R. §. 19.
— — Uebertragungen aus Kreditlagern auf Transitlager. l. c. §. 21.
— — Durchgangszollerlaß von zehn Prozent bis fünfzig Prozent. l. c. §. 24.
— — Auslaufen. l. c. §. 25.
Wein-Untersuchungen; Sachverständige hiebei sind von den Weinhändlern zu bezahlen. W. Z. B. R. §. 27.

Wein-Zoll-Begünstigungs-Regulativ.

Regulativ

wegen der

Zoll-Begünstigungen, welche der Großhandel mit ausländischem Weine genießen kann.

(Ministerial-Entschließung vom 24. Februar 1834.)

Mit Bezugnahme auf den §. 128. der Zollordnung vom 8. November 1833 werden hiermit zur Erleichterung des Großhandels mit ausländischem Weine folgende Anordnungen getroffen.

§. 1.

Der Eingangszoll von ausländischem Weine ist bei der Einfuhr verschuldet.

§. 2.

Dem Großhändler wird jedoch, unter nachfolgenden Bedingungen, von dem Weine, welcher innerhalb des Landes abgesetzt werden soll, ein fortlaufender Eingangs-Zoll-Credit, und für den Wein, der nach dem Auslande wieder verkauft werden soll, ein unverzolltes Privatlager zugestanden.

§. 3.

Als Großhändler kann von der Zollverwaltung nur derjenige anerkannt werden, welcher kaufmännisches Buch über den Wein-

handel führt, den Wein in größerer Menge auf eigene Rechnung einbringt, und solchen hauptsächlich faßweise absetzt. Wer bloß Weinschenker, Kleinhändler mit Material=Waaren, oder Gastwirth ist, kann daher an den Bewilligungen dieses Regulativs nicht Theil nehmen.

§. 4.

Es muß beim Eingang des Weins am ersten Bestimmungs=Orte sofort deklarirt werden, ob solcher zum Absatz

a) innerhalb Landes, oder

b) außerhalb Landes

bestimmt seyn soll.

§. 5.

A. Von dem zum Absatze im Lande bestimmten Weine.

Führt ein Großhändler zum Absatze innerhalb Landes gewöhnlichen Wein in einer Menge von (zehn Oxhoft preuß.) dreißig Eimer bayrisch, oder feinen Wein, als Kap=, Malaga=, Madeira=, Muskat=, Xeres=Wein, und endlich alle andere Sorten von Wein, welche einen höhern Werth als 87 fl. pro Eimer bayerisch (einhundert und fünfzig Thaler pro Oxhoft preuß.) haben, in einer Menge von 12 Eimer bayerisch (vier Oxhoft preuß.) in Zwei=Eimer oder größeren Gebünden zusammen ein, alsdann wird für Abgang und Auslaufen der 15te Theil oder sechs um zwei Drittheile vom Hundert an dem tarifmäßigen Eingangszolle abgesetzt und erlassen.

§. 6.

Wird Wein in Quantitäten von wenigstens 75 Eimer bayerisch (fünf und zwanzig Oxhoft preuß.) zusammen, in Zwei=Eimern oder größeren Gebinden

a) unmittelbar aus spanischen, französischen, portugiesischen, italienischen oder entfernteren Häfen auf dem Rhein über Emmerich, auf der Elbe über Wittenberg, auf der Weser über Karlshafen oder Minden;

b) aus Nassau über Coblenz oder Mainz, Offenbach, Hanau;

c) aus Baden, Frankreich und der Schweiz über Trier, Würzburg, Rheinschanze, Schweigen, Speier, Schramberg, Friedrichshafen, Lindau, Enzberg, Krauchenwies,

d) aus den österreichischen Staaten über Passau, Schärding a. Th. Simbach, Kiefersfelden, Mittenwald und Pfrondten,

eingeführt, dann wird neben dem gestatteten Abzuge von 6⅔ Prozent vom Eingangszolle (§. 5.) ein ferner weiterer Zollerlaß von dreizehn und einem Drittheil Prozent, als Vergütung des Verlustes durch Einziehung und Satz bewilligt.

§. 7.

Der Zollerlaß für Abgang und Auslaufen (§. 5.), so wie der Erlaß für Zehrung und Satz (§. 6.) wird nach dem Brutto=Gewichte, wie die Hebung des Eingangs=Zolls geschieht, regulirt.

Der Erlaß wird von demjenigen Hauptzollamte festgestellt, bei welchem der Eingangszoll zum Ansatz kommt. An dem einmal gehörig festgestellten Eingangs=Zollbetrage wird späterhin ein Zoll=Erlaß nicht zugestanden.

Für Wein, welcher aus französischen Hafenplätzen oder aus andern Häfen, an welchen sich ein Consul der Zollvereins=Staaten befindet, bezogen wird, kann der Zollerlaß von 20 Prozent nur dann zugestanden werden, wenn der unmittelbare Bezug daher durch Konnoissements nachgewiesen wird, welche von einem in dem Hafenplatze bestellten vereideten Mäkler unterschrieben sind, und dessen Unterschrift durch den Consul eines der Vereins=Staaten beglaubigt ist.

Die französischen Hafenplätze, in welchen sich zur Zeit dergleichen Consulate befinden, sind: Bayonne, Bordeaux, Cette, Marseille, La Rochelle, Rochefort, St. Martin, Isle d'Oleron, Rouen, Havre de Grace, Nantes und Noirmautier.

§. 8.

Spediteure und Commissions=Handlungen genießen den Zoll=Erlaß nicht. Ist der von diesen eingeführte Wein aber für Rechnung eines inländischen Großhändlers bezogen worden, so wird diesem letzteren der Zollerlaß zugestanden. Es muß jedoch derselbe

bei der Eingangs-Deklaration oder der Abfertigung genannt werden, und sich für den Eigenthümer erklären.

§. 9.

Nur Weinhandlungen, welche regelmäßigen Lager von 450 Eimer bayer. (einhundert und fünfzig Orhoft preuß.) an ausländischem Wein zum inländischen Absatze halten, kann auf ein, dem Umfange des Lagers angemessenes Weinquantum ein fortlaufender Credit bewilligt werden.

In Folge dieser Bewilligung bleibt der Eingangszoll so lange notirt, bis der Lagerstand unter das bestimmte Quantum herabgekommen ist, wovon sich die Zollbehörde jährlich, so weit nöthig, überzeugt.

§. 10.

In einzelnen Jahren, welche zum Einkaufe von jungem Wein günstig sind, kann neben dem fortlaufenden Credit noch zeitweise ein vergrößerter Eingangszoll-Kredit zugestanden werden, wenn von der einzelnen Handlung Wein in solcher Menge außergewöhnlich bezogen und bei der Besichtigung des Lagers ein, über den fortlaufenden kreditirten Bestand so viel vermehrter Vorrath vorhanden ist, daß davon mehr als fünftausend Gulden (viertausend Thaler) an Eingangszoll gezahlt werden soll.

Der zeitweise gestündete Eingangszoll muß, nach Maßgabe des Absatzes, in monatlichen Stückzahlungen abgetragen werden, zu welchem Ende die Weinhandlung mit Ablauf eines jeden Monats ihren Verkauf der Zollbehörde angeben muß, bis der einstweilige Credit gelöscht ist.

§. 11.

Bei dem fortlaufenden sowohl, als bei dem zeitweise ertheilten Credit muß Sicherheit bestellt werden. Die oberste Zollverwaltungs-Stelle ist befugt, sich die Sicherheit mit dem Weinlager selbst gerichtlich bestellen zu lassen, wenn auf einem solchen Lager, zur Zeit der Creditbewilligung, kein Pfandrecht eines Dritten haftet, und zugleich gerichtlich der Befugniß entsagt wird, im Laufe des Zollkredits, das den Credit genießende Lager einem Dritten zu verpfänden. Von Weinhandlungen anerkannter Solidität können Wechsel als Deckungs-Mittel angenommen werden.

§. 12.

Die Prüfung der Qualifikation der einzelnen Weinhandlungen zur Erlangung eines fortlaufenden Credits und die Stellung der Bedingungen gebührt der obersten Zollverwaltungs-Stelle, vorbehaltlich des Rekurses an das königliche Finanz-Ministerium. Auch zu einem zeitweise vermehrten Credit muß die oberste Zollverwaltungs-Stelle selbst dann ihre Zustimmung geben, wenn solcher noch im Laufe des Kalenderjahrs abgelöset werden soll.

§. 13.

Die wirkliche Hebung des fortlaufend oder zeitweise gestündeten Eingangs-Zolls geschieht nach demjenigen Tarif, welcher zu der Zeit gültig ist, wo die Zahlung erfolgen soll.

§. 14.

Jede Weinhandlung, welche Zollkredit genießt, ist verpflichtet, die Keller oder andere Aufbewahrungs-Orte, welche sie für den Wein im Gebrauch hat, schriftlich der Zollbehörde anzumelden, auch Veränderungen des Aufbewahrungs-Orts jedesmal anzuzeigen.

Zu solchen Behältnissen ist dem Oberinspektor des Hauptamtes oder jenen Beamten, die dazu einen schriftlichen Auftrag von ihm vorzeigen, der Zutritt zum Besichtigen, Proben und Vermessen des Vorraths in so fern zu verstatten, als es erforderlich ist, um die Ueberzeugung zu gewähren, daß dasjenige Weinquantum, für welches Credit gegeben worden, noch im Eigenthum der Handlung vorhanden ist.

Weinhändlern, welche gleichzeitig mit inländischen, überhaupt im Zollvereins-Gebiet erzeugten Weinen Handel treiben, kann der in diesem Regulativ gedachte Credit nur unter den für solche Handlungen jedesmal besonders festzusetzenden Bedingungen gewährt werden.

§. 15.

B. Von dem zum Absatze ins Ausland bestimmten Weine.

Weinhandlungen, welche an Orten, wo das Niederlagerecht bewilligt ist, ein beständiges Lager von ausländischem Wein von

wenigstens 600 Eimer bayer. (zweihundert Oxhoft preuß.) zum Absatz in das Ausland halten, bleibt ein unverzolltes Lager verstattet, um aus demselben Quantitäten von einem Eimer und darüber ins Ausland abzusetzen. Hinsichtlich der zur Zeit an andern Orten bestehenden unverzollten Weinlager, bleibt deren Fortbestand nach Maßgabe dieses Regulativs von der ausdrücklichen Genehmigung des königlichen Finanz-Ministeriums abhängig.

§. 16.

Diese Weinlager dürfen nur in Kellern oder Räumen stattfinden, welche von jedem anderen Behältnisse völlig getrennt sind. Stehen sie durch Thüren, Fenster, Treppen oder auf andere Weise in Verbindung, so muß diese aufgehoben werden. Solche Lager-Orte sollen nur einen sicher zu verschließenden Eingang haben, der in der Regel an der offenen Straße seyn muß, wovon jedoch, wo örtliche Umstände solches verhindern, Ausnahmen zugelassen werden können. Der Eingang soll an der Außenseite die Inschrift enthalten: „Weinlager des (Name des Besitzers)."

So lange die Einrichtung nicht getroffen ist, daß über einen Keller oder anderen Lagerraum gehörige Aufsicht, des Zolls halber, geführt werden kann, muß der Gebrauch als Lagerort für unverzollten Wein versagt bleiben.

§. 17.

Die Keller oder Behältnisse, worin unverzollter Wein lagert, stehen fortgesetzt unter Controle und unter dem Mitverschluß der Zollbehörde. So oft es von dem Weinhändler begehrt wird, veranlaßt die Zollbehörde das Oeffnen; der Zugang zu denselben muß aber, bis zum Wiederverschluße, von Zollbediensteten bewacht werden, welche, bei Verlust ihrer Stellen, weder Flüßigkeiten ohne schriftliche Erlaubniß des Hauptamts oder des ersten Amtsvorgesetzten, der im Lagerorte befindlich ist, in den Lagerraum einlassen, noch gestatten dürfen, daß Wein ohne Bezettelung des dazu befugten Amts aus demselben herausgebracht werde.

Von den Verrichtungen im Keller selbst haben die Zollbeamten keine Kenntniß zu nehmen.

Der Inhaber des Lagers muß an jedem Tage, an welchem

derselbe die Aufschließung verlangt, eine Gebühr von 50 kr. entrichten, und kann an einem Tage 8 Stunden, und zwar

in den Monaten Oktober bis Februar, einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 — 12 Uhr, und von 2 — 5 Uhr,

im Keller arbeiten lassen.

§. 18.

In das unverzollte Lager muß der Wein in der Beschaffenheit gebracht werden, in welcher derselbe unmittelbar aus dem Auslande eingegangen ist.

Es kann nur Wein in solche Lager aufgenommen werden, welcher entweder sogleich beim Eingange zum unverzollten Lager deklarirt und vom Hauptzollamte an der Grenze unter Verschluß abgefertigt worden oder welcher aus einem unverzollten Lager unter Verschluß in ein anderes übergeht.

§. 19.

Das Ueberstechen, Auffällen, Vermischen, Verlängern und jede sonstige Bearbeitung des eingeschlagenen Weins bleibt dem Weinhändler, wie er es seines Handels wegen gut finden mag, überlassen. Insofern aber eine Vermehrung der Flüssigkeit erfolgt, oder, zur Vermehrung des Lagers, von inländischem Wein Gebrauch gemacht wird, muß die Menge der Flüssigkeit, welche in den Keller gebracht werden soll, vorher der Zollbehörde schriftlich angezeigt und vor dem Uebergange in das unverzollte Lager genau ermittelt, dann aber dem Lagerbestande zugeschrieben, jedenfalls auch mit dem andern Lagerbestande ins Ausland ausgeführt werden, indem alles, was vom Lager abgeht, wie unverzollter Wein zu behandeln ist.

§. 20.

Der unverzollt gelagerte Wein muß in demjenigen Zustande ins Ausland übergehen, in welchem solcher aus dem Lager herausgeht.

Der Versender muß sich allen Maßregeln der Zollbehörde unweigerlich unterwerfen, welche zur Sicherstellung dieser Bedingung entweder im Allgemeinen oder im einzelnen Falle angeordnet werden.

§. 21.

Uebertragung von Wein aus den Creditlagern auf Transitlager, mit Abschreibung ihres Zollwerthes vom Creditkonto sind für solche Inhaber von Creditlagern, welche zugleich mit inländischen überhaupt im Zollvereinsgebiet erzeugten Weinen handeln, gänzlich unzuläßig. Für Weinhandlungen, die lediglich mit ausländischem zollpflichtigen Wein handeln, darf eine solche Uebertragung nur auf specielle Erlaubniß der obersten Zollverwaltungs-Stelle geschehen. Diese Erlaubniß kann nur aus ganz besonderer Veranlassung gegeben und darf nur für solchen Wein zugestanden werden, von dessen unvermischter Beschaffenheit die oberste Zollverwaltungs-Stelle sich volle Ueberzeugung verschafft hat.

Wird eine solche Ausnahme bewilligt, so tritt eine Zurückrechnung der von solchem Weine bereits genossenen und im Kreditconto abgesetzten Vergütung dergestalt ein, daß vom Conto des Kredit-Inhabers zwanzig Prozent weniger abgeschrieben werden, als die Menge des in das unverzollte Lager übergehenden und als Zugang bei demselben vollständig zu notirenden Weins wirklich beträgt.

§. 22.

Aus dem unverzollten Lager kann mit Genehmigung der obersten Zollverwaltungs-Stelle zwar Wein in das Kreditlager übergehen, aber eine Vergütung wird in solchen Fällen nicht bewilligt, sondern die wirklich übergehende Menge des Weins wird im Conto des unverzollten Lagers ab- und im Kredit-Conto ohne Abzug angeschrieben.

§. 23.

Das Conto über den unverzollt zum Absatz in das Ausland gelagerten Wein wird nach dem Maaße geführt. Die Menge des Weins, welcher zum Lager kommen soll, wird durch innere Visirung der Gefäße genau ermittelt und angeschrieben.

Dasselbe gilt von andern Flüssigkeiten, die in den Lagerraum gebracht werden. Erfolgt eine Versendung, so wird die Menge durch Vermessung auf gleiche Weise festgestellt, und die Fässer, Kisten rc. werden vor dem Ausbringen aus dem Keller, von den Beamten verschlossen.

Die unter Verschluß gesetzten Stücke werden demnächst an der Amtsstelle verwogen, mit einem Begleitscheine versehen, und nach dem dabei sich ergebenden Bruttogewichte wird die Durchgangsabgabe, vor der Verabfolgung des Weins, erhoben.

§. 24.

An Orten, wo der Weinhandel nach dem Auslande mit der unmittelbaren Durchfuhr concurirt wird für die, aus den unverzollten Lagern ins Ausland versandten Weinquantitäten ein Erlaß von zehn Prozent an dem Durchgangszoll bewilligt, welcher unter Umständen und mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse noch mehr erweitert und erforderlichen Falls bis zur Höhe von 50 Prozent gesteigert, bis 25 kr. für den Zollzentner ermäßigt werden kann.

Die oberste Zollverwaltungsstelle wird die Orte bekannt machen, wo, und zu welchem Betrage dieser Erlaß des Durchgangszolls Statt finden soll.

§. 25.

Für den in unverzollte Lager eingehenden Wein findet beim Eingange des Weins keine Vergütung Statt, sondern der Abgang durch Satz, Auslaufen und Einzehren, der sich bei der jährlichen Aufnahme des Bestandes findet, wird abgeschrieben, insofern solcher zehn vom Hundert nicht übersteigt.

§. 26.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Weinhändler, sowohl diejenigen, welche einen Zollkredit genießen, als die, welchen ein unverzolltes Weinlager zum ausländischen Absatze gestattet ist, sind verpflichtet, mit Ablauf des Monats Juni jeden Jahrs abzuschließen, um ihren Lagerbestand nachweisen, und wo es erforderlich, berichtigen lassen zu können, wobei von ihnen alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen sind, welche die Verwaltung nöthig findet, um solchen gehörig besichtigen und vermessen zu können.

§. 27.

Alle Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die einzelnen Weinhändler in den Genuß der durch dieses Regulativ zu-

gestandenen Vortheile zu setzen, als: Gebühren der Sachverständigen, Kosten für den Mitverschluß der Lager u. s. w., müssen von denselben getragen werden.

§. 28.

Weinhändler, welche den Vorschriften dieses Regulativs zuwider handeln, oder die darin aufgestellten Bedingungen nicht erfüllen, sind der Befugnisse und Vortheile, welche ihnen dasselbe gewährt, verlustig. Ist von ihnen dadurch zugleich, oder auf andere Weise eine Zollkontravention begangen, dann wird diese außerdem geahndet, wie es die gesetzlichen Bestimmungen ergeben, indem den Verpflichtungen, die daraus hervorgehen, durch dieses Regalativ kein Eintrag geschehen soll.

Wein-Zoll-Contraventionen. W. Z. B. R. §. 28.

Werths-Erlage für confiscirte Gegenstände. Z. St. G. §. 5.

Wiedereingang, abgabenfreier.
S. Verkehr, innerer. Z. O. §. 152—160.

— — unverkaufter inländischer Fabrikate von ausländischen Messen. S. Messen, ausländische. Z. O. §. 135.

— — verzollter Waaren, durch das Ausland.
S. Ausland Z. O. §. 134.

Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten.
Z. C. Art. 8.

Wiener-Congreß-Akte; deren Anwendung bei Waarenversendungen auf Flüssen, welche den Bestimmungen jener Akte unterliegen. S. Flüsse. Z. O. §. 103.

Wiener-Congreß-Bestimmungen hinsichtlich gewisser Flüsse.
Z. V. Art. 15.

Wirkungskreis der Conferenz-Bevollmächtigten.
Z. V. Art. 34.

— — gemeinschaftlicher Commissarien. Z. V. Art. 40.

Wohnort des Adressaten der Poststücke. St. P. §. 5.

Wolle, ausländische, rohe, alle, und sohin nicht blos für Privatsortirungslager bestimmte, muß, wenn es verlangt wird, unter Begleitschein-Controle auf Haupt-Zollämter abgefertiget werden. (Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 30. April 1834. Nr. 5991.)

— — deren Plombage
S. Verkehr, innerer. Z. O. §. 160. Lit. c.

Wünsche und Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltung; Berathung hierüber. Z. V. Art. 34. Lit. c.

Würtemberg. Zollfreiheit des k. Hauses.
S. Zollbefreiungen. Z. O. §. 133.
(Fassung für Würtemberg.)

Z.

Zahlung, versäumte, hebt den Anspruch auf fernere Kreditbewilligung auf. K. R. §. 5.

Zehn Gulden Abgaben und darüber, aus einer Abfertigung, begründen den Zollkredit. K. R. §. 1.

Zeugen, exceptionsfreie, in Zollstrafsachen. Z. St. G. §. 7.

Zeug-Waaren. Was an ihnen bei der Zollclassifikation außer Betracht bleibt.
S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 69.

Zoll-Abfertigungs-Befugnisse.
S. Zollerhebungs-Behörden an den Grenzen.

Zoll-Abrechner. S. Grenzbehandlung. Z. O. §. 74.

Zolladministrations-Entscheidung in Zolltarifsdifferenzen.
S. Rückvergütungen. Z. O. §. 179.

Zoll-Ansätze, unrichtige.
S. Rückvergütungen. Z. O. §. 178.

Zoll-Aufsicht; hiezu ist sämmtliches Personal der Zollerhebungsbehörden berufen und verpflichtet. Z. O. §. 37.

Außerhalb der Orte, in welchen die Aemter ihren Sitz haben, müssen nicht uniformirte Angestellte mit ihren Anstellungsdekreten oder mit eigenen vom Vorstande des Hauptzollamtes ausgestellten Legitimations-Urkunden versehen seyn.
Z. O. §. 37.

Die Gensdarmen der Sicherheits-Wache, die Weggeldeinnehmer, die Polizei- und Forstbediensteten, die Malzaufschlagseinnehmer und die Gerichtsdiener sind zur thätigen Theilnahme an der Zollaufsicht sowohl im Grenzbezirk als im Binnenland verpflichtet. Sie haben insbesondere Verletzungen des Zollgesetzes, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sogleich anzuzeigen. Z. O. §. 38.

Zollaufsichts-Personal; dessen Befugniß im Grenzbezirke.
S. Visitation der Fuhrwerke. Z. O. §. 170.

— — — — Waffengebrauch desselben.
S. Waffengebrauch. Z. O. §. 176.

Zollbefreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen.

Fassung für Bayern.

1) Bedürfnisse des königl. Hauses, auswärtiger Souveraine, der Standesherren und fremden Gesandten.

a) Von denjenigen Gegenständen, welche der König und die Glieder des königl. Hauses zum eigenen Gebrauche einführen, werden die Eingangszölle zwar bei dem Bezuge bezahlt, aber jederzeit aus der Zollkasse wieder rückvergütet.

Fassung für Würtemberg.

1) Bedürfnisse des k. Hauses.

Die Bedürfnisse Unsers königl. Hauses sind von dem Zoll befreiet, jedoch sollen die Abgaben entrichtet, und auf den Grund der darüber ausgestellten Quittungen wieder zurückvergütet werden.

b) Alle Gegenstände, welche auswärtige Souveraine durch das Königreich oder aus demselben für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, sind zollfrei. Es werden zu diesem Ende auf vorher gegangenes Ansuchen die geeigneten Freipässe ausgestellt, oder die erforderlichen Weisungen an die Zollbehörden ertheilt werden.

c) Die der Königlichen Souverainität unterworfenen ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren erhalten in Gemäßheit der Declaration vom 19. März 1807 für die Consumtibilien, welche sie aus dem Auslande zu ihren Hausbedürfnissen beziehen, die entrichteten Zollgebühren zurück, wenn sie die Zollscheine darüber vorlegen, und auf denselben mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, daß die bezogenen Gegenstände wirklich zum Bedürfnisse ihres Hauses bestimmt gewesen sind. Auch ist ihnen in Kraft des Ediktes vom 26. Mai 1818 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren gestattet, ihre Natural-Produkte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen zollfrei einzuführen, zu welchem Ende sie jedoch immer die nöthigen Vorweise entweder eigenhändig ausstellen, oder durch ein von ihnen hiezu besonders ermächtigtes Amt, welches der Zollstelle bekannt zu machen ist, ausfertigen zu lassen haben. Eine Befreiung von Waage- und Niederlage-Gebühren kann jedoch nicht angesprochen werden.

d) In Ansehung der Zollfreiheit der Bothschafter, Gesandten und Geschäftsträger an dem Königlichen Hoflager soll es genau ebenso gehalten werden, wie es damit in dem Staate, welchem der Gesandte angehört, gegen den Königlichen Bothschafter, Gesandten und Geschäftsträger gehalten wird.

Z. O. §. 133.

Zoll-Begünstigungen. S. Zollbefreiungen. Z. O. §. 133.

Zollbeischlag. Z. V. Art. 13.

Zollbare Gegenstände; wie deren Declaration, Abwägung und Messung zu geschehen habe. Z. V. Art. 14.

Zoll-Bedienstete; auf welche Weise sie in Zollstraffällen selbst nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft werden können. Z. St. G. §. 20.

— — — — werden in Bezug auf ihre Amtshandlungen auf den §. 8. Titel IV. der Verfaß-Urkunde hingewiesen, und jedem Staatsbürger bleibt die Verfolgung seiner Rechte gegen sie, im Falle der Ueberschreitung ihrer Amtspflicht vorbehalten. l. c. §. 20.

Zoll-Begünstigungen des Großhandels mit ausländischen Weinen. S. W. Z. B. R.

— — — — des Tobaks. S. T. Z. B. R. §. 1—19.

— — — — im Grenzverkehre.

S. Grenzverkehr, Zollerleichterungen des Verkehres ꝛc.

Zoll-Behörde; dieser ist in Uebernachtungsorten vom Vorhandenseyn transitirender Frachtfuhrwerke Anzeige zu machen. T. R. §. 10.

Zoll-Betrag, kreditirter; dessen völlige Deckung. K. R. §. 8.

Zoll-Cartel.

(Berlin den 11. Mai 1833; ratifizirt vom Könige von Bayern zu München den 22. Mai 1833.)

Die sämmtlichen kontrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der kontrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken. Art. 1.

Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, ingleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den anderen kontrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen. Art. 2.

Die Behörden, Beamten oder Bediensteten aller kontrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Vorzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen werden oder begangen sind.

Unter Zoll-Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhr-Verbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, so wie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche, nach der besonderen Verfassung einzelner Staaten, für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen anderen vertragsmäßig angeordnet sind.

Art. 3.

Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bediensteten der kontrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und um jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen. Art. 4.

Den Zollbeamten und andern zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Bediensteten sämmtlicher kontrahirenden Staaten wird hierdurch gestattet, die Spuren begangener Zoll-Contraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitkontrahirenden Staaten ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke zu verfolgen und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung, die Ortsobrigkeiten, Polizey- oder Gerichts-Behörden in solchen Fällen, auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten und unter deren Zuziehung durch Haussuchungen, Beschlagnahmen oder andere gesetzliche Maaßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern. Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen, oder sonstigen Vorkehrungen ein Zoll-Steuer- oder Gefällsbeamter oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiete Maßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, Falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protokoll aufgenommen, und ein Exemplar desselben dem requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Akten der Behörden genommen werden, welche die Haussuchung angestellt hat. Art. 5.

In den Fällen, wo wegen Contraventionen die Verhaftung gesetzlich zuläßig ist, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der andern mitkontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung statt gefunden hat.

Wenn die Person des Contravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht statt. Art. 6.

Eine Auslieferung der Zoll-Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staats sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind.

Im andern Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtiege Individuen Untertha-

nen eines dritten der kontrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen. Art. 7.

Sämmtliche kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 7. verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der kontrahirenden Staaten begangenen Zoll-Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen konkurirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielweise der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung ꝛc.

Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus anderen der kontrahirenden Staaten entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erledigung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe statt finden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist, so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen etwa noch nicht vorgesehen seyn sollte, veranlassen, daß

1) die Contraventionen gegen die in anderen kontrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhr-Verbote wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße;
2) die Defraudationen der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße bestraft werden. Art. 8.

In den nach Art. 8. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staats, auf dessen Gebiete die Zollcontravention begangen werden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist. Art. 9.

Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und konfiszirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denunzianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheiles, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines anderen der kontrahirenden Staaten ist.

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, so weit sie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist. Art 10.

Den sämmtlichen kontrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zoll=Contraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist. Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effekten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem andern Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt seyn wird. Die Auslieferung solcher Effekten kann selbst dann nur in so weit gefordert werden, als nicht auf deren Confiskation erkannt oder der Erlös aus denselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten Effekten desselben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind. Art. 11.

Die bisher schon dem Zollsysteme der einen oder der anderen der kontrahirenden Staatsregierungen entweder mit ihrem ganzen Länderbestande oder mit einzelnen Theilen desselben beigetretenen Staaten sollen eingeladen werden, diesem Zollcartel sich anzuschließen. Art. 12.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842. festgesetzt.

Wird der Vertrag während dieser Zeit, und spätestens zwei Jahre vor deren Ablaufe nicht gekündigt, so soll derselbe auf zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden. Art. 13.

Zoll=Cartel; sämmtliche Justiz= und Administrationbeamte sind, jede in ihrem Bereiche, zur genauesten Nachachtung angewiesen.
(Allerhöchste Entschließung vom 4. März 1834 Reg. Blatt Nr. 10. vom 10. März 1834)

— — — — unterzeichnet zu Berlin den 11. Mai 1833, von den Bevollmächtigten folgender Länder:

Bayern, Würtemberg, Preußen, Churhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen, Sachsen=Weimar=Eisenach, Sachsen=Meiningen, Sachsen=Altenburg, Sachsen=Coburg=Gotha, Schwarzburg=Sondershausen, Schwarzburg=Rudolstadt, Reuß, Schleitz, Reuß=Lobenstein und Ebersdorf.

Diesem Zollcartel sind seitdem beigetreten: Anhalt=Bernburg für das gesammte Land, Hessen=Homburg für das Oberamt Meisenheim, Oldenburg für das Fürstenthum Birkenfeld.
(Reg. Blatt Nro. 17. vom 5. April 1834. laut allerhöchster Bekanntmachung des h. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern.)

Ferner:

Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen für ihre Länder, Sachsen-Coburg-Gotha wegen des Fürstenthums Lichtenberg, Waldeck wegen des Fürstenthums Waldeck.

(Reg. Blatt Nro. 22. vom 15. April 1834. laut allerhöchster Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern.)

Ferner:

Mecklenburg-Schwerin wegen der Enklaven im k. preußischen Gebiete Rossow, Netzeband und Schönberg, Lippe wegen der Enklaven Lipperode, Kappel und Grevenhagen.

(Reg. Blatt Nro. 25. vom 29. April 1834. laut Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 19. April 1834.)

Zoll-Classifikation von **Zeugwaaren**, was dabei außer Betracht bleibt. S. **Grenzbehandlung**. Z. O. §. 69.

Zoll-Contravenienten; deren Anhaltung oder Verhaftung auf fremden Gebiete. Z. C. Art. 6.

— — — — deren Auslieferung. Z. C. Art. 7.

Zoll-Contraventionen; Spuren begangener sind auch in das Gebiet der angrenzenden mitkontrahirenden Staaten zu verfolgen. Z. C. Art. 5.

— — — — welche Handlungen hierunter begriffen seyen. Z. C. Art. 3.

Zoll-Defraudation im Grenzbezirke Vermuthung hierwegen. S. **Visitationen der Waarenlager**. Z. O. §. 169.

Zoll-Direktion; deren Entscheidung bei verletztem Verschlusse. S. **Waarenverschluß**. Z. O. §. 45.

Zoll-Direktionen; ihre **Bildung** und ihr **Geschäftsgang**; ihr **Wirkungskreis**. Z. V. Art. 28.

Zoll-Einkünfte; Verhütung ihrer Beeinträchtigung zur Zeit der Vollziehung des Vertrages. Z. V. Art. 37.

Zoll-Erhebung von Waaren, welche an Erhebungsämter im Innern, bei welchen sich keine Niederlagen befinden, abgefertigt worden sind.

Von Waaren, welche nach Vorschrift der §§. 97 bis 100 an Hauptzollämter im Innern abgefertigt werden, soll die Erhebung der Zölle von diesen Aemtern auf den Grund der dem Begleitschein, in Gemäßheit des §. 99., beigefügten Berechnung bewirkt werden. Die Quittungen sind nach Vorschrift des §. 81. auszustellen. Z. O. §. 135.

Zoll-Erhebungs-Aemter im **Innern** von Bayern, „wollen Wir aus besonderer Rücksichtsnahme auf die Industrie- und Handels-Verhältnisse zur Zeit noch beibehalten wissen."

(Allerhöchste Entschließung vom 6. März 1834. Reg. Blatt Nro. 10. vom 10. März 1834.)

Zoll-Erhebungs-

Verzeich

der in den zollvereinten Staaten zur Zeit bestehenden Hauptzoll-
derlagen (Packhofsstädte, Hallämter), Hauptämter im Innern
nern genannt), und endlich diejenigen Nebenzollämter I. an
oder Erledigung erweiterte Befugnisse, bei

Zollvereinte Staaten.	Nro.	Hauptzoll-Aemter (an der Grenze.)	Nro.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsstädte, Hallämter.)
I. Preußen.				
a. Provinz Preußen. Provinzial=Steuer=Director zu Königsberg.	1	Pillau	1	Königsberg
	2	Memel	2	Braunsberg
	3	Tilsit		
	4	Schmalningken		
	5	Stallupönen		
	6	Johannisburg		
b. Provinz Westpreußen. Provinzial=Steuer=Director zu Danzig.	7	Neidenburg		
	8	Danzig	3	Elbing
	9	Thorn		
c. Provinz Posen. Provinzial=Steuer=Director zu Posen.	10	Podzamoze	4	Bromberg
	11	Pogorzelice	5	Posen
	12	Skalmierz		
	13	Strzalkowo		
d. Provinz Pommern. Provinzial=Steuer=Director zu Stettin.	14	Stolpmünde	6	Stettin
	15	Rügenwalde		
	16	Coborgermünde		
	17	Swinemünde		
	18	Wolgast		
	19	Greifswalde		
	20	Stralsund		
	21	Tribsees		
	22	Demmin		
e. Provinz Schlesien. Provinzial=Steuer=Director zu Breslau.	23	Landsberg	7	Ratibor
	24	Neu=Berun	8	Breslau
	25	Neustadt	9	Glogau

Behörden.

niß

Aemter (Grenzämter), Hauptämter im Innern mit Nie-
ohne Niederlagen (auch Steuerämter oder Nebenzollämter im In-
der Grenze, welchen in Bezug auf Begleitscheins-Ausfertigung
welchen Preußen betheiliget ist, zustehen.

Nro.	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen und Steuerämter, Nebenzollämter I. im Innern, auf welche Waaren mit Begleitscheinen II. abgefertiget werden können.	Nebenzollämter I. an der Grenze, welche ausnahmsweise zur Begleit-Scheins-Abfertigung oder Erledigung in Bezug auf Aemter in anderen Vereins-Staaten befugt sind.	Bemerkungen.
1	Gumbinnen		
2	Gutstadt		
3	Friedland		
4	Sastrow		
5	Marienwerder		
6	Pr. Stargardt		
7	Chodziesen		
8	Lissa	Keine.	
9	Meseritz		
10	Schievelbeih		
11	Stargardt		
12	Oppeln		
13	Oels		
14	Liegnitz		

Zollvereinte Staaten.	Nro.	Hauptzoll-Aemter (an der Grenze.)	Nro.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsstädte, Hallämter.)
Noch Provinz Schlesien.	26	Mittenwalde	10	Görlitz
	27	Liebau		
f. Provinz Brandenburg.			11	Berlin für ausländische Gegenstände
aa. Bezirk der Regierung zu Potsdam.	28	Gransee	12	Potsdam
	29	Warnow		
	30	Wittenberg		
bb. Bezirk der Regierung zu Frankfurt.			13	Cottbus
			14	Frankfurt
g. Provinz Sachsen. Provinzial-Steuer-Director zu Magdeburg.	31	Salzwedel	15	Magdeburg
	32	Moorsleben	16	Naumburg
	33	Halberstadt	17	Halle
	34	Heiligenstadt		
	35	Nordhausen		
h. Königreich Westphalen. Provinzial-Steuer-Director zu Münster.	36	Rheine	18	Münster
	37	Coesfeld		
	38	Felgte		
	39	Minden		
	40	Paderborn		
	41	Warburg		
	42	Wilnsdorff		
i. Rhein-Provinz. Provinzial-Steuer-Director zu Cöln.	43	Emmerich		
	44	Cranenburg	19	Cöln
	45	Kaldenkirchen	20	Düsseldorff
	46	Wassenberg	21	Duisburg
	47	Aachen	22	Wesel
	48	Malmedy		
	49	Trier		
	50	Saarbrück		
	51	Coblenz		
	51		22	

Nro.	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen und Steuerämter, Nebenzollämter I. im Innern, auf welche Waaren mit Begleitscheinen II. abgefertiget werden können.	Nebenzollämter I. an der Grenze, welche ausnahmsweise zur Begleit-Scheins-Abfertigung oder Erledigung in Bezug auf Aemter in anderen Vereins-Staaten befugt sind	Bemerkungen.
15	Schweidnitz		
16	Wohlau		
17	Berlin für inländische Gegenstände		Das Hauptsteueramt zu Berlin für inländische Gegenstände hat nur die innern Steuern zu verwalten.
18	Brandenburg		
19	Neustadt-Eberswalde		
20	Prenzlow	Keine.	
21	Crossen		
22	Landberg		
23	Lübben		
24	Mühlberg		Das Hauptamt Mühlberg ist Elbzollamt, und zur unbeschränkten Begleitschein-Expedition in Bezug auf den Elbcours befugt.
25	Langensalza		
26	Burg		
27	Wittenberg		
28	Dortmund	Teistungen	Zum Hauptamte Heiligenstadt. Hat die Befugniß, Begleitscheine II. über Waaren bis zum Gefällbetrage von 200 Pfund auszufertigen, Begleit-Scheine I. aber unbeschränkt zu ertheilen und zu erledigen.
29	Bonn	Keine.	
30	Creuznach		
31	Elberfeld		
32	Neuwied		
33	Uerdingen		
33			

Zollvereinte Staaten.	Nro.	Hauptzoll-Aemter (an der Grenze.)	Nro.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsstädte, Hallämter.)
II. Bayern.				
General = Zoll = Administration zu München.	1	Schirnding	1	Hof
	2	Mähring	2	Bamberg
	3	Waidhaus	3	Nürnberg
	4	Waldmünchen	4	Fürth
	5	Eschelkam	5	Regensburg
	6	Paßau	6	Reichenhall
	7	Schärding am Thurm	7	München
	8	Simbach	8	Augsburg
	9	Burghausen	9	Kempten
	10	Freylassing	10	Memmingen
	11	Kiefersfelden		
	12	Mittenwald	11	Aschaffenburg
	13	Pfronten	12	Kitzingen
	14	Lindau	13	Marktbreit
	15	Würzburg	14	Marktsteft
	16	Miltenberg	15	Schweinfurt
	17	Rheinschanze	16	Kaiserslautern
	18	Speyer		
	19	Schweigen		
	19		16	
III. Würtemberg.				
Zoll = Direction zu Stuttgart.	1	Friedrichshafen	1	Stuttgart
	2	Tuttlingen	2	Cannstadt

Nro.	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen und Steuerämter, NebenzollämterI. im Innern, auf welche Waaren mit Begleitscheinen II. abgefertiget werden können.	NebenzollämterI. an der Grenze, welche ausnahmsweise zur Begleit-Scheins-Abfertigung oder Erledigung in Bezug auf Aemter in anderen Vereins-Staaten befugt sind.	Bemerkungen.
	Nebenzoll-Aemter I.		
1	Wunsiedel	Oberneuhaus	zum Hauptamt Hof.
2	Bayreuth	Waldsassen	= = = Mähring.
		Zwisel	} = = = Passau.
3	Ansbach	Oberzell	
4	Erlangen	Markl oder	
5	Nördlingen	Berkam	= = = Simbach.
		Windshausen	= = = Kiefersfelden.
6	Amberg	Kreuth	= = = München.
7	Straubing	Füssen	} = = = Pfronten.
		Oberstaufen	
8	Landshut	Weiler	
		Lengfurth	= = = Würzburg.
9	Kaufbeuren	Germersheim	} = = = Speyer.
		Leimersheim	
10	Rosenheim	Neuburg am Rhein	} = = = Schweigen.
		Neulauterburg	
		Eppenbrun	
		Neuhornbach	
		Habkirchen	Nebenbemerkte Nebenzollämter I. an der Grenze haben die Befugniß, Waaren unter Begleitschein Controle II. innerhalb ihrer gesetzlichen oder besondern Erhebungs-Conpetenz, auf andere zur Begleitscheins = Erledigung befugte Aemter auszufertigen.
11	Zweybrücken		
12	Homburg		
12			
			Zum Hauptamt
1	Reutlingen	Ravensburg	Friedrichshafen
2	Tübingen	Calw	Enzberg

Zollvereinte Staaten.	Nro.	Hauptzoll-Aemter (an der Grenze.)	Nro.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsstädte, Hallämter)
Noch Würtemberg.	3	Krauchenwies	3	Ulm
	4	Schramberg		
	5	Freudenstadt		
	6	Enzberg		
	7	Heilbronn		
	8	Mergentheim		
	8		3	
IV. Sachsen. Zoll- und Steuer-Direction zu Dresden.	1	Zittau	1	Pirna
	2	Schandau	2	Dresden
	3	Marienberg	3	Meißen
	4	Annaberg	4	Budissin (Bautzen)
	5	Eibenstock	5	Chemnitz
			6	Plauen
			7	Leipzig
	5		7	
V. Churhessen. Oberzoll-Direktion zu Cassel.	1	Carlshafen		Keine.
	2	Cassel		
	3	Witzenhausen		
	4	Hanau		
	4			

Nro.	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen und Steuerämter, Nebenzollämter I. im Innern, auf welche Waaren mit Begleitscheinen II. abgefertiget werden können.	Nebenzollämter I. an der Grenze, welche ausnahmsweise zur Begleit-Scheins-Abfertigung oder Erledigung in Bezug auf Aemter in anderen Vereins-Staaten befugt sind.	Bemerkungen.
3 4 5	Göppingen Biberach Heidenheim		Auf die Nebenzollämter Ravensberg und Calw an der Grenze können Waaren unter Begleitschein-Controle II. abgelassen werden.
5			
1 2 3	Freiburg Zwickau Grimma	Hellendorff	zum Hauptamte Pirna unbeschränkte Begleitschein = Ausfertigung und Erledigung.
		Neustadt	zum Hauptamte Schandau Begleitschein = Ausfertigung und Erledigung in Bezug auf Aemter zwischen der Oder und Weser.
3			
1 2	Marburg Fuld Letzteres führt den Namen eines Provinzialsteuer-Amtes.	Mainkur	zum Hauptamte Hanau ist befugt Durchgangs = Güter nach den östreichischen Staaten durch Bayern und Durchgangs = Güter nach den nordischen Staaten durch Sachsen und Preußen und umgekehrt nach Frankfurt am Main, desgleichen Eingangs = Güter auf alle bayerischen Haupt = Zoll- und Hall = Aemter mit Begleitschein I. abzufertigen. Auch befindet sich zu Wanfried im Bezirke des
2			

Zollvereinte Staaten.	Nro.	Hauptzoll-Aemter (an der Grenze.)	Nro.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsstädte, Hallämter.)
VI. Großherzogthum Hessen. Zoll-Direction zu Darmstadt.	1	Mainz		Keine.
	2	Heppenheim		
	3	Offenbach		
	4	Vibel		
	4			
VII. Thüringischer Verein. General-Inspection zu Erfurt.				
a. Im preusischen Gebiet.			1	Erfurt

Nro.	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen und Steuerämter, Nebenzollämter I. im Innern, auf welche Waaren mit Begleitscheinen II. abgefertiget werden können.	Nebenzollämter I. an der Grenze, welche ausnahmsweise zur Begleit-Scheins-Abfertigung oder Erledigung in Bezug auf Aemter in anderen Vereins-Staaten befugt sind.	Bemerkungen.
			Haupt = zollamts Witzenhausen ein Steuer = Amt mit Niederlage-Recht. Demselben steht zu Begleitschein Ertheilung und Erledigung nach und von Witzenhausen, Cassel, Carlshafen, insgleichen nach und von sämmtlichen sächsischen, bayerischen und thüringischen Hauptzoll = und Steuer = Aemtern.
1	Gießen	Worms	zum Hauptamte Mainz gehörig als Eingangspunkt, da, wo beide Ufer des Rheins zum Zoll-Verbande gehören, unbeschränkte Abfertigungs = Befugnisse eines Hauptamtes.
1		Neu = Isenburg	Unbeschränkte Abfertigungs = Befugnisse eines Hauptamtes
		Wimpfen	zum Hauptzoll = Amt Heppenheim gehörig, zugleich Anmeldeamt des königl. würtembergischen Haupt-Zollamtes Heilbronn mit der Ermächtigung zur Begleitschein-Abfertigung auf die königlich würtembergischen Haupt-Aemter Heilbronn und Kannstadt.
		Bischoffen	zum Hauptzoll = Amt im Innern Gießen gehörig, mit der Ermäch-

Zollvereinte Staaten.	Nro.	Hauptzoll-Aemter (an der Grenze.)	Nro.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsstädte, Hallämter.)
Noch thüringischer Verein.				
b. Im churhessischen Gebiet.				
c. Im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.				
d. Im Herzogthum Sachsen-Meiningen.				
e. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg.			2	Altenburg
f. Im Herzogthum Sachsen-Coburg Gotha.			3 4	Coburg Gotha
g. Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.				
h. Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt.				
i. In den Fürstenthümern Reuß.				
			4	

Nro.	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen und Steuerämter, Nebenzollämter I. im Innern, auf welche Waaren mit Begleitscheinen II. abgefertiget werden können.	Nebenzollämter I. an der Grenze, welche ausnahmsweise zur Begleit-Scheins-Abfertigung oder Erledigung in Bezug auf Aemter in anderen Vereins-Staaten befugt sind.	Bemerkungen.
1	Schmalkalden		tigung zur Begleitschein-Ertheilung und Erledigung für den direkten Transit zwischen Bischoffen mit den churhessischen Haupt-Zollämter Carlshafen und Cassel.
2	Weimar		
3	Jena		
4	Weida		
5	Neustadt an der Orla		
6	Eisenach		
7	Meiningen		
8	Hildburghausen		
9	Saalfeld		Auf die Aemter in den Niederlage-Orten Erfurt, Altenburg, Coburg und Gotha werden Waaren auch unter Begleitschein - Controle I. nur nach vorausgegangener specieller Revision abgelassen.
10	Ronneburg		
11	Roda		
12	Arnstadt		
13	Rudolsstadt		
14	Gera		
15	Schleiz		
16	Greiz		
17	Lobenstein		
18	Hirschberg		
19	Zeulenroda		
19			

Zoll-Erhebungs-Behörden an

Hauptzollämter und

nebst Bestim

Zollabfertigungs-

(Allerhöchste Entschließung vom 4. März 1834. Reg. Blatt Nro. 9.

nistration vom 14. April

Hauptzollämter.	Straßen
(Zum Hauptzoll- resp. Hallamt Hof.)	
Schirnding mit der Befugniß, eingehende große Frachten unter Wagenverschluß nach den Hauptzollämtern Bamberg und Nürnberg abzufertigen.	von Eger nach Baireuth oder nach Frankfurt am Main.
Mähring mit der Befugniß, in obiger Art einstweilen größere Frachten ohne collienweisen Verschluß auf die Hauptzollämter Hof, Bamberg, Nürnberg und Regensburg abzufertigen.	von Pilsen in Böhmen.
Waidhaus: Begleitscheinabfertigung I. nur nach den Hauptzollämtern Hof, Nürnberg und Regensburg.	von Haida aus Böhmen.
Waldmünchen mit Anmelde-Posten Höller-Wirthshaus: ausnahmsweise	aus Böhmen nach Tyrol, Italien und der Schweiz.

den Grenzen von Bayern.

Nebenzollämter I. Klasse,

mung der

Befugnisse derselben.

vom 7. März 1834. und Generale der königl. b. General-Zoll-Admi. 1834. Nro. 5401.)

Nebenzollämter I. Klasse.	Straßen
Oberneuhaus mit der Befugniß zur Begleitschein-Abfertigung, und zwar mit Wagenverschluß und mit Begleitschein I. nach Hof; die Begleitscheine Nro. II. kann es auf alle Aemter im Zollvereine, welche Begleitschein-Erledigungs-Befugniß haben, bis zur gewöhnlichen Erhebungs-Competenz ausfertigen. In solchen Fällen ist aber die specielle Waaren-Revision und Feststellung des Zollbetrages unerläßlich.	aus Böhmen nach Hof, Baireuth, Bamberg, Würzburg 2c. auch Nürnberg, Regensburg.
Waldsassen mit dem Anmeldeposten Hundsbach, mit der Befugniß zur Abfertigung mit Begleitschein I. unter Wagenverschluß auf die Hallämter Nürnberg und Regensburg, hinsichtlich der Austritts-Behandlungen und der Begleitscheine Nro. II. wie Oberneuhaus.	von Karlsbad und Eger nach Weiden, Regensburg, Passau, dann Baireuth und Nürnberg.
Bärnau mit der Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit den Hauptzollämtern Hof, Bamberg und Nürnberg.	schon bezeichnet.
Eslarn.	von Böhmen.

Hauptzollämter.	Straßen
Abfertigung für größeres Frachtwerk einstweilen auf die Hauptzollämter Nürnberg und Regensburg.	
Eschelkam mit Anmeldeposten Neuaign, eben so auf die Hauptzollämter Nürnberg und Regensburg.	von Klattau über Pilsen und Neumarkt, Passau, Straubing, München, Regensburg.
Passau mit Waaren-Niederlage und mit Anmeldeposten am Severmerthor, Mariahülf, Saming und Heubacherweg: hat ohne Ausnahme nach den allgemeinen Bestimmungen zu verfahren.	1) von Schärding über Mariahülf ꝛc. und über die Innbrücke; 2) von Linz über Eisenbirn und Saming, auch durch die Innstadt; 3) von Heubach über den Heubacherweg durch die Innstadt; 4) auf der Donau am Jochenstein und Obernzell vorbei bis zum Anländeplatz am Amte; 5) auf dem Inn bis zu dem Punkte bei Aepfelkoch, u. von da bis zur Lände am Sand.
Schärding am Thurm kann einstweilen Frachtgüter unter Waagenverschluß mit Begleitschein I. nur auf die Hallämter Regensburg und Passau abfertigen; übrigens wie Schirnding.	von Schärding über die Innbrücke und den Inn.
Simbach fertiget regulativmäßig ab.	1) zu Land von Braunau über die Innbrücke; 2) der Inn.

Nebenzollämter I. Klasse.	Straßen
Zwisel mit Anmeldeposten Waldhaus: mit Begleitschein I. zum Hauptzollamt Passau; eben so nach Regensburg, jedoch unter Colliverschluß; Begleitscheine Nro. II. wie Neuhaus; eine Abfertigung auf Begleitscheine für im Transit ausgehende Güter steht dem Amte nicht zu.	von Klattau in Böhmen über Waldhaus.
Obernzell mit unbeschränkter Abfertigungsbefugniß für die Passage vom Inlande durchs Ausland zum Inlande, zum Hauptzollamt Passau, wie auch zu den am Inn und an der Salzach gelegenen Hauptzollämtern und Nebenzollämtern I. Klasse, z. B. Marktl, Laufen ꝛc. Begleitscheinwechsel I. mit dem Hauptzollamt Kiefersfelden und den Nebenzollämtern I. zu Windshausen und Laufen; Begleitscheine II. gleich Oberneuhaus.	die Donau.
Kleinphilippsreuth hat keine Befugniß zur Ausstellung oder Erledigung von Begleitscheinen.	von Prag über Kuschwarda nach Passau.
Marktl hat die Befugniß zum Wechsel der Begleitscheine I. mit den am Inn liegenden Aemtern, dem Hauptzollamte Kiefersfelden, dem Nebenzollamte I. zu Windshausen und mit dem Hauptzollamte Mittenwald. Auf Begleitscheine II. kann das Amt auf	der Inn aufwärts von dem Punkte bei Bergham, wo beide Ufer zu Bayern gehören.

18 *

Hauptzollämter.	Straßen
Burghausen mit Waaren-Niederlage, und mit Anmelde-Posten am Salzachthor; fertigt regulativmäßig ab.	zu Land über die Salzachbrücke durch das Salzachthor, dann die Anlände an der Salzach, sowohl in der Thal- als bei der Bergfahrt.
Freylassing mit einer Expositur zu Salzburghofen; kann vorläufig die Abfertigung auf Begleitschein I. unter sicherem Wagenverschluß nur zu den Hauptzollämtern Burghausen und München vornehmen.	von Salzburg über die Saalbrücke und die Salzach.
(Zum Hauptzoll- resp. Hallamt Reichenhall.)	
Kiefersfelden kann große Frachtwägen unter Wagenverschluß auf das Hauptzollamt München abfertigen.	1) zu Land von Kufstein in der Richtung nach Aibling und München, dann auch nach Rosenheim; 2) der Inn in der Berg- und Thalfahrt.
(Zum Hauptzoll- resp. Hallamt München.)	

Nebenzollämter I. Klasse.	Straßen
alle Aemter im Zollvereine, denen Begleitschein-Erledigungs-Befugniß zusteht, bis zum Zollbetrag von 200 fl. abfertigen und auch den Eingangszoll bis zur Höhe von 200 fl. in einer Post, für den örtlichen Verkehr erheben.	
Laufen mit der Befugniß zur Begleitschein-Abfertigung und Erledigung: a) für Güter zu Wasser auf der Salzach, dem Inn und der Donau, soweit diese Flüsse die Grenze zwischen Bayern und Oestreich bilden, nach, und vor den an genannten Flüssen liegenden Hauptzollämtern und Nebenzollämtern I., b) detto zu Land nach und von den Hauptzollämtern Freilassing und Kiefersfeldern, dann dem Nebenzollamte I. in Mellek.	zu Land über die Salzachbrücke, und zu Wasser auf der Salzach in der Berg- und Thalfahrt.
Schwarzbach.	von Salzburg und Walsenberg.
Schellenberg.	von Salzburg über den hangenden Stein.
Mellek.	von Lofer über Unken und Steinpaß.
Raith im Winkel. NB. Schwarzbach und Mellek haben die Befugniß zum Begleitschein-Wechsel miteinander und mit dem Hauptzollamte Reichenhall.	von Kößen.
Windshausen wechselt Begleitscheine I. mit den Nebenzollämtern Marktl und Obernzell, dann mit dem Hauptzollamte Passau; kann Güter auf Begleitscheine II. gleich Oberneuhaus abfertigen.	1) zu Land von Kufstein über das östreichische Zollhaus ꝛc. 2) zu Wasser den Inn.
Kreuth mit dem Anmeldeposten Stuben, ist nur zum Begleitscheinwechsel mit dem Hauptzollamt München befugt; Begleitscheine II. kann es,	von Innsbruck über Achenthal und Stuben.

Hauptzollämter.	Straßen
Mittenwald mit Waaren-Niederlage und mit dem Anmelde-Posten Achnerhaus; fertigt instruktionsmäßig ab.	von Innsbruck über die Scharnitz u. Achnerhaus.
Pfronten mit Anmelde-Posten in Steinach.	aus Italien und Tyrol nach Nesselwang, Kempten, Memmingen.

Nebenzollämter I. Klasse.	Straßen
mit Competenzbeobachtung, an alle zur Abnahme solcher Begleitscheine im Zollvereine befugte Aemter ausstellen.	
Füssen mit Anmeldeposten in Schwarzbrücke, hat Befugniß zum Wechsel von Begleitscheinen I. mit den Großherzoglich-Hessischen und königlich-würtembergischen Grenzämtern, ingleichen mit den innern Hauptzollämtern in Bayern und Würtemberg, zu Eingangs-Behandlungen bis zur Summe von 300 fl. in einer Ladung, zu welchem Betrage auch die Abfertigung von Eingangsgütern auf Begleitscheine II. bewilligt wird.	1) Hienebige Straße und auch nach Kaufbeuern u. Augsburg; 2) der Lech.
Hindelang mit Anmeldeposten Oberjoch, befugt zum Begleitscheinwechsel mit dem Hauptzollamte zu Lindau und mit den Neben-Zoll-Aemtern I. Oberstaufen und Weiler.	aus Tyrol über Weissenbach und über Oberjoch.
Oberstaufen mit Anmeldeposten in Ach, befugt zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf Hindelang, Kempten und auf alle an der Iller und Donau gelegenen Hauptzollämter, und von Begleitscheinen II., mit Einhaltung der Competenz, auf alle hiezu befugte Aemter des Vereins-Gebietes.	aus Vorarlberg über Ach.
Weiler mit dem Anmeldeposten Scheidegg, befugt zum Begleitschein-Wechsel mit Oberstaufen und Hindelang, Begleitscheine II. wie Oberstaufen.	von Bregenz über Scheidegg und von Bregenz über Langen.

Hauptzollämter.	Straßen
Lindau mit Waaren-Niederlage, mit Anmeldung in Seelände, dann mit den Anmeldeposten zum Brückenkopf und Ziegelhaus, fertigt vorschriftmäßig ab.	1) zu Land von Bregenz über den Anmeldeposten Ziegelhaus; 2) über den Bodensee von Reineck, Rorschach, Constanz rc.
Würzburg mit Waaren-Niederlage, fertigt instruktionsmäßig ab.	von Mosbach und Bischofsheim.
Miltenberg mit Waaren-Niederlage und mit Anmeldeposten in Bürgstadt, fertigt instruktionsmäßig ab.	1) die Wasser- (Main-) Straße von Wertheim u. Freudenberg; 2) zu Land von Wertheim und Bischofsheim.
Rheinschanze mit Waaren-Niederlage, fertigt instruktionsmäßig ab.	1) von Mannheim auf der Rheinbrücke; 2) der Rhein.

Nebenzollämter I. Klasse.	Straßen
Niederstaufen; die Funktion dieses Amtes erstreckt sich nur auf die allgemeinen competenzmäßigen Ein- und Ausgangs-Zollerhebungen, ohne Befugniß zu Begleitscheinen I.	von Bregenz nach Isny.
Irtenberg, nur zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf Würzburg beschränkt.	von Bischofsheim.
Lengfurt mit Waaren-Niederlage (Hall-Lager) für Umladungen; kann Begleitscheine I. auf alle Hauptzollämter in Bayern, und Begleitscheine II. auf alle zur Begleitschein-Erledigung befugte Aemter im Zollvereine ausstellen, Begleitscheine I. aber nur dann erledigen, wenn solche von den zur Ausstellung derselben befugten Aemtern am Main und Rhein auf dasselbe angewiesen sind.	zu Wasser von Wertheim.
Neukirchen (Nebenzollamt II. Klasse, nicht Anmeldeposten) ist auch ermächtigt, den Ein- und Ausgang schon behandelter Güter in unbeschränkter Menge von Inland zu Inland auf der Straße von und nach Miltenberg zu gestatten.	von Waldthürn, Buchen, und Muthau.
Amorbach mit Anmelde-Posten zu Schneeberg; ohne Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung und Erledigung, bloß auf die gewöhnliche Competenz zu Eingangs-Zoll-Erhebungen beschränkt.	
Frankenthal mit Waaren-Niederlage, und mit Befugniß a) zur unbeschränkten Abfertigung der Güter vom Inland zum Inlande unter Berührung des Auslandes;	den Kanal zum Rhein.

Hauptzollämter.	Straßen
Speyer mit Waaren-Niederlage und mit mehreren Anmeldeposten am Krahnen bei Speyer, an der Speyrer-Ueberfahrt, und an der Rheinhäuser-Ueberfahrt, fertigt instruktionsmäßig ab.	von Schwetzingen, Philippsburg.
Schweigen. Nach Rheinschanze und Speyer sind einstweilen die Abfertigungen größerer Fuhrwerke nur in der Art gestattet, wie dieß für Oberneuhaus nach Hof zugegeben ist. Abfertigungen nach andern Orten müssen genau nach dem Inhalte der Zollordnung und der Geschäfts-Instruktion bewerkstelliget werden.	von Weissenburg nach Bergzabern.

Nebenzollämter I. Klasse.	Straßen
b) zur unbeschränkten Ausfertigung der Begleitscheine auf die im Rheinkreise etablirten und zur Abnahme befugten Aemter, — zur Erledigung der Begleitscheine, welche von anderen zur Ausstellung competenten Aemtern herkommen.	
Germersheim und Leimersheim sind befugt zu Begleitschein-Abfertigungen I. auf das Hauptzollamt Kaiserslautern, und Begleitscheine II. auf alle zur Begleitschein-Erledigung befugte Aemter im Zollvereine.	der Rhein.
Neuburg am Rhein.	Hauptüberfahrt von Carlsruhe und Rastadt.
Neulauterburg.	von der französischen Stadt Lauterburg.
Eppenbrunn.	von Bitsch.
Neuhornbach.	von Bitsch nach Zweybrücken.
Habkirchen.	von dem französischen Recetten Saargemünd und Frauenberg.
Alle vier haben die gleiche Competenz, wie Germersheim und Leimersheim, mit Ausnahme der Passage-Abfertigung.	

Zoll-Erhebungs-Behörden
an den Grenzen von Bayern.

Nebenzollämter II. Klasse,
welche
im Königreiche Bayern zur Zeit noch beibehalten werden.

Nebenzoll-Amt II.	im Hauptzollamts-Bezirke
Selb	Schirnding.
Wandrebbrücke	Mähring.
Neualbenreuth	
Georgenberg	Waidhaus.
Schwarzach	Waldmünchen.
Schafberg	Eschelkam.
Rittsteig	
Waldhäuser	Passau.
Finsterau	
Bischofsreuth	
Lakerhäuser	
Breitenberg	
Kohlstadt	
Wegscheid	
Kappel	
Jochenstein	
Neuburg am Inn	
Fallmühl	Pfronten.
Wertach	

Nebenzoll-Amt II.	im Hauptzollamts-Bezirke
Unterjoch	Pfronten.
Oberstdorf	
Tiefenbach	
Gunzesried	
Balderschwang	
Schweinhof	
Irsengrund	
Neuhaus bei Schöffau	
Rückenbach	Lindau.
Nonnenhorn	
Bütthard	Würzburg.
Bottigheim	
Wüstenzell	
Homburg	
Kreuzwertheim	
Stadtprozelten	
Kirschhof	Miltenberg.
Neukirchen	
Geishof	
Schneeberg	
Ottorfszell	

Nebenzoll-Amt II.	im Hauptzollamts-Bezirke
Eggelfing	Schärding am Thurm.
Ering	Simbach.
Aigen	
Tittmoning	Freylassing.
Untergemeinde	Reichenhall.
Obergemeinde	
Hallthurm	
Zill	
Hintersee	
Schleching	
Sacharang	Kiefersfelden.
Reisacher-Ueberfahrt	
Bayerischzell	
Schöffau	
Lenggries	München.
Garmisch	Mittenwald.
Sandhofer-Ueberfahrt	Rheinschanze.
Altripp	

Nebenzoll-Amt II.	im Hauptzollamts-Bezirke
Otterstadt	Speyer.
Rheinschanze bei Philippsburg	
Sondernheim	
Wörth	
Pforz	Schweigen.
Scheibenhard	
Binwaldsziegelhütte	
Windhof	
St. Germanshof	
Hirschthal	
Ludwigswinkel	
Schweix	
Stausteinerhof	
Dietrichingen	
Riesweiler	
Pepekum	
Rheinheim	
Bliesbalgen	

Zoll-Erhebungs-Behörden
im Innern von Bayern.

Haupt-Zoll- resp. Hallämter und Nebenämter, welche im Innern des Königreichs Bayern zur Zeit noch beibehalten werden.

Hauptzoll- resp. Hallämter.	Nebenzoll-Aemter.	Bemerkungen.
Hof	Wunsiedel Bayreuth	
Bamberg	— — —	
Nürnberg	Ansbach Erlangen Nördlingen	
Fürth	— — —	
Regensburg	Amberg Straubing	
Reichenhall	— — —	Die Incorporationen sind im Lokalstatus für die Grenz-Zollbehörden zu ersehen.
	Rosenheim	Dem Grenz-Hauptzollamte Kiefersfelden zugetheilt.
München	Landshut	Diesem Hallamte ist das Nebenzollamt I. Kreuth zugetheilt.
Augsburg	— — —	
Kempten	Kaufbeuern	
Memmingen	— — —	
Aschaffenburg	— — —	
Kitzingen	— — —	
Marktbreit	— — —	
Marktsteft	— — —	
Schweinfurt	— — —	
Kaiserslautern	Zweibrücken Homburg	

Zoll=Erlaß bei Wein=Absatz im Lande. W. Z. B. R. §. 5. 6. 7.
Zoll=Erleichterungen des Verkehres mit dem angrenzenden Auslande.
S. Grenzverkehr, Zollerleichterungen des Verkehres ꝛc.
Zollfreie Abstammung; deren Nachweisung.
S. Ausland. Z. O. §. 144.
u. Grenzbezirk, besondere Vorschriften ꝛc. Z. O. §. 148.
— — Gegenstände im Ein= und Durchgange, weiset der Tarif nach. Z. O. §. 8.
— — Menge von Gegenständen darf mittelst der Briefposten eingeführt werden: 4 Loth und darunter. St.P. §. 1.
— — Wiedereinfuhr unverkaufter Waaren von ausländischen Messen. M. W. B. R. §. 1. 2. 10. 15. 16. 17.
— — — — Verlust derselben. l. c. §. 23.
Zoll=Freiheit=Ausnahmen bei der Ausfuhr; sind in dem Tarif angegeben. Z. O. §. 9.
Zoll=Freiheit gilt bei der Ausfuhr als Regel. Z. O. §. 9.
Zoll=Gebühr=Ersatz neben der Zollstrafe. Z. St. G. §. 13.
Zoll=Gesetze, bestehende, deren Beibehaltung in Preußen und beiden Hessen. (S. Zusatz=Artikel Nro. 1.)
Zoll=Gesetzgebung; Veränderungen, Zusätze und Ausnahmen in derselben. Z. V. Art. 5.
Zoll=Gewicht, gemeinschaftliches. Z. V. Art. 14.
Zoll=Kontraventionen mit Weinen. W. Z. B. R. §. 28.
Zoll=Kredit ist zuläßig bei 10 fl. Abgabe und darüber, die aus einer Abfertigung entspringen. K. R. §. 1.

Zoll = Ordnung.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Von dem Verkehr mit dem Auslande im Allgemeinen und von dem Zolltarif . . . . . §. 1 — 16.

Zweiter Abschnitt.

Anstalten für die Erhebung und Aufsicht, und allgemeine Anordnungen zur Sicherstellung der Abgaben = 17 — 59.
1.) Grenzbezirk und Binnenland . . . . = 17 — 20.
2.) Zoll = Straßen . . . . = 21 — 22.
3.) Landungsplätze an Flüßen im Grenzbezirk . = 23 — 25.
4.) Erhebungs = Aemter: A. An der Grenze . = 26 — 30.
B. Im Innern . . = 31 — 33.

5.) Control- und Aufsichts-Behörden.
A. Anmeldungs-Posten . . . . . . §. 34.
B. Behörden für die Ausstellung der Legitimations-Scheine und Mitwirkung bei der Waaren-Controle im Grenzbezirke . . . 35.
C. Zollschutzwache . . . . 36.
D. Die Angestellten der Grenz-Zollämter und Erhebungs-Behörden im Innern als Aufsichts-Beamte . . . . 37.
E. Theilnahme von Angestellten bei anderen Verwaltungen . . . . 38.
6.) Niederlagen unverzollter Waaren . . . . 39.
7.) Waaren-Verschluß . . . . . . §. 40 — 45.
8.) Waaren-Revision . . . . . . 46 — 48.
9.) Begleitscheine . . . . . . 49 — 59.

Dritter Abschnitt.

Von der Grenzbehandlung zollpflichtiger Gegenstände und von der Erhebung der Zölle, in so weit sie an der Grenze statt findet . . . . 60 — 108.
1.) Allgemeine Vorschriften . . . . . 60 — 79.
2.) Besondere Bestimmungen in Hinsicht auf die Waaren, von welchen der Eingangszoll an der Grenze erhoben wird . . . . . 80 — 83.
3.) Besondere Vorschriften wegen der Durchgangs-Güter . . . . 84 — 93.
4.) Besondere Bestimmungen wegen der Grenzbehandlung von Waaren, welche in unversteuerte Niederlagen gehen . . . . . . 94 — 96.
5.) Besondere Bestimmungen wegen der Grenzbehandlung von Waaren, welche an Erhebungs-Aemter im Innern gehen, bei welchen sich keine Niederlagen befinden . . . . . 97 — 100.
6.) Bestimmungen wegen der Waaren, welche mit den Posten ein- durch- und ausgehen:
A. Ordinaire Posten . . . . . . 101.
B. Extraposten . . . . 102.
7.) Bestimmungen wegen des Ein-, Aus- und Durchgangs der Waaren mittelst der Flüsse, auf welche die Wiener-Congreßakte Anwendung findet 103.
8.) Besondere Bestimmungen wegen der Erhebung des Ausgangszolles . . . . . 104 — 107.
9.) Besondere Bestimmungen wegen der Einfuhr eingangsabgabenfreier, aber ausgangszöllpflichtiger, so wie der Ausfuhr ausgangszollfreier Gegenstände . . . . 108.

Vierter Abschnitt.

Von den Niederlagen unverzollter Waaren und der Zollerhebung im Innern . . . §. 109—132.
1.) Oeffentliche Lagerhäuser (Packhöfe, Hallen) = 109—125.
2.) Privatlager . . . . = 125—128.
3.) Freihäfen . . . . = §. 129.
4.) Erhebung der Zölle von Waaren, welche an Erhebungsämter im Innern, bei welchen sich keine Niederlagen befinden, abgefertiget worden sind . . . . = = 130.
5.) Zollerhebung im Innern von den mit der fahrenden Post ein-, durch- und ausgehenden Waaren . . . . = = 131.
6.) Erhebung des Ausgangszolls im Innnern = = 132.

Fünfter Abschnitt.

Zollbefreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen = 133—142.
(Fassung für Bayern.) (Fassung für Würtemberg.)
1.) Bedürfnisse des k. Hauses, auswärtiger Souveraine, der Standesherren und fremden Gesandten §. §. 133.
2.) Gegenstände, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheil in den andern versendet werden . . . . . . = = 134.
3.) Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten auf ausländischen Messen und Märkten.
A. Der Fabrikanten mit den Messen . = = 135.
B. Der Handwerker mit den Märkten . = = 136.
C. Inländisches Vieh, welches auf ausländische Märkte gebracht wird . . = = 138.
5.) Verarbeitung und Veredlung ausländischer Gegenstände im Inlande und umgekehrt inländischer Gegenstände im Auslande . . . . = 139—141.
6.) Verkehr inländischer Gewerbtreibender mit dem Auslande, und Grenzverkehr im Allgemeinen = = 142.

Sechster Abschnitt.

Control-Maßregeln hinsichtlich des Waaren-Transports innerhalb Landes und des innern Verkehrs mit zollbaren Gegenständen . . . . = 143—165.
1.) Waarentransporte und innerer Verkehr, wobei eine Berührung des Auslandes nicht statt findet.
A. Im Grenzbezirk: a) Scheine: = 143—146.
b) besondere Vorschriften für die Gewerbtreibenden im Grenzbezirk . . . = 147—151.
2) Waarentransporte und innerer Verkehr, wobei eine Berührung des Auslandes statt findet:

A. Versendung versteuerter, in den inländischen Verkehr übergegangener Waaren und inländischer Erzeugnisse . . . §. 152 — 160.
B. Durchgangsgüter und überhaupt Waaren, welche auf Begleitscheine abgefertiget wurden . . . . = 161 — 164.
3.) Controlvorschriften für inländische Zuckersiedereien = §. 165.

Siebenter Abschnitt.

Von den allgemeinen Verpflichtungen der Angestellten der Zollverwaltung bei Ausübung ihres Dienstes überhaupt und der Aufsicht insbesondere = 166 — 177.
1.) Abfertigung der Zollpflichtigen . . . . = = 166.
2.) Anständige Behandlung . . . . . = 167 — 168.
3.) Visitationen der Waarenlager, Hausvisitationen und körperliche Visitationen . . . . = = 169.
4.) Visitation der Fuhrwerke ꝛc. . . . . = = 170.
5.) Visitation und Verfolgung der Fahrzeuge auf den Grenzflüssen . . . . = 171 — 172.
6.) Besichtigung der Transporte von controlepflichtigen Gegenständen im Binnenlande . = = 173.
7.) Befugnisse in Beziehung auf die Reisenden = = 174.
8.) Beschlagnahme der Waaren . . . . = = 175.
9.) Gebrauch der Waffen . . . . . = = 176.
10.) Allgemeine Bestimmungen . . . . = = 177.

Achter Abschnitt.

Von Rückvergütungen und Nacherhebungen bei unrichtigen Zollansätzen, so wie von der Competenz der Zollbehörden in Differenzen über Anwendung des Tarifs ꝛc. . . . . = 178 — 179.

Neunter Abschnitt.

Von den besondern Verhältnissen des Königreichs zu den Staaten, mit welchen Zollvereinigungs=Verträge abgeschlossen sind . . . . . . = 180 — 186.
1.) Allgemeine Bestimmung . . . . . = 180 — 181.
2.) Waareneingang . . . . = = 182.
3.) Waarendurchfuhr . . . . = 183 — 184.
4.) Waarenausfuhr . . . . = = 185.
5.) Verfolgung des Anspruchs auf Gefälle ꝛc. aus Begleitscheinen von Zollämtern der Vereinsstaaten = = 186.

Zehnter Abschnitt.

Von den Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung und deren Bestrafung. . . = = 187.

Zoll=Ordnung ist verkündiget durch den Zusatz=Artikel vom 31. Okt. 1833. zum Zollvereinigungs=Vertrage.
(S. Zusatz=Artikel. Nr. 1.)

Zoll-Ordnungen, bestehende; deren Beibehaltung in Preußen und beiden Hessen. (S. Zusatz-Artikel, Nr. 1.)

Zollpapier-Ablage; Strafe der nicht vorschriftmäßigen. Z. St. G §. 1. Nro. 7.

— — — — wenn die Verjährung eintritt. l. c. §. 12.

— — — — wem hierüber die Judikatur zusteht. l. c. §. 15.

Zollpflichtige, deren Abfertigung.

Die Zollbeamten in den sämmtlichen Grenz-Zollämtern sollen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Abgabepflichtigen im Geschäftslokal gegenwärtig seyn:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 — 5½ Uhr;

in den übrigen Monaten, Vormittags von 7 — 12, und Nachmittags von 2 — 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen, und kein Zollpflichtiger dabei ungebührlich aufgehalten werden. Z. O. §. 166.

— — deren anständige Behandlung. S. **Behandlung, anständige.** Z. O, §. 167.

Zollpflichtige Gegenstände in zollpflichtiger Menge; deren Einfuhr mittelst der **Briefposten** ist verboten. St. P. §. 1.

Zollpflichtige Menge von Gegenständen darf nicht mittelst der **Briefposten** eingeführt werden: über vier Loth schwer. St. P. §. 1.

Zollpflichtiger; wer als solcher zu betrachten sey. S. **Grenzbehandlung.** §. 66.

Zoll-Quittung; durch eine solche, oder Bescheinigung, haben sich nicht mit Post oder Extrapost Reisende mit Gepäck im Grenzbezirk auszuweisen. S. **Grenzbehandlung.** Z. O. §. 65.

Zollsatz, tarifmäßiger oder höchster bei Verschlußverletzungen. S. **Waarenverschluß.** Z. O. §. 45.

Zollsätze für Poststücke. St. P. §. 2. 3. 4. 12. 13. 15 — 17.

Zoll-Schutzwache, eine eigene, soll zur Aufsicht an der Grenze und im Grenzbezirke bestehen. Z. O. §. 36.

— — — — hat die vom Anmeldungsposten eingesiegelten Papiere, den Anmeldungszettel und das Fuhrwerk oder Schiff an das Amt zu begleiten. S. **Grenzbehandlung.** §. 64.

— — — — deren Befugnisse in Bezug auf Reisende mit Gepäck. S. **Reisende**, Befugnisse in Beziehung auf dieselben. Z. O. §. 174.

Zollstrafen gehören den betreffenden Staatsregierungen. Z. V. Art. 21. Nro. 4.

Zoll=Straf=Gesetz.

vom 1. Juli 1834.

Gesetzliche Bestimmungen, die Verletzungen der Zollordnung und die Bestrafung dieser Verletzungen betreffend.

(XVI. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung von Bayern. Gesetzblatt Nro. 17. vom 12. Juli 1834.)

§. 1.

1.) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Zollordnung oder gegen die in Folge derselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Anordnungen, ohne dadurch das Zollgefäll — worunter hier und in den nachfolgenden Bestimmungen alle in der Zollordnung, oder im Tarif, oder in den Zollvereinigungs=Verträgen bezeichneten Abgaben verstanden werden — zu verletzen, unterliegen einer Ordnungsstrafe in Geld, von ein bis fünf und zwanzig Gulden.

2.) Bei einer Verkürzung des Zollgefälles

a) unter fünf Gulden hat im ersten Fall der vierfache Betrag der gefährteten Gebühr als Strafe einzutreten, im zweiten Falle der sechsfache Betrag der gefährdeten Gebühr, im dritten Falle der achtfache Betrag der gefährdeten Gebühr, und in diesem Falle auch die Confiscation der Waare, an welcher die Defraudation begangen oder beabsichtigt worden ist.

b) Bei einer Verkürzung des Zollgefälles von fünf Gulden und darüber wird im ersten Falle der zehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr als Strafe bestimmt, im zweiten Falle der fünfzehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Confiscation, im dritten Falle der zwanzigfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Confiscation.

Wer eine Verkürzung des Zollgefälles sich noch öfter zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur der Strafe des dritten Falles unterliegen, sondern auch der Gewerbs=Concession (im Rheinkreise des Patentes) wobei er defraudirt hat, verlustig werden.

3.) Wer die zollbaren Gegenstände im Gewichte, Maaße oder Werthe (so weit dieser als Belegungs=Maaßstab angenom=

men ist) in der Art zu gering declarirt, daß die Differenz, den zehnten Theil des declarirten Ganzen übersteigt, hiebei aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschwiegen hat, — wird um den vierfachen Betrag der verkürzten Gebühr bestraft. Im zweiten Falle tritt die Strafe des achtfachen, und im dritten Falle und in allen folgenden Fällen die Strafe des zwölffachen Betrages der verkürzten Gebühr und Confiscation ein.

4.) Wer einen Passir- oder Controlschein für Waaren, welche von einem inländischen Orte verführt werden, nicht vorschriftmäßig ablegt, hat den vierfachen Betrag des Ausgangszolles als Strafe zu erlegen.

Sind die verführten Waaren frei vom Ausgangszolle, so findet im obigen Falle eine Geldstrafe von einem bis fünf und zwanzig Gulden statt.

5.) Wer gegen das Verbot ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft, oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt einer Strafe von fünf Gulden vom Zentner, im Wiederholungsfalle von zehn Gulden vom Zentner.

6.) Besteht ein Verbot: Salz, Salpeter und Schießpulver auszuführen, so unterliegt derjenige, welcher dieses Verbot übertritt, der bei Ziffer 5 festgesetzten Strafe.

7.) Wer Zollpapiere über durchgehende oder nicht vollständig verzollte Gegenstände im verpackten Zustande nicht vorschriftmäßig ablegt, oder diese Bescheinigung ohne Beibringung der Waaren ablegen will, unterliegt der Strafe des fünffachen Betrages des höchsten Eingangszolles. Wären aber die Waaren unverpackt, oder nach ihrem Inhalte nach vorausgegangener zollämtlicher Behandlung bekannt, so wird der fünffache Betrag des tarifmäßigen Eingangszolles als Strafe erhoben.

§. 2.

Als Verbrechen oder Vergehen können die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Straffälle nur dann behandelt werden, wenn mit denselben solche Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, ür welche die allgemeinen Strafgesetze eine Vergehens- oder Ver-

brechens=Strafe bestimmen. Mit einer Freiheits=Strafe von zwei bis acht Jahren werden insbesondere belegt:

Schwärzungen, welche in Rotten oder mit gewaffneter Hand geschehen, oder solche, wobei die Zollverkürzung in Verbindung mit einer Assekuranz=Gesellschaft begangen wird.

Unter Rotten wird eine Anzahl von wenigstens zehn Personen verstanden.

§. 3.

Bei den in Ziffer 2 — des §. 1 angegebenen Verletzungen der Zollordnung findet neben den gesetzlichen Strafen und deren Folgen auch die Confiscation in folgenden besonderen Fällen statt:

1) wenn Gegenstände ein= aus= oder durchgeführt werden, deren Eingang, Ausgang oder Durchgang ganz verboten ist;
2) wenn die Zollstelle, sey es im Ein= Aus= oder Durchgange, ohne Anmeldung zur Amtlichen Behandlung übergangen, oder wenn eine zollbare Waare auf verbotenen Wegen ein= oder ausgebracht, oder wenn die noch nicht verzollte Waare heimlich abgestoßen, ausgewechselt, oder vermindert wird;
3) wenn die zollbaren Gegenstände verschwiegen oder die Waaren falsch und in einer Qualität, die einem geringeren Zollsatze unterliegt, deklarirt werden;
4) wenn die an eingehende oder durchgehende Güter amtlich angelegte Versicherung verletzt wird, und über deren Zufall sich nicht genügend ausgewiesen werden kann;
5) wenn bewilligte Begünstigungen mißbraucht, oder Begünstigungsscheine nicht vorschriftmäßig abgelegt werden.

§. 4.

die Confiscation erstreckt sich:

a) auf diejenigen Frachtwaaren, in Hinsicht deren der Zoll verkürzt werden sollte, auf Schiff und Geschirr, (Wagen und Pferde) wenn der Zollpflichtige und der Frachtführer zugleich schuldig befunden wurden, oder wenn der Fuhrmann zugleich Eigenthümer der Fracht, oder wenn der Zollpflichtige Eigenthümer des Schiffes, des Wagens, der Pferde und des Geschirres ist.

b) Auf jene Frachtwaaren allein, wenn der Zollpflichtige der Bestrafte ist.

c) Bloß auf das Schiff, den Wagen, die Pferde und das Geschirr, wenn der Frachtführer der Bestrafte ist.

Als Eigenthümer der Fracht wird der Fuhrmann immer angesehen, wenn er mit keinem Frachtbriefe versehen ist. Sind die Gegenstände nicht mehr vorhanden, so muß der durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth bezahlt, oder wenn die Werthschätzung unmöglich ist, statt der Confiscation auf fünfzig bis zweitausend Gulden nach Erwägung aller Umstände erkannt werden.

§. 5.

Die genannten Gegenstände werden auf eine glaubwürdige Anzeige sogleich in Beschlag genommen, und wenn die Anschuldigung von der Art ist, daß darauf eine Untersuchung vorgekehrt werden kann, so lange entweder bei Gericht oder auf Anordnung des Gerichtes verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, in so fern der Angeschuldigte nicht durch baare Erlage des ganzen Werthes oder durch Bürgen Sicherheit leistet.

Vieh und andere dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn die Sicherheit binnen acht Tagen nicht aufrecht gemacht wird, nach eingetretener Untersuchung von Gerichtswegen öffentlich versteigert, und der Erlös wird nach gerichtlicher Anweisung deponirt.

§. 6.

Bei einer Verletzung der Schnüre und Siegel kann sich der Frachtführer nur dadurch von der Strafe befreien, wenn er bei dem nächsten Gerichte oder Zollamte auf seinem vorgezeichneten Wege den Zufall anzeigt und glaubwürdig nachweiset.

§. 7.

Der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach der Zollordnung amtliche Urkunden ausgestellt, und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, kann nur mit diesen Urkunden geführt werden. Wer eine solche Urkunde durch Unglück oder Zufall verliert, kann von dem Zollamte, welches sie ausgestellt hat, jederzeit ein Attest verlangen, worin ihm die Erfüllung seiner zollgesetzlichen Verbindlichkeiten auf den Grund

der Zollbücher bezeugt, und welches jederzeit als Beweis der erfüllten Obliegenheiten angesehen wird.

Für dieses Attest ist nur die einfache Taxgebühr zu entrichten; derjenige, dem die Ausstellung einer in der Zollordnung vorgeschriebenen amtlichen Urkunde verweigert wird, kann innerhalb drei Monaten selbst, oder durch einen Dritten bei der obersten Zoll-Verwaltungs-Stelle darüber Beschwerde führen. Unterläßt er dieses, so muß er, wenn er in Untersuchung kömmt, und sich mit den amtlichen Urkunden nicht ausweisen kann, rechtsförmlich darthun, daß ihm, ungeachtet er seine zollgesetzliche Verbindlichkeit erfüllt hat, die Ausfertigung dieser Urkunden verweigert worden ist.

Im Falle der unrechtmäßigen Verweigerung oder der verzögerten Ausstellung derselben haben die Beamten für allen daraus entstehenden Schaden zu haften, ohne daß hiedurch das Straf-Verfahren im Disciplinarwege ausgeschlossen wird. Der Beweis der Erfüllung der zollgesetzlichen Verbindlichkeiten, worüber keine amtlichen Urkunden auszustellen sind, kann auf erhobene Klage auch durch exceptionsfreie Zeugen geführt werden.

§. 8.

Das Familienhaupt haftet rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes für die Gefährden und Uebertretungen, welche für dasselbe in seinem Geschäfte durch die unter seiner natürlichen Gewalt stehenden Familienglieder begangen werden, so wie der Dienstherr für die Gefährden und Uebertretungen seiner gebrodeten Diener rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes, außer, wenn sie erweislich ohne sein Wissen und Willen verübt worden sind.

§. 9.

Vermögenslose Uebertreter der Zollordnung und deren Gehülfen werden statt der Geldstrafe mit einer Freiheitsstrafe in der Art belegt, daß die Summe von fünf und zwanzig Gulden einer einfachen Gefängniß-Strafe von acht Tagen gleich geachtet, jedoch die Dauer des Arrestes über drei Monate niemals erstreckt werden soll.

Auch diese Dauer soll diesseits des Rheins auf die im Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 Art. 29. und 30. bezeichnete Weise verkürzt werden können. (Siehe diese Artikel am Schluße.)

Auch Gefängnißstrafe statt Geldstrafe soll nur dann erkannt werden, wenn auch die für die Zollgebühren, Geld= und Confiskations=Strafen haftenden Personen diese Beträge nicht zu zahlen vermögen. Doch ist diesseits des Rheins gestattet, die Gefängnißstrafe auch eventuell zu verhängen, jenseits des Rheins tritt, im Falle der Nichtzahlung der Zollgebühren, Geld= und Confiskations=Strafen, die Leibeshaft nach Inhalt der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches ein.

§. 10.

Für alle Geldstrafen haften, wenn nicht hinlängliche baare Sicherheit geleistet wird, Schiff und Geschirr (Wagen, Pferde), wenn der Frachtführer, so wie die Waare — wenn der Zollpflichtige — beides aber, wenn der Frachtführer und Zollpflichtige zugleich schuldig sind, und wenn nicht immer nach vierzehn Tagen die erkannte Strafe erlegt wird, erfolgt der öffentliche Verkauf der genannten Gegenstände.

Der Mehrerlös wird an den Eigenthümer zurückbezahlt.

§. 11.

Von verlassenen Handelsgütern wird, wenn nicht das Gegentheil offenbar ist, angenommen, daß das Zollgefäll in Beziehung auf selbe verkürzt worden sey, und unterliegen der Confiskation.

Die Thatsache ist jedoch öffentlich bekannt zu machen, und erst nach dem Ablaufe von sechs Monaten, vom Datum der Bekanntmachung, kann die Einziehung erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet und rechtfertiget.

Ausgenommen hievon sind das verlassene ausländische Salz und andere Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist, die Confiskation derselben ist ohne weiters sogleich zu erkennen.

§. 12.

Die Untersuchung wegen Unterlassung der vorschriftmäßigen und rechtzeitigen Ablage zollamtlicher Papiere muß inner Jahresfrist, vom Tage der Ausstellung dieser Papiere gerechnet, begonnen werden; außerdem tritt die Verjährung ein.

Diese wird durch eine inner des Zeitraumes eines Jahres begonnene neue Uebertretung unterbrochen; die erst nach erfolgter Re=

visions-Erinnerung geschehene Ablage wird als nicht geschehen angesehen.

§. 13.

Den Schadenersatz oder die Zollgebühr hat der Verurtheilte neben der Strafe besonders zu leisten, eben so die Kosten der Untersuchungs-Verhandlungen besonders zu vergüten.

§. 14.

In allen Untersuchungsfällen, in welchen durch das vorliegende Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet wird, sollen die allgemeinen, gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.

§. 15.

Ueber Verletzungen der Zollordnung, bei denen es sich nicht um eine Verbrechens- oder Vergehens-Strafe handelt, erkennen, in so ferne die Contravenienten auf Beiehren über den Fall der Strafe sich bei Geldstrafen und Confiskationen nicht selbst freiwillig den Aussprüchen der zuständigen Zollbehörden unterwerfen, in erster Instanz:

a) in den Kreisen diesseits des Rheins die unmittelbaren königlichen Gerichte, in deren Bezirken die Verletzung entdeckt wird.

In den standesherrlichen Gebieten soll es jedoch hinsichtlich der Indikatur, wie bisher, gehalten werden.

b) Im Rheinkreise erkennen die königlichen Friedensgerichte, und zwar in der Eigenschaft als Polizeigerichte und ohne Concurrenz des öffentlichen Ministeriums.

Die Indikatur wegen Nichtablage der Zollpapiere steht denjenigen Gerichts-Behörden zu, in deren Sprengel sich die Zollstätte befindet, bei welcher die Zollpapiere hätten abgelegt werden sollen.

In den vorbemerkten Fällen der freiwilligen Unterwerfung hat die Zollbehörde ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

1) Die Art und Weise, in welcher das Gesetz übertreten worden ist;

2) die gesetzlich bestimmten Strafen, und im Falle des §. 1. diejenige Strafe, welche den Umständen angemessen erscheint;

3) die Erklärung des Contravenienten, daß er vorziehe, sich der Strafe ohne gerichtliche Entscheidung zu unterwerfen;

4) den hierauf von der Zollbehörde gefaßten Beschluß.

Wer hienach auf dem administrativen Wege bestraft worden ist, soll im Wiederholungsfalle eben so behandelt werden, als wenn die Strafe im ersten Falle von der Gerichtsbehörde erkannt worden wäre.

§. 16.

Das gerichtliche Verfahren bei Untersuchung der Zollstraffälle ist summarisch, und wird von Amtswegen im Untersuchungswege geführt, nach den für die Behandlung der Polizei-Straffälle bestehenden Bestimmungen.

Im Rheinkreise ist bei der Verfolgung und Aburtheilung der Verfehlungen gegen die Zollordnung, bei denen es sich nicht um eine Vergehens- oder Verbrechens-Strafe handelt, in erster Instanz das polizeiliche, in zweiter Instanz das zuchtpolizeiliche Verfahren, so wie dasselbe im ersten Titel des II. Buches über den Kriminal-Prozeß (code d'instruction criminelle) vorgezeichnet ist, zu beobachten.

In Verbrechens- und Vergehens-Fällen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze.

Den Zollbehörden diesseits des Rheins steht die Constatirung der Zoll-Contraventions-Fälle in der Art zu, wie nach dem Strafgesetzbuche, Theil II. Art. 18 — 22 und Art. 65, die Polizei-Behörden in ihrem Verhältnisse zur Strafgewalt, auch zur Erforschung strafrechtlicher Handlungen und zur Ausmittelung der Thäter zu wirken ermächtiget und verpflichtet sind.

Im Rheinkreise richten sich die Befugnisse der Zollbehörden nach den Bestimmungen des Kriminal-Prozesses (code d'instruction criminelle) Buch I. Kap. 2. und 5. §. 50. über die Befugniß der Maire und Polizei-Kommissäre. — Haussuchungen können jedoch von der Zollbehörde nur nach Vorschrift des Art. 10. des Kriminal-Verfahrens (code d'instruction criminelle) vorgenommen werden.

§. 17.

Von den Gerichten sind die Akten vor Erlassung des Spruches zur Erinnerung, und nach gefälltem Spruche zur Bemessung des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels den einschlägigen Fiskalen oder den an ihre Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

In Contraventions=Fällen, welche nur arbiträre Bestrafung zur Folge haben, unterbleibt die Akten=Vorlage vor dem Spruche.

Im Rheinkreise dagegen haben sowohl in erster, als zweiter Instanz, so wie auch bei dem Kassations=Gerichtshofe die von der obersten Zoll=Verwaltungs=Stelle hiezu ermächtigten Individuen den gerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen und im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge zu stellen und nöthigen Falls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der Zoll=Gesetz=Uebertretung, worüber zu entscheiden ist, zu ertheilen. Denselben ist ein Platz innerhalb den Gerichtsschranken anzuweisen.

Jedoch sind die Zoll=Erhebungs=Behörden befugt, da, wo das Interesse der Zollverwaltung die Beiwohnung von Zollbeamten an den Gerichten erster Instanz nicht nothwendig erheischt, ihre Anträge blos schriftlich an die Gerichte gelangen zu lassen, in welchem Falle jedoch die §. 15. Lit. b. rücksichtlich des öffentlichen Ministeriums festgesetzte Ausnahme nicht statt findet.

§. 18.

In allen Fällen, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Berufung zuläßig ist, kann dieses Rechtsmittel bei der zweiten Instanz, nemlich in den Kreisen diesseits des Rheins bei dem einschlägigen Appellationsgerichte, im Rheinkreise aber bei dem Bezirksgerichte in Anwendung gebracht werden. Die Berufung an das k. Oberappellations=Gericht kann diesseits des Rheins in den Fällen, wo die Strafsumme vierhundert Gulden und darüber beträgt, oder der Verlust der Gewerbs=Concession ausgesprochen ist, auch dann statt finden, wenn die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz gleichlautend ausgefallen sind.

— Im Rheinkreise hat eine dritte Instanz nicht Platz, jedoch bleibt sowohl dem Beschuldigten, als der Zollverwaltung der Rekurs an den Kassationshof in Gemäßheit des Gesetzbuches über den Kriminal=Prozeß (code d'instruction criminelle) Buch II. Titel III. Kap. I. und II. vorbehalten.

Als Berufungsfrist, sowohl zur zweiten als dritten Instanz werden in den Kreisen diesseits des Rheins, für Innländer dreißig Tage, für Ausländer sechzig Tage festgesetzt. — Im Rheinkreise hat die Berufung in der durch Art. 200 der Kriminal=Prozeß=Ordnung vorgeschriebenen Form und Frist zu geschehen.

§. 19.

Von allen Geldstrafen und dem Werthe des eingegangenen Gutes fällt die Hälfte dem Aufbringer, und die andere Hälfte dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung zu.

Die Bestimmung, ob und in wie weit die Zollbeamten und Diener, dann die bei der Zollwache aufgestellten Individuen, wenn sie Anzeiger sind, einen Antheil an den Strafbeträgen erhalten können, bleibt den administrativen Anordnungen vorbehalten.

§. 20.

Der Strafantheil, welcher dem Aufbringer nach rechtskräftigem Erkenntnisse zukömmt, soll ihm ungeschmälert verbleiben, insoferne er nicht zu Gunsten der Schuldigen oder des Unterstützungsfondes freiwillig darauf verzichtet. Zollbedienstete, welche sich bestechen lassen, zu Defraudationen mitwirken, die Zollpflichtigen zu Gefährden zu verleiten suchen, oder die abzulegenden Polleten ohne Vorweisung der Waaren annehmen, sollen nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft werden. — Zollbeamte und Diener werden in Bezug auf ihre Amtshandlungen auf den §. 8. Titel IV. der Verfassungs=Urkunde hingewiesen, und jedem Staatsbürger bleibt die Verfolgung seiner Rechte gegen sie, im Falle der Ueberschreitung ihrer Amtspflicht vorbehalten.

Anhang zu §. 9.

Auszug aus dem Strafgesetzbuche 1813.

Art. 29.

Die Gefängnißstrafe soll bei beschwerenden Umständen geschärft werden, 1) dadurch, daß dem Uebertreter seine Lagerstätte auf blo=

ßen Brettern angewiesen wird, 2) durch Schmählerung der Kost, entweder mittelst Entziehung des Fleisches oder aller warmen Speisen, jeden dritten Tag; endlich 3) durch Verbindung beider eben aufgezählten Schärfungsarten.

Art. 30.

Wer eine verwirkte Gefängnißstrafe, welche nicht mehr als ein Jahr beträgt, den Nahrungsstand des Strafbaren, oder den Unterhalt und das Fortkommen seiner Familie durch ihre Dauer gefährdet, so soll dieselbe mittelst Anwendung der vorbestimmten Schärfungsarten in der Dauer verkürzt werden.

Die Verbindung beider im Art. 29. Nro. 1. und 2. genannten Schärfungsarten ist einer noch einmal so langen Strafzeit gleich zu achten.

Anhang zu §. 20.

Auszug aus der Verfassungs-Urkunde.

Titel IV. §. 8.

Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthumes und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum, selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815. bestimmt ist.

Zoll-Straße ist bei dem Eingange der Waare bis zum Grenzzollamte, oder bis zum dazwischen liegenden Anmeldungsposten genau einzuhalten.

S. Grenzbehandlung. §. 62. u. 63.

Zoll-Straßen, besonders bezeichnete, führen durch den Grenzbezirk. Z. O. §. 21.

— — — — als solche sind auch Gewässer anzusehen, auf welchen Güterversendungen Statt finden, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden. Z. O. §. 21.

— — — — zu den k. bayrischen Behörden führende.

Verzeichniß
der
zu den königl. bayer. Zoll-Behörden
führenden
Zoll-Straßen und Landungs-Plätze.

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungs-Plätze.	Anmelde-Posten.
Hauptzollamts-Bezirke.	Zollbehörden.		
Hof	Oberneuhaus Nebenzollamt I. Klasse.	Die Straße von Asch in Böhmen nach Oberneuhaus.	
Schirnding	Schirnding Hauptzollamt.	Die Straße von Eger in Böhmen nach Schirnding.	
	Selb Nebenzollamt II. Klasse.	Die Straße resp. der Communications-Weg von Liebenstein nach Selb.	
Mähring	Mähring Hauptzollamt.	1. Die Straße von Pilsen über Plan nach Mähring.	
		2. Der Communications-Weg von Dreihacken über die Lochhäuser nach Mähring.	
	Waldsassen Nebenzollamt I.	Die Straße von Eger über Hundsbach nach Waldsassen.	
	Wondrebrücke Nebenzollamt II.	Die Vizinal-Straße von der Fraisch über Hardeck nach Wondrebrücke.	Hundsbach.
	Neualbenreuth Nebenzollamt II.	Die Vizinal-Straße von Eger über Straßen-Wirthshaus nach Neualbenreuth und den Fraischbezirk.	
	Bärnau Nebenzollamt I.	Die Straße von Pilsen über Dachau, Neuthier-Garten nach Bärnau.	

Benennung der Hauptzoll-amts-Bezirke.	Benennung der Zollbehörden.	Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungs-Plätze.	Anmelde-Posten.
Waidhaus	Waidhaus Hauptzollamt.	Die Straße von Prag über Pilsen, Haid, Roßhaupt in Böhmen nach Waidhaus.	
	Eßlarn Nebenzollamt I.	Die Vizinal-Straße von Hoßau, Neustadtl oder Ronsberg über Eisendorf in Böhmen nach Eslarn.	
	Georgenberg Nebenzollamt II.	1. Die Vizinal-Straße von Tachau über Waldheim in Böhmen nach Georgenberg.	
		2. Der für Träger, Schubkarrenfuhren, oder ganz leichtes Fuhrwerk zu passirende Weg von der böhmischen Fuchshütte über Steukirchen in Bayern nach Georgenberg.	
Waldmünchen	Waldmünchen Hauptzollamt.	Die Straße von Wien und Prag über Haselbach nach Höller-Wirthshaus und Waldmünchen.	Höllerwirthshaus.
	Schwarzach Nebenzollamt II.	Die Straße von Pilsen über Deinitz nach Schwarzach.	
Eschelkamm	Eschelkamm Hauptzollamt.	Die Straße von Neumarkt in Böhmen über Neuaigen nach Eschelkamm.	
	Rittsteig Nebenzollamt II.	1. Die Straße von St. Katharina in Böhmen, 2. Die Straße von Grien in Böhmen (vulgo Eisenstraße) nach Rittsteig.	
	Schafberg Nebenzöllamt II.	Die Straße von Vollmau in Böhmen nach Schafberg.	
Passau	Passau Hauptzollamt.	1. Die Straße von k. k. östreichisch Wernstein über Neu-	

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungs-Plätze.	Anmelde-Posten.
Hauptzoll-amts-Bezirke.	Zollbehörden.		
Passau	Passau Hauptzollamt.	burg auf dem Inn zum Landungsplatze in Passau.	
		2. Die Straße von Schärding über das k. k. östreichische Commercialzoll-Amt Gattern nach Mariahilf durch die Innstadt über die Innbrücke zum Hauptzoll-Amte in Passau.	Mariahilf.
		3. Die Straße von Linz über Eisenbirn, Saming nach bayerisch Saming über den Hamersberg durch die Innstadt über die Innbrücke zum Haupt-Zollamte in Passau.	Saming.
		4. Der Vizinalweg von Heubach über den Heubacherweg durch die Innstadt über die Innbrücke zum Hauptzoll-Amte in Passau.	Heubacher-Weg.
		5. Der Vizinal-Weg von Gschwenthomet über Beiderwiese nach Severinthor durch die Innstadt über die Innbrücke zum Hauptzollamte in Passau.	Severin-Thor.
		6. Die Donau in der Bergfahrt, bei Jochenstein und Obernzell vorbei, oder von den am rechten Donauufer, dem k. bayr. Ufer gegenüberliegenden Ortschaften bis zum Anländeplatz beim Amte, oder bis zu jenem für den Inn am Sand zu Passau.	

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungs-Plätze.	Anmelde-Posten.
Hauptzoll-amts-Bezirke.	Zollbehörden.		
Passau	Oberuzell Nebenzollamt I.	Die Donau in der Berg-Thal und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Oberuzell und von da zum Nebenzoll-Amte.	
	Kleinphilips-reuth Nebenzollamt I	Die Straße von Prag über Winterberg, die Grenzbrücke nach Kleinphilipsreuth.	
	Zwiesel Nebenzollamt I.	Die Straße von Klattau über Böhmisch-Eisenstein nach dem Anmeldeposten Waldhaus über Ludwigsthal nach Zwiesel.	Waldhaus.
	Jochenstein Nebenzollamt II.	Die Donau in der Berg-Thal und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Jochen-stein, und von da zum Zollamte.	
	Kappel Nebenzollamt II.	Die Straße von Oberkappel nach Kappel.	
	Wegscheid Nebenzollamt II.	Die Straße von Kollerschlag nach Wegscheid.	
	Kolstädt Nebenzollamt II.	Die Vizinalstraße von Poll-stein über Hinterschiffel nach Kohlstädt.	
	Breitenberg Nebenzollamt II	Die Vizinal-Straße von An-gerhäuser in Oestreich nach Breitenberg.	
	Lackerhäuser Nebenzollamt II.	Die Vizinalstraße von Schwar-zenberg über den Grenzbach nach Lackerhauser.	
	Bischoffsreuth Nebenzollamt II.	Die Vizinalstraße von Praga-ditz über Marchhäuser nach Bischoffsreuth.	

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungs-Plätze.	Anmelde-Posten.
Hauptzoll-amts-Bezirke.	Zollbehörden.		
Passau	Finsterau Nebenzollamt II.	Vizinalstraße von Aussergefühl durch den Wald nach Finsternau.	
	Waldhäuser Nebenzollamt II.	Vizinal = Weg von Böhmisch-Bürstling durch den Wald nach Waldhäuser.	
	Neuburg am Inn Nebenzollamt II	Der Inn in der Berg = Thal und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Neuburg und von da zum Zollamte.	
Schärding am Thurm	Schärding Hauptzollamt.	1. Die Straße von Schärding über die Innbrücke und 2. in der Berg-Thal und Querfahrt zum Landungs = Platz von Schärding, und von da zum Hauptzollamte.	
	Eggelfing Nebenzollamt II.	Der Inn in der Berg = Thal und Querfahrt nach dem Landungsplatze und von da zum Nebenzollamte.	
Simbach	Simbach Hauptzollamt.	1. Zu Land von Braunau über die Innbrücke. 2. Der Inn in der Berg-Thal und Querfahrt zum Landungsplatz und von da zum Hauptzollamte.	
	Aigen Nebenzollamt II.	Der Inn in der Berg = Thal und Querfahrt nach dem Landungs = Platze zu Aigen, und von da zum Nebenzoll-Amte.	
	Ering Nebenzollamt II.	Der Inn in der Berg = Thal und Querfahrt zum Landungsplatz zu Ering, und von da zum Nebenzollamte.	

Benennung der Hauptzollamts-Bezirke.	Benennung der Zollbehörden.	Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungs-Plätze.	Anmelde-Posten.
Simbach	Marktl Nebenzollamt I.	Der Inn in der Bergfahrt von dem Punkte bei Bergham, wo beide Ufer zu Bayern gehören.	
Burghausen	Burghausen Hauptzollamt.	1. Die Straße vom rechten Salzach-Ufer resp. aus Oesterreich über die Salzachbrücke und das Salzachthor nach Burghausen.	Salzach-Thor.
		2. Die Wasserstraße auf dem Grenzfluße Salzach zu dem Landungs-Platze vor dem Hauptzollamte.	
Freylassing	Freylassing Hauptzollamt.	Die Strasse von Salzburg über die Sallachbrücke nach Freilassing.	
	Laufen Nebenzollamt I.	1. Die Straße von Oberndorf in Oesterreich über die Salzachbrücke nach Laufen.	
		2. Die Wasserstraße auf der Salzach in der Berg-Thal und Querfahrt zum Anländeplatz zu Oberdorf, auf der östreichischen Seite, wo für Schiffe von Salzburg die Controlle vorgenommen wird.	
	Tittmoning Nebenzollamt II.	Die Salzach in der Berg-Thal und Querfahrt zur Anlände zu Tittmoning, und von da zum Nebenzollamte.	
Reichenhall	Schwarzbach Nebenzollamt I.	Die Straße von Salzburg über Walserberg nach Schwarzbach.	
	Untergemeinde Nebenzollamt II.	Die Straße von der österreichischen Großgemeinde nach Untergemeinde.	

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungs-Plätze.	Anmelde-Posten.
Hauptzoll-amts-Bezirke.	Zollbehörden.		
Reichen-hall	Obergemeinde Nebenzollamt II.	Die Straße von der österreichischen Großgemeinde nach bayer. Obergemeinde.	
	Hallthurm Nebenzollamt II	Die Straße von der österreichischen Großgemeinde nach Hallthurm.	
	Schellenberg Nebenzollamt I.	Die Straße von Salzburg über Hangendenstein nach Schellenberg.	
	Zill Nebenzollamt II	Die Straße von Hallein über den Fuchsthurm nach Zill.	
	Hintersee Nebenzollamt II.	Die Straße von Salfelden über Hirschbühl nach Hintersee.	
	Mellek Nebenzollamt I.	Die Straße von Lofer über Unken und Steinpaß nach Mellek.	
	Reith im Winkel Nebenzollamt I.	Die Straße von Kössen über Kaltenbach nach Reith im Winkel.	
	Schleching Nebenzollamt II.	Die Straße von Kössen über Streichen nach Schleching.	
Kiefersfelden	Kiefersfelden Hauptzollamt.	1. Die Straße aus Italien und Tyrol von Kufstein,	
		2. Die Inn-Wasserstraße von Kufstein und in der Querfahrt nach Kiefersfelden resp. zur Anlände daselbst.	
	Sacharang Nebenzollamt II.	Die Vizinalstraße von Kufstein und Kössen in Tyrol nach Sacharang.	
	Windshausen Nebenzollamt I.	1. Die Vizinalstraße auf dem rechten Inn-Ufer von Kufstein über das österreichische Zollhaus und Erl nach Windshausen.	

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungs-Plätze.	Anmelde-Posten.
Hauptzoll-amts-Bezirke.	Zollbehörden.		
Kiefersfelden		2. Die Inn = Wasserstraße in der Thalfahrt bis zur Anlände daselbst.	
	Reisacher-Ueberfahrt Nebenzollamt II.	Die Vizinalstraße von Kössen, Walchsee, Niederndorf, Zollhaus über den Inn nach Reisach, und der Inn in der Berg = Thal und Querfahrt bis zur Anlände zu Reisacher = Ueberfahrt.	
	Schöffau Nebenzollamt II.	Die Straße von Kufstein und Thiersee über das k. k. österreichische Zollhaus Kuchlsteg nach Schöffau.	
	Bayerisch Zell Nebenzollamt II.	Die Vizinalstraße von k. k. österreichisch Zollhaus Hörhag und die Einöde Ursprung durch ein Triftthal nach Bayerisch = Zell.	
München	Kreuth Nebenzollamt I.	Die Straße aus Tyrol durch das Achenthal nach Kreuth.	Stuben.
	Lenggries Nebenzollamt II.	Weg von der vordern Riß über den Isarfall nach Lenggries.	
Mittenwald	Mittenwald Hauptzollamt.	1. Die Straße von Innsbruck über Achnerhaus nach Mittenwald. 2. Der Fußweg von Leutasch über Achnerhaus nach Mittenwald.	Achnerhaus.
	Garmisch Nebenzollamt II.	Die Vizinalstraße von Ehrwald nach Garmisch.	
Pfronten	Pfronten Hauptzollamt.	1. Die Straße aus Italien und Tyrol über Steinach nach Pfronten. 2. Vizinalweg von Jungholz in Tyrol nach Pfronten.	Steinach.

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungs-Plätze.	Anmelde-Posten.
Hauptzoll-amts-Bezirke.	Zollbehörden.		
Pfronten	Füßen Nebenzollamt I.	1. Die Straße von Italien und Tyrol über Schwarzbrücke nach Füssen. 2. Der Lech in der Thalfahrt als Wasserstraße.	Schwarzbrücke.
	Fallmühle Nebenzollamt II.	Die Vizinalstraße von Tyrol und Thannheim über die Euge nach Fallmühle.	
	Wertach Nebenzollamt II.	Straße von Jungholz in Tyrol nach Wertach.	
	Unterjoch Nebenzollamt II.	1. Vizinalstraße von Thannheim und Schattwald in Tyrol nach Unterjoch. 2. Vizinalstraße von Jungholz in Tyrol nach Unterjoch.	
	Hindelang Nebenzollamt I.	Straße aus Italien und Tyrol, dann Weissenbach (Neßelwängle) über Oberjoch nach Hindelang.	Oberjoch.
	Oberstdorf Nebenzollamt II	Die Straße von Tyroler Wasserschanz, Lechleiten, Lechthal und Hornbach nach Oberstdorf.	
	Tiefenbach Nebenzollamt II.	Die Straße von dem Tyroler Orte Sibratsgefäll u. Rohrmoos nach Tiefenbach.	
	Gunzersried Nebenzollamt II.	Der Weg vom tyroler Orte Hittisau und Leckerthal nach Gunzersried.	
	Balderschwang Nebenzollamt II.	Straße von Hittisau in Tyrol nach Balderschwang.	
	Oberstaufen Nebenzollamt I.	Die Straße aus Vorarlberg (Springen) über Ach nach Oberstaufen.	Ach.
	Irsengrund Nebenzollamt II.	Straße von Vorarlberg Sulzberg nach Irsengrund.	

Benennung der Hauptzollamts-Bezirke.	Benennung der Zollbehörden.	Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungs-Plätze.	Anmelde-Posten.
Pfronten	Schweinhof Nebenzollamt II.	Vizinalweg von Sulzberg in Vorarlberg nach Schweinhof.	
	Weiler Nebenzollamt I.	Straße von Bregenz über Scheidegg und Hub über Neuhaus nach Weiler.	Scheidegg.
	Neuhaus Nebenzollamt II.	Straße von Hub in Vorarlberg nach Neuhaus.	
Lindau	Lindau Hauptzollamt.	1. Die Straße von Bregenz über Ziegelhaus nach Lindau.	Ziegelhaus.
		2. Die Straße von Rheineck, Rorschach ꝛc. über den Bodensee an die Seelände nach Lindau.	Seelände.
	Niederstaufen Nebenzollamt I.	Die Straße von Bregenz über Hohenweiler nach Niederstaufen.	
	Rückenbach Nebenzollamt II.	Die Straße von Hohenweiler, der sogenannte Rücksteig über Hörbranz nach Rückenbach.	
	Nonnenhorn Nebenzollamt II.	Die Straße von Rorschach, Romanshorn u. s. w. über den Bodensee zum Anländeplatz zu Nonnenhorn, und von da zum Nebenzollamte.	
Würzburg	Irtenberg Nebenzollamt I.	Die Straße von Heidelberg und Wertheim über Bischoffsheim Gerchsheim in Baden nach Irtenberg und Würzburg.	
	Lengfurt Nebenzollamt I.	Die Wasserstraße des Mayns von Wertheim über Bettingen, Homburg nach Lengfurt.	

Benennung der Hauptzollamts=Bezirke.	Benennung der Zollbehörden.	Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungs=Plätze.	Anmelde=Posten.
Würzburg	Bütthardt Nebenzollamt II.	Die chaussirte Straße von Lauda über Grünsfeld, Unterwittighausen in Baden nach Bütthardt.	
	Böttigheim Nebenzollamt II.	1. Die Straße von Bischoffsheim über Werbach in Baden nach Böttigheim. 2. Die Straße von Wertheim nach Böttigheim. 3. Die Straße von Wenkheim nach Böttigheim.	
	Wüstenzell Nebenzollamt II.	Die Straße von Wertheim über Dertingen nach Wüstenzell.	
	Homburg Nebenzollamt II.	1. Die Straße von Wertheim über Bettingen nach Homburg. 2. Die Wasserstraße des Mains von Wertheim nach Homburg.	
	Kreuzwertheim Nebenzollamt II.	Der Main in der Berg=, Thal= und Querfahrt zum Anländeplatze zu Kreuzwertheim, und von da zum Nebenzollamte.	
	Stadtprozellten Nebenzollamt II.	Der Main in der Berg=, Thal= und Querfahrt zum Anländeplatze zu Stadtprozelten, und von da zum Nebenzollamte.	
Miltenberg	Miltenberg Hauptzollamt.	1. Die Straße von Wertheim und Freudenberg längs des Mains über Bürgstadt. 2. Die Wasserstraße des Mains von Wertheim und Freudenberg nach Miltenberg.	Bürgstadt.

Benennung der Hauptzoll-amts-Bezirke.	Benennung der Zollbehörden.	Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungs-Plätze.	Anmelde-Posten.
Miltenberg	Amorbach Nebenzollamt I.	1. Die Straße von Mudau.	
		2. Die Straße von Wallbürn und Ripperg über Schneeberg nach Amorbach.	Schneeberg.
	Kirschhof Nebenzollamt II.	Die Straße von Freudenberg über den Main nach Kirschhof.	
	Neukirchen Nebenzollamt II.	1. Die Straße von Bischoffsheim, Hundheim in Baden.	
		2. Die Straße von Wertheim u. Nassig nach Neukirchen.	
	Geishof Nebenzollamt II	Die Straße von Wallbürn nach Geishof.	
	Kirchzell resp. Ottorfzell. Nebenzollamt II.	Die Straße von Waldleiningen in Baden nach Ottorfzell.	
	Schneeberg Nebenzollamt II.	Die Straße von Wallbürn und Ripperg nach Schneeberg.	
Rheinschanze	Rheinschanze Hauptzollamt.	1. Von Mannheim auf der Landbrücke.	
		2. Der Rheinstrom in der Berg-, Thal- und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Rheinschanz, und von da zum Hauptzollamte.	
	Frankenthal Nebenzollamt I.	Vom Rheine her an der Sandhofer-Ueberfahrt auf dem vom Canalhause nach Frankenthal führenden Canale.	Sandhofer Ueberfahrt.
	Sandhofer-Ueberfahrt Nebenzollamt II.	Der Rhein in der Berg-, Thal- und Querfahrt zum Landungs-Platze an der Sandhofer-Ueberfahrt und von da zum Nebenzollamte.	

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungs=Plätze.	Anmelde=Posten.
Hauptzoll=amts=Bezirke.	Zollbehörden.		
Rhein=schanze	Altripp Nebenzollamt II.	Der Rhein in der Berg=, Thal= und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Altripp und von da zum Nebenzollamte.	
Speyer	Speyer Hauptzollamt.	Der Rhein in der Berg=, Thal= und Querfahrt zu den Landungsstellen: 1. am Speyerer=Krahnen, dann zum Hauptzollamte, 2. an der Speyerer=Ueberfahrt, dann zum Hauptzollamte, 3. an der Rheinhäuser=Ueberfahrt, dann zum Hauptzollamte Speyer.	Speyerer=Krahnen. Speyerer=Ueberfahrt. Rheinhäuser Ueberfahrt.
	Leimersheim Nebenzollamt I.	Der Rheinstrom in der Berg=, Thal= und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Leimersheim, dann zum Nebenzollamte.	
	Germersheim Nebenzollamt I.	Der Rheinstrom in der Berg=, Thal= und Querfahrt bis zum Landungsplatze am Militairhafen, dann nach Germersheim zum Nebenzollamte.	
	Sondernheim Nebenzollamt II.	Der Rheinstrom in der Berg=, Thal= und Querfahrt bis zum Landungsplatze, dann nach Sondernheim zum Nebenzollamte.	
	Rheinschanze bei Philippsburg. Nebenzollamt II	Der Rheinstrom in der Berg=, Thal= und Querfahrt bis zum Landungs=Platze zu Rheinschanze, dann zum Nebenzollamte.	

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungs=Plätze.	Anmelde=Posten.
Hauptzoll=amts=Bezirke.	Zollbehörden.		
Speyer	Otterstadt Nebenzollamt II.	Die Straße von Ketsch in Baden nach Otterstadt.	
Schweigen	Schweigen Hauptzollamt.	Die Straße von Weissenburg nach Bergzabern.	
	Wörth Nebenzollamt II.	Der Rhein in der Berg=, Thal= und Querfahrt bis zum Landungsplatze, dann nach Wörth zum Nebenzollamte.	
	Pforz Nebenzollamt II.	Der Rhein in der Berg=, Thal= und Querfahrt bis zum Landungsplatze, dann nach Pforz zum Nebenzollamte.	
	Neuburg Nebenzollamt I.	Der Rhein in der Berg=, Thal= und Querfahrt bis zu den Landungsplätzen je nach dem Wasserstande, 1. an der Normal=Linie oberhalb der Ueberfahrt gegen die französische Grenze 2. an der Einmündung der neuen Lauter in den Rhein, und von da nach Neuburg zum Nebenzollamte.	
	Neulauterburg Nebenzollamt I.	Die Straße von der französischen Stadt Lauterburg über Kandel nach Speyer und Rheinschanze.	
	Scheibenhardt Nebenzollamt II.	Die Straße von Lauterburg über französisch Scheibenhardt nach deutsch Scheibenhardt.	

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungs-Plätze.	Anmelde-Posten.
Hauptzoll-amts-Bezirke.	Zollbehörden.		
Schweigen.	Bienenwaldziegelhütte, die obere, Nebenzollamt II.	Der Communicationsweg von Schleythal in Frankreich nach Bienenwaldziegelhütte.	
	Windhof Nebenzollamt II.	Die Straße von Weissenburg nach Windhof.	
	St. German Nebenzollamt II.	Die Straße von Weissenburg über Weiler nach St. German.	
	Hirschthal Nebenzollamt II.	Der Vicinalweg von Lembach nach Hirschthal.	
	Ludwigswinkel Nebenzollamt II.	1. Die Straße von Bitsch über Stürzelbrunn nach Ludwigswinkel. 2. Die Straße von Straßburg über Obersteinbach nach Ludwigswinkel.	
	Eppenbrunn Nebenzollamt I	1. Die Straße von Stürzelbrunn und 2. Die Straße von Bitsch nach Eppenbrunn.	
	Schwaix Nebenzollamt II.	1. Die Straße von Bitsch über Liederschied. 2. von Ruppweiler, und 3. von Walsch = Brunn nach Schwaix.	
	Stausteinerhof Nebenzollamt II.	Die Straße von Bitsch über Walschbrunn nach Stausteinerhof.	

Benennung der Hauptzoll-amts-Bezirke.	Benennung der Zollbehörden.	Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungs-Plätze.	Anmelde-Posten.
Schweigen	Dietrichingen Nebenzollamt II.	Die Straße von Bitsch und Opperdingen in Frankreich über Dietrichingen nach Zweybrücken.	
	Neuhornbach Nebenzollamt I.	1. Die Straße von Münzthal über Wollmünster in Frankreich nach Neuhornbach. 2. Die Straße von Bitsch über Schweyen nach Neuhornbach.	
	Riesweiler Nebenzollamt II.	Die Straße über Ormersweiler in Frankreich nach Riesweiler.	
	Pepekum Nebenzollamt II.	Die Straße über Giederkirch in Frankreich nach Pepekum.	
	Rheinheim Nebenzollamt II.	Die Straße von Saargemünd über Blies-Brücken nach Rheinheim.	
	Habkirchen Nebenzollamt I.	Die Straße von den französischen Recetten Saargemünd und Frauenberg nach Habkirchen.	
	Bliesbolgen Nebenzollamt II.	Die Straße von Saargemünd mit der Bliesschweiger-Ueberfahrt zum Landungs-Platze.	

Zoll-Tarif, gemeinschaftlicher; wie er ausgefertiget werden soll. Z. V. Art. 14.

Zoll-Tarif ist verkündiget durch den Zusatz-Artikel vom 31 Okt. 1833 zum Zollvereinigungs-Vertrage. (S. Zusatz-Artikel Nro. 1.)

Zoll- und Handels-System, gemeinsames, der Vereinsstaaten. Z. V. Art. 1.

Zoll-Verbands-Beitritt von Staaten gegen jährliche Zahlungen. Z. V. Art. 22.

Zoll-Vereinigungs-Vertrag.

(Berlin den 22. März 1833; ratifizirt in München den 21. Mai 1833.)

Die dermalen zwischen den genannten Staaten bestehenden Zollvereine werden für die Zukunft einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handels-System verbundenen und alle darin begriffene Länder umfassenden Gesammt-Verein bilden. Art. 1.

In diesem Gesammt-Verein werden insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handels-System eines oder des andern des contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besondern Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben. Art. 2.

Dagegen bleiben von dem Gesammt-Verein vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen weder in dem Bayerischen-Würtembergischen oder in dem Preußisch-Hessischen Zoll-Verbande bis jetzt befunden haben, noch desselben Grundes wegen sich zur Aufnahme in den neuen Gesammt-Verein eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der contrahirenden Staaten bewilligt werden. Art. 3.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarif namentlich sollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug

auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Deßgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden. Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich

das Zollgesetz,
der Zolltarif,
die Zollordnung,

sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen und gleichzeitig mit demselben publicirt werden. Art. 4.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung (Art. 4.) so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung aller Kontrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen. Art. 5.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden. Art. 6.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Bayerisch-Würtembergischen und des bisherigen Preußisch-Hessischen Zoll-Vereins auf, und es können alle im freien Verkehrs des einen Gebiets bereits befindliche Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigen Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 9 und 10.

b) der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuern belegten und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 11 und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Pa-

tente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen. Art. 7.

Der im Artikel 7 festgesetzten Verkehrs = und Abgaben = Freiheit unbeschadet wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs = oder Ausgangssteuer an den Aussengrenzen unterliegen, auch aus den K. Bayerischen und K. Würtembergischen Landen in den K. Preußischen, Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Lande und umgekehrt nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land = und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen statt finden, und es werden an den Binnen=Grenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Grenz = und Marktverkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Auch wird keine Waarenrevision stattfinden, außer in so weit, als die Sicherung der Ausgleichungs = Abgaben (Art. 7. b.) es erfordern könnte. Art. 8.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Verein gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots = oder Beschränkungs = Gesetzen sein bewenden. Art. 9.

In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereins = Staaten, ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vor bezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereins = Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, unter den Vorsichts = Maßregeln statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereins = Staaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den an-

dern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat;

f) wenn ein Vereins-Staat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereins-Staat seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g) wenn in den unmittelbar aneinander grenzenden Vereins-Staaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorgienge, so macht sich derjenige Staat, in welchem der niedrigere Salzpreis besteht, verbindlich, die Verabfolgung des Salzes in die Grenzorte, binnen eines Bezirks von wenigstens sechs Stunden landeinwärts, auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beschränken, und darüber den betheiligten Nachbar-Staaten genügende Nachweisung und Sicherheit zu gewähren.

Die näheren Bestimmungen bleiben einer besondern Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten. Art. 10.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden stattfindet (Art. 7. b.) wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staats im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereins-Staaten, aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden.

a) Im Königreiche Preußen von
Bier,
Branntwein,
Tobak,
Traubenmost und Wein.

b) Im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz.

c) Im Königreiche Würtemberg von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz.

d) Im Churfürstenthum Hessen vom
Bier,
Branntwein,
Tobak,
Traubenmost und Wein.

e) Im Großherzogthum Hessen von
Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1.) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2.) Veränderungen welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1.) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3.) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischen Traubenmost und Wein, vom Tobaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereins-Staate, welcher jene Steuern eingeführt hat oder

künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs=Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs=Abgaben bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4.) Rückvergütungen der inländischen Staats=Steuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden.

5.) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tobakblätter, Traubenmost und Wein; soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs=Abgabe gelegt werden.

6.) In allen Staaten, in welchen von Tobak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs=Abgabe erhoben wird, soll in keinem Falle eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Kommunen beibehalten, oder eingeführt werden.

7.) Der Ausgleichungs=Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein= oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereins=Staat transitiren, um entweder in einen andern Vereins=Staat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8.) Die Ausgleichungsabgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. In so fern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabenberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des Letztern erfolgen.

9.) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungsabgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll= oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10.) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Artikel 8 bezeichneten, oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde= und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hievon der Verkehr mit den Gegenstän=

den, von welchen eine Ausgleichungs=Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren als der in dem oben gedachten Artikel an geordneten Aufsicht unterworfen seyn wird. Art. 11.

Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer von anderen als den im Artikel 11 bezeichneten Gegenständen erhoben werden, so wie der im Großherzogthum Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung stattfinden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Derselbe Grundsatz findet auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Artikels 11. Nro. 6. unzuläßig sind. Art. 12.

Die contrahirenden Staaten erneuern gegenseitig die Verabredung über den Grundsatz, daß Chausséegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Würtemberg zur Surrogirung des Weggeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeschlag, eben so Pflaster= Damm=, Brücken= und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs= und Unterhaltungs=Kosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828 bestehende Schausséegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinfüro in keinem contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr= und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chaussée= Straßen dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausséegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen. Art. 13.

Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz=, Maaß= und Gewichts=System in Anwendung komme, hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen, und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zoll=Gewichtes richten.

Sofern die desfallsige Einigung nicht bereits bei der Ausführung des Vertrages zum Grunde gelegt werden könnte, werden die kontrahirenden Staaten zur Erleichterung der Versendung von Waa=

ren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen, so weit dieß noch nicht zur Ausführung gebracht seyn sollte, bei den in ihren Zolltarifen vorkommenden Maaß- und Gewichts-Bestimmungen eine Reduktion auf die Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen, und zum Gebrauche sowohl ihrer Zollämter als des Handeltreibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen.

Der gemeinschaftliche Zolltarif (Art. 4.) soll in zwei Hauptabtheilungen, nach dem Bayerischen und nach dem Preußischen Maaß-, Gewichts- und Münz-System ausgefertigt werden. Die Declaration, die Abwägung und Messung der zollbaren Gegenstände soll in Bayern und Würtemberg nach Bayrischem, in Preußen nach Preußischem Maaße und Gewichte, in den Hessischen Landen nach dem daselbst gesetzlich eingeführten Maaße und Gewichte geschehen.

In den Ausfertigungen der Zollbehörden ist aber die Quantität der Waaren zugleich nach einer der beiden Hauptabtheilungen des gemeinschaftlichen Tarifs auszudrücken.

So lange, bis die kontrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münz-System übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zoll-Abgaben in jedem Staate nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben Statt findet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins angenommen und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen öffentlich bekannt gemacht werden. Art. 14.

Die Wasserzölle oder auch Weggeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffgefäß treffen (Rekognitiongebühren) sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener-Congresses oder besonderen Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in so ferne hierüber nichts besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen die kontrahirenden Staaten, was insbesondere die Schifffahrt auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen betrifft, unverzüglich in Unterhandlungen treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben mit stetem Vorbehalte der Rekognitions-Gebühren, wonicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen im gleichen Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener-Congreßakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden. Art. 15.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum Zollvereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bestehenden Stappel- und Umschlagsrechte aufhören und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben. Art. 16.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen-, und Niederlag-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen der andern kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden.

Findet der Gebrauch eine Waage- oder Krahnen-Einrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Kontrole Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein. Art. 17.

Die kontrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbs-Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Dergleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster dersel-

ben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berichtigung zu diesem Gewerbbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden. Art. 18.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen sämmtlicher Vereinsstaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen, auch sollen die in fremden See= und andern Handelsplätzen angestellten Consuln einer oder der andern kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen. Art. 19.

Zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zoll=Systems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen haben die kontrahirenden Staaten ein gemeinsames Cartel abgeschlossen, welches sobald als möglich, spätestens aber gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage, in Ausführung gebracht werden soll. Art. 20.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs=, Ausgangs= und Durchgangs=Abgaben in den Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern und Würtemberg, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen mit Einschluß der den Zoll=Systemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1.) Die Steuern, welche im Innern eines jeden Staats von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 11. vorbehaltenen Ausgleichungs=Abgaben.

2.) Die im Art. 15. erwähnten Wasserzölle.

3.) Chaussée=Abgaben, Pflaster=, Damm=, Brücken=, Fähr=, Kanal=, Schleußen=, Hafen=Gelder, sowie Waage= und Niederlagen=Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden.

4.) Die Zollstrafen und Confiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben. Art. 21.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1.) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 30. die Rede ist,

2.) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

3.) der auf den Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen,

unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie im Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den einzelnen Staaten einander gegenseitig mitgetheilt werden. Art. 22.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilliget hat, zur Last. Die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten. Art. 23.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handels-Beziehungen mit dem Auslande thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden. Art. 24.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser oder für die bei ihren Höfen accreditirten Bothschafter, Gesandten und Geschäftsträger rc. eingehen, nicht

ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen oder an Kommunen oder einzelne Privat-Berechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung in seinem Gebiete ein-, aus- oder durchgehen zu lassen.

Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung. Art. 25.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten.

Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden. Art. 26.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche in Gemäßheit der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt einer jeden der kontrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebiets überlassen. Art. 27.

In jedem Vereins-Staate wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer, oder, wo sich das Bedürfniß hiezu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staats-Regierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch den Grundvertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden. Art. 28.

Der von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs aufzustellenden Quartals-Extrakte, und die nach dem Jahrs- und Bücherschluße aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen, werden von den betreffenden Zolldirektionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-

Uebersichten zusammengetragen, und diese sodann an ein Central-Büreau eingesendet, zu welchem ein jeder Vereins-Staat einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letztern, und bereitet die definitive Jahresabrechnung vor.

Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereins-Staates um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalls durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme stattgefunden hat, eingeleitet werden.
Art. 29.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1.) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommende Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letztern zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem andern Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2.) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welcher jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3.) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4.) Man wird sich über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen. Art. 30.

Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleurs beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben. Art. 31.

Jeder der kontrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zoll-Direktionen der andern vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Eine besondere Instruktion wird das Geschäfts-Verhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten des Staats, bei welchem die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungs-Verschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in so ferne zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren. Art. 32.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereins-Regierungen statt, zu welchem eine jede der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Der erste Zusammentritt wird in München stattfinden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei dem Schluße einer jeden jährlichen Versammlung mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden. Art. 33.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) Die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrags und der besondern Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem andern Vereins-Staate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahrs in Folge der darüber zwischen den Ministerien geführten Correspondenz erledigt worden sind.

b) Die definitive Abrechnung zwischen den Vereins-Staaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Zolltarifs, der Zollordnung und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems. Art. 34.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten ausserordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereins-Staaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine ausserordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen. Art. 35.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet die Regierung, welche sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonal und das Lokale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz stattfindet. Art. 36.

Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangs-Zollsätze in den Landen der

kontrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen, so verpflichten sich dieselben zu allen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammt-Vereines durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereins-Tarif enthält, verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtiget werden. Art. 37.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besondern Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch deßfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben. Art. 38.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen. Art. 39.

Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, insbesondere auf den Vollzug der gemeinschaftlich festgesetzten organischen Bestimmungen, Reglements und Instruktionen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden. Art. 40.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem ersten Januar 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum ersten Januar 1842 festgesetzt.

Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf zwölf Jahre und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der deutschen Bundes-Akte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen. Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundes-Staaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereins-Tarifs dem gemäß modifizirt werden. Art. 41.

Zoll-Vergehen, deren Bestrafung nach möglichst übereinstimmenden Grundsätzen.
(S. **Zusatz-Artikel.** Nr. 2.)

Zoll-Verkürzung in Verbindung mit einer Assekuranz-Gesellschaft. Z. St. G. §. 2.

Zoll-Verwaltung, dieselbe allgemein abändernde Normen.
Z. V. Art. 5.

Zucker, für raffinirten, in **Kisten** einkommenden, hat die Thara-Vergütung zu 14 Pfund vom Zentner Bruttogewicht einzutreten.
(Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 25. März 1834. Nr. 2866.)

Zucker-Raffinerien.
S. **Zuckersiedereien.** Z. O. §. 165.

Zucker-Siedereien, inländische, Control-Vorschriften für dieselben.

Die Unternehmer inländischer Zucker-Siedereien sind verpflichtet, allen in ihren Fabrik-Anstalten verfertigten Hutzucker im Boden mit einem selbst gewählten Stempel, welcher ihr Fabrikat bezeichnet, zu belegen.

Ueber die Verwendung des für inländische Siedereien zum Raffiniren eingehenden Zuckers kann von dem Finanz-Ministerium Controle angeordnet werden, unter der Beobachtung allein von inländischen Siedereien Rohzucker zum Raffiniren gegen den geringeren Zollsatz bezogen werden kann.
Z. O. §. 165.

Zufall, wodurch im Abfertigungs-Lokale des Zollamtes Waaren beschädiget werden oder verloren gehen, begründet keinen Regreßanspruch an die Zollverwaltung.
S. **Waarenrevision.** Z. O. §. 48.

Zug der Handelstraßen, dessen Einfluß auf die Durchgangs-Abgaben. Z. V. Art. 4.

Zuglast wird zu 12 Zollzentnern gerechnet. Ch. G. IV. Nro. 2.

Zurückbezahlung der Cautionen.
S. **Durchgangsgüter.** Z. O. §. 92.

Zurücksendung, durchgangsabgabenfreie, von Poststücken.
St. P. §. 10.

Zusätze zur Zollgesetzgebung. Z. V. Art. 5.

Zusammenkunft, außerordentliche, von Bevollmächtigten.
Z. V. Art. 35.

Zusammenpackung nicht gleich belasteter Waaren in einem und demselben Ballen, veranlaßt, daß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden darin befindlichen Waarengattung nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden muß; auch die weitern Folgen.
S. **Grenzbehandlung.** Z. O. §. 70.

Zusatz-Artikel zu dem Zollvereinigungs-Vertrage zwischen Bayern und Würtemberg einerseits, und Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen andererseits, vom 22. März 1833.

1.

In Gemäßheit der im Art. 4. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 22. März 1833 enthaltenen Verabredung, wollen Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Würtemberg die (unter A. beiliegende) Zollordnung, und den (unter B. beiliegenden) Zolltarif, welche zusammen das Zollgesetz bilden, in ihren Staaten verkündigen lassen.

Nicht minder wird in dem Königreiche Preußen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen, unter Beibehaltung der in diesen Staaten bestehenden Zollgesetze und Zollordnungen der erwähnte (unter B. beigefügte) Tarif gleichzeitig mit jenem Vertrage verkündiget werden. Die in diesem Artikel erwähnten Gesetze und Zollordnungen, so wie der Tarif, sind als integrirende Theile des Vertrages vom 22. März 1833. anzusehen.

2.

Die kontrahirenden Theile wollen sobald wie möglich die Einleitung treffen, daß die Bestrafung von Zollvergehen jeder Art, da solche das Interesse aller Vereinsstaaten gleichmäßig berühren, auch auf möglichst übereinstimmende Grundsätze zurückgeführt werden.

Vorstehenden Artikel, welcher dieselbe Kraft und Giltigkeit haben soll, als wenn derselbe in dem Vertrage vom 22. März 1833 enthalten wäre, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratifikation vollzogen und untersiegelt.

So geschehen Berlin den 31. Oktober 1833.

(Folgen die Unterschriften der Bevollmächtigten.)

Ratifikation dieses Zusatz-Artikels durch Seine Majestät den König von Bayern.

München den 9. November 1833.

Zuschlags-Abgaben für Rechnung einzelner Gemeinden werden nach gegenseitiger Gleichmäßigkeit behandelt.
Z. V. Art. 12. mit Rücksicht auf Art. 11. Nro. 6.

Zuwiderhandlungen ohne Verletzung des Zollgefälls.
Z. St. G. §. 1. Nro. 1.

Zuziehung eines Zoll-, Steuer- oder Gefällsbeamten oder Bediensteten desjenigen Staates, in dessen Gebiete Hausuntersuchungen ꝛc. vorgenommen werden. Z. C. Art. 5.

Anhang.

Annahme auswärtiger Münzen. S. Münzen, auswärtige.

Auswärtige Münzen; deren Annahme.
S. Münzen, auswärtige.

Auswechslung für Kreditbewilligungen deponirter Staatspapiere und Bürgschaften gegen andere.
K. R. Erläuterungen ꝛc. Nro. 9.

Chausséegeldfrei. S. Landfuhrwerk, gewöhnliches.

Deklaration
nachfolgender Waaren, als:

welche Endes-Unterzeichneter, der von
über das Zoll-Amt zu ausgeführt, um sie über das
Zoll-Amt zu wieder einzuführen, und sind die Waaren für den
zu bestimmt.

Die Richtigkeit dieser Deklaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift:

am ten 183

Abfertigung

Nummer des Notizbuches. des Amts am Versendungsorte.

Die vorstehend erklärten Waaren sind, nachdem sie, bei genauer Revision mit der vorstehenden Erklärung ganz übereinstimmend gefunden worden, von dem unterfertigten Amte in der nachstehend angegebenen Art mit Verschluß belegt worden.

Dieses bescheinigt hiemit

am ten 183

Das königliche Amt

Abfertigung

Nummer
des
Notizbuches.

des Ausgangs=Zoll=Amtes.

Den richtigen Ausgang der umseitig verzeichneten Waaren bescheinigt das unterfertigte Zollamt mit folgenden Bemerkungen

Diese Abfertigung ist nur in so ferne giltig, als die darin bezeichneten Waaren mit derselben bis zum ten bei dem Eingangsamte eintreffen.

am ten 183

Königliches Zollamt.

Abfertigung
des Eingangs=Amtes.

Umstehend verzeichnete Waaren sind den ten hier eingegangen, bei der Revision richtig befunden und in dem Notizbuche unter Nummer eingetragen worden.

am ten 183

Königliches Zollamt.

Vorschriften für den Deklaranten.

1) Gedruckte Formulare zu diesen Deklarationen kann jeder, welcher deren bedarf, bei den k. Hauptzollämtern unentgeltlich erhalten.
2) Der Deklarant muß die zu versendenden Waaren genau angeben, und beschreiben, und zwar:
   a) die Gattung der Waare, nach der Klassifikation des Tarifs;
   b) das Gewicht eines jeden Ballen, Colli, Fasses ꝛc. mit Buchstaben nach der Brutto=Verwiegung;
   c) die besondern Bezeichnungen und Marken der Ballen, Colli, Fässer ꝛc.

Zugleich ist das Zollamt, über welches die Ausfuhr, und jenes, über welches die Wiedereinfuhr statt finden soll, so wie auch der Namen und das Gewerbe des Empfängers anzugeben.

3) Diese Deklaration ist von dem Versender eigenhändig zu unterschreiben, und diese Unterschrift macht ihn für die Richtigkeit seiner Deklaration verantwortlich;
4) der Versender muß die zu versendende Waare, nebst der Deklaration bei dem betreffenden Zoll=Amte an der Grenze worüber die Ausfuhr geschehen soll, zur Revision und zur gesetzlichen weitern Behandlung stellen.

1. Abgegeben
den ten
2. Eingetragen in das Deklarations=Regi=ster unter Nr.

3. Ernennung der Revisions=Beamten

4. Weitere Bemerkungen des Dirigenten zur Beachtung bei der Revision.

Deklaration

zum

Waaren

Amtlicher Ausweis zum Durchgang durch den Grenzbezirk, und so weit nöthig, für die Waaren=Controle im Innern.

Ich Unterzeichneter, der
melde dem Königlichen
innen verzeichnete Waaren an. Sie sind auf
geladen.
Ich übergebe zugleich Stück Fracht=briefe und die
in der Spalte 9 näher bezeichneten Doku=mente Stück an der Zahl.
den ten

I. Deklaration.

1. Nummer der Position.	2. Deren Unterabtheilung.	3. Namen und Wohnort des Empfängers.	4. Benennung der Waaren nach den Unterscheidungen des Zolltarifs.	5. Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart.	6. Deren Marken und Nummern.	7. Menge. Brutto-Gewicht. Ctr.	7. Menge. Brutto-Gewicht. ℔.	8. Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	Nr. der Anlage.	9. Weitere Angabe über die Bestimmung der Waaren und die begehrte Abfertigungsweise, unter Allegirung der nöthigen Dokumente.

II. Revisions-Befund.							III. Expedition.									IV. Nachweisung.			
10.	11.		12.		13.	14.	15.		16.		17.		18.		19.	20.	21.		22.
Benennung der vorgefundenen Waaren.	Gewicht nach der Verwiegung.				Nummer des Waage-Registers.	Anderweiter Maßstab.	Reduktion auf Netto-Gewicht durch Berechnung der tarifmäßigen Tara.		Tarif-Satz.		Gefälle-Betrag				Bemerkung, wie der Verschluß angelegt ist.	Im Begleitschein-Ausfertigungs-Register unter	Im Niederlage-Register unter		In der Waaren-Zusammenstellung
	Brutto.		Netto.								für die einzelnen Positionen.		für den ganzen Frachtbrief.						
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.			Ctr.	Pfd	fl	kr.	fl	kr.	fl.	kr		Nr.	Blatt	Nr.	Nr.

Vorschriften.

1) Je nachdem die Waaren zum Eingang oder Durchgang bestimmt sind, ist solches dann auf dem Titelblatte zu bemerken, wenn der ganze Transport, worüber die Deklaration lautet, die eine oder die andere Bestimmung hat. Wenn aber die Bestimmung den einzelnen Posten nach verschieden ist, so ist solche in der 9ten Spalte bei jeder Position anzumerken.

2) Der Deklarant muß in der Regel eigenhändig unterschreiben

3) Gedruckte Muster der Deklaration kann jeder Deklarant bei den Königlichen Haupt-Zollämtern, so viel er deren bedarf, im Voraus erhalten. Es liegt dem Deklaranten ob, die Ausfüllung der Spalten 1 bis 9 darin zu besorgen. Die Deklaration muß in deutscher Sprache vom Deklaranten ausgefüllt und deutlich geschrieben, zweyfach dem Zollamte übergeben, und die Frachtbriefe, welche als Beilagen dazu gehören, müssen vollständig beigefügt werden.

4) Besteht die Deklaration aus mehr als einen Bogen, dann muß dieselbe paginirt und geheftet übergeben, vom Zollamt welches die Deklaration empfängt, aber sofort der Faden mit dem Dienstsiegel angesiegelt werden.

5) Die mit Frachtbriefen versehenen Güter werden für jeden Frachtbrief unter einer besonderen Nummer eingetragen, welche Nummer auf dem Frachtbriefe zu bemerken ist. Die Gegenstände eines jeden Frachtbriefes sind in der Deklaration in derselben Reihenfolge anzuführen, wie sie in dem Frachtbriefe bezeichnet sind.

6) Die Angabe der in einem Colli befindlichen Gegenstände geschieht, wenn es nur ein einzelner Gegenstand ist, speciell nach seiner Beschaffenheit, oder, wenn es mehrere sind, nach den Positionen des Tarifs für die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle, wohin sie gehören.

7) Die Angabe des Bruttogewichts von verpackten Waaren geschieht für jedes Colli besonders. Befinden sich in einem Colli Gegenstände, die zu verschiedenen Tarif-Positionen gehören, so muß das Brutto Gewicht des Colli und das Nettogewicht jeder darin befindlichen, zu einer besonderen Tarif-Position gehörigen Waaren-Gattung angegeben werden, sind mehrere Kolli derselben Waaren von gleichem Gewichte vorhanden, so können sie unter Anmerkung dessen, zusammen eingetragen werden. Waaren in unverpackten Zustande werden, so weit es ihre Beschaffenheit verstattet, dem Gewicht und der Stückzahl nach, summarisch angegeben.

8) Die Quantitäten sind nach dem Zollgewicht und Maaß anzugeben. Sollten sich bei einer Ladung Gegenstände befinden, von welchen der Deklarant das gesetzlich vorgeschriebene Gewicht rc. nicht angeben kann, dann muß in der 7ten Spalte wenigstens das fremde Gewicht oder Maaß, wonach er die Waaren übernommen hat, angegeben werden.

Ist das ausländische Gewicht oder Maaß zugleich angegeben, so machen den Deklaranten etwaige bloß Rechnungsfehler bei der Reduktion auf Zollgewicht und Maaß nicht verantwortlich.

9) Es ist Sache des Waarenführers, sich die nöthigen Notizen zur Deklaration bei Annahme der Ladung zu verschaffen. Hat er solche nicht, und kann die Deklaration nicht vorschriftsmäßig von ihm übergeben werden, dann müssen die Waaren unter Aufsicht der Beamten abgeladen werden, und es erfolgt eine genaue Revision derselben. Mehrere sonst zuläßige Erleichterungen bei der Abfertigung fallen weg, und es muß jede nicht gehörig deklarirte Ladung der Abfertigung derjenigen nachstehen, worüber eine gehörige Deklaration statt gefunden hat.

10) In der Spalte 9. ist, nach Anleitung der eingetragenen Beispiele alles dasjenige zu bemerken, was der Deklarant in seinem Interesse beobachtet zu sehen wünscht.

11) Wenn ganz freye Gegenstände in verpacktem Zustande oder eingangszollfreie Gegenstände zollpflichtigen Waaren beigeladen sind, so werden diese in die Declaration ebenfalls mit aufgenommen.

12) An der äußern Seite der Thüre zu dem Expeditionszimmer eines jeden Zollamts ist ein, nach diesen Vorschriften aufgestelltes Deklarationsmuster zur Einsicht jederzeit angeheftet.

Holz, Brenn- und Nutzholz, zu Land ausgehendes, ist ausgangszollfrei.

Kaufleute; zeitweise Kreditirung für dieselben.
K. R. §. 1. u. l. c. Erläuterungen rc. Nr. 6.

Kolonial-Waaren; Privatlager hiefür.
K. R. Erläuterungen rc. Nro. 1.

Kredit; dessen Höhe. K. R. §. 6.

— — Sicherheitsleistung hiefür. l. c.

— — außerordentlich erhöhter.
l. c. §. 7. u. l. c. Erläuterungen rc. Nr. 7. u. 8.

— — eiserner. l. c. §. 13.

— — zeitweise gewährter. l. c.

Kredit-Register; dessen Führung.
K. R. §. 15. u. l. c. Erläuterungen rc. Nro. 10.

Landfuhrwerk, gewöhnliches, der Grenzbewohner mit rohen landwirthschaftlichen Erzeugnissen, ist chausséegeldfrei zu behandeln, wenn weder der Ort der Herkunft im Auslande, noch der Ort der Bestimmung im Inlande von dem Punkte, an welchem die Grenze überschritten wird, weiter als drei Stunden entfernt liegt.

(Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 19. Januar 1835 Nro. 20586.)

Münzen, auswärtige; deren Annahme.

Von nun an sollen bei Entrichtung der Zollabgaben an sämmtlichen Zollerhebungsstellen die gröbern Münzsorten aller Vereinsstaaten nach der Valvationstabelle anzunehmen, ohne Unterschied, ob der Zollpflichtige ein Inländer oder ein Unterthan der übrigen Vereinsstaaten, oder der Angehörige eines Staates sey, welcher dem Zollvereine nicht beigetreten ist.

(Rescript vom 4. Februar 1835. Nro. 1663. u. Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 5. Febr. 1835. Nr. 1931.)

Muster und Musterkarten.

Die bestehende Bestimmung über die Zollbehandlung derselben ist auch auf solche anzuwenden, welche an inländische Handelsleute vom Auslande einkommen.

(Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 23. Jan. 1835. Nro. 1258.)

Niederlegung Kours habender Staatspapiere zum Behufe der Kreditirung der Abgaben. K. R. §. 7.

— — Auswechslung dieser Staatspapiere gegen andere.
l. c. Erläuterungen rc. Nro. 9.

Transit-Bestimmung der Privatgüter.
K. R. Erläuterungen rc. Nro. 3.

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
4. Branntweinspülig;
5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Hornspäne, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
6. Eier;
7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landgutes;
9. Fische, frische, und Krebse;
10. Gras, Futterkräuter und Heu;
11. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln rc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien, diese mit Ausnahmen für besonders bestimmte Grenzen;
12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
14. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
15. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, auch gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände sind;
16. Holz (Brenn- und Nutzholz, auch Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, ausgenommen auf den mit einem Zollsatze namentlich betroffenen Grenzlinien; Reisig und Besen daraus;
17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches

reisende Handwerker, ingleichen Muster und Musterkarten, welche Handelsreisende mit sich führen; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer zum Personen- und Waarentransport, gebrauchte Inventarien-Stücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches, ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen;
21. Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Acten, Maculatur);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
25. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle, ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen;
26. Stroh, Spreu, Häckerling;
27. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
28. Torf und Braunkohlen;
29. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preuß. vom Preuß. Zentner, oder fünfzig Kreuzer im 24-Gulden-Fuß vom Zoll-Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn die Waare hiernächst ausgeführt werden sollte.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als ein halber Thaler vom Preuß. Zentner, oder fünfzig Kreuzer vom Zoll-Zentner unterworfen, oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)
1	Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von Seifsiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn	1 Centner	frei	—
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen	—	—	—
2	Baumwolle und Baumwollenwaaren:			
	a) Rohe Baumwolle	1 Centner	frei	—
	b) Baumwollengarn:			
	1) weißes ungezwirntes, und Watten	1 Centner	2	—
	2) doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gefärbte Garn	1 Centner	6	—
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, auch Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien	1 Centner	50	—
3	Blei:			
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden rc. .	1 Centner	—	7½ (6)
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrott, Platten u. s. w. .	1 Centner	2	—
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug rc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lakirte Waaren	1 Centner	10	—

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte. Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.	Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner. Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl.	kr.	Sätze beim Ausgang. fl.	kr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
—	10 (8)*)	— —	1 Centner	frei	—	—	31¼	
—	—	— —	1 Centner	frei	—	1	40	
—	15 (12)	— —	1 Centner	frei	—	—	50	
—	—	20 in Fässern und Kisten	1 Centner	3	26¼	—	—	18 in Fässern und Kisten
—	—	10 in Ballen	1 Centner	10	12½	—	—	9 in Ballen
—	—	20 in Fässern und Kisten, 8 in Ballen	1 Centner	85	—	—	—	18 in Fässern und Kisten, 8 in Ballen
—	—	— —	1 Centner	—	25	—	—	
—	—	7 in Fässern und Kisten	1 Centner	3	26¼	—	—	7 in Fässern und Kisten
—	—	22 in Fässern und Kisten, 14 in Körben	1 Centner	16	58¾	—	—	20 in Fässern und Kisten, 15 in Körben

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel). Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)
4	Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren:			
	a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . .	1 Centner	3	—
	b) feine, in Verbindung mit andern Materialien	1 Centner	10	—
5	Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:			
	a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präbarate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Centner	3	20 (16)
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:			
	b) Alaun	1 Centner	1	10 (8)
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt	1 Centner	2	—
	d) Mennige, Schmalte, gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol	1 Centner	1	—
	e) Eisenvitriol grüner	1 Centner	—	7½ (6)
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; auch roher Flußspath in Stücken	1 Centner	—	5 (4)
	g) 1) Galläpfel, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Safflor, Sumach, Waid und Wau . . .	1 Centner	—	5 (4)

Preuß. oder 21 = Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte. Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom CentnerBrutto-Gewicht. Pfund.	Abgabensätze nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner. Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Thara wird vergütet vom CentnerBrutto-Gewicht. Pfund.
—	—	— —	1 Centner	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	
—	—	22 in Fässern und Kisten	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Fässern und Kisten
—	—	18 in Fässern und Kisten 10 in Körben 7 in Ballen	1 Centner	6	15	—	—	16 in Fässern und Kisten 9 in Körben 7 in Ballen
—	—	12 in Fässern	1 Centner	2	$17\frac{1}{2}$	—	—	11 in Fässern
—	—	7 in Fässern	1 Centner	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	7 in Fässern
—	—	— —	1 Centner	1	40	—	—	
—	—	— —	1 Centner	—	25	—	—	
—	—	— —	1 Centner	—	$18\frac{3}{4}$	—	—	
—	5 (4)	— —	1 Centner	—	$18\frac{3}{4}$	—	$18\frac{3}{4}$	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)
	2) Eckerdoppern, Knoppern . . .	1 Centner	—	2½ (2)
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Centner	—	5 (4)
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Centner	—	5 (4)
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein, auch ungereinigte Soda	1 Centner	—	7½ (6)
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen	1 Centner	—	7½ (6)
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter	1 Centner	—	5 (4)
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . .	1 Centner	1	10 (8)
	o) Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure . . .	1 Centner	—	7½ (6)
	p) Schwefel	1 Centner	—	2½ (2)
	q) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	1 Centner	—	10 (8)
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinal-Gebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außereuropäische Tischler-Hölzer; ingleichen Blei-, Silber- und Goldglätte tragen die allgemeine Eingangsabgabe.			
6	Eisen und Stahl:			
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Centner	frei	—
	Anmerk. 1. In den Preußischen westlichen Provinzen, in Bayern, Würtemberg, Kurhessen und im Großherzogthum Hessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.			
	Anmerk. 2. In Bayern und Würtemberg beim Eingange rechts vom Rhein . .	—	—	—

Preuß. oder 21 = Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner,					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthl.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
—	2½ (2)	— —	1 Centner	—	8	—	8	
—	5 (4)	— —	1 Centner	—	18¾	—	18¾	
—	5 (4)	— —	1 Centner	—	18¾	—	18¾	
—	—	— —	1 Centner	—	25	—	—	
—	—	— —	1 Centner	—	25	—	—	
—	—	— —	1 Centner	—	18¾	—	—	
—	—	25 in Kisten 10 in Körben	1 Centner	2	17½	—	—	23 in Kisten 9 in Körben
—	—	— —	1 Centner	—	25	—	—	
—	—	— —	1 Centner	—	8	—	—	
—	—	— —	1 Centner	—	31¼	—	—	
—	7½ (6)	— —	1 Centner	frei	—	—	25	
—	—	— —	1 Centner	—	12½	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)
	b) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Rund-, Reifen-, Schlösser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen; desgleichen Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Centner	1	—
	Anmerk. 1. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben	—	—	—
	Anmerk. 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschlüßlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.			
	c) Eisenblech aller Art; desgleichen Eisendraht- Anker und Ankerketten . .	1 Centner	3	20 (16)
	d) Eisenwaaren:			
	1) Grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Centner	1	—
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben	—	—	—
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . . .	1 Centner	6	—

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte. Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner. Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl.	kr.	Sätze beim Ausgang. fl.	kr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
—	—	— —	1 Centner	1	40	—	—	
—	—	— —	1 Centner	2	$48\frac{3}{4}$	—	—	
—	—	11 in Fässern und Kisten; 7 in Körben; 4 in Ballen	1 Centner	6	15	—	—	10 in Fässern und Kisten; 7 in Körben; 4 in Ballen
—	—	— —	1 Centner	1	40	—	—	
—	—	— —	1 Centner	2	$48\frac{3}{4}$	—	—	
—	—	11 in Fässern und Kisten; 7 in Körben; 4 in Ballen	1 Centner	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	10 in Fässern und Kisten; 7 in Körben; 4 in Ballen

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Centner	10	—
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Centner	frei	—
	Anmerk. In Westphalen und Niederrhein auf der Grenze von Wilnsdorf bis zum Rhein, desgleichen an den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen, Eisenerz .	—	frei	—
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . .	1 Centner	—	5 (4)
9	Getreide, Hülsen-Früchte, Sämereien, auch Beeren:			
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weitzen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Schäfl	—	5 (4)
		1 bayer. Schäffel	—	20 (16)
	Anmerk. 1. Außer dem Rheinkreise wird in Bayern und Würtemberg die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben.			
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:			
	Weizen, Spelz oder Dinkel . .	1 Dresdn Schäffel	—	$1\frac{5}{8}$ ($1\frac{1}{2}$)

Preuß. oder 21 = Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte. Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Abgabensätze nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner. Gewicht, Maaß, oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl.	kr.	Sätze beim Ausgang. fl.	kr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
—	—	22 in Fässern und Kisten, 14 in Körben	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben
—	5 (4)	— —	1 Centner	frei	—	—	$18\frac{3}{4}$	
frei	—	— —	—	frei	—	frei	—	
—	—	— —	1 Centner	—	$18\frac{3}{4}$			
—	—							
—	—	— —	1 bayer. Schäffel.	1	10			

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Dresdn. Schäffel	—	$1\frac{1}{4}$ (1)
	Gerste	1 Dresdn. Schäffel	—	1 ($\frac{3}{4}$)
	Hafer und Heidekorn	1 Dresdn. Schäffel	—	$\frac{7}{12}$ ($\frac{1}{2}$)
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.			
	b) Sämereien und Beeren:			
	1) Anis und Kümmel	1 Centner	1	—
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dober, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Centner	—	$1\frac{1}{4}$ (1)
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Schäffl.	—	5 (4)
	Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 95 Preuß. oder 89 Zoll-Pfund, auf ein Bayer. Schäffel desgleichen 360 Zoll-Pfund gerechnet werden.	1 bayer. Schäffel	—	20 (16)
10	Glas und Glaswaaren:			
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) .	1 Centner	1	—
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben	—	—	—
	Bei loser Verpackung werden zu 1 Preuß. Cent. veranschlagt $5\frac{1}{2}$ Preußische zu 1 Zollzentner $6\frac{2}{3}$ Altbayerische oder $4\frac{1}{2}$ Rheinbayerische Kubikfuß			

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte. Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom CentnerBrutto-Gewicht. Pfund	Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner. Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl.	kr.	Sätze beim Ausgang. fl.	kr.	Für Thara wird vergütet vom CentnerBrutto-Gewicht. Pfund.
—	—	— —	1 Centner	1	40			
—	—	— —	1 Centner	—	4			
—	—	— —	1 bayer. Schäffel	1	10			
—	—	— —	1 Centner	1	40			
—	—	— —	1 Centner	9	22½			

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)
	b) Weißes Hohlglas, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Hüttenrande; ingleichen Fenster und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . .	1 Centner	3	—
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben	—	—	—
	c) Geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Centner	6	—
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben	—	—	—
	d) Spiegelglas:			
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □ Zoll mißt,			
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,			
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □ Zoll mißt . . .	1 Centner	6	—
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □ Zoll mißt	1 Centner	8	—
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Centner	3	—
	Anmerk. zu d. 1. Beim Eingange an den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen wird unterschieden:			
	aa) belegtes	—	—	—
	bb) unbelegtes	—	—	—
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:			
	über 288 □ Zoll bis 576 □ Zoll Preuß. oder bis 666 Altbayr. od. 490 Rheinbayr. □ Zoll	1 Stück	1	—
	über 576 □ Zoll bis 1000 □ Zoll Preuß. oder bis 1156 Altbayer. oder 888 Rheinbayer. □ Zoll	1 Stück	3	—

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom CentnerBrutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom CentnerBrutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthl.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
—	—	25 in Fässern und Kisten	1 Centner	5	6¼	—	—	23 in Fässern und Kisten
—	—	14 in Körben	1 Centner	9	22½	—	—	13 in Körben
—	—	25 in Fässern und Kisten	1 Centner	10	12½	—	—	23 in Fässern und Kisten
—	—	14 in Körben	1 Centner	18	45	—	—	13 in Körben
—	—		1 Centner	10	12½	—	—	
—	—	18 in Kisten	1 Centner	13	38¾	—	—	16 in Kisten
—	—		1 Centner	5	6¼	—	—	
—	—	— —	1 Centner	18	45	—	—	16 in Kisten
—	—	— —	1 Centner	13	38¾	—	—	
—	—	— —	1 Stück	1	45	—	—	
—	—	— —	1 Stück	5	15	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)
	über 1000 □ Zoll bis 1400 □ Zoll Preuß. oder bis 1618 Altbayer. oder 1242 Rheinbayer. □ Zoll	1 Stück	8	—
	über 1400 □ Zoll bis 1900 □ Zoll Preuß. oder bis 2196 Altbayer. oder 1684 Rheinbayer. □ Zoll	1 Stück	22	—
	über 1900 □ Zoll Preuß.	1 Stück	33	—
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel aller Art	1 Centner	10	—
11	Häute, Felle und Haare:			
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Centner	frei	—
	b) Felle zur Pelzwerkbereitung (Rauchwaaren), Schmaschen, Baranken und Ukrainer	1 Centner	—	20 (16)
	c) Haasenfelle und Haare	1 Centner	frei	—
	d) Haare von Rindvieh	1 Centner	frei	—
12	Holz, Holzwaaren ꝛc.			
	a) Brennholz beim Wassertransport .	1 Preuß. Klafter.	—	2½ (2)
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:			
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz	1 Schiffslast (4000) Pfd. oder beim Flößen 75 Preuß. Kubikfuß.	1	10 (8)
	2) Buchen; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen-, und anderes weiche Holz, ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben) Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast oder beim Flößen [illegible]0 Kubikfuß	—	20 (16)
	Anmerk. 1. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staats wird erhoben für:			

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte. Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner. Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl.	kr.	Sätze beim Ausgang. fl.	kr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
—	—	— —	1 Stück	14	—	—	—	
—	—	— —	1 Stück	38	30	—	—	
—	—	— —	1 Stück	57	45	—	—	
—	—	22 in Fässern und Kisten, 14 in Körben	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben
1	20 (16)	14 in Fässern und Kisten, 7 in Ballen	1 Centner	frei	—	2	$48\frac{3}{4}$	13 in Fässern und Kisten, 7 in Ballen
—	—	— —	1 Centner	1	$8\frac{3}{4}$	—	—	
—	15 (12)	— —	1 Centner	frei	—	—	50	
—	5 (4)	— —	1 Centner	frei	—	—	$18\frac{3}{4}$	
—	—	— —	1 bayersche Klafter	—	8	—	—	
—	—	— —	40 Centner oder beim Flößen 66 Rhein bayerische Kubikfuß	2	30	—	—	
—	—	— —	40 Centner oder beim Flößen 80 Rhein-bayersche Kubikfuß	1	15	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)
	aa. Masten	1 Stück	1	10
	bb. Bugsprieten oder Spieren . . .	1 Stück	1	—
	cc. Blöcke oder Balken von hartem Holze	6 Stück	1	—
	dd. Balken von Kienen oder Tannenholz	30 Stück	1	—
	ee. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . .	1 Schiffslast	—	15
	Anmerk. 2. Außer dem Rheinkreise wird in Bayern und Würtemberg beim Landtransport, sowie beim Wassertransport auf der Donau, dem Inn und dem Bodensee der Ausgangszoll nach der Beilage C. erhoben.			
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen . . .	1 Centner	frei	—
	d) Holzasche	1 Centner	frei	—
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lakirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren	1 Centner	3	—
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor, und echten Steinen und Perlen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Korbflechterarbeit; auch Blei- und Rothstifte	1 Centner	10	—
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.			

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte. Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.	Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner. Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
—	2½ (2)	— —	1 Centner	frei	—	—	8	
—	10 (8)	— —	1 Centner	frei	—	—	31¼	
—	—	18 in Fässern und Kisten 7 in Ballen	1 Centner	5	6¼	—	—	16 in Fässern und Kisten 7 in Ballen
—	—	22 in Fässern und Kisten 14 in Körben 10 in Ballen	1 Centner	16	58¾	—	—	20 in Fässern und Kisten 13 in Körben 9 in Ballen

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	1 Centner	—	5 (4)
	Anmerk. Grobe Böttcher= und Drechsler=, Korbflechter,= Tischler= und alle rohen und bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz tragen die allgemeine Eingangsabgabe.			
13	Hopfen	1 Centner	2	15 (12)
14	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische	1 Centner	6	—
15	Kalender,			
	a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt;			
	b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler für den Preußischen oder 50 Kreuzer für den Zoll=Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.			
16	Kalk und Gips, gebrannter	1 Schäfl. od. 1 Tonne od. 1 bayerisch. Schäffel	—	5 (4)
17	Karden und Weberdisteln . . .	1 Centner	frei	—
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . .	1 Centner	110	—
19	Kupfer und Messing:			
	a) Roh= (Stück=) Messing, Roh=, oder Schwarzkupfer, Gar= oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder =Messing; desgleichen Kupfer= und Messingfeile,			

Preuß. oder 21 = Gulden=Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner,					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthl.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
—	—	— —	1 Centner	—	18¾	—	—	
—	—	— —	1 Centner	4	16¼	—	—	
—	—	25 in Fässern und Kisten 10 in Ballen	1 Centner	10	12½	—	—	23 in Fässern und Kisten 9 in Ballen
—	—	— —	1 bayerisch Schäffel	—	17½	—	—	
—	5 (4)	— —	1 Centner	frei	—	—	18¾	
—	—	22 in Kisten 12 in Körben 10 in Ballen	1 Centner	187	5	—	—	20 in Kisten 11 in Körben 9 in Ballen

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)
	Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine) eingelassen	1 Centner	—	15 (12)
	b) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . .	1 Centner	6	—
	c) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messing-Waaren	1 Centner	10	—
20	Kurze Waaren, Quincaillerien rc.			
	Waaren, gefertigt ganz oder theilweise aus Gold, Silber, Platina, Semilor oder andern feinen Metallgemischen, mit Gold- oder Silberbelegung, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen und Korallen, und aus echten Steinen, auch dergleichen Waaren in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Schildpatt und unechten Steinen u. s. w.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführet werden; Etuis, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- und Silberplatt; ganz feine			

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Zentner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthl.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
—	—	— —	1 Centner	—	50	—	—	
—	—	14 in Fässern und Kisten 7 in Körben	1 Centner	10	12½	—	—	13 in Fässern und Kisten 7 in Körben
—	—	4 in Ballen	1 Centner	16	58¾	—	—	4 in Ballen

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)
	lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincaillerie- und Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. u. 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mitinbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- und Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr	1 Centner	55	—
21	Leder u. daraus gefertigte Waaren:			
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fallleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament	1 Centner	6	—
	Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rheine .	—	—	—
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . .	1 Centner	8	—
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rheine .	—	—	—
	Ausnahme: Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.			

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte. Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner. Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl.	kr.	Sätze beim Ausgang. fl.	kr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
—	—	22 in Fässern und Kisten, 14 in Körben, 10 in Ballen	1 Centner	93	32½	—	—	20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 9 in Ballen
—	—	— —	1 Centner	10	12½	—	—	
—	—	18 in Fässern und Kisten, 14 in Körben, 7 in Ballen	1 Centner	13	38¾	—	—	16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen
—	—		1 Centner	13	38¾	—	—	
—	—	— —	1 Centner	18	45	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)
	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Centner	10	—
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rheine	—	—	—
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, vonsämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder u. feine Schuhe aller Art	1 Centner	22	—
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:			
	a) Rohes Garn	1 Centner	—	5 (4)
	b) Gebleichtes, gefärbtes Garn und Zwirn	1 Centner	1	—
	c) Graue Packleinwand und Segeltuch .	1 Centner	—	20 (16)
	Anmerk. In Bayern und Würtemberg wie von roher Leinwand (d und Anmerk.)			
	d) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich	1 Centner	2	—
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rheine .	—	—	—
	Ausnahme: Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein:			
	aa. in Preußen:			
	auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz nach Schlesischen Bleichereien oder Märkten, auch an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien in den westlichen Provinzen;			
	bb. in Sachsen:			
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, ebenfalls auf Erlaubnißscheine;			

Preuß. oder 21 = Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang		
Rthl.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
—	—	18 in Fässern und Kisten	1 Centner	16	58¾	—	—	16 in Fässern und Kisten
—	—	14 in Körben, 7 in Ballen	1 Centner	18	45	—	—	13 in Körben, 7 in Ballen
—	—	22 in Fässern und Kisten, 14 in Körben, 7 in Ballen	1 Centner	37	30	—	—	20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen
—	—	— —	1 Centner	—	18¾	—	—	
—	—	— —	1 Centner	1	40	—	—	
—	—	— —	1 Centner	1	8¾	—	—	
—	—	14 in Kisten, 7 in Ballen	1 Centner	3	26¼	—	—	13 in Kisten, 7 in Ballen
—	—	— —	1 Centner	9	22½	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang Rthl.	Sgr. (gGr.)
	cc. in Churhessen: auf Erlaubnißscheine der Steuerdirection nach Churhessischen Bleichereien oder Märkten.			
	e) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch= und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche .	1 Centner	11	—
	f) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressen=Waaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl .	1 Centner	22	—
	g) Zwirnspitzen	1 Centner	55	—
23	Lichte Talg=, Wachs=, Wallrath= u. Stearin=)	1 Centner	4	—
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papier=Fabrikation:			
	a) leinene, baumwollene und wollene Lumpen	1 Centner	frei	—
	b) alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Centner	frei	—
25	Material und Spezerei=, auch Conditorwaaren, und andere Consumtibilien:			
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Centner	2	15 (12)
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein u. versetzte Branntweine	1 Centner	8	—
	c) Essig aller Art in Fässern . . .	1 Centner	1	10 (8)
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centner	8	—
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centner	8	—
	f) Wein und Most, auch Cider . .	1 Centner	8	—
	Anmerk. Weiße Bodensee=Weine über die Grenzlinie von Lindau bis Rottweil eingeführt	—		—

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner,					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom CentnerBrutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom CentnerBrutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthl.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
			—					
—	—	14 in Kisten 10 in Körben 7 in Ballen	1 Centner	18	45	—	—	13 in Kisten 9 in Körben 7 in Ballen
—	—	20 in Kisten 14 in Körben 7 in Ballen	1 Centner	37	30	—	—	18 in Kisten 13 in Körben 7 in Ballen
—	—	25 in Kisten 12 in Ballen	1 Centner	93	$32\frac{1}{2}$	—	—	23 in Kisten 11 in Ballen
—	—	18 in Kisten	1 Centner	6	$46\frac{1}{4}$	—	—	16 in Kisten
2	—	— —	1 Centner	frei	—	3	$26\frac{1}{4}$	
—	10 (8)	— —	1 Centner	frei	—	—	$31\frac{1}{4}$	
—	—	— —	1 Centner	4	$16\frac{1}{4}$	—	—	
—	-	22 in Kisten 14 in Körben	1 Centner	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	20 in Kisten 13 in Körben
—	—	— —	1 Centner	2	$17\frac{1}{2}$	—	—	
—	—	22 in Kisten	1 Centner	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	20 in Kisten
—	—	14 in Körben	1 Centner	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	13 in Körben
—	—	22 in Kisten 14 in Körben 7 in Ueberfässern	1 Centner	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	20 in Kisten 13 in Körben 7 in Ueberfässern
—	—	— —	1 Centner	1	10	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)
	g) Butter	1 Centner	3	20 (16)
	Anmerk. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als drei Pfund wiegen, frei.			
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Centner	2	—
	i) Früchte:			
	aa) Südfrüchte und Blätter:			
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen und Granaten	1 Centner	2	—
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück {20 Sgr. / 16 Ggr.} oder 1 fl. 10 kr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.			
	β) Trockne und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren, auch Pomeranzenschaalen .	1 Centner	4	—
	bb) Frisches Obst und ungetrocknete Cichorienwurzeln auf den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein unterliegen der allgemeinen Eingangsabgabe.			
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Centner	6	20 (16)
	l) Heringe	1 Tonne	1	—
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate . . .	1 Centner	6	20 (16)
	n) Kakao	1 Centner	6	20 (16)

Preuß. oder 21 = Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthl.	Sgr. (Sgr.)	Pfund.		fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
—	—	18 in Fässern	1 Centner	6	15	—	—	16 in Fässern
—	—	18 in Fässern und Kisten, 10 in Körben, 7 in Ballen	1 Centner	3	26¼	—	—	16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 7 in Ballen
—	—	18 in Fässern und Kisten, 14 in Körben, 7 in Ballen	1 Centner	3	26¼	—	—	16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen
—	—	18 in Fässern und Kisten, 14 in Körben, 7 in Ballen	1 Centner	6	46¼	—	—	16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen
—	—	18 in Fässern und Kisten, 14 in Körben, 7 in Ballen	1 Centner	11	21¼	—	—	16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen
—	—	— —	1 Tonne	1	45	—	—	
—	—	14 in Fässern, Kisten und Körben	1 Centner	11	21¼	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben
—	—	7 in Ballen	1 Centner	11	21¼	—	—	7 in Ballen

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)
	o) Käse aller Art	1 Centner	3	20 (16)
	p) Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und Essig; desgleichen Chocolade, Kaviar, Oliven, Pasteten, Sago und Sagosurrogate, zubereiteter Senf und Tafelbouillon	1 Centner	11	—
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen	1 Centner	2	—
	r) Mühlenfabrikate aus Getreide- und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Centner	2	—
	Anmerk. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Centner	—	5 (4)
	s) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten	1 Centner	4	—
	t) Reiß	1 Centner	3	—
	u) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.			
	v) Syrop	1 Centner	5	—
	w) Tobak:			
	1) Tobaksblätter, unbearbeitete u. Stengel	1 Centner	5	15 (12)
	2) Tobaksfabrikate, als: Rauchtobak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftobak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tobaksmehl . . .	1 Centner	11	—
	x) Thee	1 Centner	11	—
	y) Zucker:			
	1) Raffinirter, und Kochzucker . . .	1 Centner	11	—

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß, oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthl.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
—	—	18 in Fässern und Kisten 10 in Körben 7 in Ballen	1 Centner	6	15	—	—	16 in Fässern und Kisten 9 in Körben 7 in Ballen
—	—	22 in Fässern und Kisten 14 in Körben 7 in Ballen	1 Centner	18	45	—	—	20 in Fässern und Kisten 13 in Körben 7 in Ballen
—	—	14 in Fässern und Kisten 7 in Ballen	1 Centner	3	26¼	—	—	13 in Fässern und Kisten 7 in Ballen
—	—	— —	1 Centner	3	26¼	—	—	
—	—							
—	—	— —	1 Centner	6	46¼	—	—	
—	—	14 in Fässern 7 in Ballen	1 Centner	5	6¼	—	—	13 in Fässern 7 in Ballen
—	—	14 in Fässern	1 Centner	8	32½	—	—	13 in Fässern
—	—	15 in Fässern 10 in Körben 7 in Ballen	1 Centner	9	22½	—	—	14 in Fässern 9 in Körben 7 in Ballen
—	—	18 in Fässern 14 in Körben 7 in Ballen	1 Centner	18	45	—	—	16 in Fässern 13 in Körben 7 in Ballen
—	—	25 in Kisten	1 Centner	18	45	—	—	23 in Kisten
—	—	18 in eichenen Fässern 15 in andern Fässern	1 Centner	18	45	—	—	16 in eichenen Fässern 14 in andern Fässern

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)
	2) Rohzucker und Schmelzlumpen für inländische Siedereien, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Centner	5	—
26	Oel, in Fässern eingehend	1 Centner	1	20 (16)
	Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Zentner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.			
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein:			
	a) Lein-, Hanf-, Rüb-, und Rapsöl .	—	—	—
	b) Oliven-, Mohn-, Nuß- und Buchöl	—	—	—
27	Papier und Pappwaaren:			
	a) ungeleimtes ordinaires Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Centner	1	—
	b) alle andere Papiergattungen . . .	1 Centner	5	—
	Anmerk. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen u. s. w. zu dienen, gehört zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.			
	c) Papiertapeten	1 Centner	10	—
	d) Buchbinder-Arbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	1 Centner	10	—
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten) als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen	1 Centner	22	—
	Ausnahme: Fertige nicht überzogene Schaafpelze	1 Centner	6	—

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom CentnerBrutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom CentnerBrutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthl.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
—	—	15 in Fässern und Kisten 10 in Körben 7 in Ballen 20 in Kisten von 8 Centnern und darüber	1 Centner	8	32½	—	—	14 in Fässern und Kisten 9 in Körben 7 in Ballen 18 in Kisten von 8 Centnern und darüber
—	—	— —	1 Centner	2	48¾	—	—	
—	—	— —	1 Centner	4	16¼	—	—	
—	—	— —	1 Centner	8	32½	—	—	
—	—	— —	1 Centner	1	40	—	—	
—	—	14 in Kisten 7 in Ballen	1 Centner	8	32½	—	—	13 in Kisten 7 in Ballen
—	—	18 in Kisten 14 in Körben 10 in Ballen	1 Centner	16	58¾	—	—	16 in Kisten 13 in Körben 9 in Ballen
—	—	18 in Kisten 14 in Körben 7 in Ballen	1 Centner	16	58¾	—	—	16 in Kisten 13 in Körben 7 in Ballen
—	—	22 in Kisten 7 in Ballen	1 Centner	37	30	—	—	20 in Kisten 7 in Ballen
—	—	14 in Fässern und Kisten 7 in Ballen	1 Centner	10	12½	—	—	13 in Fässern und Kisten 7 in Ballen

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)
29	Schießpulver	1 Centner	2	—
30	Seide und Seidenwaaren:			
	a) Gefärbte, auch weiß gemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt) auch Zwirn aus roher Seide	1 Centner	6	—
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe, endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Centner	110	—
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind	1 Centner	55	—
31	Seife:			
	a) Grüne und schwarze	1 Centner	1	—
	b) Gemeine weiße	1 Centner	3	20 (16)
	c) Feine, in Täfelchen und Kugeln .	1 Centner	10	—
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe sind zum Gebrauche im Lande einzuführen verboten. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler vom Preuß. oder 50 Kreuzern vom Zoll-Zentner erhoben. Bei der Einfuhr nach Bayern, Würtemberg und Groherzogthume Hessen, neben Berücksichtigung der Stempelverordnung . .	1 Centner	10	—

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthl.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
—	—	14 in Fässern	1 Centner	3	26¼	—	—	13 in Fässern
—	—	18 in Kisten 10 in Ballen	1 Centner	10	12½	—	—	16 in Kisten 9 in Ballen
—	—	25 in Kisten 14 in Ballen	1 Centner	187	5	—	—	23 in Kisten 13 in Ballen
—	—	22 in Kisten 12 in Ballen	1 Centner	93	32½	—	—	20 in Kisten 11 in Ballen
—	—	— —	1 Centner	1	40	—	—	
—	—	14 in Kisten 7 in Ballen	1 Centner	6	15	—	—	13 in Kisten 7 in Ballen
—	—	18 in Kisten	1 Centner	16	58¾	—	—	16 in Kisten
—	—	— —	1 Centner	16	58¾	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang Rthl.	Sätze beim Eingang Sgr. (gGr.)
	In Sachsen werden die für das Inland bestimmten eingehenden Spielkarten nach der der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschrift behandelt.			
33	Steine:			
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind	1 Schiffslast	—	15 (12)
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner unächte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch ächte und unächte geschliffene Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Centner	10	—
	Anmerk. zu a. und b.			
	1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten u. dergl.), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe.			
	2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.			
	3) An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein von Mühl- und großen Schleifsteinen	—	—	—
	4) Lithographir-Steine	1 Stück	—	—
34	Steinkohlen	1 Centner	—	$1\frac{1}{4}$ (1)
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:			
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf	1 Centner	—	5 (4)
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Stroh-			

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Zentner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom CentnerBrutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom CentnerBrutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthl.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
—	—	— —	40 Centr.	—	56	—	—	
—	—	14 in Fässern und Kisten	1 Centner	16	58¾	—	—	13 in Fässern und Kisten
—	—	— —	1 Stück	—	30	—	—	
—	1¼ (1)	— —	1 Stück	—	—	—	4	
—	—	— —	1 Centner	—	4	—	—	
—	—	— —	1 Centner	—	18¾	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)
	hüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Centner	10	—
	c) feine Bast- und Strohhüte . . .	1 Centner	55	—
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) . . .	1 Centner	3	—
37	Theer, Daggert, gemeines Pech . .	1 Centner	—	5 (4)
38	Töpferthon und Töpferwaaren:			
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Centner	frei	—
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Centner	—	10 (8)
	c) Einfärbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Centner	5	—
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut .	1 Centner	10	—
	e) Porzellan, weißes	1 Centner	10	—
	f) Porzellan, färbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Centner	25	—
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen .	1 Centner	10	—
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Centner	55	—
39	Vieh: a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	1	10 (8)
	b) Ochsen und Stiere	1 Stück	5	—
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht			

Preuß. oder 21 = Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte. Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Abgabensätze nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner. Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. fl.	kr.	Sätze beim Ausgang. fl.	kr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
—	—	22 in Kisten	1 Centner	16	58¾	—	—	20 in Kisten
—	—	10 in Ballen	1 Centner	93	32½	—	—	9 in Ballen
—	—	14 in Fässern und Kisten	1 Centner	5	6¼	—	—	13 in Fässern und Kisten
—	—	— —	1 Centner	—	18¾	—	—	
—	15 (12)	— —	1 Centner	frei	—	—	50	
—	—	— —	1 Centner	—	31¼	—	—	
—	—	— —	1 Centner	8	32½	—	—	
		18 in Kisten						16 in Kisten
—	—	10 in Körben	1 Centner	16	58¾	—	—	9 in Körben
—	—	— —	1 Centner	16	58¾	—	—	
—	—	25 in Kisten 14 in Körben	1 Centner	42	30	—	—	23 in Kisten 13 in Körben
—	—	— —	1 Centner	16	58¾	—	—	
		18 in Kisten 10 in Körben						16 in Kisten 9 in Körben
—	—	— —	1 Centner	93	32½	—	—	
—	—	— —	1 Stück	2	20	—	—	
—	—	— —	1 Stück	8	45	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit den 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang Rthl.	Sgr. (gGr.)
	wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.			
	c) Kühe	1 Stück	3	—
	d) Rinder (Jungvieh)	1 Stück	2	—
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel):			
	1) gemästete	1 Stück	1	—
	2) magere	1 Stück	—	20 (16)
	f) Hammel	1 Stück	—	15 (12)
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück	—	5 (4)
	Anmerk. Auf den Grenzlinien von Waldmünchen bis Mariahilf bei Passau, und von Schellenberg bei Salzburg längs der Alpen bis an den Bodensee werden nach besonders hierüber zu gewärtigender Verordnung Ochsen, Stiere, Kühe und Jungvieh gegen ermäßigte Abgabensätze eingelassen.			
40	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren:			
	a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwand	1 Centner	2	—
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Wachstafft	1 Centner	5	15 (12)
	c) Feine bossirte Wachswaaren . . .	1 Centner	10	—

Preuß. oder 21-Gulden-Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthl.	Sgr. (aGr.)	Pfund.		fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
—	—	— —	1 Stück	5	15	—	—	
—	—	— —	1 Stück	3	30	—	—	
—	—	— —	1 Stück	1	45	—	—	
—	—	— —	1 Stück	1	10	—	—	
—	—	— —	1 Stück	—	52½	—	—	
—	—	— —	1 Stück	—	17½	—	—	
—	—	14 in Kisten 10 in Körben 7 in Ballen	1 Centner	3	26¼	—	—	13 in Kisten 9 in Körben 7 in Ballen
—	—		1 Centner	9	22½	—	—	
—	—	22 in Kisten	1 Centner	16	58¾	—	—	20 in Kisten

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze nach dem Münzfuße (mit der 30stel und 24stel), Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)
41	Wolle und Wollenwaaren:			
	a) Rohe Schaafwolle	1 Centner	frei	—
	b) Weißes, drei- oder mehrfach gezwirntes wollene und Kameelgarn, desgleichen alles gefärbte Garn	1 Centner	6	—
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner: dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinn-Materialien	1 Centner	30	—
	d) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt	1 Centner	20	—
	Anmerk. Oeltücher aus Roßhaaren zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.			
42	Zink: a) roher	1 Centner	2	—
	b) in Blechen	1 Centner	5	20 (16)
43	Zinn und Zinnwaaren:			
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Centner	2	—
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Centner	10	—
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.			

Preuß. oder 21 = Gulden= Eintheilung des Thalers in Maaße und Gewichte.			Abgabensätze nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner.					
Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto= Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto= Gewicht.
				Eingang.		Ausgang.		
Rthl.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
2	—	— —	1 Centner	frei	—	3	$26\frac{1}{4}$	
—	—	18 in Fässern und Kisten 10 in Ballen	1 Centner	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	16 in Fässern und Kisten 9 in Ballen
—	—	22 in Kisten 10 in Ballen	1 Centner	51	$2\frac{1}{2}$	—	—	20 in Kisten 9 in Ballen
—	—		1 Centner	34	$5\frac{3}{4}$	—	—	
—	—	11 in Fässern und Kisten 7 in Körben	1 Centner	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	10 in Fässern und Kisten 7 in Körben
—	—		1 Centner	6	15	—	—	
—	—	11 in Fässern und Kisten 7 in Körben	1 Centner	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	10 in Fässern und Kisten 7 in Körben
—	—	22 in Fässern und Kisten 14 in Körben	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Fässern und Kisten 13 in Körben

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1.) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2.) Von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als $\frac{1}{2}$ Thaler vom Preußischem Centner, oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe, der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3.) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, $\frac{1}{2}$ Thaler vom Preußischem Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler vom Preußischem oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück.	
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln.	$1\frac{1}{2}$ Rthl.	oder 2 fl. 20 kr.
b) von Ochsen und Stieren . . .	1 =	= 1 = 45 =
c) von Kühen und Rindern . . .	$\frac{1}{2}$ =	= — = $52\frac{1}{2}$ =
d) von Schweinen und Schaafvieh .	$\frac{1}{6}$ =	= — = $17\frac{1}{2}$ =

als Durchgangsabgabe entrichtet, soweit nicht nachfolgend für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Von nachfolgenden Waaren wird, wenn sie rechts der Oder, seewärts oder landwärts, von Memel bis Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen; desgleichen durch die Odermündungen ein- und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, aber mit Einschluß der Straße über Neu-Berun, ausgehen; ferner: anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, jedoch mit Ausschluß der Straße über Neu-Berun, ausgehen, erhoben:

	Vom Preußischen Centner:		Vom Zoll-Centr.	
	Rthl.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2. c.), feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. d. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. e., f. u. g.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollene Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. und d.);				
a) insofern die Ein- oder die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	6	46¼
b) auf anderem Wege	2	—	3	26¼
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	26¼
3) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.), Gewürzen (25. k.), Kaffee (25. m.), Tobaksfabrikaten (25. w. 2.), raffinirtem Zucker (25. y. 1.), roher Schaafwolle (41. a)	1	—	1	40
4) Von rohem Zucker (25. y. 2.)	—	20 (16)	1	8¾
5) Von Schmalte, gereinigter Soda (Mineral-Alkali) (5. d.), Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium, überhaupt Harzen, von Glätte und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerk.); rohen Häuten und Fellen zur Gerberei, und Haaren (11.); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. s); getrockneten, geräucherten, oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Hanf- und Lein-Oel				

	Vom Preußischen Centner: Rthl.	Sgr. (gGr.)	Vom Zoll-Centr. fl.	kr.
(26.); Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10 (8)	—	31¼
6) Von Zink (42. a. und b.)	—	20 (16)	1	8¾
Ausnahmen:				
a) wenn solcher auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel, diese eingeschlossen, eingeführt und durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pilau ausgeführt wird, oder umgekehrt, vom Preußischen Centner . . . 10 Sgr.				
b) wenn solcher über Danzig mit der Bestimmung nach Rußland durchgeht, vom Preuß. Centner . . . . 3 Sgr.				
7) Von Roheisen (6. a.), geschmiedetem Eisen und Stahl (6. b.), groben Eisengußwaaren (6. d. 1.), Kraftmehl (25. q.), Mühlen-Fabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten (25. r.); ingleichen Schiffszwieback . .	—	7½ (6)	—	25
Ausnahmen:				
a) für geschmiedetes Eisen, aus Rußland oder Polen kommend und seewärts ausgehend, vom preußischen Centner . . 3 Sgr.				
b) für Mehl in Tonnen verpackt, auf dem unter 6. a. bezeichneten Transitozuge, vom Preuß. Centner . . . . . . 5 Sgr.				
8) Von Hörnern, Hornspitzen, Klauen und Knochen (1.), Mennige (5. d.), grünem Eisen-Vitriol (5. e.), Mineralwasser in Flaschen oder Krügen (5. l.), von grauer Packleinwand und Segeltuch (22. c.), rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen . . .	—	5 (4)	—	18¾

	Von der Last zu 4000 Preußischen Pfunden.		Von 40 Zoll=Centnern.	
	Rthl.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.
9) Von Salz (25. u.) auf dem unter 6. a. erwähnten Transitozuge zum Bedarf der königlich Polnischen Salzadministration, unter Controle der königl. Preuß. Salzadministration von der Preuß. Last . . . 3 Rthlr				
10) Von Steinkohlen (34.)	—	15 (12)	—	56
11) Von Bruch= und behauenen Steinen aller Art, Mühl= und Schleifsteinen (33. a.)	—	10 (8)	—	37½
	Von der Tonne.			
	Rthl.	Sgr.	fl.	kr.
12) Von Heringen (25. l.)	—	10	—	35
13) Von Weizen und andern unter Nro. 14. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 2 Sgr. (Dies ist zugleich die Eingangsabgabe auf dieser Linie, wenn jene Getreidearten und Hülsenfrüchte nicht weiter auf der Brahe verschifft werden; geschieht solches aber, so wird der Unterschied zwischen dieser Abgabe und der für diese Getreidearten und Hülsenfrüchte in der zweiten Abtheilung allgemein bestimmten Eingangsabgabe nacherhoben.)				
14) Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein= und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . ½ Sgr.				

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder auf dem linken Oderufer westlich bis zum Rhein hin, diesen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding, am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerst genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

B. auf dem linken Rheinufer landwärts eingehen, um auf dem rechten Rheinufer, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Füßen (Mittenwald) in Bayern, beide Orte eingeschlossen) wieder auszugehen; desgleichen, welche vom rechten Rheinufer (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von (Mittenwald) Füßen bis Friedrichshafen) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen,

	Vom Preußischen Centner:		Vom Zoll-Centr.	
	Rthl.	Sgr.	fl.	kr.
wird erhoben: von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.) neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	—	1	40

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren bloß durch nachgenannte Landestheile, oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangsabgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

	Vom Preußischen Centner:		Vom Zoll-Centr.	
	Rthl.	Sgr.	fl.	kr.
1) Von Waaren, welche auf dem linken Rheinufer oder mittelst des Rheins eingehen und auf Straßen auf derselben Rheinseite oder auf dem rechten Rheinufer auf der Linie von Friedrichshafen bis Füßen (Mittenwald) in Bayern ausgehen, desgleichen welche, soweit sie landwärts auf dem linken Rheinufer, oder auf der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Füßen (Mittenwald) eingegangen sind, auf dem Rhein oder auf dem linken Rheinufer wieder ausgeführt werden	—	10	—	$31\frac{1}{4}$
2) Von Waaren, welche auf Straßen an den Königlich Bayerischen und Königlich Würtembergischen Landesgrenzen in das Vereinsgebiet eintreten, und ebenfalls an den Königlich Bayerischen oder Königlich Würtembergischen Landesgrenzen aus dem Vereinsgebiet austreten	—	$3\frac{3}{4}$	—	$12\frac{1}{2}$

	Vom Stück:			
	Rthl.	Sgr.	fl.	kr.
vom Vieh und zwar:				
a) von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	$\frac{5}{6}$	—	3
b) von Säuge-Füllen, Schweinen und Schaafvieh	—	$\frac{1}{3}$	—	1

Anmerk. Wenn die auf obenbemerkten Straßen durchzusendenden Gegenstände in ununterbrochener Fortsetzung ihres Weges, ohne daß eine Umladung im Auslande stattfindet, ohne Aufhebung des angelegten Waarenverschlusses und binnen der zur Durchfahrung der ausländischen Wegestrecke erforderlichen Frist in das Vereinsgebiet wie-

	Vom Preußischen Centner:		Vom Zoll-Centr.	
	Rthl.	Sgr.	fl.	kr.
der eintreten: so wird der bereits entrichtete Durchgangszoll auf die höhern Transitsätze, welche, sey es nach der allgemeinen Regel mit ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 kr. vom Zoll-Centner, oder nach den besondern Vorschriften in einem der Abschnitte I. und II. zu entrichten sind, angerechnet.				
3) Von Waaren, welche über Offenbach, Mainkur oder Hanau, oder aus dem Freihafen zu Mainz eingehen, und über Heppenheim, Miltenberg oder auf der Grenzlinie von Friedrichhafen bis Mittenwald (gegen Tyrol), beide genannten Orte eingeschlossen, ausgehen; oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie oder bei Heppenheim oder Miltenberg in das Vereinsgebiet eingeführt, und über Offenbach, Mainkur oder Hanau oder nach dem Freihafen zu Mainz ausgeführt werden	—	3	—	10
und wenn in einer der vorbezeichneten Richtungen der Eintritt oder Austritt zu Neu-Ysenburg erfolgt	—	4½	—	15
	Vom Stück:			
	Rthl.	Sgr.	fl.	kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	⅚	—	3
von Säuge-Füllen, Schweinen und Schaafvieh	—	½	—	1

Anmerk. Wenn auf diesen Straßenzügen Großherzoglich-Badensches Land, ohne Umladung, ohne Aufhebung des Waarenverschlusses, und nur binnen der zur Durchfuhr nöthigen Frist berührt wird, so wird der Transitzug dadurch für unterbrochen nicht erachtet.

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereins-Gebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Control-Gebühr erfordern, werden die Ministerien der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrts-Abgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener-Congreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben, über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften, und es werden die Regierungen der betheiligten Uferstaaten die hierbei in Folge der Zollanschluß-Verträge eintretenden erleichternden Bestimmungen besonders bekannt machen.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das in dem Tarif neben dem Preußischen Gewicht in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht ist mit dem Großherzoglich-Hessischen übereinstimmend. Der Zoll-Centner ist in hundert Pfund getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußische (Kurhessische) Pfund,
1120 = 1000 Bayerische Pfund,
2000 = 1000 Rheinbayerische Kilogramm,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Würtembergische Pfund,
$933\frac{872}{1000}$ = 1000 Sächsische (Dresdner) Pfund.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfund:

14 = 15 Preußische (Kurhessische) Pfund,

28 = 25 Bayerische Pfund,

2 = 1 Rheinbayerisches Kilogramm,

14 = 15 Würtembergische Pfund,

14 = 15 Sächsische (Dresdner) Pfund.

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußische (Kurhessische) Centner zu 110 Pfund,

28 = 25 Bayerische Centner zu 100 Pfund,

2 = 1 Rheinbayerisches Quintal zu 100 Kilogramm,

36 = 37 Würtembergische Centner zu 104 Pfund,

36 = 35 Sächsische (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

2.) Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder 3 Kreuzer.

Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

3.) Die Abgaben werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

b) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Preußischen oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zoll-Zentner nicht übersteigt; auch

c) in andern Fällen, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist. Gehen Waaren, bei denen eine Tharavergütung zugestanden wird, blos in einfachen Säcken gepackt ein, so kann vier Pfund vom Zentner für Thara gerechnet werden. Inwiefern der Zollpflichtige die Wahl hat, den Tharatarif gelten zu lassen oder Nettoverwiegung zu verlangen, bestimmt die Zollordnung §. 15. Die

Steuerbehörde ist, in besondern Fällen, solche anzuordnen ebenfalls befugt.

d) Wo bei der Waaren-Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung Abschn. IV.) geringere Zollsätze statt finden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung im ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu drei Centner,

die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,

" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,

" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner.

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

4.) Bei den aus den gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Deklaration jedes darin vorhandene Material genannt werden; in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Steuerklassifikation (Zollklassifikation) außer Betracht.

5.) Sind in einem und demselben Ballen (Faß Kiste) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls entweder der Inhaber des Ballens rc. beim Grenz-Zollamte, Behufs der speciellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens rc. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen

ganz zuverläßigen Verschluß gestattet. Auch soll die Deklaration der in der zweiten Abtheilung Nro. 3^{c}. 4^{b}. $6^{d}3$. 10^{c}. 12^{f}. 19^{c}. 27^{d}. 31^{c}. 33^{b}. 35^{b}. und 43^{b}. benannten Waaren als kurze Waaren nicht die Besteuerung derselben nach dem höhern Tarifsatze für kurze Waare zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Steuer-(Zoll-)pflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

6.) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangs-Abgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte (Hallamte) nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

7.) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder unter vorbemerkter Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

8.) a. Bei den Neben = Zollämtern erster Klasse (Zollordnung §. 28.) können alle Gegenstände eingeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Preußischen oder nicht über neun Gulden vom Zoll = Centner betragen. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Artikeln, nicht über fünfzig Thaler oder nicht über acht und achtzig Gulden betragen, und örtliche Verhältnisse das Finanz = Ministerium nicht bestimmen, erweiterte Befugnisse einer solchen Zollstelle beizulegen.

Den Ausfuhrzoll können die Neben = Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrages erheben.

b. Bei den Neben = Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als sechs Thaler vom Preußischen, oder weniger als zehn Gulden vom Zoll = Centner betragen, und Vieh können in der Regel bei diesen Aemtern nur ein = und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Waarenladung oder dem ganzen Vieh=Transport zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht zehn Thaler oder nicht achtzehn Gulden übersteigen; auch können an höher belegten Gegenständen in der Regel nicht mehr als zehn Pfund innerhalb des vorstehenden Gefällebetrages mit einmal eingeführt werden.

c. Bei den Neben=Zollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich erlegt werden. Ausnahmen finden nur statt bei solchen Neben=Zollämtern, die vom Finanz=Ministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

9.) Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert alle Waaren = Quantitäten unter vier Loth Preußisch oder unter $\frac{1}{1900}$ des Zoll = Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennige oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

10.) Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben (zweite und dritte Abtheilung) sind in Preußischem Silber-Courant zu 14 Thalern (21 Gulden), und in Bayerischem Silbergeld (Conventionsgeld), zu 24 Gulden auf die Mark fein, zahlbar. Ueber das Verhältniß, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der gedachten Abgaben anzunehmen sind, werden, so weit als erforderlich, besondere Kundmachungen ergehen.

Anmerkung.

Ueber die mit besonderer Rücksichtnahme auf nachbarliche Verhältnisse ꝛc. verabredeten Begünstigungen der Transitstraßen, so wie über die verschiedenen Zolltarifs-Erleichterungen, welche zu Gunsten der Landwirthschaft und Industrie in den Königreichen Bayern und Würtemberg vorbehalten sind (wobei sich von den mit dem östreichischen Kaiserstaate eingeleiteten Unterhandlungen auch noch weitere ersprießliche Resultate hoffen lassen), wird in einer demnächst folgenden Bekanntmachung das Nähere bestimmt werden.

Nachtrag.

Beschädigung der Waaren.
(S. Zollfreie Wiedereinfuhr.)

Fabrikate.
(S. Zollfreie Wiedereinfuhr.)

Manufaktur-Waaren.
(S. Zollfreie Wiedereinfuhr.)

Wiedereinfuhr, zollfreie.
(S. Zollfreie Wiedereinfuhr.)

Zollfreie Wiedereinfuhr ist den inländischen Fabrikanten und Manufakturisten zu gestatten, welche ihre Erzeugnisse auch anders woher, als gerade von den bezogenen Messen unverkauft, oder wegen erlittener Beschädigung zurückbringen wollen, und zwar jedesmal dann, wenn gegen die Identität kein Zweifel obwaltet.

(Finanz-Ministerial-Entschließung vom 19. Januar 1835. und Generale der k. b. General-Zoll-Administration vom 20. Februar 1835. Nro. 1179.)

Eingangs-Zoll

in den Königreichen Bayern (mit Ausschluß

Weizen, Kernen, oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder			
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise			
von		bis				von		bis				von		bis	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59
16	—	20	—	frei.		16	—	20	—	frei.		11	—	15	—
		u. darüber.						u. darüber.						u. darüber.	

Beilage A.

vom Getreide

des Rheinkreises) und Würtemberg.

Roggen.		Gerste.						Haber und Wicken.					
Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
		von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei.	
frei.		9	—	12	—	frei.				u. darüber.			
				u. darüber.									

Ausgangs-Zoll

in den Königreichen Bayern (mit Ausschluß

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder			
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise			
von		bis				von		bis				von		bis	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29
35	30	40	—	6	—	35	30	40	—	2	24	30	30	35	—
		u. darüber.						u. darüber.						u. darüber.	

Beilage B.

vom Getreide

des Rheinkreises) und Würtemberg.

Roggen.		Gerste.						Haber und Wicken.					
Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
		von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
5	24	20	30	25	—	3	36	14	—	16	—	2	24
				u. darüber.						u. darüber.			

Beilage C.

Ausgangs-Zölle für Holz

in den Königreichen Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises) und Würtemberg beim Landtransport, so wie beim Wasser-Transport auf der Donau, dem Inn und dem Bodensee.

Gegenstände.	Ausgangs-Zoll von	fl.	kr.	Bemerkungen.
Holz: a) gemeines hartes und weiches: 1) Bau- und Werkholz in Stämmen und Blöcken, auch Rasen und Stangen ungeschnitten	1 fl. Werth	—	6	Rasen bedeutet das geringere Bau-, Werk- und Schiffbauholz, nämlich: Bauholz in Stämmen, und Sägeblöcke von ½ bis zu 1 Fuß im Durchmesser, dann Schiffbauholz in Stämmen von 10 bis 16 Klafter Länge und dem erwähnten Durchmesser. Läden oder Bohlen 4 — 6 Zoll dicke Bretter. — Unter Pfosten ist das beschlagene oder geschnittene, zur Befestigung von Gartenzäunen etc. dienende Holz verstanden; Rähmlinge sind Rähmschenkel; Stollen (oder Riegel) ist vierkantig geschnittenes Holz, 2 bis 4 Zoll im Gevierte und von Bretterlange. — Schwärtlinge oder Schwarten sind die äußern Segmente, welche beim Schneiden eines Stammes in Bretter auf den Seiten abfallen — Felgen sind das zugehauene oder geschnittene Holz, wie es die Wagner kaufen, um es zu Radfelgen weiter zu verarbeiten. Bauschen bedeutet Wellen; Sturzbürden sind Wellen größerer Gattung, auch werden darunter Faschinen und die Holzbürden verstanden, welche Landleute in den Wäldern sammeln und nach Hause bringen; Borzen werden theils Theile ausgehauener Wurzelstöcke, theils die Giebel-Enden des Floßholzes, welche beim Floßbau zur Erzielung einer gleichen Länge der Floßstämme abgeschnitten werden, theils jene knörzigen Abfälle genannt, welche beim Aufmachen der größern Baumäste zu Brügelholz abfallen. Holzscheiten sind die Spähne, welche beim Beschlagen des Bau- und Commerzial-Holzes abfallen. Um die Zollbehandlung der verschiedenen Holzartikel nach Klafter, Maß, Stämmen und Stücken möglich zu machen, wird der Current-Werth derselben von Zeit zu Zeit nach den örtlichen Preisen der verschiedenen Ein- und Austrittspunkte festgesetzt und bekannt gemacht werden.
2) Bau- und Werkholz geschnitten zu Rähmlingen, Läden, Pfosten, Riegeln, Stollen, Bohlen, auch Brettern, Schwärtlingen u. Latten, Dauben, Faßböden, Felgen, gebohrte Brunnen-Teicheln, Wein-Pfähle oder Rebstöcken, auch Weiden und Reifholz	1 fl. Werth	—	3	
3) Brennholz, alles in Scheitern, Aesten, Bauschen, Borzen, Spänen, Stöcken, Sturzbürden, Scheiten, Hobelspänen	1 fl. Werth	—	3	
4) Schiffbauholz, alles in Stämmen, Ruthen, auch Küpfe u. Krummholz	1 fl. Werth	—	6	



Werner

